

Vorwort

Schon vor einer Reihe von Jahren kam aus dem Kreise der Mitglieder der BAG LJA die Anregung, die bei den bisherigen Arbeitstagungen behandelten Themen und erzielten Ergebnisse systematisch zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Diese Dokumentationen sollte zwei Zwecken dienen: Sie sollte den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft — insbesondere deren Mitarbeitern, die aus eigener Anschauung nur einen kürzeren Zeitraum der Beratungen zu überblicken vermögen — die Möglichkeit geben, bei Bedarf einmal nachzuschlagen, ob, ggf. wann und mit welchem Ergebnis sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit einem bestimmten Thema beschäftigt hat.

Zum anderen sollte eine fachlich interessierten Öffentlichkeit ein Einblick in Art und Umfang der Tätigkeit der BAG LJA gegeben und damit auch ein Stück Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Beiden Zwecken gerecht zu werden, wies sich als notwendig, das vorliegende Ergebnis umfänglich über die Beratungen der Bundesarbeitsgemeinschaft hinaus zu erweitern.

Die Dokumentation wird durch einen kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft, ihre Arbeitsweise und ihre Aufgaben eingeleitet. Der Hauptteil ist nach den Aufgaben gegliedert, die das Jugendwohlfahrtsgesetz den Landesjugendämtern zuweist. Dabei wird jeder Abschnitt durch eine kurze Darstellung der Aufgabe — auch in ihrem historischen Zusammenhange — eingeleitet. Anschließend folgen die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft, die in dieser Dokumentation der Beratungsgegenstände schrittweise eine Zusammenfassung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft an, die heute noch aktuell sind oder die doch — wegen ihrer Bedeutung für einen bestimmten Zeitabschnitt der Jugendhilfe — Beachtung verdienen.

So sind auch die „Neuerungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft in den 50er und 60er Jahren in der Dokumentation abgedruckt. Im Rahmen der Dokumentation sind die Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft häufig als „Richtlinien“ bezeichnet worden, obwohl sie ihrem Wesen nach nur „Empfehlungen“ oder „Grundsätze“ sein konnten und sollten. Gleichwohl ist diese — unzutreffende — Bezeichnung hier nicht geändert worden, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Die Erstellung der Dokumentation lag in den Händen der Herren Dr. Ferdinand Carspecken, Oldenburg, und Dr. Hans Clausen, Hamburg, die beide ihre Behörde viele Jahre in der Bundesarbeitsgemeinschaft vertreten haben. Ihnen gebührt Dank und Anerkennung für die intensive und verdienstvolle Arbeit.

Zu danken ist auch Frau Dipl. päd. Brigitte Eiter, die im Rahmen einer einjährigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme das Aktenmaterial der Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland in die Dokumentation eingebracht hat.

Ich hoffe, daß diese Arbeit dazu beiträgt, die Aufgabenstellung und das Wirken der BAG LJA in Fachkreisen der Jugendhilfe noch besser bekanntzumachen.

Köln, Januar 1984

Helmut Seubler

Landesrat

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden

BAG LJA, c/o Landesjugendamt Rheinland, Karmelitenkloster 2, 5000 Köln 51
Bearbeiter: Dr. Ferdinand Carspecken, Oldenburg
Dr. Hans Clausen, Hamburg
unter Mitarbeit von Brigitte Eiter, Köln
Redaktion: Heinz Hermann Werner, Köln / Mannheim

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Dokumentation der Beratungen von 1924 bis 1983

Herausgeber: BAG LJÄ, c/o Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 5000 Köln 21
Bearbeiter: Dr. Ferdinand Carspecken, Oldenburg
Dr. Hans Claussen, Hamburg
unter Mitarbeit von: Brigitte Elter, Köln
Redaktion: Heinz Hermann Werner, Köln / Mannheim

A. Themenbezogene Darstellung

1. Zur Entstehung der BAG LJÄ

2. Arbeitsweise der BAG LJÄ

Vorwort

Schon vor einer Reihe von Jahren kam aus dem Kreise der Mitglieder der BAG LJÄ die Anregung, die bei den bisherigen Arbeitstagen behandelten Themen und erzielten Ergebnisse systematisch zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Diese Dokumentation sollte zwei Zwecken dienen: Sie sollte den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft — insbesondere deren Mitarbeitern, die aus eigener Anschauung nur einen kürzeren Zeitraum der Beratungen zu überblicken vermögen — die Möglichkeit geben, bei Bedarf einmal nachzuschlagen, ob, ggf. wann und mit welchem Ergebnis sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit einem bestimmten Thema beschäftigt hat.

Zum anderen sollte einer fachlich interessierten Öffentlichkeit ein Einblick in Art und Umfang der Tätigkeit der BAG LJÄ gegeben und damit auch ein Stück Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Beiden Zwecken gerecht zu werden, erwies sich als nicht leicht; das vorliegende Ergebnis umfaßt jetzt die Beratungen der Bundesarbeitsgemeinschaft bis einschließlich der 55. Arbeitstagung 1983.

Die Dokumentation wird durch einen kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft, ihre Arbeitsweise und ihre Aufgaben eingeleitet. Der Hauptteil ist nach den Aufgaben gegliedert, die das Jugendwohlfahrtsgesetz den Landesjugendämtern zuweist. Dabei wird jeder Abschnitt durch eine kurze Darstellung der Aufgabe — auch in ihrem historischen Zusammenhang — und der speziellen Fragen, mit denen sich die Bundesarbeitsgemeinschaft zu beschäftigen hatte, eingeleitet. Anschließend sind die einzelnen Sitzungen mit dem Gegenstand der Beratung chronologisch aufgeführt. An diese Dokumentation der Beratungsgegenstände schließt sich eine Zusammenstellung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft an, die heute noch aktuell sind oder die doch — wegen ihrer Bedeutung für einen bestimmten Zeitabschnitt der Jugendhilfe — Beachtung verdienen.

So sind auch die „Nenndorfer Richtlinien“ von 1945 die zeitlich vor dem Beginn der Dokumentation liegen, aus historischen Gründen abgedruckt. Im Hauptteil ist jeweils auf den Zusammenhang hingewiesen, in dem diese Empfehlungen entstanden sind. In den 50er und 60er Jahren sind die Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft häufig als „Richtlinien“ bezeichnet worden, obwohl sie ihrem Wesen nach nur „Empfehlungen“ oder „Grundsätze“ sein konnten und sollten.

Gleichwohl ist diese — unzutreffende — Bezeichnung hier nicht geändert worden, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Die Erstellung der Dokumentation lag in den Händen der Herren Dr. Ferdinand Carspecken, Oldenburg, und Dr. Hans Claussen, Hamburg, die beide ihre Behörde viele Jahre in der Bundesarbeitsgemeinschaft vertreten haben. Ihnen gebührt Dank und Anerkennung für die intensive und verdienstvolle Arbeit.

Zu danken ist auch Frau Dipl. päd. Brigitte Elter, die im Rahmen einer einjährigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme das Aktenmaterial der federführenden Stelle für die Dokumentation aufbereitet und damit eine wesentliche Vorarbeit geleistet hat.

Ich hoffe, daß diese Arbeit dazu beiträgt, die Aufgabenstellung und das Wirken der BAG LJÄ in Fachkreisen der Jugendhilfe noch besser bekanntzumachen.

Köln, Januar 1984

Helmut Saurbier

Landesrat

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden

Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der JH

180

Hilfen für arbeitslose Jugendliche

181

Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer

187

Empfehlung zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener

Ausländer

183

Inhalt

Seite

A. Themenbezogene Darstellung

1. Zur Entstehung der BAG LJÄ	1
2. Arbeitsweise der BAG LJÄ	4
3. Aufgaben der BAG LJÄ	9
4. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung	18
5. Heimaufsicht und Heimberatung	45
6. Frühkindliche Erziehung	53
7. Adoption und Pflegekinderwesen	57
8. Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	64
9. Fachkräfte der Jugendhilfe	74

B. Anlagen

Presseverlautbarungen	83
Problem älterer Erzieher	92
Grundsätze für die Fortbildung von Fachkräften	95
Förderung offener jugendfürsorgerischer Hilfen	107
Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe	111
Neendorfer Richtlinien	145
Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen	149
Empfehlung für die Beratung und Aufsicht von Wohngemeinschaften	175
Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der JH	180
Hilfen für arbeitslose Jugendliche	181
Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer	187
Empfehlung zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Ausländer	193

**Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden**

1. Senator für Schulwesen, Familie, Jugend und Sport — IV A —, Am Karlsbad 8-10, 1000 Berlin 30
2. Landesjugendamt Schleswig-Holstein, Gartenstraße 4-10, 2300 Kiel 1
3. Senator für Soziales, Jugend und Sport — Landesjugendamt —, Bahnhofsplatz 29, 2800 Bremen 1
4. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung — Amt für Jugend, Hamburger Straße 37, 2000 Hamburg 76
5. Bezirksregierung Weser-Ems — Landesjugendamt —, Postfach 24 27, 2900 Oldenburg
6. Bezirksregierung Hannover — Landesjugendamt —, Postfach 2 03, 3000 Hannover
7. Bezirksregierung Braunschweig — Landesjugendamt —, Postfach 32 47, 3300 Braunschweig
8. Bezirksregierung Lüneburg — Landesjugendamt —, Am Ochsenmarkt 3, Postfach 25 20, 2120 Lüneburg
9. Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesjugendamt —, Postfach 61 25, 4400 Münster
10. Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt —, Postfach 21 07 20, 5000 Köln 21
11. Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung — Erziehungshilfe —, Ständeplatz 6-10, 3500 Kassel
12. Landeswohlfahrtsverband Hessen, Zweigverwaltung Darmstadt — Erziehungshilfe —, Steubenplatz 16, 6100 Darmstadt
13. Landeswohlfahrtsverband Hessen, Zweigverwaltung Wiesbaden — Erziehungshilfe —, Frankfurter Straße 44, 6200 Wiesbaden
14. Landesjugendamt Hessen, Bismarckring 9, 6200 Wiesbaden
15. Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz — Landesjugendamt —, Rheinallee 97-101, Postfach 29 64, 6500 Mainz
16. Landesjugendamt des Saarlandes, Dudweiler Straße 53, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken
17. Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern — Landesjugendamt —, Postfach 26 13, 7000 Stuttgart 1
18. Landeswohlfahrtsverband Baden — Landesjugendamt —, Ernst-Frey-Straße 9, 7500 Karlsruhe 1
19. Bayerisches Landesjugendamt, Pilgersheimer Straße 20, 8000 München 90

1. Zur Entstehung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Vom 22. — 24. April 1981 hielt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG LJÄ) in Berlin ihre 50. Arbeitstagung ab. Dieses Jubiläum war der Anlaß für eine Rück Erinnerung an ihr Entstehen und die in vielen Jahren geleistete Arbeit.

Gründung der BAG LJÄ 1954

Als Gründungsjahr der Bundesarbeitsgemeinschaft wird das Jahr 1954 angesehen. Damals lud der Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt — die Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden“ zu einer Arbeitstagung am 13./14.12. nach Düsseldorf ein. Die Tagungsteilnehmer waren am Schluß der Sitzung darin einig, daß es zweckmäßig sei, die Zusammenarbeit durch regelmäßige Tagungen fortzusetzen und den Teilnehmerkreis zu erweitern. Diese Düsseldorfer Sitzung wird als Gründungsveranstaltung der BAG LJÄ betrachtet.

Zusammenarbeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe vor Gründung der BAG LJÄ

Die Bemühungen um eine Zusammenarbeit der überörtlichen Träger der Jugendhilfe gehen aber erheblich weiter — bis in die Zeit unmittelbar nach dem Ende des zweiten Weltkriegs — zurück.

Situation nach dem 2. Weltkrieg

Der völlige Zusammenbruch des Deutschen Reiches und seiner nationalsozialistischen Führung am Ende des Krieges hatte zu chaotischen Verhältnissen geführt, die sich auch auf dem Gebiet der Jugendhilfe katastrophal auswirkten. Die Zerstörung der Wohnungen und Fabriken in der letzten Phase des Krieges, die Demontage der unzerstört gebliebenen Industrieanlagen und damit weiterer Arbeitsplätze, der ständige Flüchtlingsstrom aus den deutschen Ostgebieten und der Währungsverfall führten für die Bevölkerung zu einer Not unvorstellbaren Ausmaßes. Scharen heimat- und obdachloser, von ihren Eltern durch die Kriegsverhältnisse getrennter Kinder und Jugendlichen, die häufig in den letzten Kriegsmontaten noch zum Wehrdienst eingezogen worden waren, konnten in den Städten mit ihren zerbombten Wohnvierteln weder Unterkunft noch Nahrung finden und drohten in Kriminalität und Prostitution abzugleiten.

Es kommt hinzu, daß die Übernahme der Regierungsgewalt durch den Alliierten Kontrollrat, die Teilung des verbliebenen Reichsgebietes in vier Besatzungszonen, die der Militärregierung der jeweiligen Besatzungsmacht unterstanden, und die Auflösung des Landes Preußen die Tätigkeit der deutschen Verwaltungsbehörden weitgehend gelähmt hatte. Die Grenzen der einzelnen Besatzungszonen waren gegeneinander abgeschlossen; eine Zusammenarbeit deutscher Behörden über die Zonengrenzen hinaus war so gut wie unmöglich.

Häufig war zudem die Zuständigkeit deutscher Dienststellen und die Weitergeltung der während der Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft erlassenen Vorschriften nicht klar. Denn die von den Alliierten durchgeführte Entnazifizierung erstreckte sich auch auf die nationalsozialistische Gesetzgebung im weitesten Sinne.

Auf dem Gebiet der Jugendhilfe hatten die Nationalsozialisten eine Reihe von Gesetzesänderungen vorgenommen, vor allem das sogenannte „Führerprinzip“ bei den Jugendwohlfahrtsbehörden eingeführt.

Wesentliche Aufgaben der Jugendhilfe waren auf die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) delegiert worden; der Einfluß der Hitlerjugend (HJ) auf die sogenannte „gesunde Jugend“ — oder was man damals darunter verstand — wurde verstärkt.

Zwar hatte der Alliierte Kontrollrat in seiner Erziehungsanweisung Nr. 10 das RJWG in seiner ursprünglichen Fassung vom 9.7.1922 für anwendbar erklärt und die britische Militärregierung hatte — darüber hinausgehend — in ihrer Erziehungskontroll-Anweisung Nr. 20 (vom 5.9.1945) für ihr Besatzungsgebiet die „Erziehungsaufsicht“ als eine Art von Erziehungsbeistandschaft eingeführt und allgemein die Errichtung von Landesjugendämtern gefördert; eine Zuständigkeit der Jugendämter für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe nach der Reichsfürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, auf die es in dieser Lage angekommen wäre, wurde dadurch aber nicht begründet.

Erste Zusammenkunft von Landesjugendämtern 1945 in Bad Nenndorf

„Nenndorfer Richtlinien“

„Arbeitsgemeinschaft nord- westdeutscher Landes- jugendämter“ als Vorläufer der BAG LJÄ

Erfolgreiche Abwehr der Auflösung der Landes- jugendämter

„Richtlinien für die Adoptionsvermittlung“

Entwicklung ab 1949

In dieser Zeit großer Not und geringer — noch dazu häufig in Frage gestellter — Kompetenzen der Jugendbehörden ergriff eine beherzte Frau die Initiative: Frau Dr. Hermine Albers, Obersenatsrätin in der Jugendbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, wo die Not der Jugend mit am stärksten fühlbar war, lud die Landesjugendämter der britischen Zone zu einer Besprechung am 31.10./1.11.1945 nach Bad Nenndorf ein, um über „Fürsorgemaßnahmen für jugendliche Wanderer“ zu beraten. Die in dieser Sitzung erarbeiteten „Nenndorfer Richtlinien“, die im Anhang abgedruckt sind, sollten die Abschiebung wandernder Jugendlichen verhindern und dazu dienen, pädagogisch geeignete Hilfen für sie einzuleiten oder zu fördern. Sie haben sich darin auch bewährt und die entsprechenden Bemühungen freier Vereinigungen der Jugendhilfe unterstützt.

Als zweites wichtiges Ergebnis brachte schon diese erste Sitzung die Überzeugung, daß es zweckmäßig und notwendig sei, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Landesjugendämter fortzusetzen, um trotz der politischen und administrativen Behinderungen zu einem möglichst großen Maß an Zusammenarbeit und zu einheitlichen Hilfemaßstäben zu kommen.

Es wurde daher in Bad Nenndorf die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter“ beschlossen, deren Federführung der Jugendbehörde Hamburg übertragen wurde. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollten bei Bedarf zusammentreten.

Diese auf den nordwestdeutschen Raum beschränkte Arbeitsgemeinschaft war die Vorstufe der späteren Bundesarbeitsgemeinschaft.

Das Bedürfnis nach einem erneuten Zusammentreten zeigte sich schon bald nach der Nenndorfer Tagung: es galt, die zusammengefaßten Bemühungen der Landesschulämter und Schulaufsichtsbehörden der britischen Zone abzuwehren, die Landesjugendämter aufzulösen und ihre pädagogischen Aufgaben der Schulverwaltung, ihre fürsorglichen Aufgaben der Sozialverwaltung zuzuordnen. Hätten diese Bemühungen Erfolg gehabt, so hätten sie zu einem Zerschlagen der Einheit der Jugendhilfe, wie sie das RJWG konzipiert hatte, zunächst auf der Ebene der Landesjugendämter, später wohl auch auf örtlicher Ebene geführt.

Die neugegründete Arbeitsgemeinschaft reagierte schnell: in einer Sitzung in Hamburg am 23./24. Januar 1946 faßte sie eine auch an die Adresse der britischen Militärregierung gerichtete Entschließung von z.T. unverminderter Aktualität. In ihr wurde darauf hingewiesen, daß „die starke Zunahme der Gefährdung der Jugend und die Fehlentwicklung der letzten 12 Jahre (1933 — 1945) eine geschlossene Führung der öffentlichen und privaten Jugendpflege und Jugendwohlfahrt auch in größeren Bezirken erforderlich“ mache und daß der „Neuaufbau der Jugendämter eine einheitliche Fachaufsicht, die Schulung und Weiterbildung aller in der Jugendhilfe tätigen Kräfte und die überörtliche Schaffung gemeinsamer Einrichtungen“ verlange; Aufgaben, die „nur von einer selbständigen Fachbehörde geleistet werden können, die sowohl die fürsorglichen wie erzieherischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen vermag“. Die gemeinsamen Bemühungen hatten Erfolg; die Auflösung der Landesjugendämter konnte verhindert werden.

In einer dritten Sitzung, welche die langjährige Leiterin des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe, Frau Dr. Ellen Scheuner, in Gütersloh ausrichtete, befaßte man sich mit einer Überarbeitung der überholten „Richtlinien für die Adoptionsvermittlung“ und verabschiedete „Richtlinien zur Berufserziehung der Jugendlichen“, die im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (1948, S. 209) veröffentlicht wurden. Darin wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendwohlfahrtsbehörden und den Arbeitsämtern beschlossen; es wurden aber auch Maßnahmen der Arbeitserziehung für diejenigen Jugendlichen angestrebt, „die auf keinen Fall freiwillig für eine geregelte Arbeit zurückzugewinnen sind“. Diese Bestrebungen wurden aber bald wieder aufgegeben.

Die allmähliche Konsolidierung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse führte dazu, daß die ursprüngliche Isolierung überwunden und die gelockerten und z.T. abgerissenen Verbindungen innerhalb der drei westlichen Besatzungszonen, aber auch zum Ausland, allmählich wieder angeknüpft wurden. Die Verkündung des Grundgesetzes und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23.5.1949 bildeten ein tragfähiges Fundament für den weiteren Ausbau der Jugendhilfe und ihrer Organisationen. Als Plattform für die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und öffentlichen Trägern der

Ausweitung der Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter

„Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsbehörden“ als Vorläufer der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden

Beginn regelmäßiger Tagungen der Landesjugendämter

Jugendhilfe wurde am 20.5.1949 die „Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge“ (AGJJ), später umbenannt in „Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe“ (AGJ) gegründet. Wenig später entstand das Deutsche Jugendarchiv München e.V., das später mit dem 1956 in Bonn errichteten „Studienbüro für Jugendfragen“ in dem neugegründeten „Deutschen Jugendinstitut e.V.“ in München aufging. Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag (AFET) und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hatten schon vorher ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft stark eingeschränkt worden war.

Auch die Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter, die inzwischen durch den Beitritt des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz ihren Rahmen bereits gesprengt hatte, führte weitere Sitzungen durch, obwohl die besonderen Verhältnisse, die 1945 zu ihrer Gründung geführt hatten, sich inzwischen weitgehend normalisiert hatten. Nachdem der im August 1949 gewählte 1. Deutsche Bundestag seine Arbeit aufgenommen hatte, beriet sie am 13.4.1950 in Düsseldorf Fragen der Reform des RJWG. Damals erklärte sie auch ihre Bereitschaft, sich weiteren Landesjugendämtern zu öffnen. Zu einer weiteren Sitzung am 20./21.3.1952 in Stuttgart waren bereits sämtliche Landesjugendämter der Bundesrepublik eingeladen worden.

In den Jahren 1950 bis 1952 waren inzwischen der erste Bundesjugendplan verkündet (18.12.1950) und eine Reihe von Gesetzen auf dem Gebiet der Jugendhilfe erlassen worden, u.a. das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt“ (29.3.1951) und das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ (4.12.1951). Die Reform des RJWG und des JGG wurden in Fachkreisen lebhaft diskutiert. Die Stuttgarter Tagung der „Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter“, wie sie sich noch immer nannte, spiegelt die ganze Breite der Bemühungen um eine der geänderten wirtschaftlichen Lage und den gewandelten politischen und pädagogischen Auffassungen entsprechende Verbesserung der Jugendhilfe wieder.

In einer Sitzung am 28./29.11.1952 entstand die „Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendwohlfahrtsbehörden“, in der die obersten Jugendwohlfahrtsbehörden der neun Bundesländer und der Stadt Berlin künftig zusammenarbeiten wollten. Da zunächst noch unklar war, wie sich diese Gründung auf das Bestehen der Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter auswirken würde — manche hielten dies nunmehr für entbehrlich — fand im Jahre 1953 keine gemeinsame Tagung der Landesjugendämter statt. Obwohl im Jahre 1953 eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen wurde, die den Aufgabenbereich der Landesjugendämter berührten, wurde die weitere Entwicklung zunächst abgewartet.

Gerade in der praktischen Arbeit nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zeigte sich aber zunehmend die Notwendigkeit, Fragen ihrer Auslegung und Durchführung zu erörtern, Erfahrungen auszutauschen und bei der Umsetzung in die Praxis zusammenzuarbeiten. Das galt besonders für die Fragen frühkindlicher Entwicklung und Erziehung, für die Förderung der Eltern- und Erziehungsberatung, die Einrichtung von Kindergärten und Horten, die Ausföhrung der Fürsorgeerziehung, die Durchführung der Heimaufsicht und die Fortbildung der Mitarbeiter.

In der Erkenntnis, daß es nur bei regelmäßiger — über Einzelfragen hinausgehender — enger Zusammenarbeit auf der Ebene der Landesjugendämter möglich sein würde, die Bestrebungen des Bundesgesetzgebers in allen Bundesländern möglichst gleichmäßig in die Praxis umzusetzen, lud der Leiter des Landesjugendamtes Rheinland, Landesrat Hecker, die „Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden“ zu einer Arbeitstagung am 13./14.12.1954 nach Düsseldorf ein. Die Beibehaltung des alten Namens der Arbeitsgemeinschaft zeigt, daß nicht an eine Neugründung, sondern an eine Anknüpfung an die in Notzeiten bewährte Tradition gedacht war. Andererseits war der Kreis der eingeladenen Landesjugendämter aber bewußt über den nordwestdeutschen Raum hinaus erweitert worden.

An dieser Tagung nahmen außer den Landesjugendämtern Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Rheinland und Westfalen-Lippe auch das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz und als Fürsorgeerziehungsbehörde der Landeswohlfahrtsverband Hessen mit seiner Hauptstelle Kassel und den Außenstellen Darmstadt und Wiesbaden teil.

Die Tagungsteilnehmer waren einstimmig der Auffassung, daß in Zukunft regelmäßige Tagungen — wenigstens einmal jährlich — notwendig seien, da ohne sie eine wirkliche Zusammenarbeit zwischen den Landesjugendämtern und Fürsorgeerziehungsbehörden nicht denkbar sei. Daher wird diese Tagung als die Gründungsveranstaltung der Bundes-

Beitritt aller Landesjugendämter zur BAG LJÄ

Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter angesehen, obwohl der Kreis noch unvollständig war und der Name „Arbeitsgemeinschaft der nordwestdeutschen Landesjugendämter“ zunächst beibehalten wurde. Das Landesjugendamt Rheinland erklärte sich bereit, zunächst die Federführung der Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen.

In den ersten Jahren nach 1954 traten immer mehr Landesjugendämter der Arbeitsgemeinschaft bei: 1955 das Landesjugendamt Schleswig-Holstein in Kiel, 1956 die Jugendbehörde Hamburg, die 1945 die erste Initiative ergriffen hatte, und im gleichen Jahr das Landesjugendamt Hessen. Aber erst als die Arbeitsgemeinschaft sich durch die Mitgliedschaft des Landesfürsorgeverbandes Württemberg, des Landesjugendamtes des Saarlandes, des Landesjugendamtes Baden und der für die Aufgaben des Landesjugendamtes zuständigen Behörden in Bayern auch auf den süd- und südwestdeutschen Raum ausgedehnt hatte, ließ sie auch in ihrem Namen die auf Nordwestdeutschland hinweisende Einschränkung fallen. Bei der 8. Tagung 1960 in Wiesbaden beschloß sie, künftig den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden“ zu führen. Dieser Name wurde bei der 17. Arbeitstagung 1965 in Hamburg schließlich in den heutigen Namen geändert.

Durch diese Umbenennung sollte klargestellt werden, daß sich der Wirkungsbereich der Arbeitsgemeinschaft nunmehr auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt und der Aufgabenbereich der Mitglieder — soweit sie nicht Landesjugendämter waren — auch die Freiwillige Erziehungshilfe umfaßt, die 1961 bundesrechtlich eingeführt worden war. Dagegen sollten die örtlichen Träger der Jugendhilfe weiterhin ausgeschlossen bleiben, auch wenn ihnen — wie z.B. in Bayern — durch Landesrecht die Ausführung der öffentlichen Erziehung übertragen worden war.

2. Die Arbeitsweise der BAG LJÄ

Die BAG LJÄ tagte zunächst in jährlichen Abständen (Ausnahme 1958: zwei Sitzungen). Ab 1961 fanden — im Frühjahr und im Herbst — jährlich 2 Tagungen von zweitägiger Dauer statt.

Landesjugendamt Rheinland als federführende Stelle der BAG LJÄ

Die Federführung der BAG LJÄ liegt seit Beginn beim Landesjugendamt Rheinland in Köln. Es wurde zwar gelegentlich die Frage eines turnusmäßigen Wechsels in der Federführung erörtert, jedoch dem Gesichtspunkt der Kontinuität der Vorrang eingeräumt, zumal nur ein großes Landesjugendamt mit entsprechender personeller Ausstattung in der Lage schien, dieser mit erheblichem Arbeitsaufwand verbundenen Aufgabe gerecht zu werden.

Vorsitz in der BAG LJÄ

Der Leiter des Landesjugendamtes Rheinland führt auch den Vorsitz bei den Arbeitstagungen der BAG: ab 1955 war dies Landesrat Dr. Karl-Wilhelm Jans, der sich um den Ausbau der Bundesarbeitsgemeinschaft große Verdienste erworben hat. Sein Nachfolger als Leiter des Landesjugendamtes Rheinland — Landesrat Helmut Saurbier — wurde bei der 36. Arbeitstagung 1974 zum Vorsitzenden der BAG LJÄ gewählt.

Durchführung von Arbeitstagungen

Für die Durchführung der Arbeitstagungen hat sich im Laufe der Zeit ein Verfahren herausgebildet, das eine zügige Erledigung der regelmäßig sehr umfangreichen Tagesordnung gewährleistet, ohne die BAG in ihrer Arbeitsweise allzusehr einzuengen. An die Stelle von mehr oder weniger formlos an die federführende Stelle herangetragenen Vorschlägen für die Tagesordnung, die erst in der Sitzung durch ein kurzes einleitendes Referat erläutert wurden, traten zunehmend schriftliche Vorlagen, in denen die Problematik des Beratungsgegenstandes dargestellt war und die in der Regel auch einen Beschlußvorschlag enthielten. Sofern es sich nicht nur um eine bloße Information der Mitglieder handelt, wird das Ergebnis der Beratungen — sei es als Empfehlung für die Mitglieder, sei es als Meinungsäußerung der BAG LJÄ gegenüber der fachlich interessierten Öffentlichkeit — in der Regel in die Form eines Beschlusses gekleidet.

Fachausschüsse

Die 5 Fachausschüsse der BAG LJÄ

Bei wichtigen und grundsätzlichen Fragen mit umfangreicher Problematik erwies es sich als notwendig, die Beratung im Plenum der Bundesarbeitsgemeinschaft in einem Fachausschuß vorzubereiten. Bei der 29. Arbeitstagung 1970 wurden folgende Fachausschüsse eingesetzt, die den Aufgabenbereich der Bundesarbeitsgemeinschaft abdecken:

- Fachausschuß I: Offene Hilfen, Angelegenheiten der Jugendämter
- Fachausschuß II: Jugendpflege, Jugendschutz
- Fachausschuß III: Heime und andere Einrichtungen; Kleinkindpädagogik
- Fachausschuß IV: Personalangelegenheiten; Aus- und Fortbildung; Organisationsfragen
- Fachausschuß V: Öffentliche Erziehungshilfe (einschl. der Hilfen nach §§ 5, 6 JWG)
- Daneben werden aus aktuellem Anlaß begrenzte und befristete Arbeitsaufträge an zu diesem Zweck — ad-hoc — gebildete Kommissionen erteilt.

Öffentlichkeitsarbeit — Presseverlautbarung

Presseverlautbarungen

Wenn für die Bundesarbeitsgemeinschaft und ihre Mitglieder auch von Anfang an der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch im Vordergrund stand, so sollen die Arbeitsergebnisse der BAG LJÄ über den Kreis der Mitglieder hinaus auch unmittelbar der interessierten Fachöffentlichkeit mitgeteilt werden. Diesem Ziel dient die seit 1965 praktizierte Veröffentlichung der bei der Tagung gefaßten wichtigen Beschlüsse in Fachzeitschriften und Verbandsmitteilungen.

Im übrigen findet am Ende jeder Arbeitstagung eine Pressekonferenz für Tagespresse und Rundfunk statt.

Dokumentation der Arbeit der BAG

Ziel der Dokumentation

Der Öffentlichkeitsarbeit dient auch diese Dokumentation über die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft in den mehr als 30 Jahren ihres Bestehens. Sie soll nicht nur für die Vertreter der Mitglieder der BAG — vor allem für die jüngeren — ein „Nachschlagewerk“ sein, sondern darüber hinaus der Fachwelt und der fachlich interessierten Öffentlichkeit einen plastischen Eindruck von den vielfältigen zeitnahen Problemen der Jugendhilfe geben, welche die BAG LJÄ jeweils beschäftigt haben.

Umlage

Finanzierung der BAG LJÄ

In dem Maße, in dem sich die BAG bemühte, durch die Veröffentlichung wichtiger Stellungnahmen und Empfehlungen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus zu wirken, stellte sich die Frage nach der Finanzierung solcher Aktivitäten. Diese wird durch die Erhebung einer Umlage sichergestellt, deren Bemessung sich nach der Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches jedes Mitglieds richtet.

Entstehung und Arbeitsweise der BAG LJÄ

Zur Entstehung der BAG

- Kreis der Mitglieder und Aufgabenstellung 4. AT 1957
- Namen der Arbeitsgemeinschaft, Federführung 5. AT 1958
- Räumlicher Bereich 6. AT 1958
- Namen der Arbeitsgemeinschaft 8. AT 1960
- 17. AT 1965

Arbeitstagungen

1. AT	13./14.12.1954	Düsseldorf	35. AT	17./19.10.1973	Saarbrücken
2. AT	1./ 2. 7.1955	Kassel	36. AT	24./26. 4.1974	Berlin
3. AT	6./ 7. 7.1956	Hamburg	37. AT	16./18.10.1974	Oldenburg
4. AT	15./16. 7.1957	Münster	38. AT	23./25. 4.1975	Münster
5. AT	14./15. 4.1958	Goslar	39. AT	22./24.10.1975	Stuttgart
6. AT	27./29.10.1958	Johanniskreuz	40. AT	5./ 7. 5.1976	Bad Gandersheim
7. AT	29./30. 6.1959	Königswinter	41. AT	3./ 5.11.1976	Wuppertal
8. AT	14./15. 7.1960	Wiesbaden	42. AT	13./15. 4.1977	Wiesbaden
9. AT	22./23. 6.1961	Hannover	43. AT	26./28.10.1977	Hannover
10. AT	12./13.10.1961	Stuttgart	44. AT	19./21. 4.1978	Kassel
11. AT	11./13. 4.1962	Köln	45. AT	9./11.10.1978	Regensburg
12. AT	25./26.10.1962	Berlin	46. AT	25./27. 4.1979	Lüneburg
13. AT	20./22. 5.1963	Heidelberg	47. AT	15./17.10.1979	Freiburg
14. AT	29./31.10.1963	München	48. AT	12./14. 5.1980	Kiel
15. AT	4./ 6. 5.1964	Kiel	49. AT	14./16.10.1980	Bad Kreuznach
16. AT	14./16.10.1964	Karlsruhe	50. AT	22./24. 4.1981	Berlin
17. AT	21./23. 4.1965	Hamburg	51. AT	28./30.10.1981	Hamburg
18. AT	27./29.10.1965	Mainz	52. AT	5./ 7. 5.1982	Saarbrücken
19. AT	27./29. 4.1966	Bremen	53. AT	27./29.10.1982	Bremen
20. AT	19./21.10.1966	Saarbrücken	54. AT	4./ 6. 5.1983	Bieberach
21. AT	26./28. 4.1967	Münster	55. AT	26./28.10.1983	Bad Zwischenahn
22. AT	25./27.10.1967	Frankfurt			
23. AT	24./26. 4.1968	Braunschweig			
24. AT	14./16.10.1968	Stuttgart			
25. AT	23./25. 4.1969	Berlin			
26. AT	22./24.10.1969	Essen			
27. AT	12./13. 2.1970	Wiesbaden			
28. AT	15./17. 4.1970	Kassel			
29. AT	14./16.10.1970	München			
30. AT	14./16. 4.1971	Lübeck			
31. AT	13./15.10.1971	Karlsruhe			
32. AT	26./28. 4.1972	Hamburg			
33. AT	25./27.10.1972	Trier			
34. AT	2./ 4. 5.1973	Bremen			

Arbeitsweise der BAG LJÄ

- Federführende Stelle 5. AT 1958
- Protokollführung 8. AT 1960
- Sitzungsvorlagen 18. AT 1965
- Ergebnis von Umfragen unter den Mitgliedern 19. AT 1966
- Vorsitz 43. AT 1977
- Tonbandgerät 29. AT 1970
- Bundesweite Umfragen bei den LJÄ 36. AT 1974
- Herausgabe von Empfehlungen, Arbeitspapieren etc. der BAG LJÄ an dritte Stellen 42. AT 1977
- 47. AT 1979
- 48. AT 1980
- 53. AT 1982

Fachausschüsse

- Einsetzung 25. AT 1969
- Kritik am Fachausschuß 2 26. AT 1969
- Übersicht der Fachausschüsse 27. AT 1970
- Aufträge 29. AT 1970
- Aufgaben 31. AT 1971
- Protokolle 37. AT 1974
- Verfahren 38. AT 1975
- Besetzung 39. AT 1975
- Vorsitz des FA 2 43. AT 1977
- Neubesetzung des FA 2 45. AT 1978
- Wechsel im Vorsitz des FA 5 46. AT 1979
- 47. AT 1979
- 51. AT 1981
- 53. AT 1982
- 54. AT 1983

Ad – hoc – Kommissionen

- Arbeitsweise 22. AT 1967

Folgende ad – hoc – Kommissionen wurden eingesetzt

- Fragen der Anstaltsaufsicht, insbesondere der Aufsicht durch die Fürsorgeerziehungsbehörden 3. AT 1956
- Die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Abänderung und Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TOA, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die Heimerziehung 8. AT 1960
- Grundsatzfragen des Pflegekinderschutzes, insbesondere in Bezug auf Richtlinien zur Durchführung des Pflegekinderschutzes 9. AT 1961
- Neugestaltung der Richtlinien für Adoptionsvermittlung und -hilfe 9. AT 1961
- Arbeit, Einkommen und Kostenbeteiligung von Minderjährigen in öffentlicher Erziehung 10. AT 1961
- Pflegekinderschutz (Weiterberatung der auf der 9. AT in Hannover beschlossenen Grundsatzfragen des Pflegekinderschutzes) 17. AT 1965
- Vollzug des Jugendarrests in der öffentlichen Erziehung 20. AT 1966
- Maßnahmen der Landesjugendämter zur Verbesserung der Situation der Heimerzieher in Einrichtungen für erziehungsschwierige Minderjährige 21. AT 1967
- Kindertagesstätten – private Vorschuleinrichtungen für 5 – 6-jährige 25. AT 1969
- Muttergeld (Erziehungsgeld) 28. AT 1970
- Strukturveränderung in der öffentlichen Erziehung 28. AT 1970

— Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung	28. AT	1970
— Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes	36. AT	1974
— Untersuchung der Berufsausbildung in Heimen	37. AT	1974
— Konsequenzen aus dem zu erwartenden neuen Adoptionsvermittlungsgesetz (Formulierung der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft)	38. AT	1975
— Stellungnahme zu „Berufsbildungswerke für behinderte Jugendliche“	38. AT	1975
— Methoden und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Alkoholismus	42. AT	1977
— Neues Jugendhilferecht	43. AT	1977
— Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene	44. AT	1978
— Finanzierung der Jugendhilfe: Empfehlungen zur strukturellen Veränderung von Jugendhilfeangeboten	51. AT	1981
— Vorschläge zur Novellierung des JWG	51. AT	1981
— Pflegesätze in der öffentlichen Erziehung	53. AT	1982

Öffentlichkeitsarbeit — Presseverlautbarung

— Veröffentlichung wichtiger Beschlüsse in Fachzeitschriften	17. AT	1965
— Umgang mit der Presse	18. AT	1965
— Presseverlautbarung	25. AT	1969
— Presseverlautbarung — Redaktionskomitee	27. AT	1970
— Presseverlautbarung — Veröffentlichung in Fachzeitschriften	30. AT	1971
— Öffentlichkeitsarbeit	34. AT	1973
— Informationsmaterial — Versendung	35. AT	1973
— Mitteilungen der KGSt	37. AT	1974
	38. AT	1975
	44. AT	1978

Dokumentation der Arbeit der BAG LJÄ

	34. AT	1973
	44. AT	1978
	48. AT	1980
	53. AT	1982

Umlage

— Einrichtungen eines Kontos	25. AT	1969
— Kassenprüfung	26. AT	1969
— Erstattung von Reisekosten	28. AT	1970
	29. AT	1970
	30. AT	1971
— Jahresabschluß 1980	31. AT	1971
	50. AT	1981
— Jahresabschluß 1981	52. AT	1982
— Jahresabschluß 1982	54. AT	1983
— Preisgünstigere Tagungsstätten	51. AT	1981

3. Die Aufgaben der BAG LJÄ

Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern

Informations- und Erfahrungsaustausch in allen Bereichen der Jugendhilfe

Wichtigste Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft — darüber herrschte von Anfang an Einigkeit — war und ist der Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Mitgliedern. Diese Aufgabe steht in den meisten Fällen am Anfang der Beratung; sie betrifft daher die meisten in dieser Dokumentation aufgeführten Beratungsgegenstände und mündet in der Regel in eine Empfehlung, wie die Mitglieder in dieser Frage künftig verfahren sollen. Bereits bei der 4. Arbeitstagung 1957 wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die BAG LJÄ sich nicht auf den Bereich der öffentlichen Erziehung beschränkt, sondern sich darüber hinaus allen Aufgaben zuwendet, die in dem damaligen § 13 RJWG (in der Fassung der Novelle vom 28.8.1952) — der dem heutigen § 20 JWG entspricht — als Aufgaben der Landesjugendämter festgelegt waren. Da § 13 RJWG dem Landesjugendamt auch die Aufgabe zuwies, für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter zu sorgen, diese zu beraten und ihnen Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu vermitteln (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RJWG = § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JWG) sind auch die Aufgaben des Jugendamtes nach §§ 4 — 7 JWG, Gegenstand des Erfahrungsaustauschs und der Beratung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft sieht es hierbei als eine vornehmliche Aufgabe an, den Gedanken der Einheit der Jugendwohlfahrt zu fördern.

Einheit der Jugendhilfe

Das Prinzip der Einheit der Jugendwohlfahrt, d.h. von Jugendpflege und Jugendfürsorge (§ 2 Abs. 2 JWG), auf dem das JWG beruht, ist — vor allem zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Jugendpflege — immer wieder von verschiedenen Seiten in Frage gestellt worden, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18.7.1967 festgestellt hat, daß „Jugendfürsorge und Jugendpflege“ in der praktischen Jugendarbeit so eng miteinander verzahnt sind, daß die Jugendpflege schon allein unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs mit unter den Begriff „Öffentliche Fürsorge“ in Art. 74 Nr. 7 GG fallen muß (ND 1968, S. 129). Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich in ihrer praktischen Arbeit ständig bemüht, dem Gedanken der Einheit der Jugendhilfe Rechnung zu tragen und ihn auch der Öffentlichkeit nahezubringen.

Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfe-Organisationen

Über den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern hinaus sieht die BAG LJÄ Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe wahrnehmen, als eine wichtige Aufgabe an. Sie leistet damit auch ihrerseits einen wichtigen Beitrag zur Intensivierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Zusammenarbeit mit der AGJ

Hier ist zunächst die Zusammenarbeit mit der AGJ (früher AGJJ) zu erwähnen, deren Mitglied die Bundesarbeitsgemeinschaft seit 1971 ist, in deren Vorstand sie mit 2 Sitzen vertreten ist und in deren Fachausschüssen auch Vertreter der Landesjugendämter mitarbeiten.

Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein und dem AFET

Ebenso zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) und der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) unterhält die BAG LJÄ enge Beziehungen, die sich beim AFET schon aus der weitgehenden Überschneidung des wichtigsten Aufgabengebiets beider Organisationen — der Öffentlichen Erziehungshilfe (FEH und FE) — ergeben. Bei beiden Fachverbänden sind vor allem die engen personellen Kontakte hervorzuheben: Die BAG LJÄ ist durch Mitarbeiter ihrer Mitglieder im Vorstand des Deutschen Vereins und des AFET sowie in den Fachausschüssen beider Verbände vertreten. Daraus hat sich ein intensiver Erfahrungsaustausch und eine enge fachliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft und diesen beiden Verbänden ergeben, durch die unnötige Doppelarbeit vermieden wird.

Zentrale Spruchsstelle für Fürsorgestreitigkeiten

Schließlich sollen hier auch noch beispielhaft die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (siehe auch Seite 14), dem Internationalen Sozialdienst (ISD), dem Deutschen Institut für Urbanistik und dem Bundesinstitut für Berufsbildung genannt werden. Im Schiedsverfahren zu Kostenerstattungsstreitigkeiten nach §§ 103 ff. BSHG ist die BAG LJÄ eine Art Garant für die besonderen Belange der Jugendhilfe. Nach § 8 FRV n.F. vom 26.5.1965 benennt sie ein Mitglied der Zentralen Spruchsstelle für Fürsorgestreitigkeiten, um die Anliegen der Jugendhilfe in diesem Gremium zu vertreten.

Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung

Neben der Ausführung der öffentlichen Erziehung (FEH und FE) und der Heimaufsicht ist es die wichtigste Aufgabe der Landesjugendämter, die gleichmäßige Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben zu sichern und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen (§ 19 Abs. 1 JWG). Da die Aufgaben der Jugendämter ebenso wie die des Landesjugendamtes in Bundesgesetzen — vor allem im JWG — geregelt sind, liegt es auf der Hand, daß die BAG LJÄ ein Interesse daran hat, die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu beeinflussen. Diese Einflußnahme findet im formellen Gesetzgebungsverfahren statt; hier sind nur die Länder zur Mitwirkung berufen. Diese stützen sich für ihre Stellungnahmen — soweit sie den Bereich der Jugendhilfe betreffen — auf die Vorschläge der Landesjugendämter ihres Gebiets. Die Vorstellungen der Landesjugendämter aufeinander abzustimmen und damit den gleichgerichteten Stellungnahmen eine größere Durchschlagskraft zu verleihen, ist eine besonders wichtige Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft. Außerdem wird diese im Vorraum des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens auch selbst häufig um Stellungnahme zu Vorentwürfen (Referenten-Entwürfen) gebeten und hat damit Gelegenheit, die Gesichtspunkte des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe unmittelbar in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Hier soll nur die Stellungnahme der BAG LJÄ zu solchen Gesetzen angesprochen werden, die den Gesamtbereich der Jugendhilfe oder doch große Teile davon betreffen. Im übrigen ist die Beratung über Gesetzentwürfe bei den einzelnen Aufgabenbereichen erwähnt.

JWG und JHG

Novelle von 1953

Als die BAG LJÄ im Dezember 1954 offiziell ihre Tätigkeit aufnahm, war das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, die wichtigste Rechtsquelle ihrer Arbeit, gerade durch die Novelle vom 28.8.1953 geändert worden. Die Bemühungen um eine grundlegende Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts aber gingen weiter. Vor allem wurde die bundeseinheitliche Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) gefordert, die bisher nur in Hamburg und im Bereich des früheren Landes Baden landesrechtlich geregelt war.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft setzte sich mit dem vom AFET im Februar 1958 veröffentlichten „Entwurf zur Neufassung von Abschnitt VI des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt“ (AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 6/1957/58) auseinander, der die Beseitigung des Begriffs der Fürsorgeerziehung und des Verschuldensprinzips und die Einführung einer auf Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten beruhenden freiwilligen öffentlichen Erziehung vorsah.

Sie nahm auch Stellung zu einem 1959 vom Bundesminister für Familie und Jugend vorgelegten Vorentwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes, der jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt wurde; es kam statt dessen zu einer erneuten Novellierung des RJWG durch das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des RJWG“ vom 11.8.1961. Die Umsetzung des neuen Gesetzes in die Praxis der Jugendämter und Landesjugendämter, vor allem die ersten Erfahrungen mit der neu eingeführten Freiwilligen Erziehungshilfe wurden bei mehreren Tagungen erörtert.

Novelle von 1961

Jugendberichte

Im Zuge der Bemühungen um einen weiteren Ausbau der Jugendhilfe und eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mehrfach mit dem von der Bundesregierung gemäß § 25 Abs. 2 JWG vorzulegenden „Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“ (Jugendbericht); in der Sachverständigen-Kommission zur Ausarbeitung des dritten Jugendberichts war sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.

Jugendhilfrechtsreform

Von 1971 ab nahmen die Beratungen der Bundesarbeitsgemeinschaft über die von der Bundesregierung angestrebte grundlegende Neuordnung des Jugendhilferechts einen breiten Raum ein. Das neue Jugendhilfegesetz, welches an die Stelle des aus dem Jahre 1922 stammenden Jugendwohlfahrtsgesetzes zu treten bestimmt war, sollte nach den Vorstellungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit „seinem Inhalt nach ein modernes Erziehungsgesetz und seiner Form nach ein Gesetz der fördernden Leistungsverwaltung sein“. (Referenten-Entwurf des Jugendhilfegesetzes, hg. von der BAG LJÄ in Verbindung mit der AGJ, amtliche Begründung, Seite 4).

Von 1971 bis 1980 beschäftigte die Jugendhilfrechtsreform, die dann letztlich doch in zwei Legislaturperioden gescheitert ist, in fast jeder Arbeitstagung das Plenum der Bundesarbeitsgemeinschaft. Eine ad-hoc-Kommission erarbeitete zunächst zu dem im April 1973 veröffentlichten, von einer Expertenkommission vorbereiteten Diskussions-Entwurf, später zu zwei im März und im August 1974 vorgelegten Fassungen eines Referenten-Entwurfs eine

Stellungnahme. Die Beratungen wurden wieder aufgenommen, als in der 8. Legislaturperiode des Bundestags eine neue Fassung des Referentenentwurfs (31.10.1977) und der Regierungsentwurf vom 8.11.1978 veröffentlicht wurden. In der Zwischenzeit hatten Vertreter der Landesjugendämter an einem vom Bundesminister veranstalteten Verwaltungsplanspiel teilgenommen, in dem die praktische Durchführbarkeit des Entwurfs getestet werden sollte. Zu allen Entwürfen hat die BAG LJÄ umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, die von erheblichem Einfluß auf die weiteren Reformarbeiten waren.

Novellierung des JWG

Nachdem seit 1980 die Bemühungen um eine umfassende Reform des Jugendhilferechts als gescheitert angesehen werden müssen, hat sich die BAG LJÄ in neuerer Zeit mit Überlegungen und Vorschlägen auseinandergesetzt, diejenigen Vorschriften des JWG, die aus der Sicht der Praxis einer Änderung oder Ergänzung bedürfen, durch eine erneute Novelle zu reformieren. Dabei unterrichteten sich die Mitglieder auch über Reformbestrebungen einzelner Bundesländer im Rahmen neuer Ausführungsgesetze zum JWG.

Recht der elterlichen Sorge

In engem Zusammenhang mit der Reform des Jugendhilferechts stehen auch die Beratungen der BAG LJÄ über die von der Bundesregierung in den 70er Jahren in Angriff genommene neue Regelung des Rechts der elterlichen Sorge, insbesondere des § 1666 BGB. Dabei ging es der Bundesarbeitsgemeinschaft auch darum, die bisherige „Zweigleisigkeit“ von Fürsorgeerziehung und örtlicher Hilfe zur Erziehung nach Sorgerechtsentzug möglichst zu beseitigen.

Nichtehelichenrecht

Zu den Rechtsmaterien, deren grundlegende Änderung im Rahmen der Sozialreform mit besonderer Dringlichkeit gefordert wurde, gehören die Bestimmungen des BGB über die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes, zumal Art. 6 Abs. 5 GG — ebenso wie schon vorher die Weimarer Verfassung in Art. 121 — den Gesetzgeber verpflichtet, den nichtehelichen Kindern „die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“.

Referentenentwurf von 1966

Als das Bundesjustizministerium im Mai 1966 einen Referentenentwurf zur „Neuordnung der rechtlichen Stellung der nichtehelichen Kinder“ vorlegte, gab die BAG LJÄ gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden eine umfangreiche Stellungnahme ab, nachdem sie sich schon vorher — in enger Zusammenarbeit mit einem Fachauschuß des Deutschen Vereins — um eine möglichst einheitliche Heraufsetzung der Unterhaltsbeträge für nichteheliche Kinder bemüht hatte.

Das Nichtehelichen-Gesetz von 1969

Das am 19.8.1969 erlassene neue Gesetz veränderte die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, vor allem aber auch die der volljährigen Mütter erheblich, indem es diesen die volle elterliche Sorge (damals sprach das Gesetz noch von „elterlicher Gewalt“) zusprach (§ 1705 BGB). Die Jugendämter erkannten es als eine wichtige Aufgabe, die Mütter nichtehelicher Kinder auf diese Änderungen vorzubereiten und sie auf Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen. Hierzu erarbeitete die BAG LJÄ noch vor der Verkündung des Gesetzes, das am 1.7.1970 in Kraft trat, ein Merkblatt für die Mütter und Väter nichtehelicher Kinder und ließ es über die Jugendämter verteilen. Ihre Mitglieder sprachen zudem Fortbildungsmaßnahmen ab, mit denen die mit der Aufgabe der Amtsvormundschaft betrauten Mitarbeiter in den Jugendämtern auf die neue Rechtslage — an die Stelle der Amtsvormundschaft trat in großem Umfang die Amtspflegschaft — vorbereitet werden konnten.

Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil (AT) und Verwaltungsverfahren

In der Regierungserklärung vom 28.10.1969 kündigte die Bundesregierung die Schaffung eines einheitlichen Sozialgesetzbuches an, welches das in zahlreichen Einzelgesetzen geregelte Sozialrecht in einem großen Gesetzbuch zusammenfassen und damit für den Bürger besser überschaubar machen sollte. Es war dabei an ein ähnliches Werk gedacht, wie es das BGB für den Bereich des bürgerlichen Rechts darstellt.

JWG und SGB

Die Arbeit wurde stufenweise — beginnend mit dem Allgemeinen Teil — in Angriff genommen. Da der Entwurf des Allgemeinen Teils (SGB AT) keinen Zweifel daran ließ, daß auch das JWG in den besonderen Teil des Gesetzes einbezogen werden sollte, die Vorschriften des Allgemeinen Teils also auch den Bereich der Jugendhilfe betreffen würden, waren alle Träger der Jugendhilfe — auch die BAG LJÄ — aufgerufen, sich mit den Plänen der

Bundesregierung auseinanderzusetzen. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob das JWG und das damals bereits angekündigte neue Jugendhilfegesetz überhaupt in den Sachzusammenhang des SGB gehören. Die BAG hat — wie alle anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und auch der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit — hierzu wiederholt mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß das JWG als ein Erziehungsgesetz nicht in das SGB einbezogen werden sollte, zumal eine so wichtige Aufgabe wie die Förderung von Jugendgruppen und Jugendverbänden auch bei weitester Auslegung nicht in den Katalog der „Sozialen Hilfen“ i.S. des SGB paßt. Die Einbeziehung des JWG in das SGB verstärkt vielmehr die Gefahr, daß die Jugendförderung dann aus dem Gesamtzusammenhang des JWG herausgenommen und damit die Einheit der Jugendhilfe, auf der das JWG beruht, zerstört wird. Gleichwohl stimmten Bundesregierung und Gesetzgeber dem Entwurf des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung insoweit zu, so daß das JWG in den am 11.12.1975 verkündeten und am 1.1.1976 in Kraft getretenen Allgemeinen Teil des SGB einbezogen wurde (Art. 2, § 1, Nr. 16 SGB AT).

In der Folgezeit haben sich die zuständigen Fachausschüsse und das Plenum der BAG LJÄ mit den Fragen auseinandergesetzt, die sich aus der Anwendung der Vorschriften des SGB AT auf die Praxis der Jugendämter und Landesjugendämter ergeben, sowie mit den Auswirkungen der am 1.1.1981 in Kraft getretenen Kapitel 1 und 2 des 10. Buches des SGB, die das Verwaltungsverfahren und den Schutz der Sozialdaten betreffen.

Jugendstrafrecht

Jugendstrafrechtspflege als Angelegenheit der Jugend- hilfe

Die Jugendstrafrechtspflege gehört an sich nicht zum Aufgabenbereich der Jugendhilfe, sondern zu dem der Justiz. Gleichwohl berührt sie die Tätigkeit der Jugendämter in wichtigen Punkten: Nach § 4 Nr. 4 JWG in Verbindung mit § 38 JGG ist die Jugendgerichtshilfe Aufgabe des Jugendamts; das JWG kennt außerdem Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG), nämlich Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung, deren Voraussetzung und Ausführung sich nach den Vorschriften des JWG richten (§ 12 JGG) und schließlich kann der Jugendrichter bis zur Rechtskraft des Urteils auch die einstweilige Unterbringung eines straffällig gewordenen Jugendlichen in einem Erziehungsheim anordnen (§§ 71, 72 JGG).

§§ 71, 72 JGG

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hatte daher häufig Anlaß, Fragen des Jugendstrafrechts und seiner Reform zu erörtern: Vor allem die Umsetzung der §§ 71 und 72 JGG in die Praxis hat im Bereich der meisten Landesjugendämter große Schwierigkeiten bereitet, weil die Belange der Jugendstrafrechtspflege, vor allem ihr Interesse an einer gesicherten Unterbringung in jedem Einzelfall, sich mit den erzieherischen Prinzipien des Heims nur schwer in Einklang bringen lassen.

In den Bereichen der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe ist hier mit einer gemeinsamen Konzeption des Justizministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über Grundlagen und praktische Ausgestaltung der Unterbringung von Jugendlichen gemäß §§ 71, 72 JGG in geeigneten Erziehungsheimen ein Durchbruch gelungen, den die übrigen Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft außerordentlich begrüßt haben. Nach dieser Konzeption benennen die beiden Landesjugendämter Erziehungsheime, die zur Aufnahme von Jugendlichen auf der Grundlage nach §§ 71, 72 JGG geeignet sind. Die Gestaltung des Heimaufenthaltes des Jugendlichen richtet sich ausschließlich nach den für das Erziehungsheim verbindlichen Regelungen, die Kosten der Unterbringung trägt die Justiz.

Novellierung der JGG

Auch die in jüngster Zeit vorgelegten Entwürfe zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, die den Erziehungsgedanken besser zum Tragen bringen, was in den Stellungnahmen der BAG LJÄ ausdrücklich unterstützt wurde, sehen verbesserte Möglichkeiten der Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim vor.

Über diese besonderen Schwerpunkte hinaus hat sich die BAG LJÄ in ihren Ausschüssen und im Plenum mit einer Vielzahl von Gesetzentwürfen und Gesetzesänderungen beschäftigt, die den Bereich der Jugendhilfe und die praktische Arbeit der Jugendhilfebehörden berühren.

Die Daten sind bei der jeweiligen Fachaufgabe angeführt (z.B. die Beschäftigung mit dem Adoptionsvermittlungsgesetz bei der Adoption) und ergeben sich im einzelnen aus der Dokumentation und dem Register.

Aufgaben der BAG LJÄ

1. Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfe-Organisationen

1.1 Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

- Mitarbeit und Vertretung der Landesjugendämter in der AGJJ (jetzt AGJ) 3. AT 1956
- Mitarbeit in der Kommission „Öffentlichkeitsarbeit“ 22. AT 1967
- Vorbereitung des Jugendhilfetages 28. AT 1970
- 32. AT 1972
- 38. AT 1975
- 40. AT 1976
- 41. AT 1976
- 42. AT 1977
- 43. AT 1977
- 50. AT 1981
- 53. AT 1982
- Mitgliedschaft in der AGJ 29. AT 1970
- 30. AT 1971
- 36. AT 1974
- Vertretung der BAG LJÄ in der AGJ 34. AT 1973
- 44. AT 1978
- Vertretung im AGJ — Vorstand 35. AT 1973
- 37. AT 1974
- 38. AT 1975
- 45. AT 1978
- 50. AT 1981
- 51. AT 1981
- Vertretung in den Fachausschüssen der AGJ 37. AT 1974
- 38. AT 1975
- 43. AT 1977
- 46. AT 1979
- 54. AT 1983
- Bericht über die Arbeit der AGJ 39. AT 1975
- Vertretung im FA „Jugendhilfe und Arbeitswelt“ 41. AT 1976
- Mitgliederversammlung der AGJ 43. AT 1977
- 45. AT 1978
- Vorbereitung und Durchführung des Internationalen Jahres des Kindes 43. AT 1977
- 44. AT 1978
- 45. AT 1978
- 46. AT 1979
- 48. AT 1980
- Vertretung im FA „Familie und Erziehungshilfe“ 44. AT 1978
- Vertretung im FA „Recht und Organisation“ 48. AT 1980
- Vertretung in der Mitgliederversammlung 50. AT 1981
- Arbeitsschwerpunkte der AGJ 52. AT 1982
- Bericht über die Tätigkeit der AGJ 55. AT 1983

1.2 Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)

- Zusammenarbeit mit dem Sozialversicherungsausschuß des AFET: Krankenversicherung Minder- 5. AT 1958
- in Heimen 6. AT 1958
- Mitgliedschaft der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden im AFET 6. AT 1958
- 21. AT 1976

- Zusammenarbeit mit dem Sozialversicherungsausschuß bzw. dem Ausschuß „Beruf und Arbeit“ des AFET: Sozialversicherung der im Heim ausgebildeten Jugendlichen 13. AT 1963
17. AT 1965
22. AT 1967
24. AT 1968
26. AT 1969
- Bericht über die Arbeit des AFET-Ausschusses „Ausbildung von Heimerziehern“ 20. AT 1966
- Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Umfrage zur FEH 21. AT 1967
- Mitgliedschaft der BAG LJÄ im AFET 30. AT 1971
- Zusammenarbeit mit dem AFET-Ausschuß „Beruf und Arbeit“: Institutionelle Förderung von Ausbildungseinrichtungen in Heimen durch die Bundesanstalt für Arbeit 33. AT 1972
37. AT 1974
- Teilnahme an der AFET-Tagung 39. AT 1975
- Bericht über die Arbeit des AFET 41. AT 1976
- Fragen der Aufsichtspflicht im Rahmen der Heimerziehung 42. AT 1976

1.3 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)

- „Bundeseinheitliche Mindestrenten für uneheliche Kinder“: Bericht aus dem Arbeitskreis 1 des FA VII 16. AT 1964
17. AT 1965
- Bericht über den FA „Jugendwohlfahrtsrecht“ 17. AT 1967
- Zusammenarbeit mit dem FA VII „Jugend und Familie“: Entwicklung kommunaler Jugendhilfepläne 28. AT 1970
31. AT 1971
32. AT 1972
35. AT 1973
- Mitgliedschaft der Landesjugendämter im DV 30. AT 1971
- Zusammenarbeit mit dem Fortbildungswerk des DV bei der Fortbildung der Fachkräfte für die Heimaufsicht 31. AT 1971
41. AT 1976
44. AT 1978
47. AT 1979
- Mitarbeit im FA IV „Organisation sozialer Dienste“ 32. AT 1972
34. AT 1973
- Mitarbeit im FA „Kosten der Jugendhilfe und Sozialhilfe“ 33. AT 1972
34. AT 1973
- Bericht über die Arbeit des FA IV 37. AT 1974
40. AT 1976
43. AT 1977
- Bericht aus dem Arbeitskreis „Finanzierungsfragen des FA I“ 45. AT 1978
- Benennung eines Vertreters für den FA IV 46. AT 1979
- Bericht aus dem AK „Finanzierung der Sozial- und Jugendhilfe“ 50. AT 1981

1.4 Deutsches Jugendinstitut (DJI)

- Vorschlag des DJI: Modellbibliothek für das Jugendamt 25. AT 1969
- Forschung des DJI auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung 30. AT 1971
35. AT 1973
- Vertretung der BAG LJÄ in der Mitgliederversammlung des DJI 45. AT 1978
55. AT 1983
- Information über die Arbeit des DJI 47. AT 1979
- Zusammenarbeit mit dem DJI 50. AT 1981
54. AT 1983
- Wahl eines neuen Direktors des DJI 52. AT 1982

1.5 Internationaler Sozialdienst — Deutscher Zweig — (ISD)		
— Zahlung eines Zuschusses an den ISD	17. AT	1965
	20. AT	1966
	21. AT	1967
	31. AT	1971
	49. AT	1980
1.6 Bundesinstitut für Berufsbildung		
— Vertretung der BAG im Bundesinstitut für Berufsbildung	43. AT	1977
	44. AT	1978
1.7 Deutsches Institut für Urbanistik		
— Planung der Jugendhilfe	37. AT	1974
	39. AT	1975
1.8 Berufsbildungswerk für behinderte Jugendliche		
— Berufsbildung behinderter Jugendlicher	37. AT	1974
	38. AT	1975
	39. AT	1975
1.9 Stiftung Jugendmarke		
— Zusammenarbeit mit der Stiftung Jugendmarke: Jugendhaus Celle	52. AT	1982
2. Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung		
2.1 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und Jugendhilfegesetz (JHG)		
— AFET — Entwurf zu Abschnitt VI RJWG	6. AT	1958
— Vorentwurf eines JHG	7. AT	1959
— Novelle von 1961 zum RJWG: Auswirkung auf die Arbeit der Landesjugendämter	10. AT	1961
	11. AT	1962
— Information über den Jugendbericht	14. AT	1963
	22. AT	1967
	41. AT	1976
— Auswirkungen des Urteils des BVerfG vom 18.7.1967 auf die Jugendhilfe	22. AT	1967
— Änderung des JWG durch das Beurkundungsgesetz	22. AT	1967
— Änderung des JWG durch die Reform des Nichtehelichenrechts	22. AT	1967
— Änderung familienrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 1666 BGB	25. AT	1969
— Neuordnung des Jugendhilferechts	30. AT	1971
	33. AT	1972
— Diskussionsentwurf eines JHG	34. AT	1973
	35. AT	1973
— Referentenentwurf eines JHG	36. AT	1974
	37. AT	1974
	43. AT	1977
	45. AT	1978
— Erziehungskurse im Entwurf eines JHG	37. AT	1974
— Verwaltungsplanspiel zum Entwurf eines JHG	40. AT	1976
	41. AT	1976
— Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge: Anhörung im BT-Ausschuß	43. AT	1977

– Stellungnahme zum Referentenentwurf eines JHG	44. AT	1978
– Modellversuch zum Entwurf eines JHG	44. AT	1978
– Regierungsentwurf eines JHG: Bericht des FA 5; Stellungnahme der BAG LJÄ	46. AT	1979
– Übungs- und Erfahrungskurse im Regierungsentwurf eines JHG	46. AT	1979
– Regierungsentwurf eines JHG: Modellversuch Familienhelfer	47. AT	1979
– Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit der Landesjugendämter im Regierungsentwurf des JHG	47. AT	1979
– Reform der Jugendhilfe: Dringlichkeitsbeschluß der BAG LJÄ	48. AT	1980
	49. AT	1980
– Stand der Jugendhilfrechtsreform	50. AT	1981
– Vorschläge zur Novellierung des JWG	51. AT	1981
	52. AT	1982
– Reformbestrebungen der Jugendhilfe in landesgesetzlichen Neuregelungen (AG JWG)	52. AT	1982
– Novellierung des JWG; Verhältnis von JWG und SGB	55. AT	1983

2.2 Nichtehelichenrecht

– Unterhaltssätze für nichteheliche Kinder	2. AT	1955
	12. AT	1962
– Warenkorb	15. AT	1964
– Mindestunterhalt für nichteheliche Kinder: Bericht über die Arbeit des AK I des FA VII des DV	16. AT	1964
	17. AT	1965
– Bundeseinheitliche Unterhaltssätze für nichteheliche Kinder	21. AT	1967
	23. AT	1967
– Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder	20. AT	1966
	21. AT	1967
	22. AT	1967
	23. AT	1968
– Merkblatt für Mütter und Väter nichtehelicher Kinder	25. AT	1969
	26. AT	1969
	27. AT	1970
	28. AT	1970
– Fortbildung der Amtsvormünder	26. AT	1969
– Entwicklung einheitlicher Formblätter	27. AT	1970
– Aufgaben des Urkundsbeamten	28. AT	1970
– Neufassung der Regelunterhaltsverordnung	54. AT	1983

2.3 Sozialgesetzbuch (SGB): Allgemeiner Teil (AT) und Verwaltungsverfahren

– Referentenentwurf des SGB AT	32. AT	1972
	33. AT	1972
	39. AT	1975
– SGB AT: Bericht des FA 1	40. AT	1976
– Einordnung des JWG in das SGB	41. AT	1976
– Bericht des FA 5: Bedeutung des § 48 SGB AT für die Jugendhilfe	41. AT	1976
– SGB – Verwaltungsverfahren	42. AT	1977
	45. AT	1978
	49. AT	1980
– Einordnung des Unfallversicherungsrechts in das SGB	44. AT	1978
– SGB-Entwurf: Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten	50. AT	1981

2.4 Jugendstrafrecht

- Vorbeugende Verwahrung (Erziehungsverwahrung) im Entwurf eines allgemeinen Teils des StGB

- Entwurf einer Jugendarrestvollzugsordnung

- Entwurf einer Rechtsverordnung zum Vollzug der Jugendstrafe

- Einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim nach §§ 71, 72 JGG

- Studienkommission „Erziehungskurse“

- Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger

- Arbeitsentwurf zum JGG

6. AT 1958
15. AT 1964
16. AT 1964
18. AT 1965
19. AT 1966
20. AT 1966
19. AT 1966
21. AT 1967
27. AT 1970
48. AT 1980
37. AT 1974
49. AT 1980
50. AT 1981
51. AT 1981
53. AT 1982
54. AT 1983

4. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

Aufgabenzuweisung

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG obliegt die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) und der Fürsorgeerziehung (FE) dem Landesjugendamt, sofern nicht nach § 74 Abs. 2 JWG andere Behörden für zuständig erklärt sind, so z.B. in Hessen der Landeswohlfahrtsverband und in Bayern die Jugendämter.

Ein Blick auf die Tagesordnungen der mehr als 50 Sitzungen zeigt, daß Fragen der öffentlichen Erziehung in den Beratungen der BAG LJÄ den größten Raum eingenommen haben. Das ergibt sich zum einen daraus, daß das Landesjugendamt auf diesem Gebiet nicht nur als Richtlinien- und Beratungsinstanz, sondern als ausführende Behörde selbst tätig wird, zum anderen liegt es daran, daß FEH und FE eine Fülle von pädagogischen und rechtlichen Fragen aufwerfen.

Die Einführung der FEH

Als die Bundesarbeitsgemeinschaft im Jahre 1954 ihre Beratungen aufnahm, war im RJWG nur die FE geregelt; für die FEH gab es bundesgesetzliche Vorschriften noch nicht, jedoch wurde in Anlehnung an einen Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25.8.1943 unter dem Namen „Erziehungsfürsorge“ bzw. „Freiwillige Erziehungshilfe“ eine freiwillige Form der öffentlichen Erziehung bereits praktiziert. Nur wenige Länder hatten in ihren Ausführungsgesetzen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, landesrechtlich eine auf der Einwilligung der Eltern beruhende Erziehungshilfe einzuführen (so z.B. Hamburg in § 10 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum JWG). Um auch insoweit zu einer einheitlichen Praxis zu kommen, wurde schon seit Anfang der 50er Jahre eine bundesrechtliche Einführung der FEH gefordert. Konkretisiert wurde diese Forderung durch einen vom AFET auf Anregung der Bundesregierung erarbeiteten Entwurf einer Neufassung des Abschnitts VI RJWG, der die Grundlage der späteren gesetzlichen Regelung bilden sollte. Die Bundesarbeitsgemeinschaft setzte sich auf ihrer 6. Arbeitstagung 1958 kritisch mit ihm auseinander. Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des RJWG vom 11.8.1961 — in der Praxis der Jugendhilfe meist kurz als „Novelle von 1961“ bezeichnet — wurde die FEH bundesgesetzlich eingeführt und zugleich die Altersgrenze für die Anordnung der FE und die Gewährung der FEH einheitlich auf das 20. Lebensjahr heraufgesetzt.

Voraussetzungen und Verfahren

Einheitliche Durchführung von FEH und FE

Aus der Novelle ergaben sich für die BAG LJÄ eine Fülle von pädagogischen und rechtlichen Fragen, die der Erörterung und Klärung bedurften. Dabei ging es auch um die grundsätzliche Frage, ob FEH und FE — trotz der verschiedenen formulierten Voraussetzungen in der Person des Minderjährigen — pädagogisch eine Einheit bilden und daher nach einheitlichen erzieherischen Maßstäben in den gleichen Einrichtungen durchzuführen sind, wie es der Auffassung der Mehrheit der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft entspricht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft lehnte daher bei ihrer 17. Arbeitstagung 1965 die getrennte Durchführung von FEH und FE mit großer Mehrheit ab.

Abgrenzung der FEH zu Hilfen nach §§ 5, 6 JWG

Eingehend wurde auch die Abgrenzung der FEH von der vom Jugendamt zu gewährenden Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 5, 6 JWG diskutiert. Nach § 62 JWG ist FEH nur dann „geboten“, wenn andere Erziehungshilfen — auch die Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG — zur Beseitigung der Gefährdung oder Schädigung nicht ausreichen. Nachdem das Problem bereits bei der 11. Arbeitstagung 1962 und der 25. Arbeitstagung 1969 angesprochen, für die Praxis aber noch nicht befriedigend gelöst worden war, verabschiedete die BAG LJÄ bei der 42. Arbeitstagung 1977 ein vom Fachausschuß 5 erarbeitetes Merkblatt, das die für die Abgrenzung maßgebenden Kriterien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zusammenstellt; es ist im Anhang abgedruckt.

Abgrenzung zu § 39 BSHG

Ebenso wurde die Abgrenzung der Erziehungshilfe nach dem JWG von der Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG wiederholt — zuletzt bei der 42. Arbeitstagung 1977 — eingehend erörtert.

Auch andere Voraussetzungen der öffentlichen Erziehung (FEH und FE) waren Gegenstand der Diskussion in den Arbeitstagungen, so die Förderungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten bei der FEH und das Problem der „Unerziehbarkeit“ wegen „erheblicher fachärztlich nachgewiesener geistiger oder seelischer Regelwidrigkeiten“ (§ 75 Abs. 2 Satz 2 JWG) oder aus anderen als medizinischen Gründen. Gerade mit dem letzteren Problem — der erzieherischen Hilfe für schwer verhaltensgestörte Jugendliche — hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft in der ersten Hälfte der 60er Jahre mehrfach befaßt.

geschlossene Unterbringung

In Zusammenhang mit der Problematik der gesicherten Unterbringung hat diese Frage die Fachkreise der Erziehungshilfe auch in neuester Zeit wieder beschäftigt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat in ihren Beratungen die Verpflichtung der Erziehungsbehörden herausgestellt, für die Bereitstellung geeigneter Einrichtungen für diesen Personenkreis zu sorgen. Dabei hat sie allerdings darauf hingewiesen, daß die bisherigen Mittel der öffentlichen Erziehung für Minderjährige nicht ausreichen, „deren geistig-seelische Störungen somatische Ursachen haben und pathologisch sind, die aber nicht überwiegend ärztlicher Behandlung bedürfen und die daher als unerziehbar gelten“ und deshalb neue Formen, Mittel und Methoden der erzieherischen Hilfe auch für diese Gruppe von Minderjährigen entwickelt werden müssen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat in dieser Frage eng mit dem AFET zusammengearbeitet.

Auswirkungen der Novelle von 1961 auf FEH/FE

Die durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters inzwischen wieder rückgängig gemachte Heraufsetzung der Altersgrenze für die Gewährung der FEH und die Anordnung der FE durch die Novelle von 1961 brachte noch ein anderes pädagogisches Problem mit sich: die Einstellung der pädagogischen Methodik in Gruppe, Werkstatt und Schule auf den neuen Personenkreis, die auch erhebliche Anforderungen an die Qualifikation der Erzieher stellt.

FEH nach Entzug des Personensorgerechts als Umgehung der FE

Neben diesen sozialpädagogischen Fragen sei hier noch eine wichtige Rechtsfrage besonders erwähnt: Ist FEH auf Antrag des Personensorgeberechtigten auch dann zu gewähren, wenn den Eltern (oder dem Elternteil), die zu einem solchen Antrag nicht bereit sind, deshalb das Personensorgerecht entzogen und auf einen Personensorgerechtpfleger übertragen wird, der nunmehr Antrag auf Freiwillige Erziehungshilfe stellt? Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat — trotz der gegenteiligen sehr formell begründeten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.6.1961 — noch bei ihrer 48. Arbeitstagung 1980 mit Mehrheit an ihrer bis dahin schon vertretenen Auffassung festgehalten, daß ein derartiges Antragsverfahren gegen das Prinzip der Freiwilligkeit der FEH verstößt und eine Umgehung der Bestimmungen des JWG über die FE darstellt.

Auch die Frage des Nachrangs der FEH und der FE gegenüber Maßnahmen nach §§ 5, 6 JWG in Verbindung mit einer Entscheidung nach §§ 1666, 1666a BGB wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft — ausgehend von der höchststrichterlichen Rechtsprechung — in neuerer Zeit erörtert. Zur Zeit berät der Fachausschuß 5 über diesen Komplex.

Außerdem beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Aufgabenbereich der öffentlichen Erziehung mit einer Vielzahl von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, die sich im einzelnen aus der Dokumentation ergeben.

Aus- und Durchführung von FEH und FE

Nach § 69 Abs. 1 JWG werden FEH und FE unter Beteiligung des Jugendamtes vom Landesjugendamt ausgeführt. Dieses führt auch die Aufsicht über die Durchführung — in der Regel in einer geeigneten Familie oder einem Heim. Dabei reichen die pädagogisch und rechtlich begründeten Probleme von den in der Praxis so wichtigen Fragen der Beteiligung des Jugendamtes an der Ausführung der öffentlichen Erziehung (33. Arbeitstagung 1972) und der Tätigkeit der Heimfürsorge als Verbindungsglied zwischen dem Landesjugendamt einerseits und dem Heim und den Minderjährigen andererseits (6. Arbeitstagung 1958) bis zu mehr formalrechtlichen Fragen nach dem Umfang der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Landesjugendamtes nach § 69 Abs. 4 Satz 2 JWG (18. Arbeitstagung 1964) und dem Wohnsitz des im Rahmen der FE in einem Heim untergebrachten Minderjährigen (23. Arbeitstagung 1968), um nur einige Beispiele für die Vielfalt der Themen zu nennen.

Zusammenarbeit mit der Polizei

Besonders schwierige Fragen warf die Zusammenarbeit von Jugendbehörden und Heimen mit Dienststellen der Polizei bei der Suche nach — sei es aus dem Elternhaus, sei es aus Heimen — entlaufenen Kindern und Jugendlichen auf. Die BAG LJÄ hat sich mit diesem Problem in den Jahren 1965/66 befaßt. Wegen der Unübersichtlichkeit der Materie — das polizeiliche Fahndungswesen war in jedem Bundesland anders geregelt — hat eine Kommission Vorschläge für eine Vereinheitlichung des Verfahrens gemacht.

Versorgung aufgegriffener Minderjähriger

Auch die Probleme der Versorgung und Rückführung von aus dem Elternhaus, aus Pflegestellen oder aus Heimen entlaufenen Kindern und Jugendlichen haben die Bundesarbeitsgemeinschaft wiederholt beschäftigt, vor allem die Frage der Zulässigkeit gesicherter Unterbringung zur Verhütung erneuten Entlaufens (Grundrechtseinschränkung) und die

Frage der — örtlichen oder überörtlichen — Zuständigkeit für die Schaffung geeigneter Einrichtungen (Jugendschutzstellen usw.). Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden wurde gebeten, für eine gesetzliche Regelung Sorge zu tragen, durch die die erforderlichen Grundrechtseinschränkungen ausdrücklich zugelassen werden. Daneben wurde eine vom Fachausschuß 1 vorbereitete „Empfehlung zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher“ von der Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 35. Arbeitstagung 1973 beschlossen, die die grundsätzliche Zuständigkeit des Heimatjugendamtes für die Rückführung des Minderjährigen betont. Diese Empfehlung wurde gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden veröffentlicht, um eine einheitliche Handhabung auf kommunaler Ebene sicherzustellen. Die noch aktuellen Empfehlungen sind im Anhang abgedruckt.

Heimerziehung

verschiedene Formen der Heimerziehung

Nach § 69 Abs. 3 JWG werden FEH und FE in einer geeigneten Familie oder in einem Heim durchgeführt. Die Heimerziehung nimmt dabei im Bereich der öffentlichen Erziehung zahlenmäßig den bei weitem größten Raum ein. Die Worte „in der Regel“ zeigen an, daß neben Familien- und Heimerziehung in Einzelfällen auch andere Unterbringungsformen möglich sind, um pädagogische Entwicklungen nicht abzuschneiden, so z.B. die in den letzten Jahren als Alternative zur Heimerziehung geforderten und praktizierten Wohngemeinschaften Jugendlicher, über die die Bundesarbeitsgemeinschaft wiederholt beraten hat und von denen im Zusammenhang mit der Heimdifferenzierung noch die Rede sein wird.

Mit der Praxis der Heimerziehung hatte sich die BAG LJÄ bei ihren ersten Arbeitstagungen häufig zu befassen. Bei der 6. Arbeitstagung 1958 wurde die — pädagogische und rechtliche — Problematik der körperlichen Züchtigung erörtert und dabei vorgeschlagen, die Heime zur Meldung jeder körperlichen Züchtigung an das Landesjugendamt zu verpflichten. Bei der 29. Arbeitstagung 1970 bekräftigte die Bundesarbeitsgemeinschaft noch einmal ihre Auffassung, daß „eine körperliche Züchtigung“ einmütig nicht als geeignetes erzieherisches Mittel angesehen wird. Sie empfahl ihren Mitgliedern, jede körperliche Züchtigung in Heimen zu verbieten und die Beachtung dieses Verbots im Rahmen der Heimaufsicht zu überwachen.

familiennahe Heimunterbringung

Bei der 46. Arbeitstagung 1979 wurde auf die Wichtigkeit familiennaher Heimunterbringung hingewiesen, ein Grundsatz, gegen den nach Ansicht einiger Mitglieder bei der Unterbringung Minderjähriger in Heimen anderer Bundesländer häufig verstoßen wird, ohne daß pädagogische Gesichtspunkte eine familienferne Unterbringung erforderten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft empfahl ihren Mitgliedern, diesen Gesichtspunkt zu beachten.

Gesundheitsfürsorge in der Heimerziehung

Einige Fragen, mit denen sich die Bundesarbeitsgemeinschaft auseinanderzusetzen hatte, berührten den Bereich der Gesundheitsfürsorge, wie die Heimunterbringung langfristiger Kranker (z.B. Zuckerkranker) oder körperbehinderter Minderjähriger (5. und 6. Arbeitstagung 1958) und die Abgabe schwangerschaftsverhütender Mittel in Erziehungsheimen (37. Arbeitstagung 1974).

Rechtsfragen zur Heimerziehung

Mehr auf rechtlichen Gebiet lagen andere Beratungsthemen: Bei der 19. Arbeitstagung 1966 wurde über die Versendung von Heimakten gesprochen, gegen die im Hinblick auf den Schutz der in ihnen enthaltenen Personaldaten des Minderjährigen und seiner Eltern Bedenken geltend gemacht wurden. Die Mehrheit der Mitglieder teilte diese Bedenken allerdings nicht, weil das ebenfalls mit Grundrechtsrang ausgestattete Entfaltungsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 GG) und sein Erziehungsanspruch (§ 1 Abs. 1 JWG) ohne Kenntnis der Daten seiner bisherigen Entwicklung nicht verwirklicht werden kann.

Zwischenzeitlich wird die Praxis rechtlich durch die Datenschutzgesetze bestimmt.

Andere Rechtsfragen waren der Schutz der in Heimen untergebrachten Minderjährigen vor sexuellen Handlungen (40. Arbeitstagung 1976) und die Frage, ob und in welchem Umfang Heim und Jugendbehörden zur Mitwirkung bei der Aufklärung von Kapitalverbrechen verpflichtet sind, wenn gegen einen im Heim untergebrachten Jugendlichen insoweit konkrete Verdachtsmomente bestehen.

pädagogische Fragen zur Heimerziehung

Von den Beratungsgegenständen mehr pädagogischen Inhalts seien hier nur die Änderung der Altersgliederung in der öffentlichen Erziehung (26. Arbeitstagung 1969), die APO-Störaktionen in Erziehungsheimen (27. Arbeitstagung 1970), die Forderung nach koedukativer Heimerziehung (24. Arbeitstagung 1974), Maßnahmen zur Verselbständigung von

Jugendlichen aus Heimen (51. und 53. Arbeitstagung 1981/82), die Personalausstattung in heilpädagogischen Gruppen (53. und 54. Arbeitstagung 1982/83), die Regionalisierung der Heimerziehung (54. Arbeitstagung 1983) und der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz von Kindern und Erziehern in Heimen genannt. Insbesondere auf die letztere Frage wird im Zusammenhang mit der Heimaufsicht noch ausführlicher eingegangen.

Heimplanung und Heimdifferenzierung

Heimplanung

Im Rahmen der Zuständigkeit für die Durchführung der FEH und der FE hebt das JWG besonders die Verpflichtung des Landesjugendamtes hervor, „für die erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe zu sorgen“ (§ 72 JWG). Als die Bundesarbeitsgemeinschaft 1954 ihre Arbeit aufnahm, war für die erste Hälfte der 50er Jahre ein Rückgang der Zahl der in öffentlicher Erziehung unterzubringenden Kinder und Jugendlichen festzustellen. Die Überlegungen bei der 1. Arbeitstagung 1954 gingen dahin, diese Situation für die Durchsetzung wichtiger pädagogischer Forderungen — Reduzierung der Gruppenstärke und bauliche Auflockerung der Heime — zu nutzen. Außerdem schlug die BAG LJÄ einen überbezirklichen Heimplatzausgleich vor.

Aber schon bei der 6. Arbeitstagung 1958 wurde ein allgemeiner Mangel an Plätzen in Spezialeinrichtungen, wie heilpädagogischen Heimen, geschlossenen Heimen und Beobachtungsheimen oder -gruppen festgestellt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, solche Heimplätze zu schaffen. In den 60er Jahren machte sich sogar zunehmend ein allgemeiner Mangel an Heimplätzen bemerkbar, der zu einer von der BAG LJÄ kritisierten Praxis freier Heimträger führte, „fremden“ Landesjugendämtern Heimplätze als Gegenleistung für Zuschüsse zu ihren Baumaßnahmen anzubieten.

Fragen des überregionalen Heimplatzbedarfs wurden im Zusammenhang mit einer Untersuchung der Obersten Landesjugendbehörden zur Heimplatzsituation bei der 23. Arbeitstagung 1968 und der 25. Arbeitstagung 1969 erörtert, wobei auch die Errichtung gemeinsamer Einrichtungen für mehrere Landesjugendämter diskutiert wurde. Die Obersten Landesjugendbehörden hatten angeregt, in geeigneten Fällen zu einem Platzaustausch über die Landesjugendamtsgrenzen hinweg zu kommen und diesen Gesichtspunkt auch bei der Förderung von Baumaßnahmen freier Träger zu berücksichtigen.

Heimdifferenzierung

Die Notwendigkeit der Heimdifferenzierung nach pädagogischen Bedürfnissen, nicht nach der Rechtsgrundlage der Heimeinweisung, wie auch der Ausbau der inneren Struktur der Erziehungsheime waren fachlich allgemein anerkannt. Die BAG LJÄ war ebenfalls der Meinung, daß die Vielschichtigkeit der Verhaltensstörungen und die Vielseitigkeit des Erziehungsauftrags die Festlegung auf ein starres Prinzip verbieten. Schon bei der 2. Arbeitstagung 1955 einigte man sich jedoch auf eine Reihe von Grundsätzen, die auch heute — nach fast 30 Jahren — für den Bereich der Heimerziehung noch Geltung beanspruchen können: Dazu gehört vor allem der Grundsatz, daß die innere Differenzierung der Heime der Schaffung immer neuer Spezialeinrichtungen vorzuziehen ist, um unnötigen Heimwechsel soweit wie möglich zu vermeiden, ein Prinzip, das in den 60er Jahren nicht immer beachtet wurde. Ferner wurde auf die Bedeutung der Koedukation auch für die Heimerziehung hingewiesen und die Errichtung alters- und geschlechtsgemischter Gruppen in Kinderheimen gefordert.

Auswirkungen der JWG-Novelle von 1961 auf die Heimdifferenzierung

Die Novelle zum JWG von 1961, die die Altersgrenze für die Anordnung von FEH und FE auf das 20. Lebensjahr heraufgesetzt hatte, erforderte eine neue grundsätzliche Auseinandersetzung mit Fragen der Heimdifferenzierung. Vornehmlich ging es darum, ob für die 18 — 21-jährigen, die im Jugend-Strafrecht als Heranwachsende bezeichnet werden, besondere Einrichtungen geschaffen werden müssen, oder ob sie in den bestehenden — pädagogisch dann jedoch besser auszustattenden — Heimen für schulentlassene Jugendliche untergebracht werden können.

Die übereinstimmende Auffassung war, daß — ohne Festlegung auf eine bestimmte Altersgrenze — für die Gruppe der erziehungsschwierigsten Jugendlichen und Heranwachsenden Sondereinrichtungen geschaffen werden müssen, weil diese die herkömmlichen Jugendheime — auch wegen der Gefährdung der anderen Jugendlichen — überfordern. In diesen Einrichtungen muß versucht werden, neue Wege zur Resozialisierung dieser jungen Menschen zu finden. Trotz dieser Schwierigkeiten lehnt es die Bundesarbeitsgemeinschaft aber ab, sich für eine „Abschiebung“ dieses Personenkreises an die Gefährdetenhilfe nach dem BSHG einzusetzen, zumal auch die Sozialhilfe nicht über geeignete Einrichtungen für diesen

Personenkreis verfügt. Inzwischen ist das Problem der Heimunterbringung Heranwachsender, das der Heimerziehung mehr als ein Jahrzehnt lang große Schwierigkeiten bereitet hat und sie zu großen Anstrengungen zwang, durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr für die Landesjugendämter gegenstandslos geworden.

Kleinsteinrichtungen

Die zunehmende Errichtung privater Kinderkleinstheime oder Kinderhäuser und die im Zuge der inneren Differenzierung der Heime zu beobachtende Ausgliederung von Außenwohngruppen aus dem Heimbereich veranlaßten die Bundesarbeitsgemeinschaft, die Frage der Heimdifferenzierung bei der 43. Arbeitstagung 1977 wieder aufzunehmen. Bei der 46. Arbeitstagung 1979 wurde über ein vom Fachausschuß 3 vorbereitetes Differenzierungsprogramm beraten, wobei sich die Bundesarbeitsgemeinschaft gegen den nicht geschützten Begriff des „Heilpädagogischen Heims“ wandte, der „nicht geeignet sei, eine besondere Qualität der jeweiligen Einrichtung deutlich zu machen“ und von daher „allein keinen höheren Pflegesatz rechtfertigt“.

Wohngemeinschaften

Beginnend mit der 22. Arbeitstagung 1970 befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit einer neuen Unterbringungsform Jugendlicher, die — auch im Rahmen der öffentlichen Erziehung — eine Rolle spielt: den Wohngemeinschaften oder Wohngruppen. Diese waren zunächst von Jugendlichen gegründet worden, die im Rahmen der APO-Störaktionen aus Erziehungsheimen entlaufen waren (vgl. hierzu den Abschnitt: Heimerziehung und Grundrechte, S. 24) und vor allem in Großstädten eine neue Form des Zusammenlebens praktizierten. Wohngruppen als Form der Erziehungshilfe wurden in der Folgezeit in Fachkreisen so stark diskutiert und überwiegend auch befürwortet, daß die „Hilfe zur Erziehung in einer Wohngruppe“ als neue Hilfeform im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses“ neben der Familienerziehung und der Heimerziehung in den Referentenentwurf eines Jugendhilfegesetzes, Stand: 31.10.1977, aufgenommen wurde (§ 40 des Referentenentwurfs).

Unterbringungen in Wohnungen

Wenn sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit den Wohngemeinschaften auch vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Heimaufsicht befaßt hat, so kam es doch auch darüber hinaus häufig zu einem Erfahrungsaustausch über dieses neue Jugendhilfeangebot und zur Diskussion über seinen Stellenwert im Rahmen der Erziehungshilfe. Unter dem Stichwort „Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene“ beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 45. Arbeitstagung 1978 mit dem von einer ad-hoc-Kommission erarbeiteten Arbeitspapier zu diesem Thema, dessen Inhalt sie ausdrücklich billigte. In diesem Zusammenhang muß auch die Diskussion über Fragen der Binnendifferenzierung und des Verbunds von Einrichtungen und über Außenwohngruppen erwähnt werden, welche die BAG LJÄ bei mehreren Sitzungen zu Beginn der 80er Jahre geführt hat.

Familienerziehung

Vorrang der Familienerziehung vor Heimunterbringung

Wenn auch im Rahmen der FEH und der FE zahlenmäßig die Heimerziehung gegenüber der Familienerziehung die bei weitem größere Rolle spielt und daher die oben geschilderten Streitfragen vorwiegend die Heimerziehung betreffen, so hat die Bundesarbeitsgemeinschaft doch schon bei einer ihrer ersten Tagungen (3. Arbeitstagung 1956) ihre Auffassung bekräftigt, daß der Familienerziehung grundsätzlich der Vorzug gegenüber der Heimerziehung zu geben ist, die in § 69 Abs. 3 Satz 1 JWG gewählte Reihenfolge — Unterbringung in einer Familie oder in einem Heim — eine echte Rangfolge ist. In der Praxis wird häufig eine im Heim begonnene FEH oder FE in einer Familie weitergeführt. Die große Schwierigkeit ist, eine genügend Zahl geeigneter Familien zu finden, die bereit und in der Lage sind, der besonderen Problematik der im Rahmen der öffentlichen Erziehungshilfe unterzubringenden Kinder gerecht zu werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist der Auffassung, daß diese Familien der pädagogischen Beratung und Unterstützung bedürfen, um einerseits den vorzeitigen Abbruch solcher Erziehungsverhältnisse, andererseits aber auch eine Belastung der Pflugeschaftsverhältnisse durch Nichteinhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu vermeiden. Zunächst hat eine ad-hoc-Kommission, später der zuständige Fachausschuß, Richtlinien für die Familienunterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der FEH und FE erarbeitet.

Aus den Weiterberatungen im Fachausschuß entstand ein Vordruck für Pflege- und Erziehungsverträge für Minderjährige in öffentlicher Erziehung, den die Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 33. Arbeitstagung 1972 ihren Mitgliedern als Vertragsmuster empfahl.

Gewinnung von Pflegestellen

Darüber hinaus unterstrich die Bundesarbeitsgemeinschaft in der folgenden Arbeitstagung noch einmal ihren Willen, die Bemühungen um die Gewinnung einer größeren Zahl von Erziehungsfamilien im Rahmen der öffentlichen Erziehung zu verstärken. Schon vorher hatte sie ihren Mitgliedern empfohlen, die Familienunterbringung durch den Abschluß von Unfallversicherungen zugunsten der Kinder und Haftpflichtversicherungen zugunsten der Pflegeeltern zu erleichtern.

Pflegegeld

Hinsichtlich der Höhe des Pflegegeldes für diese „Erziehungsfamilien“ („heilpädagogische Pflegestellen“) blieb die Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 39. Arbeitstagung 1975 bei ihrer Auffassung, daß bei Unterbringung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich die Pflegegeldsätze des Unterbringungsortes maßgebend sind; von ihnen darf nur in Übereinkunft mit dem örtlichen Jugendamt abgewichen werden. Dies ist bei späteren Gelegenheiten nochmals bekräftigt worden (52. Arbeitstagung 1982 und 54. Arbeitstagung 1983).

Pflegestellen als Außenstellen von Heimen

Familienpflegestellen als Außenstellen von Heimen im Rahmen der öffentlichen Erziehung waren Beratungsgegenstand bei der 39. Arbeitstagung 1975 und der 40. Arbeitstagung 1976. Es wurde eine Bestandsaufnahme beschlossen, „in welchem Umfang und in welcher Form Kinder und Jugendliche von den Heimen aus in Familien untergebracht werden“.

Aufsicht über Pflegefamilien

In engem Zusammenhang mit dieser Form der Erziehungshilfe steht ein Fragenkomplex, der wegen der Bemühungen um eine Auflockerung der Heimerziehung durch offene Wohngruppen und Erziehungsfamilien besonders aktuell ist und mit dem sich die Bundesarbeitsgemeinschaft bei ihrer 48. Arbeitstagung 1980 beschäftigt hat: Es hat sich nämlich die Frage ergeben, wie die zu diesem Verbund gehörenden „Erziehungsfamilien“ hinsichtlich der Aufsicht (Heimaufsicht oder Pflegestellenaufsicht) und des Kostensatzes (Heimkostensatz oder Pflegegeld) zu behandeln sind. Nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft ist nur vertretbar, den für die Leistung „Heimerziehung“ festgesetzten oder vereinbarten Pflegesatz zu zahlen, wenn ein Minderjähriger durch das Heim in einer vom Heim selbst ausgewählten Familie untergebracht wird, die im Rahmen eines Verbundsystems Bestandteil des Heimes ist und ebenfalls der Heimaufsicht unterliegt.

Hilfen für junge Volljährige

Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr, die im europäischen Raum vorherrschende Altersgrenze, berührte in starkem Maße die öffentliche Erziehung, weil kein Zweifel daran sein konnte, daß sie bei den erzieherischen Hilfen eine Herabsetzung der oberen Altersgrenze zur Folge haben würde. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich von der 26. Arbeitstagung 1969 an bis zum Erlaß des Gesetzes am 31.7.1974 in fast jeder Sitzung mit der Frage auseinandergesetzt, wie negative Auswirkungen der im Grundsatz auch von ihr bejahten Neuregelung auf den Kreis der gefährdeten oder geschädigten jungen Menschen vermieden werden könnten. Sie forderte daher schon 1970 in einer vom BMJFG erbetenen Stellungnahme, die neue Regelung müsse auf jeden Fall sicherstellen, daß auch nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters Hilfen für solche jungen Erwachsenen weitergewährt werden können, die dieser Hilfe noch bedürfen. Insbesondere forderte die BAG LJÄ einhellig, daß der Erfolg einer im Rahmen der öffentlichen Erziehung begonnenen Ausbildung dadurch gesichert werden muß, daß die Hilfe im Rahmen des JWG auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden kann.

Weitergewährung von Jugendhilfe über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus

Ihre Vorschläge haben die späteren §§ 6 Abs. 3 und 75 a JWG maßgebend beeinflusst. Eine von einer laufenden Bildungsmaßnahme unabhängige Fortführung der Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus wurde von der Mehrheit der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft abgelehnt. Ebenso sprach sich die Mehrheit der Mitglieder dagegen aus, die Neugewährung stationärer Hilfen nach Eintritt der Volljährigkeit im Rahmen des JWG vorzusehen, um die Grenze zu entsprechenden Hilfen nach dem BSHG nicht zu verwischen.

Zur Frage der Auswirkungen der neuen Volljährigkeitsgrenze auf die Jugendstrafrechtspflege war die BAG LJÄ einhellig der Auffassung, daß die Sonderstellung der Heranwachsenden im Jugendstrafrecht beibehalten und möglichst über das 21. Lebensjahr hinaus ausgedehnt werden sollte.

Geschlossene Unterbringung

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1960

Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 10.2.1960 entschieden hatte, daß der Vormund zu einer Unterbringung seines Mündels, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, kam die Frage der Zulässigkeit von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Erziehung auf. Das Gericht hatte offengelassen, ob das gleiche auch für die Eltern gilt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stellte sich bei der 8. Arbeitstagung 1960 zunächst auf den Standpunkt, daß es sich bei den einem Minderjährigen gegenüber gebotenen Erziehungsmaßnahmen begrifflich nicht um Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 GG handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts daher die FEH nicht betreffe. Die Diskussion über dieses Thema war damit aber noch nicht abgeschlossen, zumal der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 10.8.1961 seinen Niederschlag im bürgerlichen Recht fand (§ 1800 Abs. 2 BGB).

Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung

Um die Problematik einzugrenzen, wurde bei der 10. Arbeitstagung 1961 der Versuch unternommen, den Begriff der „gesicherten Unterbringung“ in der Heimerziehung bzw. den der „geschlossenen Einrichtung“ zu bestimmen und seine Merkmale festzulegen. In dieser Diskussion zeigte sich, daß inzwischen einige Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft die Anwendbarkeit des § 1800 Abs. 2 BGB auf die FEH bejahten, während andere weiterhin der Auffassung waren, daß die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Erziehungsheim schon begrifflich keine Freiheitsentziehung sein könne, weil ein Minderjähriger gegenüber dem Inhaber der Personensorge und damit des Erziehungsrechts ein uneingeschränktes Freiheitsrecht im Sinne von Art. 104 GG noch gar nicht habe. Da auch die Rechtsprechung der Vormundschaftsgerichte in dieser Frage nicht einheitlich war, blieb es zunächst bei den folgenden Tagungen bei einem gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch. Im Zuge der Beratungen über eine Reform des Jugendhilferechts jedoch forderte die Bundesarbeitsgemeinschaft, für diese Frage eindeutige und praxisnahe Regelungen vorzusehen, damit die Rechtsunsicherheit beseitigt wird (27. Arbeitstagung 1970).

Notwendigkeit geschlossener Unterbringung

Gegen Ende der 70er Jahre erhielt die Diskussion um die rechtlichen Voraussetzungen für eine gesicherte Unterbringung im Rahmen der FEH einen neuen Aspekt, als von mancher Seite die pädagogische Notwendigkeit gesicherter Unterbringung überhaupt in Frage gestellt wurde. Hinzu kam die Neuregelung des § 1631b BGB.

Nach einer Bestandsaufnahme und Standortbestimmung hinsichtlich der Notwendigkeit und Form geschlossener Unterbringung durch den Fachausschuß 5 kam die BAG LJÄ bei der 46. Arbeitstagung 1979 zu dem Ergebnis, daß sie „trotz intensiver Bemühungen, alternative Lösungen zu verwirklichen, die Notwendigkeit geschlossener Unterbringung weiterhin nicht ausschließen“ kann.

Verfahren bei geschlossener Unterbringung im Rahmen der FEH

Bei den beiden folgenden Sitzungen wurde Übereinstimmung über ein bei gesicherter Unterbringung im Rahmen der FEH einzuhaltendes Verfahren erzielt und eine entsprechende Empfehlung verabschiedet. Für die FE blieb die Bundesarbeitsgemeinschaft bei ihrer Rechtsauffassung, daß es neben dem die FE anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts auch für eine geschlossene Unterbringung einer zusätzlichen richterlichen Entscheidung nicht bedarf (47. Arbeitstagung 1979).

Auch bei späteren Arbeitstagungen zu Beginn der 80er Jahre wurde die Diskussion über die rechtliche und pädagogische Problematik der geschlossenen Unterbringung mehrfach fortgesetzt.

Grundrechte der Minderjährigen in Heimerziehung

Heimerziehung und Grundrechte

Die Kritik studentischer Gruppen der „Außerparlamentarischen Opposition“ (APO), ihre Störaktionen in großen Erziehungsheimen, die eine breite Resonanz in der Presse fanden, und schließlich ein vom Frankfurter Staatsrechtler Prof. Denniger erstattetes Rechtsgutachten zur Frage „Jugendfürsorge und Grundgesetz“ (AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 1/2 1971 S. 3 ff.) veranlaßten die Bundesarbeitsgemeinschaft, sich in den Jahren 1969 bis 1972 intensiv und sehr grundsätzlich mit der Frage auseinanderzusetzen, in welcher Weise auch im Rahmen der Heimerziehung die von der Verfassung garantierten Grundrechte zu beachten sind, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.7.1968 (Recht der Jugend 1968, S. 342 ff.) grundsätzlich auch Minderjährigen zustehen. Das Problem der „Grundrechtsmündigkeit“ Minderjähriger war auch in der juristischen Literatur häufig erörtert worden.

Grundsätze „Heimerziehung und Grundrechte“

Von einer Arbeitsgruppe wurden Grundsätze „Heimerziehung und Grundrechte“ erarbeitet und vom Plenum in mehreren Sitzungen ausführlich diskutiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stimmte ihnen im wesentlichen zu und stellte sie ihren Mitgliedern als Grundlage entsprechender Regelungen und Richtlinien für den Bereich der öffentlichen Erziehung und darüber hinaus auch für den Bereich der Heimaufsicht zur Verfügung.

Berufliche Bildung als Erziehungsauftrag

Berufsbildung im Heim

Bei nicht mehr voll schulpflichtigen Jugendlichen, die in Heimen untergebracht sind, gehört die berufliche Bildung zum Erziehungsauftrag der Erziehungsbehörde und des Heims; Maßnahmen der Berufsfindung, der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung spielen daher im Rahmen der Heimerziehung Jugendlicher eine besonders wichtige Rolle. Untersuchungen über die „Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung“ haben gezeigt, daß die soziale Integration verhaltensauffälliger Jugendlicher entscheidend davon abhängt, daß es ihnen gelingt, nach der Heimentlassung einen ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden.

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich dieser Fragen — in enger Zusammenarbeit mit dem AFET-Ausschuß für Berufsbildung — während der ganzen Dauer ihres Bestehens angenommen.

Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses

Bei der 6. Arbeitstagung 1958 wurde vor allem die Grundsatzfrage nach der Rechtsnatur der Beschäftigung Jugendlicher im Rahmen der FE erörtert, weil sich aus ihrer Beantwortung wichtige Konsequenzen — z.B. hinsichtlich der Frage der Sozialversicherung solcher Tätigkeiten — ergeben. Die Beantwortung dieser Frage ist deshalb schwierig, weil einerseits auch die Maßnahmen der beruflichen Bildung in den öffentlich-rechtlichen Erziehungsauftrag des Heims eingebettet sind, es andererseits aber vermieden werden muß, diese Jugendlichen hinsichtlich ihrer Beschäftigung unter ein Sonderrecht zu stellen, ohne daß pädagogische Notwendigkeiten dies dringend gebieten.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das gilt z.B. für die Frage der Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Rahmen von Heimbetrieben und Heimwerkstätten, die bei der 10. Arbeitstagung 1960 noch sehr kontrovers diskutiert wurde, während heute allgemein die Überzeugung vorherrscht, daß seine Bestimmungen auch in Heimbetrieben — zumindest entsprechend — anzuwenden sind.

Ausbildungsmöglichkeiten in Heimen

Mehrfach beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft über die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten in Heimwerkstätten und Heimbetrieben. So wurde bei der 16. Arbeitstagung 1964 der Ausbildungswert der mit vielen großen Heimen verbundenen Landwirtschaftsbetriebe erörtert.

Bei der 29. Arbeitstagung 1970 setzte sich die BAG LJÄ dafür ein, bei den in den Erziehungsheimen angebotenen Berufsbildungsmaßnahmen auch arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Sie empfahl ihren Mitgliedern daher eine verstärkte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern.

Situation der beruflichen Bildung in Einrichtungen der Jugendhilfe

Bei der 37. Arbeitstagung 1974 wurde eine ad-hoc-Arbeitsgruppe gebildet mit dem Auftrag, die Situation der beruflichen Bildung in den Einrichtungen der Jugendhilfe zu untersuchen, Vorschläge für eine Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten zu machen und Kontakt zum AFET-Ausschuß für Berufsbildung aufzunehmen, der ebenfalls mit diesen Fragen befaßt war. Die Arbeitsgruppe legte nach der Auswertung einer von ihr durchgeführten Erhebung bei der 42. Arbeitstagung 1977 einen Bericht über die Ausbildungssituation in den Erziehungseinrichtungen vor und formulierte Grundsätze für die Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung, denen das Plenum zustimmte.

Die Errichtung des Bundesinstituts für Berufsbildung und das Ausbildungsförderungsgesetz vom 7.9.1976 waren Beratungsgegenstand bei der 41. Arbeitstagung 1976. Die Bundesarbeitsgemeinschaft richtete an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Forderung, der Berufsausbildung im Rahmen der Jugendhilfe im Bundesinstitut für Berufsbildung das ihrer Bedeutung entsprechende Gewicht einzuräumen und bot ihre Mitarbeit an.

Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher

Bei der 50. Arbeitstagung 1981 beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit den vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am 12.5.1980 erlassenen „Richtlinien für die Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher“.

Sie begrüßte diese neue Maßnahme grundsätzlich, wies jedoch darauf hin, daß die vorgesehene überbetriebliche Ausbildung dann nicht ausreicht, wenn tiefgreifende Verhaltensstörungen, die nur durch eine umfassende Förderung der Persönlichkeit des jungen Menschen im Rahmen der Erziehungshilfe zu beheben sind, die beruflichen Schwierigkeiten verursachen. Sie wies auf die Gefahren einer unklaren Abgrenzung hin und forderte, daß „auch junge Menschen, denen Hilfe zur Erziehung im Heim (§§ 5, 6, 62, 64 JWG) oder Eingliederungshilfe nach Maßgabe des BSHG gewährt wird, wie andere Jugendliche von den Möglichkeiten dieser Richtlinien Gebrauch machen können sollten.“

Ausbildungs- und Arbeitsvergütung

Erhielten die Jugendlichen vorher Arbeitsprämien, deren Höhe ebenso vom Verhalten in der Gruppe, wie von der erbrachten Arbeitsleistung abhängig war, so zwang das Berufsbildungsgesetz vom 14.8.1969, das nach einstimmiger Meinung der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft auch in der öffentlichen Erziehung voll und ganz anwendbar ist (27. Arbeitstagung 1970), dazu, dieses System jedenfalls hinsichtlich der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Jugendlichen zu überdenken. Durch die bei der 29. Arbeitstagung 1970 beschlossenen „Grundsätze über die Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung“ wurde das Vergütungssystem auf eine völlig neue Grundlage gestellt und — unter Berücksichtigung der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes — den außerhalb der Heime geltenden Normen angepaßt. Von dieser Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung hat der Jugendliche allerdings einen zumutbaren Beitrag zu den Kosten seiner Unterbringung zu zahlen, wobei ihm bestimmte Freibeträge zu belassen sind. Die Eltern dieser Jugendlichen werden zu einem Kostenbeitrag nicht mehr herangezogen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft empfahl ihren Mitgliedern, diese Grundsätze den für den eigenen Bereich zu erlassenden Richtlinien zugrunde zu legen, um zu möglichst einheitlichen Maßstäben im gesamten Bundesgebiet zu kommen. Die Mitwirkung der Heime und Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe wurde durch enge Zusammenarbeit der BAG LJÄ mit dem AFET und seinem Ausschuß für Berufsbildung sichergestellt. Spätere Tagungen der Bundesarbeitsgemeinschaft dienten dem Informationsaustausch und dem Vergleich der inzwischen erlassenen Richtlinien.

Grundsätze der BAG LJÄ über die Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung

Taschengeld

Im Zusammenhang mit der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung müssen auch die Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft um möglichst einheitliche Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Heimen erwähnt werden. Solche einheitlichen Maßstäbe sind vor allem deshalb dringend geboten, weil in fast allen Heimen Kinder und Jugendliche nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (FEH, FE, Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG, Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG), in vielen Heimen auch von unterschiedlichen Behörden untergebracht sind. Bei der 16. Arbeitstagung 1964 nahm die Bundesarbeitsgemeinschaft einstimmig die von einer ad-hoc-Kommission ausgearbeiteten Taschengeld-Grundsätze an, die von einheitlichen altersmäßig gestaffelten Taschengeldsätzen für alle Minderjährigen eines Heimes ohne Rücksicht auf die Rechtsgrundlage ihrer Unterbringung ausgehen.

Bei der 27. Arbeitstagung 1970 kam es — im Zusammenhang mit den oben dargestellten Beratungen über eine einheitliche Ausbildungs- und Arbeitsvergütung — zu einer Empfehlung über die den Taschengeldsätzen zugrundezulegenden Altersgruppen und über Taschengeldmindestbeträge für jede dieser Gruppen.

In der Folgezeit beriet die BAG LJÄ mehrfach über die Fortschreibung und Differenzierung der Taschengeld-Grundsätze, die die Grundlage der von den Landesjugendämtern jeweils für ihren Bereich erlassenen Richtlinien bilden. Bei der 54. Arbeitstagung 1983 wurde die Zusammenfassung von Jahrgängen zu Altersgruppen aufgegeben und eine jährliche Erhöhung der Taschengeldsätze empfohlen.

Grundsätze der BAG LJÄ für die Gewährung von Taschengeld

Erhöhung der Taschengeldsätze nach Altersgruppen

Erhöhung der Taschengeldsätze nach Jahresalter

Förderung von Berufsausbildungseinrichtungen in Heimen durch die Bundesanstalt für Arbeit

Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem AFG

Gute Berufsförderungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen, wie sie die Träger der öffentlichen Erziehung auch für die Erziehungsheime anstreben, kosten viel Geld. Als das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.6.1969 die Möglichkeiten individueller und institutioneller Förderung der Ausbildung durch die Bundesanstalt für Arbeit (BfA) erheblich verbesserte, prüfte die Bundesarbeitsgemeinschaft die Frage, ob auch die Träger der Jugendhilfe die vom Gesetz angebotenen Möglichkeiten nutzen können, mit finanzieller Hilfe der BfA die Ausbildungsmöglichkeiten in den Heimbetrieben und -werkstätten zu verbessern und zugleich die Träger dieser Einrichtungen und der öffentlichen Erziehung von dieser Aufgabe wenigstens teilweise zu entlasten.

institutionelle Förderung

Bei der 27. Arbeitstagung 1970, in der das Verhältnis von Arbeitsförderung und Jugendhilfe eingehend erörtert wurde, war die Bundesarbeitsgemeinschaft einstimmig der Auffassung, daß die institutionelle Förderung gemäß §§ 50 ff. AFG sich grundsätzlich auch auf Ausbildungs- und Förderungseinrichtungen der Jugendhilfe erstreckt und daß auch die individuelle Förderung gemäß §§ 40 ff. AFG durch die öffentliche Erziehung nicht ausgeschlossen wird. Da die BfA den Standpunkt vertrat, eine institutionelle Förderung von Ausbildungsbetrieben in Erziehungsheimen komme nicht in Betracht, weil es sich insoweit um eine vorrangige Aufgabe der Jugendhilfe handele, und auch eine individuelle Förderung Jugendlicher in Einrichtungen der Erziehungshilfe sei nur in beschränktem Umfang möglich, führte die Bundesarbeitsgemeinschaft Gespräche mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Sie setzte sich dafür ein, die nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Schlechterstellung und Diskreditierung der in Einrichtungen der Jugendhilfe ausgebildeten Jugendlichen durch die Richtlinien der BfA zu beseitigen. Daher begrüßte sie einen von einem Erziehungsheim mit Unterstützung des AFET geführten Musterprozeß gegen die BfA und setzte sich bei der 37. Arbeitstagung 1974 mit der ablehnenden Entscheidung des Sozialgerichts auseinander. Auch im weiteren Verlauf sind die Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft leider ohne Erfolg geblieben.

individuelle Förderung

Sozialversicherungspflicht für Jugendliche in Heimen

Sozialversicherungsrechtliche Fragen

Von der Beurteilung der Rechtsnatur des Beschäftigungsverhältnisses der in Heimwerkstätten und -betrieben ausgebildeten oder sonst tätigen Jugendlichen ist auch die Frage nach ihrer Sozialversicherungspflicht, d.h. ihrer Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung abhängig.

Die früher herrschende Auffassung, welche auch die Bundesarbeitsgemeinschaft bei ihrer 2. Arbeitstagung 1955 noch vertrat, war, daß die in Betrieben außerhalb des Heimes ausgebildeten oder beschäftigten Jugendlichen sozialversicherungspflichtig seien, die „Heimlehrlinge“ und die sonst im Heim arbeitenden Jugendlichen dagegen nicht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat ihre Auffassung aber bald geändert und bei der 5. und 6. Arbeitstagung 1958 sich dafür ausgesprochen, die Ausbildungs- und Beschäftigungszeit im Heim für die Sicherung der späteren Altersversorgung in gleichem Umfang zu berücksichtigen, wie dies bei außerhalb von Heimen tätigen Jugendlichen der Fall ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Jugendliche in einem Lehr- oder Anlernverhältnis steht oder in anderer Weise auf eine künftige Berufstätigkeit vorbereitet wird. In ihren Bemühungen, dieses Ziel durch eine entsprechende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. eine Ergänzung der Reichsversicherungsordnung (RVO) — gedacht war an eine Berücksichtigung der Zeit der Heimerziehung als Ausfallzeit (§ 1259 RVO) — zu erreichen, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft eng mit dem Sozialversicherungsausschuß des AFET zusammengearbeitet. Die intensiven Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft in dieser Frage wurden bis zum Ende der 60er Jahre fortgesetzt und waren Beratungsgegenstand bei den meisten Arbeitstagen in dieser Zeit. Sie erhielten Auftrieb durch ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.1.1963 (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1963 S. 339), das jedenfalls die Sozialversicherungspflicht der „Heimlehrlinge“ — im Gegensatz zur bisherigen herrschenden Auffassung — bejahte.

Sozialversicherungspflicht für den Personenkreis des § 19 BBiG

Nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.8.1969 stand noch einmal die Sozialversicherungspflicht derjenigen Jugendlichen im Vordergrund, die, wie es in § 19 BBiG heißt, beschäftigt werden, um „berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne daß es sich um eine Berufsausbildung i.S. dieses Gesetzes handelt.“

Sozialversicherungspflicht nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter

Die Bundesarbeitsgemeinschaft vertrat die Auffassung, daß auch der in § 19 BBiG genannte Personenkreis, dem ein großer Teil der in Heimen beschäftigten Jugendlichen zuzurechnen ist, sozialversicherungspflichtig ist, und forderte die Mitglieder auf, sich gegenseitig über den Ausgang sozialgerichtlicher Verfahren zu unterrichten.

Inzwischen ist das Problem — auch Dank der Bemühungen des AFET und der Bundesarbeitsgemeinschaft — durch das „Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter“ vom 7.5.1975 in der Weise gelöst worden, daß alle „Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen“, in den Kreis der kranken- und rentenversicherungspflichtigen Personen einbezogen worden sind (§ 165 Abs.1 Nr. 2a und § 1227 Abs. 1 Nr. 3a RVO).

Weiterführung von Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus

Eine andere Frage war die Weiterführung von Waisenrenten über das 18. Lebensjahr hinaus für Jugendliche, die im Rahmen der FEH oder FE in Heimen untergebracht sind. Nach § 1267 Abs. 1 RVO wird Waisenrente nur bei noch andauernder Schul- oder Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus weitergewährt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stellte sich bei ihrer 5. Arbeitstagung 1958 auf den Standpunkt, daß die Heimerziehung verhaltensgestörter Jugendlicher hinsichtlich des Anspruchs auf Waisenrente der Schul- oder Berufsausbildung gleichgestellt werden müsse, was die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Sozialgerichte abgelehnt hatten. Sie wandten sich in dieser Frage an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit der Bitte, diese Benachteiligung der in Heimen untergebrachten Jugendlichen zu beseitigen. Leider hatte dieses Vorgehen keinen Erfolg.

gesetzliche Krankenversicherungspflicht

Erfolgreich hingegen waren die Bemühungen, im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung von Minderjährigen, die auf der Rechtsgrundlage der FEH und FE in Heimen untergebracht sind, eine Änderung des insoweit überholten § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO zu erreichen. Dieser schloß die „in einer Fürsorgeerziehungsanstalt“ untergebrachten Minderjährigen generell von der gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Andere Schwierigkeiten mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung traten bei der Familienkrankenhilfe für Minderjährige auf, die im Rahmen der FEH untergebracht waren.

Kosten der öffentlichen Erziehung (FEH und FE)

Neben pädagogischen und organisatorischen Fragen der FEH und der FE waren die Kosten der öffentlichen Erziehung und die Kostenerstattung unter den Trägern der Jugendhilfe Gegenstand verschiedener Beratungen. Diese betrafen nicht selten auch die Kosten der (örtlichen) Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWVG. Wegen des engen Sachzusammenhangs werden sie gleichwohl bei den Kosten der FEH/FE angesprochen, die für die BAG LJÄ im Vordergrund stehen.

Fürsorgerechtsvereinbarung

Hier ist vor allem die Neufassung der durch das BSHG überholten Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV) zu nennen. Diese Vereinbarung, die am 1.1.1966 in Kraft getreten ist und der alle Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe beigetreten sind, regelt die Schiedsgerichtsbarkeit bei Kostenstreitigkeiten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich mit Erfolg für einen Beitritt aller örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur FRV und für eine angemessene Vertretung der Jugendhilfeträger in den örtlichen Spruchstellen und der Zentralen Spruchstelle eingesetzt.

Beginn der Kostenträgerschaft bei FEH

Daneben wurden Einzelfragen des Kostenrechts vielfach erörtert, beispielsweise die auch heute noch nicht völlig ausdiskutierte Frage, von welchem Zeitpunkt ab das Landesjugendamt die Kosten der FEH zu tragen hat — vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag oder vom Antragseingang ab.

Kostenbestandteile

Auch über die Kostenbestandteile wurde mehrfach gesprochen: Weihnachtsgeld und Taschengeld, Kosten einer Klassenfahrt, einer Krankenbehandlung des Minderjährigen oder seiner Begutachtung vor der Entscheidung über den FEH-Antrag, Aufwendungen für eine begleitende Elterntherapie während der Heimunterbringung des Kindes sowie Kosten für den Erwerb eines Führerscheins durch den im Rahmen von §§ 6 Abs. 3, 75a JWVG weiterbetreuten jungen Volljährigen.

Kostenerstattung bei Entweichungen aus dem Heim

Im Kostenerstattungsrecht war insbesondere die Frage der Anwendung der aus dem Sozialhilferecht stammenden Grundsätze der „fortgesetzten Hilfe“ und des „Übertritts“ von einem Heim in ein anderes streitig. Hierzu hat die BAG LJÄ bereits bei der 33. Arbeitstagung 1972 die Auffassung vertreten, daß bei Entlaufen aus dem Heim im Rahmen der FEH und FE die Erziehungsbehörde Kostenträger und auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG das „Heimatjugendamt“ grundsätzlich für die Hilfgewährung zuständig bleibt, auch wenn der Minderjährige sich von sich aus an einen anderen Ort begeben hat. Etwas anderes kann nach Auffassung der BAG LJÄ nur gelten, wenn der Minderjährige alle Brücken zum Heimatort abgebrochen hat und eine Rückkehr daher nicht in Betracht kommt. Diese Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft ist in einer Entscheidung der Zentralen Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten vom 19.11.1976 (EuG 30 S. 286) bestätigt worden.

Kostenbeiträge der Eltern und des Minderjährigen

Heranziehungsverfahren

Nach § 85 Abs. 1 Satz 2 JWG haben der Minderjährige und seine Eltern einen zumutbaren Beitrag zu den Kosten der FEH und der FE zu leisten. Über den Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriffs „zumutbar“ und das Verfahren bei der Heranziehung Kostenbeitragspflichtiger wurde schon bei der 3. Arbeitstagung 1956 gesprochen. Dabei ergaben sich große Unterschiede im Heranziehungsverfahren. Einig waren sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft lediglich darin, daß bei der Festsetzung und Einziehung von Kostenbeiträgen erzieherische Belange den Vorrang vor finanziellen Erwägungen haben müssen.

Zumutbarkeit von Kostenbeiträgen

Um zu möglichst einheitlichen landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 85 Abs. 1, Satz 2 JWG über die Zumutbarkeit eines Kostenbeitrags zu kommen, verabschiedete die Bundesarbeitsgemeinschaft bei der 11. Arbeitstagung 1962 eine Empfehlung an die obersten Landesjugendbehörden.

Die Diskussion zu diesem Thema wurde später wieder aufgenommen und die Empfehlung in den Jahren 1964 bis 1967 überarbeitet. Ein von einer Kommission vorgelegter Entwurf „Richtlinien für die Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Erziehung — Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung — gemäß § 85 JWG“ wurde im Plenum mehrfach erörtert. Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Einzelfragen verhinderten jedoch die Verabschiedung einheitlicher Grundsätze, zumal der Beratungsgegenstand durch neue Fragen — z.B. die Heranziehung von Jugendlichen mit eigenem Arbeitseinkommen — ständig ausgedehnt werden mußte. Da im Bereich einiger Mitglieder inzwischen bereits einige Richtlinien erlassen worden waren, erschienen weitere Beratungen über diesen Gegenstand nicht sinnvoll. In der Folgezeit wurden die allgemeinen Beratungen über den zumutbaren Kostenbeitrag jedoch wieder aufgenommen, nachdem das Bundesverwaltungsgericht sich in einem Urteil vom 18.6.1970 (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1970 S. 305) mit dieser Frage auseinandergesetzt und entschieden hatte, daß der Kostenbeitrag bei Eltern schulpflichtiger Kinder regelmäßig auf die häusliche Ersparnis zu beschränken sei und den Eltern schulentlassener Jugendlicher, die in weiten Kreisen der Bevölkerung bereits als Mitverdiener angesehen werden, grundsätzlich überhaupt kein Kostenbeitrag zuzumuten sei, sofern nicht im Einzelfall tatsächlich eine häusliche Ersparnis eintrete. Als Orientierungshilfe für die häusliche Ersparnis nahm das OVG Münster (vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1972 S. 305) in einer Entscheidung vom 10.2.1972 den Regelsatz der Sozialhilfe an.

Heranziehung Unterhaltsverpflichteter

Bei der Heranziehung Unterhaltsverpflichteter ergab sich die Frage, ob wahlweise neben der Heranziehung zu einem öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag im Verwaltungsverfahren auch die Überleitung und zivilrechtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 82 JWG in Verbindung mit §§ 90, 91 BSHG zulässig ist. Zu diesen und anderen Fragen des Kostenbeitragsrechts legte der Fachausschuß 5 einen Bericht vor, den die BAG LJÄ den Mitgliedern als Grundlage für die eigenen Überlegungen empfahl. Die vielen Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten im geltenden Recht, die sich nicht zuletzt aus der nicht immer glücklichen Verweisung der JWG-Vorschriften auf das BSHG ergeben, veranlaßten zudem die BAG LJÄ, im Zuge der Bemühungen um eine Reform des Jugendhilferechts ein eigenständiges Kostenrecht in einem neuen Jugendhilfegesetz zu fordern.

Abgesehen von dieser allgemeinen Problematik des Kostenbeitragsrechts haben auch eine Reihe von Einzelfragen die Bundesarbeitsgemeinschaft beschäftigt: So mußte z.B. die Frage, ob Rentennachzahlungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze bei den Kostenbeiträgen von Rentnern oder bei der Heranziehung von Waisenrenten des Minderjährigen

selbst nachträglich berücksichtigt oder freizulassen sind, wiederholt erörtert werden, ohne daß letztlich eine Einigung erzielt werden konnte. Bisher ist es der Bundesarbeitsgemeinschaft noch nicht gelungen, auf dem schwierigen und rechtlich unvollständig geregelten Gebiet des Kostenrechts zu gleichen Maßstäben im gesamten Bundesgebiet zu kommen.

Statistik der öffentlichen Erziehung

Heimplanung und Heimdifferenzierung, die nach § 72 JWG zu den Aufgaben der Landesjugendämter gehören, sind nur auf der Basis differenzierter statistischer Angaben über den Personenkreis und die Form und Dauer der geleisteten Hilfe möglich.

Aber auch die Grundlagenforschung über die Heimerziehung wird ohne statistisches Material über diesen Bereich nicht auskommen. Die Landesjugendämter führen daher für ihren Bereich Statistiken über die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung und tauschen sich bei ihren Tagungen hierüber aus.

Erhebung zur Situation der beruflichen Bildung Jugendlicher in Heimen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft selbst hat eine statistische Erhebung zur Situation der beruflichen Bildung Jugendlicher in Heimen durchgeführt, die zu weitreichenden Vorschlägen für eine Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen in Heimen geführt hat.

Bundesstatistik zur FEH/FE

Als zu Beginn der 70er Jahre die zentrale Führung einer Statistik der öffentlichen Erziehung durch das Statistische Bundesamt vorgesehen wurde, waren diese Pläne für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Anlaß, sich um eine Koordinierung der bisher durchgeführten Statistiken in den einzelnen Ländern und der geplanten Bundesstatistik zu bemühen. Durch den Fachausschuß 5 wurde unter Beteiligung eines Vertreters des statistischen Bundesamtes das vorliegende Material der Landesjugendämter zur Vorbereitung für ein möglichst einheitliches Erhebungsverfahren unter Einbeziehung der Heimerziehung nach §§ 5, 6 JWG aufbereitet. Daneben wurde das statistische Bundesamt gebeten, die Vorarbeiten zur Verbesserung der Jugendhilfe-Statistik beschleunigt voranzutreiben. Im Zuge dieser Bestrebungen wirkt die Bundesarbeitsgemeinschaft in einer Kommission des Statistischen Bundesamtes mit.

Forschung im Bereich der öffentlichen Erziehung

Notwendigkeit von Forschung im Bereich FEH/FE

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat stets bedauert, daß es im Aufgabenbereich der öffentlichen Erziehung kaum wissenschaftliche Untersuchungen über Ursachen, Art und Umfang der Verhaltensauffälligkeiten und die Methoden ihrer Behandlung gibt. Dieser Mangel wurde besonders fühlbar, als sich Ende der 60er Jahre erhebliche Strukturveränderungen im Bereich der öffentlichen Erziehung abzuzeichnen begannen. Bei ihrer 27. Arbeitstagung 1970 forderte die BAG LJÄ daher die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Instituts, in dem „die Ursachen und die sich wandelnden Maßstäbe für Erziehungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten, sowie die Methoden zur Behandlung wissenschaftlich untersucht und für die Praxis ausgewertet werden können“ mit dem Ziel, die Heimerziehung effizienter zu gestalten. Sie kritisierte dabei insbesondere, daß das Deutsche Jugendinstitut sich dieser Problematik bis dahin kaum angenommen hatte. Auch ein mit dem Direktor des Instituts geführtes Gespräch im Jahre 1973 bei der Arbeitstagung in Saarbrücken vermochte diese Bedenken nicht auszuräumen.

In den folgenden Jahren stellte der Fachausschuß 5 — in Abstimmung mit den Mitgliedern der BAG LJÄ — einen Katalog von Themen aus dem Bereich der öffentlichen Erziehung zusammen, die nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft dringend der wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen, sei es durch ein wissenschaftliches Institut, sei es im Rahmen der den Mitgliedern der BAG LJÄ selbst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel (z.B. durch Vergabe von Forschungsaufträgen). Gerade auf diese letzte Möglichkeit wies die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Mitglieder besonders hin, zumal sie in Übereinstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden zu der Meinung kam, daß die Errichtung eines selbständigen wissenschaftlichen Instituts für Erziehungshilfe sich nicht realisieren lasse.

Angesichts der seither eingetretenen Verschlechterung der Haushaltslage in Bund, Ländern und Gemeinden sind diese Bemühungen nicht fortgesetzt worden.

1. Voraussetzungen und Aufgaben

- Grenzen der örtlichen und fachlichen Zuständigkeit
- Die Subsidiarität der FEH
- Die neue gesetzliche Regelung
- Abgrenzung von FEH und FE
- Abgrenzung der Erziehungs- und Erziehungshilfe

Dagegen wurde von der 35. Arbeitstagung 1973 ab die Diskussion mit dem Deutschen Jugendinstitut wieder aufgenommen mit dem Ziel, der Erziehungshilfe im Rahmen des Forschungsprogramms dieser Einrichtung einen stärkeren Stellenwert einzuräumen. Eine zu diesem Zweck gebildete ad-hoc-Kommission erhielt bei der 29. Arbeitstagung 1975 den Auftrag, sich mit den Fragen zur Deckung des Forschungsbedarfs vertiefend zu befassen und zu diesem Zweck auch etwaige bei den Mitgliedern vorhandene Informationen zu sammeln und auszuwerten. Um eine stärkere Beteiligung der Jugendhilfepraxis im Deutschen Jugendinstitut zu erreichen und auch auf diesem Wege konkrete Wünsche für Forschungsaktivitäten des DJI äußern zu können, wurde bei der 45. Arbeitstagung 1978 der Vorsitzende der BAG LJÄ als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Instituts benannt. Zum Zwecke der Abstimmung unter den Mitgliedern beschloß die BAG LJÄ, einmal jährlich bei einer Arbeitstagung Forschungsthemen zu diskutieren.

Bei späteren Arbeitstagen wurden erneut Gespräche mit Vertretern des DJI geführt. Die Mitglieder der BAG LJÄ regten an, die Zusammenarbeit dadurch zu verbessern, daß Mitarbeiter des DJI durch Hospitation bei Trägern der Jugendhilfe Praxiserfahrung sammeln. Außerdem wiesen sie auf die zusätzlichen Verständigungsschwierigkeiten hin, welche die sehr unterschiedliche Sprache bei Wissenschaft und Praxis schafft. Das nützliche Gespräch mit dem DJI soll fortgesetzt werden.

Untersuchung über die Bildungssituation in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung

Bei der 50. Arbeitstagung 1981 erklärten die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Bereitschaft, eine im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft im Rahmen des AFET durchgeführte Untersuchung über die „Bildungssituation schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung“ zu unterstützen.

— FEH und Erziehung des Personensorgeberechts

— Förderungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten bei der FEH

— Öffentliche Erziehungshilfe und vorbeugende Jugendverwehrung

— Unerziehbarkeit aus medizinischen Gründen (19. 06. 76 Abs. 2 S. 2 JWVG)

— Unerziehbarkeit aus anderen als medizinischen Gründen (19. 06. 76 Abs. 2 S. 2 JWVG)

— Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Unterbringung eines Minderjährigen in einer Heil- und Pflegeanstalt im Rahmen der FE

— Untersuchung des AFET zur FEH

— Prüfung der Erziehbarkeit als Voraussetzung der FEH und FE?

— Abgrenzung von Jugendhilfe zur Sozialhilfe bei kurzfristiger Unterbringung von Kindern zur Wehrführung des Haushalts

— Vorläufige Anordnung der FE wegen „Gefahr im Verzuge“ bei schwerem FEH-Verfahren

— Auslegung von Teilbestandsmerkmalen der FEH

— Gewährung von FEH durch ein Jugendamt als Erziehungsbehörde für sein Amtsmündel

— Eingliederungshilfe für Behinderte: Sachliche Zuständigkeit

— Abgrenzung von Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe

— Anordnung der FE nach dem JGG bei bestehender FEH

— Nachrang der FEH und FE gegenüber anderen Maßnahmen: Urteil des BGH vom 30. 12. 1978

— Anwendbarkeit von § 43 SGB AT bei Zuständigkeitsstreit zwischen Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe

— Nennung der FE

Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

- 1 Voraussetzungen und Abgrenzungsfragen
- 2 Entscheidungen der Landesjugendämter
- 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- 4 Ausführung und Durchführung von FEH und FE
- 5 Fahndung nach entlaufenen Minderjährigen; Zu- und Rückführung; vorübergehende Versorgung
- 6 Heimerziehung
- 7 Heimplanung — Heimdifferenzierung
- 8 Familienunterbringung im Rahmen der FEH und FE
- 9 Hilfen für junge Volljährige
- 10 Geschlossene Unterbringung
- 11 Heimerziehung und Grundrechte
- 12 Schulische und berufliche Bildung im Heim
- 13 Ausbildungs- und Arbeitsvergütung
- 14 Taschengeld
- 15 Sozialversicherungsrechtliche Fragen
- 16 Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- 17 Kosten der öffentlichen Erziehung und Kostenerstattung
- 18 Kostenbeiträge des Minderjährigen und seiner Eltern
- 19 Statistik der öffentlichen Erziehung
- 20 Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung

Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

1. Voraussetzungen und Abgrenzungsfragen

– Grenzen der örtlichen und überörtlichen Zuständigkeit in der FEH	1.AT	1954
– Die Subsidiarität der FE in der Praxis des Alltags	1.AT	1954
– Die neue gesetzliche Regelung der Voraussetzungen von FEH und FE	11.AT	1962
– Abgrenzung von FEH und FE zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG und zur Ausbildungshilfe	12.AT	1962
	13.AT	1963
– Abgrenzung der Erziehungshilfen nach dem JWG zu den Hilfen nach dem BSHG	13.AT	1963
	14.AT	1963
	15.AT	1964
	32.AT	1972
– Erziehungshilfen für Minderjährige mit geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten	13.AT	1963
	15.AT	1964
	16.AT	1964
– Abgrenzung der FEH zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG	15.AT	1964
	19.AT	1966
	25.AT	1969
	40.AT	1976
	41.AT	1976
	42.AT	1977
– FEH und Entziehung des Personensorgerechts	15.AT	1964
	19.AT	1966
	20.AT	1966
	22.AT	1967
	33.AT	1972
	39.AT	1975
	50.AT	1981
– Förderungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten bei der FEH	16.AT	1964
– Öffentliche Erziehungshilfe und vorbeugende Jugendverwahrung	16.AT	1964
– Unerziehbarkeit aus medizinischen Gründen (§§ 66, 75 Abs. 2 S. 2 JWG)	16.AT	1964
– Unerziehbarkeit aus anderen als medizinischen Gründen: Erteilung eines Forschungsauftrags	17.AT	1965
– Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Unterbringung eines Minderjährigen in einer Heil- und Pflegeanstalt im Rahmen der FE	17.AT	1965
– Untersuchung des AFET zur FEH	21.AT	1967
– Prüfung der Erziehbarkeit als Voraussetzung der FEH und FE?	23.AT	1968
	45.AT	1978
– Abgrenzung von Jugendhilfe zur Sozialhilfe bei kurzfristiger Unterbringung von Kindern zur Weiterführung des Haushalts	23.AT	1968
– Vorläufige Anordnung der FE wegen „Gefahr im Verzuge“ bei schwebendem FEH-Verfahren	23.AT	1968
– Auslegung von Tatbestandsmerkmalen der FEH	25.AT	1969
– Gewährung von FEH durch ein Jugendamt als Erziehungsbehörde für sein Amtsmündel	33.AT	1972
– Eingliederungshilfe für Behinderte: Sachliche Zuständigkeit	39.AT	1975
– Abgrenzung von Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe	42.AT	1977
– Anordnung der FE nach dem JGG bei bestehender FEH	43.AT	1977
	44.AT	1978
	45.AT	1978
– Nachrang der FEH und FE gegenüber anderen Maßnahmen: Urteil des BGH vom 20.12.1978	47.AT	1979
	48.AT	1980
	50.AT	1981
– Anwendbarkeit von § 43 SGB AT bei Zuständigkeitsstreit zwischen Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe	47.AT	1979
– Nachrang der FE	51.AT	1981

2. Entscheidungen der Landesjugendämter

- Rechtsmittelbelehrung bei Entscheidungen der Landesjugendämter bzw. Erziehungsbehörden über Gewährung, Ablehnung oder Beendigung der FEH sowie bei Erziehungsmaßnahmen im Rahmen von FEH und FE 12.AT 1962
13.AT 1963
- Wirksamwerden des Bescheids über die Gewährung von FEH 13.AT 1963
41.AT 1976
- Anfechtbarkeit von Entscheidungen des LJA über die Ausführung der FE 15.AT 1964
- Rechtsbehelf gegen pädagogische Entscheidungen der Erziehungsbehörden 20.AT 1966
- Rechtsmittel gegen die Aufhebung der FE durch die Erziehungsbehörde 25.AT 1969
27.AT 1970

3. Zuständigkeit und Zusammenarbeit

- Übernahme von Minderjährigen in der FEH in den Bereich anderer LJÄ und sonstige Koordinierungsprobleme 1.AT 1954
- Arbeitstagungen mit Vormundschaftsrichtern 3.AT 1956
- Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Erziehungsbehörden über die Ausführung der FE insbes. bei Anordnung durch das Jugendgericht 3.AT 1956
- Örtliche Zuständigkeit des LJA für die Gewährung der FEH 13.AT 1963
18.AT 1965
19.AT 1966
21.AT 1967
41.AT 1976
- Abgabe des FEH-Verfahrens an ein anderes LJA 13.AT 1963
15.AT 1964
17.AT 1965
18.AT 1965
21.AT 1967
43.AT 1977
45.AT 1978
- Abgabe des FE-Verfahrens 21.AT 1967

4. Ausführung und Durchführung von FEH und FE

- Ist Bewährungshilfe neben der FE möglich? 2.AT 1955
- Verhältnis von FE und Jugendstrafe 3.AT 1956
- Die gesundheitliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der FEH und FE 3.AT 1956
4.AT 1957
- Musterung und Einberufung von Minderjährigen in FEH und FE 6.AT 1958
- Bedeutung der Heimfürsorge 6.AT 1958
- Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenze in der FEH und FE durch die Novelle von 1961 13.AT 1963
- Strafanzeigen nach § 86 JWG 17.AT 1965
23.AT 1968
- Getrennte Ausführung von FEH und FE 17.AT 1965
- Gesetzliche Vertretung des Minderjährigen durch das LJA gem. § 69 Abs. 4 JWG 18.AT 1965
- Vollzug des Jugendarrests in der FEH und FE 20.AT 1966
- Zustimmungsrecht der Erziehungsbehörde zur Eheschließung einer Minderjährigen in FE gem. § 3 Abs. 2 des Ehegesetzes 22.AT 1967
- Polizeiliche Anmeldung von Minderjährigen in FEH und FE 23.AT 1968
- Durchführung der FEH 24.AT 1968

– Nachgehende Fürsorge nach Heimerziehung: „Schutzhilfe“ in Niedersachsen	24.AT	1968
– Erziehungsrechte in der FEH und FE	29.AT	1970
– Verfahren nach dem Bundeszentralregistergesetz und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften	32.AT	1972
– Mitwirkung des Jugendamts bei der Ausführung der FEH und FE	33.AT	1972
– Versendung der Akten des LJA bei der Ausführung der FEH und FE	34.AT	1972
– Heimplatzangebot in der öffentlichen Erziehung	38.AT	1975
– Kinder- und Jugendhilfswerk Salem	40.AT	1976
– Schwangerschaftsabbruch bei Mädchen in FEH und FE	42.AT	1967
– Unterbringung von Minderjährigen in Heimen anderer Bundesländer	46.AT	1979
	47.AT	1979
– Ferienfahrten ins Ausland	50.AT	1981
5. Fahndung nach entlaufenen Minderjährigen; Zu- und Rückführung; vorübergehende Versorgung		
– Zuführung von Minderjährigen in FEH: Amtshilfe durch die Polizei	15.AT	1964
– Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Suche nach entlaufenen Minderjährigen und bei der Zuführung	17.AT	1965
	18.AT	1965
	19.AT	1966
– Zuführung von Minderjährigen mit dem Flugzeug	19.AT	1966
– Vorübergehende Versorgung entlaufener Minderjähriger	24.AT	1968
	25.AT	1969
	34.AT	1973
	35.AT	1973
– Erstattung der Rückführungskosten	32.AT	1972
– Fahndung nach über 18 Jahre alten, aber noch nicht volljährigen jungen Menschen	32.AT	1972
	33.AT	1972
– Vorläufige Unterbringung entlaufener Minderjähriger und Rückführung: Empfehlung der BAG LJÄ	35.AT	1973
	37.AT	1974
	45.AT	1978
	46.AT	1979
	47.AT	1979
	48.AT	1980
– Abstimmung der Empfehlung mit den kommunalen Spitzenverbänden	38.AT	1975
	43.AT	1977
– Rückführung von aus Heimen entlaufenen Minderjährigen und Kostenerstattung	43.AT	1977
	44.AT	1978
– Kosten der vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher	52.AT	1982
	54.AT	1983
6. Heimerziehung		
– Verbot körperlicher Züchtigung in Heimen	5.AT	1958
	6.AT	1958
	29.AT	1970
– Unterbringung zuckerkranker, anderer langfristig kranker oder körperbehinderter Minderjähriger im Rahmen der FE	5.AT	1958
	6.AT	1958
– Untersuchung im Rahmen des pädagogischen Seminars der Universität Göttingen über die Situation in Erziehungsheimen	17.AT	1965
– Versendung von Heimakten	19.AT	1966
– Untersuchung über die Struktur der Kinder- und Jugendheime	23.AT	1968
– Nachgehende Fürsorge nach Heimerziehung: „Schutzhilfe“ in Niedersachsen	24.AT	1968

— Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung auf Kinder und Jugendliche in weiteren Jugendhilfeeinrichtungen	26.AT	1969
— Heimschulen für heilpädagogische Heime: Klassenfrequenz	26.AT	1969
— Altersgliederung in der öffentlichen Erziehung	26.AT	1969
— Abrechnungsgrundlage bei Kinderpsychiatrogen	26.AT	1969
— Störaktionen in Erziehungsheimen	27.AT	1970
— Kinderheim — Report von Jürgen Roth	30.AT	1971
— Zahl der Betreuungskräfte je Gruppe in Heimen	31.AT	1971
— Reform der Erziehungsheime	32.AT	1972
— Auslandsfahrten von Minderjährigen in FEH und FE	33.AT	1972
— Koedukative Heimerziehung	34.AT	1973
— Abgabe schwangerschaftsverhütender Mittel in Heimen	37.AT	1974
— Strafbarkeit sexueller Handlungen an betreuten Minderjährigen	40.AT	1976
— Kommission „Heimerziehung“ der Obersten Landesjugendbehörden	40.AT	1976
— Aufsichtspflicht in der Heimerziehung	42.AT	1977
— Haftpflicht- und Unfallversicherung in Heimen der Jugendhilfe	42.AT	1977
	44.AT	1978
— Mithilfe der Heime und der Jugendbehörden bei der Aufklärung von Kapitalverbrechen Minderjähriger	49.AT	1980
— Maßnahmen zur Verselbständigung von Jugendlichen in Heimen	51.AT	1981
	53.AT	1982
— Bericht der Kommission „Heimerziehung und Alternativen“ der obersten Landesjugendbehörden	51.AT	1981
	52.AT	1982
— Heimbelegung: Belegung von Kleinheimen	51.AT	1981
— Personalausstattung in heilpädagogischen Gruppen	53.AT	1982
	54.AT	1983
— Regionalisierung der Heimerziehung	54.AT	1983
— Ferienmaßnahmen alleinreisender Heimjugendlicher	55.AT	1983
— Fachausschüsse/Unterausschüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses zur Heimerziehung	55.AT	1983
7. Heimplanung und Heimdifferenzierung		
— Rationalisierung und Differenzierung in der Heimerziehung	1.AT	1954
	2.AT	1955
— Heimplatzmangel in Spezialeinrichtungen	6.AT	1958
— Sonderheime für Tbc-krankte Minderjährige	8.AT	1960
— Heimdifferenzierung unter besonderer Berücksichtigung der 18- bis 21-jährigen	14.AT	1964
	16.AT	1964
— Verzeichnis der Jugendwohnheime in der Bundesrepublik	15.AT	1964
— Belegung von Jugendwohnheimen im Rahmen der FEH und FE	17.AT	1965
— Bereitstellung von Heimplätzen als Gegenleistung für Zuschüsse zu Baumaßnahmen	18.AT	1965
	19.AT	1966
— Nachschlagewerk „Sonderpädagogische und ähnliche Einrichtungen“	21.AT	1967
— Überregionaler Heimplatzbedarf	23.AT	1968
	25.AT	1969

— Belegung von Heimen der Jugendhilfe durch Landessozialämter	25.AT	1969
— Familien als Außenstellen von Heimen	39.AT	1975
— Heilpädagogische Heime	40.AT	1976
— Errichtung privater Kinderkleinstheime, Kinderhäuser und Außenwohngruppen von Heimen	43.AT	1977
— Wohnungen für Jugendliche und junge Heranwachsende	46.AT	1979
— Heimkonzeption des Landeswohlfahrtsverbandes Baden	43.AT	1977
— Binnendifferenzierung und Verbund von Einrichtungen	44.AT	1978
— Außenwohngruppen	45.AT	1978
— Heime mit Außenwohngruppen und anderen Erziehungsstellen	51.AT	1981
	52.AT	1982
	53.AT	1982
	54.AT	1983
	55.AT	1983

8. Familienunterbringung im Rahmen der FEH und FE

— Familienerziehung im Rahmen der FEH und FE	3.AT	1956
— Unterbringung in Familien, Lehr- und Arbeitsstellen im Rahmen der FEH und FE	17.AT	1965
	18.AT	1965
	25.AT	1969
	26.AT	1969
— Haftpflicht- und Unfallversicherung für Minderjährige in fremden Familien	32.AT	1972
— Pflege- und Betreuungsverträge für Minderjährige in FEH und FE	33.AT	1972
— Werbung von Erziehungsfamilien	34.AT	1973
— Pflegegeld für heilpädagogische Pflegestellen und Erziehungsfamilien	39.AT	1975
— Hilfe zum Lebensunterhalt bei Ausführung von FEH und FE in der eigenen Familie	46.AT	1979
— Familienunterbringung im Heimverbund: Kostenersatz?	48.AT	1980

9. Hilfen für junge Volljährige

— Herabsetzung des Volljährigkeitsalters: Auswirkungen auf die Erziehungshilfe — Sicherung laufender Maßnahmen schulischer und beruflicher Bildung	26.AT	1969
	27.AT	1970
	28.AT	1970
	30.AT	1971
	32.AT	1972
— Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters: Sicherung der begonnenen Schul- oder Berufsausbildung	33.AT	1972
	34.AT	1973
	37.AT	1974
— Stellungnahme zum Entwurf Baden-Württemberg von § 6 Abs. 3 JWG	38.AT	1975
— Weitergewährung begonnener Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung: Auslegung von §§ 6 Abs. 3, 75a JWG	40.AT	1976
— Auslegung des Begriffs „Berufsvorbereitung“ in §§ 6 Abs. 3, 75a JWG	40.AT	1976
— Weitergewährung von Jugendhilfe an Ausländer	43.AT	1977
— Maßnahmen nach § 75a JWG und Fragen der Personalvertretung	43.AT	1977
— Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene	44.AT	1978
	45.AT	1978
— Voraussetzungen des § 75a JWG	51.AT	1981
	52.AT	1982
— Beschlüsse der Jugendministerkonferenz vom 13.5.1983 zur Nachbetreuung junger Erwachsener	55.AT	1983

10. Geschlossene Unterbringung

- Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Mündels durch den Vormund (Beschuß des Bundesverfassungsgerichts: Auswirkungen auf die FEH) 8.AT 1960
10.AT 1961
- Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Unterbringung in geschlossenen Heimen im Rahmen der FEH und FE 13.AT 1963
15.AT 1964
27.AT 1970
- Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Unterbringung in geschlossenen Heimen im Rahmen der FEH 33.AT 1972
- Geschlossene Unterbringung bei der Durchführung von FEH und FE 44.AT 1978
45.AT 1978
46.AT 1979
- Unterbringung in gesicherten Gruppen 47.AT 1979
- Verfahren bei der Unterbringung von Minderjährigen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, im Rahmen der FEH 48.AT 1980
- Geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung 50.AT 1981
52.AT 1982
53.AT 1982
- Bericht über das Symposium des Bundesjugendkuratoriums zur Frage der geschlossenen Unterbringung in der Heimerziehung 51.AT 1981
- Bericht über die Praxis der gesicherten Unterbringung in Hamburg 51.AT 1981
- Geschlossene Unterbringung von Minderjährigen zur Vermeidung von Untersuchungshaft 53.AT 1982
- Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG in Erziehungsheimen 55.AT 1983

11. Heimerziehung und Grundrechte

- Störaktionen in Erziehungsheimen 26.AT 1969
27.AT 1970
- Strukturveränderungen in der öffentlichen Erziehung 28.AT 1970
- Erziehungsrechte innerhalb der öffentlichen Erziehung: Erziehungspraxis in den Heimen 29.AT 1970
- Erörterung des Arbeitspapiers „Heimerziehung und Grundrechte“ 30.AT 1971
- Heimerziehung und Grundrechte: Verwertung des Arbeitspapiers 31.AT 1971
32.AT 1972

12. Schulische und berufliche Bildung im Heim

- Berufsschulunterricht in Heimen im Rahmen der FEH und FE 2.AT 1955
- Die Gestaltung der Heimerziehung angesichts des Strukturwandels der gegenwärtigen Arbeitswelt: Untersuchung des AFET 6.AT 1958
- Die Rechtsnatur der Arbeit von Jugendlichen innerhalb des Heims und in Betrieben außerhalb des Heims 6.AT 1958
- Abschluß von Lehrverträgen für Jugendliche in Heimwerkstätten 8.AT 1960
- Jugendarbeitsschutz bei Ausbildung und Arbeit im Heim 10.AT 1961
- Das Arbeitsverhältnis in der FEH und FE 15.AT 1964
- Landwirtschaftliche Betriebe in Heimen 16.AT 1964
- Haftungsausschluß für Lehrlinge im Rahmen der FEH und FE, die Amtsmündel oder -pfleglinge des Jugendamts sind 18.AT 1965
- Arbeitsvertrag mit einem Jugendlichen in FE nach langer Fabrikarbeit im Heim 19.AT 1966
- Förderungslehrgänge für nicht vermittelbare Jugendliche 23.AT 1968

— Heimschulen für heilpädagogische Heime: Klassenfrequenzen	26.AT	1969
— Auswirkungen des Berufsbildungsgesetzes auf Jugendliche in FEH und FE	26.AT	1969
— Berufsbildung von Jugendlichen in Heimerziehung	27.AT	1970
— Berufsausbildung in Heimen	30.AT	1971
— Berufsausbildung in Heimen	29.AT	1970
— Berufsausbildung in Heimen	32.AT	1972
— Berufsausbildung in Heimen	37.AT	1974
— Ausbildungsplätze in Heimen für externe Jugendliche	39.AT	1975
— Berufsausbildung und Berufsvorbereitung in Heimen	39.AT	1975
— Berücksichtigung der Berufsausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe im Rahmen des Bundesinstituts für Berufsbildung	41.AT	1976
— Schulen für Verhaltensgestörte bzw. für Erziehungshilfe	41.AT	1976
— Berufsvorbereitung und Berufsausbildung in Heimen der öffentlichen Erziehung: Verabschiedung von „Grundsätzen“	42.AT	1977
— Betriebsverfassungsmäßige Rechte von Auszubildenden in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung	44.AT	1978
— Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen	45.AT	1978
— Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen	50.AT	1981
— Untersuchung über die Bildungssituation schulpflichtiger Kinder in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung	50.AT	1981

13. Ausbildungs- und Arbeitsvergütung

— Arbeitsprämien in Heimen	6.AT	1958
— Arbeit im Heim — Arbeitsprämien	10.AT	1961
— Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz für „Heimlehrlinge“	20.AT	1966
— Bericht über die Tätigkeit des AFET-Ausschusses „Beruf und Arbeit“	28.AT	1970
— Ausbildungs- und Arbeitsvergütung für Jugendliche in Heimen	29.AT	1970
— Ausbildungs- und Arbeitsvergütung für Jugendliche in Heimen	38.AT	1975
— Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsvergütung: Anwendung des Berufsbildungsgesetzes	30.AT	1971
— Vermögenswirksame Leistungen für Jugendliche in FEH oder FE?	38.AT	1975
— Ausbildungs- und Arbeitsvergütung in Einrichtungen der Jugendhilfe	42.AT	1977

14. Taschengeld

— Taschengeld im Rahmen der öffentlichen Erziehung	14.AT	1963
— Verabschiedung von Taschengeldrichtlinien	15.AT	1964
— Verabschiedung von Taschengeldrichtlinien	16.AT	1964
— Taschengeld, Arbeitsentschädigung, Sozialversicherung: Bericht über die Arbeit des AFET-Ausschusses	26.AT	1969
— Neufassung der Taschengeldrichtlinien: Altersgruppen und Taschengeldsätze	27.AT	1970
— Taschengeld: Ermittlung des Bedarfs	30.AT	1971
— Taschengeld: Ermittlung des Bedarfs	31.AT	1971
— Taschengeld: Ermittlung des Bedarfs	32.AT	1972
— Ergänzung der Taschengeldrichtlinien	32.AT	1972
— Taschengeld in Heimen: Entsprechende Anwendung der Vorschriften des BSHG über Taschengeld in Einrichtungen?	38.AT	1975
— Taschengeld als Erziehungsmittel	45.AT	1978

Einheitliche Taschengeldsätze im Heim	47.AT	1979
Taschengeld für Minderjährige in Heimen: Gestaltung der Altersstufen	53.AT	1982
Empfehlung für die Gewährung von Taschengeld in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe	55.AT	1983

15. Sozialversicherungsrechtliche Fragen

Sozialversicherung von Minderjährigen in FEH und FE	2.AT	1955
	5.AT	1958
	6.AT	1958
Gleichstellung der Heimerziehung schulentlassener Jugendlicher mit einer Schul- oder Berufsausbildung hinsichtlich der Weitergewährung von Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus	5.AT	1958
	6.AT	1958
	10.AT	1961
Krankenversicherung von Minderjährigen in FEH und FE in Heimen	6.AT	1958
	22.AT	1967
Entlohnung und Sozialversicherung Jugendlicher in Erziehungsheimen im Rahmen der FEH und FE	8.AT	1960
	10.AT	1961
Sozialversicherungspflicht von „Heimlehrlingen“: Urteil des BSG vom 30.1.1963	13.AT	1963
	14.AT	1963
	15.AT	1964
Beschäftigungsverhältnis und Sozialversicherung in der öffentlichen Erziehung: Bericht über die Arbeit des Sozialversicherungsausschusses des AFET	17.AT	1965
	22.AT	1967
Gesetzliche Unfallversicherung schulentlassener Minderjähriger in FE in Heimen der freien Wohlfahrtspflege	18.AT	1965
Gesetzliche Unfallversicherung in der FE	21.AT	1967
Sozialversicherung in Heimen: Umfrage des AFET	24.AT	1968
	25.AT	1969
	26.AT	1969
Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung auf Kinder und Jugendliche in weiteren Jugendhilfeeinrichtungen	26.AT	1969
Sozialversicherungspflicht bei Ausbildungsverhältnissen nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes	34.AT	1973
	35.AT	1973
Gesetzentwurf „Sozialversicherung für Behinderte“	35.AT	1973
Familienkrankenhilfe für Minderjährige in öffentlicher Erziehung	44.AT	1978
	45.AT	1978

16. Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz

Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe mit der Arbeitsverwaltung bei Maßnahmen zur Berufsbefähigung junger Menschen	23.AT	1968
Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)	24.AT	1968
Auswirkungen des AFG auf Jugendliche in Erziehungsheimen: Ausbildungsbeihilfe nach § 37 AFG und institutionelle Förderung nach § 50 AFG	27.AT	1970
	28.AT	1970
	29.AT	1970
	30.AT	1971
Berufsausbildungshilfe für Jugendliche in Erziehungsheimen	32.AT	1972
	44.AT	1978
Förderung von Ausbildungseinrichtungen in Erziehungsheimen (institutionelle Förderung) nach dem AFG	33.AT	1972
	37.AT	1974

17. Kosten der öffentlichen Erziehung und Kostenerstattung

– Nebenkosten zum Pflegesatz	2.AT	1955
– Zahlung gleicher Pflegesätze bei Belegung eines Heimes durch verschiedene Erziehungsbehörden (Territorialitätsprinzip)	3.AT	1956
– Anträge auf Gewährung von Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz	5.AT	1958
– Berechnung der Pfl egetage bei Zu- und Abgang und bei vorübergehender Abwesenheit	6.AT	1958
– Regelung des Weihnachtsgeldes	6.AT	1958
– Überführungskosten bei Todesfällen	8.AT	1960
– FE-Kosten für Minderjährige in Notaufnahmелagern vor Bestimmung des Aufnahmelandes	8.AT	1960
– Pflegesatzregelung bei Unterbringung in anderen Bundesländern	9.AT	1961
– Gewöhnlicher Aufenthalt nach § 11 JWG bei anstaltsgeborenen Kindern	13.AT	1963
– Änderung und Ergänzung der Fürsorgerechtsvereinbarung: Vertretung der Jugendhilfe in den Spruchstellen	14.AT	1963
	17.AT	1965
	18.AT	1965
	19.AT	1966
	20.AT	1966
– Bestimmung des Bundesverwaltungsamtes in Köln zur Schiedsstelle in Kostenerstattungs-sachen	17.AT	1965
	18.AT	1965
	19.AT	1966
	20.AT	1966
	21.AT	1967
– Umfang der FE-Kosten	17.AT	1965
– Anwendung des in §§ 103 Abs. 1 S. 2 und 105 BSHG festgelegten Grundsatzes des „Über-tritts“ im JWG	17.AT	1965
	19.AT	1966
– Zuschüsse für Ferienmaßnahmen, Wochenendfreizeiten und Tagesausflüge	18.AT	1965
	19.AT	1966
	20.AT	1966
	31.AT	1971
	50.AT	1981
– Kosten der Krankenhilfe bei Hilfen zur Erziehung	20.AT	1966
– Fragen der Kostenerstattung	20.AT	1966
– Steuerbegünstigung für wirtschaftliche Betriebe in Erziehungsheimen	23.AT	1968
– Pflegesatzvereinbarungen	24.AT	1968
– Beginn der FEH und der Kostenpflicht der Erziehungsbehörde	25.AT	1969
– Territorialitätsprinzip bei der finanziellen Behandlung von Minderjährigen in Heimen	26.AT	1969
	48.AT	1980
– Vergleichende Analyse der Heimpflegesätze; Pauschalierung und Einbeziehung von Neben-kosten in den Pflegesatz	26.AT	1969
– Abtretung von Pflegegeldansprüchen an Kreditgeber durch das Heim	26.AT	1969
– Steuerrechtliche Bestimmungen für private Kinderheime	26.AT	1969
– Abrechnung von Kosten eines Kinderpsychologen	26.AT	1969
– Kostenerstattung in der öffentlichen Erziehung	28.AT	1970
– Ersatzpflicht des Kostenträgers bei Sachbeschädigung durch den Minderjährigen im Heim	30.AT	1971
– Pflegesatzprobleme in der öffentlichen Erziehungshilfe	31.AT	1971
– Vorauszahlung von Pflegekosten	32.AT	1972
– Erstattung der Rückführungskosten	32.AT	1972
– Beibehaltung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ bei Entlaufen aus dem Heim	33.AT	1972
	42.AT	1977

— Kostenlose Abgabe von schwangerschaftsverhütenden Mitteln	37.AT	1974
— Entwicklung der Pflegesätze in Heimen freier Träger	39.AT	1975
— Rundschreiben des Verbandes katholischer Einrichtungen betr. Pflegesätze	40.AT	1976
— Kosten der begleitenden Elterntherapie während der Heimunterbringung des Kindes	42.AT	1977
— Rückführung von aus Heimen entlaufenen Minderjährigen und Kostenerstattung	43.AT	1977
	44.AT	1978
— Vergleich der Pflegekosten in der öffentlichen Erziehung	44.AT	1978
	45.AT	1978
— Kosten einer Begutachtung vor der Gewährung von FEH	45.AT	1978
— Anwendbarkeit des § 43 SGB AT bei Streit zwischen Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe	47.AT	1979
— Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Führerscheins in der Jugendhilfe	48.AT	1980
— Kostenerstattung: Erhöhung der Gebühren der Spruchstellen	51.AT	1981
— Wohngeld für Minderjährige in Heimen	52.AT	1982
— Gewährung von Weihnachtsgeld für Minderjährige in Heimen	52.AT	1982
	53.AT	1982
— Pflegesatzgestaltung: Umfrage von Berlin	52.AT	1982
— Pflegesätze in öffentlicher Erziehung: Vergleich der Sätze und Struktur der Pflegesatzgestaltung	53.AT	1982
	54.AT	1983
— Beginn der Kostentragung bei der FEH/FE	53.AT	1982
— Kostenerstattung nach § 108 BSHG bei Aufnahme ausländischer Kinder in Kindergärten?	54.AT	1983
— Übernahme der Kosten von Klassenfahrten für Minderjährige im Rahmen der FEH/FE und der Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG	54.AT	1983

18. Kostenbeiträge des Minderjährigen und seiner Eltern

— Inanspruchnahme des Kindergelds als Kostenbeitrag	2.AT	1955
	3.AT	1956
— Kostenbeiträge in der FEH und FE	3.AT	1956
	10.AT	1962
	11.AT	1962
	13.AT	1963
— Kostenbeitrag des Minderjährigen aus seinem Arbeitseinkommen und seiner Rente	10.AT	1961
— Richtlinien für Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Erziehung (FEH und FE)	14.AT	1963
	17.AT	1965
	18.AT	1965
	19.AT	1966
	20.AT	1966
	22.AT	1967
— Heranziehung von Großeltern zu einem Kostenbeitrag	15.AT	1964
— Interessenkollision im Rahmen der Amtsvormundschaft	20.AT	1966
— Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen auf Grund der Renten Anpassungsgesetze	21.AT	1967
	37.AT	1974
	40.AT	1976
— Kostenbeiträge der Eltern: Keine gesamtschuldnerische Haftung	25.AT	1969
	30.AT	1971
— Heranziehung des Minderjährigen: Territorialitätsprinzip	26.AT	1969
	48.AT	1980

Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte nach §§ 82 JWG, 90, 91 BSHG	25.AT	1969
	26.AT	1969
Zumutbarkeit des Kostenbeitrags der Eltern nach dem Urteil des BVG vom 18.6.1970	29.AT	1970
Zumutbarkeit des Kostenbeitrags der Eltern: häusliche Ersparnis	32.AT	1972
	34.AT	1973
	38.AT	1975
	39.AT	1975
Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz	33.AT	1972
Kostenbeiträge der Eltern bei Hilfen nach § 75a JWG	36.AT	1974
Anrechnung des Kindergeldes gem. § 1615g BGB	41.AT	1976
Erhebung von Kostenbeiträgen von Eltern, die mit dem Kind nicht in Bedarfsgemeinschaft leben	42.AT	1977
Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme von Ersatzleistungen anderer Leistungsträger	55.AT	1983

19. Statistik der öffentlichen Erziehung

Jugendhilfestatistik: Krankenhilfe für untergebrachte Jugendliche	20.AT	1966
Änderung und Ergänzung der Jugendhilfestatistik	24.AT	1968
	25.AT	1969
	26.AT	1969
Statistische Erhebung zur FEH und FE	31.AT	1971
	32.AT	1972
	38.AT	1975
	39.AT	1975
	40.AT	1976
Jugendhilfestatistik	41.AT	1976
	50.AT	1981
	52.AT	1982
	53.AT	1982
Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Jugendhilfe	48.AT	1980
	52.AT	1982
Vertretung der BAG LJÄ in der Kommission „Jugendhilfestatistik“	49.AT	1980

20. Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung

Untersuchung im Rahmen des Pädagogischen Seminars der Universität Göttingen über die Situation in Erziehungsheimen	17.AT	1965
Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung: Forderung nach einem wissenschaftlichen Institut	27.AT	1970
	28.AT	1970
	30.AT	1971
	31.AT	1971
Themenvorschläge für dringende Forschungsvorhaben	32.AT	1972
	33.AT	1972
	34.AT	1973
Diskussion mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) über Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Erziehung	35.AT	1973
	37.AT	1974
Deckung des Forschungsbedarfs: Einsetzung einer Kommission	39.AT	1975

5. Heimaufsicht und Heimberatung

Heimaufsicht als pädagogische Aufgabe

Die Heimaufsicht nach § 78 JWG und der Schutz von Minderjährigen in den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen nach § 78 JWG gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Landesjugendamtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG). Ebenso wie bei der FEH und der FE handelt es sich hier weniger um eine Überwachungs- und Koordinierungsfunktion des Landesjugendamtes als um pädagogische Aufgaben, die es selbst mit eigenen Fachkräften wahrzunehmen hat. Aus dieser Tatsache sowie der Schwierigkeit und Vielfältigkeit der bei der Heimaufsicht auftretenden Probleme ergibt sich der große Umfang, den Fragen der Heimaufsicht bei den Arbeitstagen der BAG LJÄ eingenommen haben.

„Waisenhäuser“ und „Anstalten“

Die historischen Wurzeln der meisten heute der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen reichen weit in die Zeit vor dem JWG zurück. „Waisenhäuser“, die der Betreuung elternloser und verlassener Kinder dienten, waren schon vor Jahrhunderten ein wichtiger Bestandteil der Armenpflege. Meist handelte es sich um kirchliche Einrichtungen; aber auch große Städte — wie z.B. Hamburg und Nürnberg — gründeten schon früh Waisenhäuser als „kommunale Einrichtungen“, nach dem heutigen Sprachgebrauch. Sehr verschiedene geistesgeschichtliche Einflüsse — z.B. Pietismus und Aufklärung — haben Gestalt und Aufgabenstellung dieser „Anstalten“ stark geprägt; dem Einfluß großer Pädagogen wie August Hermann Franke und Hinrich Wiechern ist es zu danken, daß Gesichtspunkte der Erziehung gegenüber denen der Versorgung allmählich in den Vordergrund traten.

Kindergärten

Auch die Kindergärten, die zahlenmäßig stärkste Gruppe der „Kindertageseinrichtungen“, sind fast 150 Jahre alt. 1837 gründete Fröbel den ersten Kindergarten, dem bald weitere folgten. Später entstanden — mit der beginnenden Industrialisierung — Kinderkrippen und Kinderhorte (zur Terminologie der Kindertageseinrichtungen vgl. die Ausführungen über „frühkindliche Erziehung“, S. 53 ff).

Pflegekinderaufsicht über Minderjährige in Einrichtungen

Einheitliche Maßstäbe und über den Bereich des Trägers und die Landesgrenzen hinausreichende Rechtsgrundlagen für eine Aufsicht über diese „Anstalten“ gab es zunächst noch nicht. Erst das RJWG vom 9.7.1922, das die Pflegekinderaufsicht reichseinheitlich regelte, wies die Aufsicht über Pflegekinder in Anstalten dem Landesjugendamt zu.

Die Anstaltsaufsicht selbst ergab sich also nur mittelbar aus der Aufsicht über die in ihnen untergebrachten Kinder; sie war zudem durch die Beschränkung auf Pflegekinder (damals Kinder bis zu 14 Jahren) altersgemäß begrenzt. Die Regelung dieser Aufsichtsbefugnisse blieb der Landesgesetzgebung vorbehalten (§ 29 Abs. 2 RJWG). Daneben hatte die Fürsorgeerziehungsbehörde — in der Regel das Landesjugendamt — eine nicht näher umschriebene Aufsichtsfunktion über Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der FE — später in manchen Ländern auch der FEH — untergebracht waren. Dies war die Rechtslage, als die BAG LJÄ im Jahre 1954 ihre Tätigkeit aufnahm. Sie wurde in Fachkreisen als unzulänglich angesehen. Die Forderung nach Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine allgemeine „Anstaltsaufsicht“ über alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganz oder zeitweise untergebracht sind, wurde von großen Teilen einer an Fragen der Jugendwohlfahrt interessierten Öffentlichkeit unterstützt, zumal mehrere die Öffentlichkeit stark berührende Strafverfahren Mißstände in manchen Heimen erkennen ließen, denen mit den bisherigen rechtlichen Möglichkeiten von seiten der Jugendwohlfahrtsbehörden nicht wirksam vorgebeugt werden konnte.

Forderung der BAG LJÄ nach einer institutionellen Heimaufsicht

Die BAG LJÄ hat schon bei einer ihrer ersten Tagungen (3. Arbeitstagung 1956) die Forderung nach einer allgemeinen Anstaltsaufsicht über Einrichtungen für Minderjährige erhoben, da die bisherigen Bestimmungen über den Pflegekinderschutz und die Aufsicht im Rahmen der öffentlichen Erziehung nicht ausreichten. Im Einklang mit Empfehlungen des AFET hielt sie insbesondere Bestimmungen über die personelle Mindestausstattung der Einrichtungen und eine Meldepflicht über Personalveränderungen und die Überwachung dieser Vorschriften für geboten.

Unbeschadet dieser Forderungen an den Gesetzgeber beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft in den Jahren 1956 bis 1958 laufend darüber, wie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Minderjährigen in Heimen wirksam ausgeschöpft und insbesondere auch die gesundheitliche Betreuung sichergestellt werden könnten. Im Jahre 1958 beschloß sie Richtlinien für die Heimüberwachung durch das Landesjugendamt bzw. die FE-Behörde, für deren Durchsetzung sich die Mitglieder der BAG LJÄ in ihren Amtsbereichen einsetzten.

Institutionelle Heimaufsicht nach § 78 JWG

Die Novelle von 1961 zum RJWG, die am 1.7.1962 in Kraft trat, enthielt — insoweit den auch von der BAG LJÄ unterstützten Forderungen aller Fachkreise der Jugendhilfe entsprechend — Bestimmungen über die Heimaufsicht durch das Landesjugendamt, die in einem besonderen Abschnitt mit den Vorschriften über den Schutz von Minderjährigen in Heimen (bisher § 29 RJWG) zusammengefaßt waren.

Vorarbeiten zu den Richtlinien für die Durchführung der Heimaufsicht

Schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begann die Bundesarbeitsgemeinschaft mit den Vorarbeiten für die Erstellung von Richtlinien für die Durchführung dieser wichtigen Aufgabe der Landesjugendämter. Nach einer Grundsatzdiskussion bei der 8. Arbeitstagung 1960 erhielt die Heimaufsichtskommission bei der 10. Arbeitstagung 1961 den Auftrag, beschleunigt zu prüfen, welche Fragen nach § 79 Abs. 1 Satz 2 JWG einer Regelung durch den Landesgesetzgeber bedürfen, und darüber hinaus als Arbeitshilfe für die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundsätze für die zu erlassenden Richtlinien über den Pflegekinderschutz in Heimen vorzubereiten.

Heimaufsichts-„Grundsätze“ der BAG LJÄ zur baulichen Gestaltung, Ausstattung und personellen Besetzung von Einrichtungen

Der von der Kommission erarbeitete Richtlinien-Vorschlag, der vorwiegend die bauliche Gestaltung, Ausstattung und personelle Besetzung der der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen und die Anforderungen an die gesundheitliche Pflege betraf, wurde nach erneuter Diskussion vom Plenum als „Grundsätze zum Verfahren der Heimaufsicht nach § 78 JWG und zur Durchführung des Schutzes von Minderjährigen unter 16 Jahren nach § 79 JWG“ verabschiedet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft behielt sich dabei vor, Fragen der pädagogischen Heimaufsicht bei gegebener Gelegenheit zu erörtern und nach Möglichkeit in weiteren Grundsätzen zu fassen.

Bei den folgenden Arbeitstagungen kam es zunächst zur Beratung über einige Einzelfragen, die sich bei der Anwendung der „Grundsätze“ ergeben hatten, so die Frage, ob sie sich auch auf private Kinderheime erstrecken, was die BAG LJÄ uneingeschränkt bejahte, und die Frage des Verhältnisses der Befreiung der Einrichtungen von der Meldepflicht (§ 79 Abs. 2 JWG) zur Einzelbefreiung nach § 31 Abs. 3 JWG.

Pädagogische „Grundsätze“ für die Heimaufsicht

Bei der 24. Arbeitstagung 1968 beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft über den von der Heimaufsichtskommission in der Zwischenzeit erstellten Entwurf von pädagogischen Grundsätzen für die Heimaufsicht, die als Teil II der am 31.10.1963 beschlossenen Grundsätze vorgesehen war, und verabschiedete diese Grundsätze bei der 25. Arbeitstagung 1969. Sie wurden der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden zugeleitet; der Teil I wurde in der Heimaufsichtskommission unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der in den Bereichen der Mitglieder erlassenen Heimaufsichtsrichtlinien oder der entsprechenden Entwürfe überarbeitet.

Heimaufsichtsrichtlinien

Auf der Basis der Kommissionsvorlage wurde der neugefaßte Teil I der Richtlinien 1972 zusammen mit dem bereits früher verabschiedeten Teil II und einem Katalog der der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen in einer vom Fachausschuß 3 redaktionell überarbeiteten Fassung und dem von der Bundesarbeitsgemeinschaft beschlossenen Begleittext veröffentlicht. Diese Grundsätze dienten den Mitgliedern der BAG als Grundlage für die für den eigenen Zuständigkeitsbereich erlassenen Richtlinien; sie wurden 1977 neu aufgelegt und sind im Anhang abgedruckt.

Empfehlungen für den Bau von neuzeitlichen Erziehungsheimen

Um zu einer möglichst breiten Übereinstimmung über die heute an Erziehungsheime zu stellenden Anforderungen zu kommen, hat die BAG LJÄ auf Wunsch der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (IGFH) in einem von dieser eingesetzten Arbeitskreis an der Erarbeitung von Empfehlungen für den Bau von neuzeitlichen Erziehungsheimen mitgewirkt.

Richtlinien für Sondereinrichtungen

Um die Richtlinien für die Heimaufsicht weiter abzurunden, wurde der dem Fachausschuß 3 erteilte Auftrag erweitert: Der Ausschuß wurde gebeten, Richtlinien für Sondereinrichtungen vorzubereiten und auch den (pädagogischen) Teil II der Richtlinien zu überarbeiten. Hierbei sollte das Problem der Aufsichtspflicht im Rahmen der Heimerziehung in einem besonderen Kapitel berücksichtigt werden.

Aufsichtspflicht im Heim

Beim AFET wurde angeregt, in seinem Rechtsausschuß — unter Beteiligung von Mitgliedern der BAG — über die Aufsichtspflicht im Heim zu beraten. Der AFET hat diese Anregung aufgenommen; als Ergebnis der Beratungen seines Rechtsausschusses liegt inzwischen die Schrift „Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Heim“ vor.

Der Fachausschuß 3 hat in der Folgezeit von der Erarbeitung neuer Richtlinien abgesehen. Stattdessen hat er auf Wunsch der Mitglieder sich darauf konzentriert, zu aktuellen Problemen der Heimaufsicht Stellung zu nehmen.

Wohngemeinschaften

Seit der 22. Arbeitstagung 1967 beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Heimaufsicht mit den seit dem Ende der 60er Jahre in größerer Zahl entstandenen Wohngemeinschaften (vgl. hierzu die Ausführungen über „Heimerziehung und Grundrechte“, S. 24).

Der Fachausschuß 3 legte zunächst nach Durchführung einer Erhebung unter den Mitgliedern einen Bericht über die praktischen Erfahrungen mit Wohngemeinschaften vor. Die weiteren Beratungen führten schließlich zur Vorlage von „Empfehlungen für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften“, die 1980 veröffentlicht wurden. Diese Empfehlungen sind in der Anlage abgedruckt.

Geltungsbereich der Richtlinien

„Einrichtung“ im Sinne der Heimaufsicht

Besonders in den ersten Jahren nach der Einführung der Heimaufsicht durch die Novelle zum JWG von 1961 traten im Zuge der Ausübung der Heimaufsicht gelegentlich Zweifel darüber auf, ob einzelne Gruppen von Einrichtungen der Heimaufsicht unterliegen. In der Regel wurden diese Zweifelsfragen bei den Arbeitstagungen erörtert, um zu möglichst gleichmäßigen Maßstäben für das ganze Bundesgebiet zu kommen. So wurde schon bei der 6. Arbeitstagung 1958 über die Notwendigkeit gesprochen, im Rahmen der Heimaufsicht auch kommunale Ferienhilfemaßnahmen zu überwachen und sich bei der Überprüfung von außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs gelegenen Heimen gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Einige Jahre später wurde die Frage der Heimaufsicht über Schullandheime, Kinderferienheime und andere Erholungseinrichtungen für Minderjährige erörtert, wobei nicht in allen Punkten Übereinstimmung erzielt werden konnte.

SOS-Kinderdörfer

Einen breiten Raum nahmen die Beratungen über die SOS-Kinderdörfer ein, welche die BAG LJÄ in den Jahren 1965 bis 1967 beschäftigten. Über die Frage hinaus, ob die SOS-Kinderdörfer — trotz ihrer familienähnlichen Struktur und entsprechender Terminologie — der Heimaufsicht und der Aufsicht nach § 79 JWG unterliegen, die von den Mitgliedern der BAG LJÄ uneingeschränkt bejaht wurde, setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft auch kritisch mit der fehlenden sozialpädagogischen Qualifikation der „Kinderdorfmütter“ auseinander, deren nur halbjährige Kurzschulung eine Fachschulausbildung nicht ersetzen könne. Insbesondere wandten sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft aber auch gegen die Praxis der Kinderdörfer, als Voraussetzung der Aufnahme von den Eltern der untergebrachten Kinder die Erklärung zu fordern, daß sie ihr Kind bis zur Volljährigkeit in dem Kinderdorf belassen und während der Dauer der Unterbringung auf die Ausübung des Elternrechts verzichten würden. Die BAG LJÄ sah in dieser Forderung einen grundgesetzwidrigen Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG). Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken kam sie bei der 21. Arbeitstagung 1967 zu dem Ergebnis, daß sie ihren Mitgliedern z.Zt. nicht empfehlen könne, für die SOS-Kinderdörfer eine Befreiung von der Aufsicht gemäß § 79 Abs. 2 JWG zu erteilen.

Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost

Über einen längeren Zeitraum erstreckten sich auch die Verhandlungen mit der Deutschen Bundespost wegen ihrer für die Unterbringung der Auszubildenden bestimmten Jugendwohnheime. Bei der 19. Arbeitstagung 1966 wurde die mangelhafte bauliche Ausstattung und die nicht an den Bedürfnissen Jugendlicher orientierte Verwaltung der Postjugendwohnheime kritisiert und beanstandet, daß bei ihrer personellen Besetzung mehr auf die charakterliche Eignung und langjährige Bewährung im Postdienst, nicht jedoch auf die pädagogische Qualifikation abgestellt werde.

Die Kommission für Fragen der Heimaufsicht wurde bei der 21. Arbeitstagung 1967 beauftragt, die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten über die an die Postjugendwohnheime zu stellenden personellen Anforderungen mit dem Sozialamt der Deutschen Bundespost anzusprechen.

Auch bei späteren Arbeitstagungen wurde die pädagogische Qualifikation der Mitarbeiter in Postjugendwohnheimen erörtert; die Gespräche hierüber mit der Deutschen Bundespost sind inzwischen abgeschlossen.

Einrichtungen besonderer Art

„Katalog der Heime und anderer Einrichtungen“ nach § 78 JWG

Verbundsystem

Körperliche Züchtigung

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Fortbildung der in der Heimaufsicht tätigen Mitarbeiter

Durchführung der Heimaufsicht

Daß auch Heimvolkshochschulen und ähnliche Einrichtungen der Heimaufsicht unterliegen, soweit sie nicht unter Schulaufsicht stehen, war die Meinung der Mehrheit der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft; die Stellungnahme zur Frage der Aufsicht über Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe — wie Spielstuben, Kinderclubs usw. — wurde dagegen zunächst zurückgestellt, um die weitere Entwicklung solcher Veranstaltungen abzuwarten.

Von der 22. Arbeitstagung 1967 an bemühte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft, einen Katalog der nach allgemeiner Auffassung unter Heimaufsicht stehenden Einrichtungen zu erstellen, um insoweit eine einheitliche Handhabung im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Der von einer Kommission erstellte „Katalog der Heime und anderer Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG unter der Aufsicht des Landesjugendamtes stehen“, wurde bei der 25. Arbeitstagung 1969 angenommen. Die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gegen diese Zusammenstellung hinsichtlich der Schülerwohnheime, Schullandheime, Jugendherbergen, Jugendzeltplätze geltend gemachten Bedenken wurden in Gesprächen ausgeräumt.

In neuerer Zeit war bei mehreren Landesjugendämtern die Frage aufgetaucht, ob ein Verbund mehrerer Häuser und (oder) Wohnungen, in denen jeweils bis zu 5 Kinder durch Fachkräfte und zentrale sozialpädagogische, therapeutische und administrative Dienste familienorientiert betreut werden, als Einrichtung anzusehen ist, die gemäß §§ 78, 79 JWG der Heimaufsicht unterliegt, oder ob es sich um einen Verbund von Pflegestellen handelt. Dieses Problem wird z.Zt. im Fachausschuß 3 behandelt.

Durchführung der Heimaufsicht

Auch bei der praktischen Durchführung der Heimaufsicht ergeben sich viele Fragen: So wurde bei der 6. Arbeitstagung 1958 das Problem der körperlichen Züchtigung in Erziehungseinrichtungen erörtert, wobei zur Diskussion gestellt wurde, die Heime zur Meldung jeder körperlichen Züchtigung an das zuständige Landesjugendamt zu verpflichten. Bei der 29. Arbeitstagung 1970 wurde erkennbar, daß die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hielt demgegenüber ein generelles Verbot jeder körperlichen Züchtigung in Heimen für erforderlich und bat die Mitglieder, „in Ausübung ihrer Befugnisse aus § 78 Abs. 2 JWG die körperliche Züchtigung in Heimen ausdrücklich für unzulässig zu erklären“.

Über Fragen des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes in Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, wurde bei der 14. Arbeitstagung 1963 beraten. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Befreiung gemäß § 79 Abs. 2 JWG vom Bestehen solcher Versicherungen abhängig gemacht werden sollte. Nachdem bei der 26. Arbeitstagung 1969 zunächst die Forderung diskutiert worden war, Heime und Einrichtungen gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 JWG in die gesetzliche Unfallversicherung einzubeziehen — ein Vorschlag, den die Mehrheit der Mitglieder der BAG LJÄ nicht für den richtigen Weg hielt, und der später auch scheiterte — wurde die Frage des privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes bei der 42. Arbeitstagung 1976 wieder aufgenommen. Zwar wurde der Vorschlag, von allen Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, den Abschluß von Unfall- und Haftpflichtversicherungen zwingend zu fordern, mehrheitlich abgelehnt, jedoch waren die Mitglieder überwiegend der Auffassung, daß die Leistungsträger der Jugendhilfe nicht gehindert sind, die Kosten solcher Versicherungen im Pflegesatz mit zu übernehmen.

Um die Heimaufsicht im Sinne der allgemeinen Heimberatung möglichst effizient zu gestalten, setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für die Fortbildung der in der Heimaufsicht tätigen Mitarbeiter ein. Auf Anregung der BAG LJÄ bot der Deutsche Verein einen Fortbildungskurs für Mitarbeiter aus dem Bereich der Heimaufsicht und Heimberatung an. Die Bundesarbeitsgemeinschaft empfahl ihren Mitgliedern die Teilnahme ihrer Fachkräfte.

Um zu Meßzahlen für die Durchführung der Heimaufsicht zu kommen, befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mehrfach bei Arbeitstagungen mit einer vom Fachausschuß 3 vorbereiteten Erhebung bei ihren Mitgliedern. Bei der Auswertung dieser Erhebung und den daraus zu ziehenden organisatorischen Konsequenzen stimmten die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft schließlich darin überein, daß auch nach Auswertung der Erhebung keine über die erlassenen Durchführungsvorschriften der Länder und die einschlägige Literatur zur Heimaufsicht hinausgehenden Aussagen über die Durchführung der Heimaufsicht gemacht werden könnten.

Heimaufsicht und Heimgesetz

Das Heimgesetz, das am 1.1.1975 in Kraft trat, veranlaßte die Bundesarbeitsgemeinschaft, die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Heimaufsicht gemäß §§ 78, 79 JWG und der Aufsicht nach dem Heimgesetz zu stellen.

Sie gelangte zu der Auffassung, daß die Landesjugendämter gemäß § 78, 79 JWG für alle Einrichtungen verantwortlich sind, in denen Minderjährige Aufnahme finden, und zwar auch dann, wenn „lediglich“ Unterkunft gewährt wird. Andere Fragen, über die bei den Arbeitstagen beraten wurde, waren die Verpflichtung der Heimaufsicht und des für den Minderjährigen zuständigen Jugendhilfeträgers, sich gegenseitig über schwerwiegende Vorkommnisse in Einrichtungen zu unterrichten sowie der Wunsch des Verbandes privater Kinderheime, bei den Heimbegehungen der landesjugendamtlichen Aufsicht beteiligt zu werden. Da es sich bei diesem Verband nicht um einen „zentralen Träger der Jugendhilfe“ i.S. von § 78 Abs. 5 Satz 3 JWG handelt, kam man diesem Begehren nicht nach.

Heimaufsicht und Heimberatung

- Fragen der „Anstaltsaufsicht“ gem. § 29 RJWG: Aufgaben und Durchführung 3. AT 1956
- 4. AT 1957
- Richtlinien für die Aufsicht über Pflegekinder in Anstalten durch das LJA gem. § 29 Abs. 2 RJWG 5. AT 1958
- bzw. die Fürsorgeerziehungsbehörde gem. § 62 RJWG 6. AT 1958
- Richtlinien für die Heimaufsicht gem. §§ 78/79 JWG**
- Vorarbeiten für die Richtlinien 8. AT 1960
- Auftrag an die Heimaufsichtskommission 9. AT 1961
- Bericht der Kommission über den Richtlinien-Entwurf 10. AT 1961
- 11. AT 1962
- 12. AT 1962
- Verabschiedung der „Grundsätze zum Verfahren der Heimaufsicht nach § 78 JWG und zur Durchführung des Schutzes von Minderjährigen unter 16 Jahren nach § 79 JWG“ 14. AT 1963
- 16. AT 1964
- Richtlinien für die Heimaufsicht: Bericht über den Sachstand 17. AT 1965
- Befreiung von der Aufsicht gem. §§ 79 Abs. 2 und 31 Abs. 3 JWG: Informationsaustausch über landesrechtliche Ausführungsbestimmungen 17. AT 1965
- 19. AT 1966
- Richtlinien für die Heimaufsicht: Vorschläge für die Fortführung der Kommissionsarbeit 19. AT 1966
- Erfahrungen mit Wohngemeinschaften 22. AT 1967
- 27. AT 1970
- 28. AT 1970
- Pädagogische Richtlinien für den Betrieb von Heimen und anderen Einrichtungen (2. Teil der Heimrichtlinien): Kommissionsbericht 24. AT 1968
- Verabschiedung der „Pädagogischen Richtlinien“ 25. AT 1969
- Wirtschaftliche Überprüfung des Heimbetriebes 25. AT 1969
- Überarbeitung des 1. Teils der Heimrichtlinien von 1963: Kommissionsbericht 27. AT 1970
- 28. AT 1970
- 29. AT 1970
- 30. AT 1971
- Verabschiedung der „Richtlinien für Bau und Betrieb von Einrichtungen gem. § 78 JWG“ (1. Teil der Heimrichtlinien) 31. AT 1971
- Zahl der Betreuungskräfte je Gruppe in Heimen 31. AT 1971
- Heimaufsicht über Wohngemeinschaften von Jugendlichen: Vorbereitung von Richtlinien durch den FA 3 32. AT 1972
- 34. AT 1973
- 36. AT 1974
- 40. AT 1976
- 44. AT 1978
- 45. AT 1978
- Beteiligung von Vertretern der Sozialhilfe an den Beratungen des FA 3 39. AT 1975
- Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche 41. AT 1976
- 42. AT 1977
- Aufsichtspflicht in der Heimerziehung 42. AT 1977
- 43. AT 1977
- Verabschiedung von „Empfehlungen für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften“ 48. AT 1980
- Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gem. § 78 JWG 50. AT 1981

Geltungsbereich der Heimaufsicht

- Überwachung kommunaler Ferienhilfemaßnahmen 6. AT 1958
- Heimaufsicht über Firmenunterkünfte 15. AT 1964
- Heimaufsicht über Kinderferienheime und andere Erholungsheime für Kinder 16. AT 1964
- Heimaufsicht über Kinderferienheime und andere Erholungsheime für Kinder 15. AT 1964
- Heimaufsicht über Kinderferienheime und andere Erholungsheime für Kinder 16. AT 1964
- Geltungsbereich der Heimrichtlinien: Anfrage des Verbands privater Kinderheime e.V. 16. AT 1964
- Heimaufsicht und SOS-Kinderdörfer 18. AT 1965
- Heimaufsicht und SOS-Kinderdörfer 19. AT 1966
- Heimaufsicht und SOS-Kinderdörfer 20. AT 1966
- Heimaufsicht und SOS-Kinderdörfer 21. AT 1967
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 19. AT 1966
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 21. AT 1967
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 22. AT 1967
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 24. AT 1968
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 25. AT 1969
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 27. AT 1970
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 29. AT 1970
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 34. AT 1973
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 47. AT 1979
- Jugendwohnheime der Deutschen Bundespost 48. AT 1980
- Heimaufsicht über Heimvolkshochschulen, Verwaltungsseminare und andere schulische Einrichtungen, die nicht der Schulaufsicht unterliegen 21. AT 1967
- Heimaufsicht über Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe wie Spielstuben usw. 21. AT 1967
- Heimaufsicht über Einrichtungen der Erholungsfürsorge, Jugendherbergen und Jugendschutzstellen 21. AT 1967
- Erstellung eines Kataloges der Einrichtungen, die unter Heimaufsicht stehen 22. AT 1967
- Erstellung eines Kataloges der Einrichtungen, die unter Heimaufsicht stehen 24. AT 1968
- Erstellung eines Kataloges der Einrichtungen, die unter Heimaufsicht stehen 25. AT 1969
- Erstellung eines Kataloges der Einrichtungen, die unter Heimaufsicht stehen 29. AT 1970
- Behandlung von Kindertagesstätten, die durch private Initiativen entstanden sind 30. AT 1971
- Aufsicht über Familien als Außenstellen von Heimen 39. AT 1975
- Aufsicht über Familien als Außenstellen von Heimen 40. AT 1976
- Heimaufsicht über Heime für minderjährige und volljährige Behinderte 43. AT 1977
- Heimaufsicht über Heime für minderjährige und volljährige Behinderte 49. AT 1980
- Organisierte Sonderpflegestellen als Einrichtungen gem. § 78 JWG 45. AT 1978
- Organisierte Sonderpflegestellen als Einrichtungen gem. § 78 JWG 48. AT 1980
- Heimaufsicht über Hausaufgabenzirkel 46. AT 1979
- Heimaufsicht über Hausaufgabenzirkel 49. AT 1980
- Heimaufsicht über Einrichtungen, die überwiegend einem Zweck außerhalb der Jugendhilfe dienen 53. AT 1982
- Heimaufsicht bei Kinderbetreuung in Fern-Express-Zügen der Deutschen Bundesbahn 54. AT 1983
- Heimaufsicht nach § 78 JWG: Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.5.1982 55. AT 1983

Durchführung der Heimaufsicht

- Haftpflicht- und Unfallversicherung in Heimen, die der Heimaufsicht unterliegen 14. AT 1963
- Haftpflicht- und Unfallversicherung in Heimen, die der Heimaufsicht unterliegen 26. AT 1969
- Haftpflicht- und Unfallversicherung in Heimen, die der Heimaufsicht unterliegen 42. AT 1976
- Haftpflicht- und Unfallversicherung in Heimen, die der Heimaufsicht unterliegen 44. AT 1978
- Zwangsmittel zur Durchsetzung von Auflagen und Anordnungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Heimaufsicht 18. AT 1965
- Zwangsmittel zur Durchsetzung von Auflagen und Anordnungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Heimaufsicht 19. AT 1966
- Zwangsmittel zur Durchsetzung von Auflagen und Anordnungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Heimaufsicht 25. AT 1969
- Rechtliche Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Überprüfung des Heimbetriebs 25. AT 1969
- Steuerrechtliche Bestimmungen für private Kinderheime 26. AT 1969

— Anforderung der Strafregistrauszüge im Rahmen der Heimaufsicht	26. AT 1969
— Fortbildung der für die Durchführung der Heimaufsicht verantwortlichen Fachkräfte	28. AT 1970
	31. AT 1971
	41. AT 1976
	44. AT 1978
	47. AT 1979
	48. AT 1980
— Überwachung des Verbots körperlicher Züchtigung im Rahmen der Heimaufsicht	29. AT 1970
— Zahl der Betreuungskräfte je Gruppe	31. AT 1971
— Meßzahlen zur Durchführung der Heimaufsicht	35. AT 1973
	37. AT 1974
	38. AT 1975
	43. AT 1977
— Personalbemessung in Heimen für behinderte Minderjährige	37. AT 1974
— Heimaufsicht nach § 78 JWG und Aufsicht nach dem Heimgesetz	40. AT 1976
	41. AT 1976
— Information der Entsendestellen durch die Heimaufsicht bei schwerwiegenden besonderen Vor- kommnissen	43. AT 1977
— Keine Beteiligung des Verbands privater Kinderheime an der Heimaufsicht	44. AT 1978
— Meldeverfahren nach § 78a JWG	49. AT 1980
— Das Browndale-System	50. AT 1981
— Anerkennung der SOS-Kinderdorfmütter als geeignete Kräfte gem. § 78 Abs. 3 JWG	52. AT 1982
— Organisationsuntersuchungen im Bereich der Heimaufsicht bei den niedersächsischen Landes- jugendämtern	54. AT 1983

6. Frühkindliche Erziehung

Die lebensentscheidende Bedeutung der frühkindlichen Erziehung, d.h. der Erziehung von Säuglingen (0—2 Jahre), Kleinstkinder (2—3 Jahre) und Kleinkindern (3—6 Jahre), ist heute unbestritten; die Eltern bei dieser Aufgabe zu beraten und zu unterstützen und die elterliche Erziehung durch Erziehungshilfen in geeigneten Einrichtungen zu ergänzen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Jugendamts.

Aufgabe der Landesjugendämter nach § 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG und § 78 JWG

Im Rahmen ihrer Beratungsverantwortung gegenüber den Jugendämtern und den freien Trägern haben die Landesjugendämter den Problemen der frühkindlichen Erziehung und den Einrichtungen, in denen diese familienunterstützende Erziehung geleistet wird, ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

Es kommt hinzu, daß die Einrichtungen, die der frühkindlichen Erziehung dienen, der Heimaufsicht gemäß § 78 JWG unterliegen, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG ebenfalls den Landesjugendämtern obliegt.

An dieser Stelle soll vorwiegend auf die allgemeinen pädagogischen Probleme der frühkindlichen Erziehung eingegangen werden; die Heimaufsicht des Landesjugendamtes über die Einrichtungen ist bereits an anderer Stelle (siehe S. ff) in größerem Zusammenhang behandelt worden.

Kindertageseinrichtungen

Es gibt verschiedene Arten von Einrichtungen, die der „Tagesfremdbetreuung“ von Kindern dienen und die unter dem Oberbegriff „Kindertageseinrichtungen“ zusammengefaßt werden: Für Vormittagseinrichtungen für 3—6-jährige — also noch nicht Schulpflichtige — Kleinkinder hat sich im Anschluß an Fröbels grundlegende Arbeiten über die Kleinkindererziehung und an seine ersten Versuche, diese Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, der Name „Kindergarten“ erhalten. Seitdem hat sich der Kindergarten z.T. mit einem Ganztagsangebot zu einer eigenständigen Erziehungseinrichtung entwickelt.

Die Kindergartenerziehung nützt und bildet den frühen Trieb des Kindes zur Selbständigkeit und fördert seine körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Fähigkeiten entsprechend seinem Entwicklungsstand. Durch die Begegnung mit Gleichaltrigen, die das etwa 5 Jahre alte Kind sucht, kann der Kindergarten von entscheidender Bedeutung für die künftige Sozialität des Kindes sein. Auch zahlenmäßig spielt der Kindergarten von allen Tageseinrichtungen die größte Rolle.

Der Erziehung und Betreuung von Schulkindern am Nachmittag dienen Kinderhorte. Sie sollen nicht nur die — häufig berufstätige — Mutter während der schulfreien Zeit entlasten, sondern auch das Kind durch eine seinem Alter entsprechende Beschäftigung und durch das Spiel in der Gemeinschaft fördern und dadurch die elterliche Erziehung ergänzen.

Zur Tagesunterbringung von Säuglingen und Kleinkindern, deren Mütter — in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen — berufstätig sind, wurden Kinderkrippen eingerichtet. Die Diskussion über das Für und Wider dieser Einrichtungen ist noch nicht abgeschlossen.

Neben diesen Formen von Kindertagesstätten gibt es unter dem Namen „Kindertagesheim“ kombinierte Einrichtungen, denen bei Bedarf auch eine Kinderkrippe angeschlossen sein kann und die in Altersgruppen gegliedert sind. Sie leisten den Eltern auch bei leichten Fehlentwicklungen und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder häufig wertvolle beratende Erziehungshilfe.

Kinderhort

Kinderkrippe

Kindertagesheim

Schulkindergarten

Von den Kindertageseinrichtungen, bei denen es sich unbestritten um Einrichtungen der Jugendhilfe handelt, sind die Schulkindergärten für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder zu unterscheiden, die in den Bereich der Schule gehören.

In ihnen sollen diese Kinder durch kindergartenähnliche Betreuung und gezielte Spiele ihre Entwicklungsrückstände aufholen und dadurch auf die Schule vorbereitet werden.

Vorschulerziehung

Kindergarten contra Vorklassen

In den 60er Jahren stieß die traditionelle Kindergartenerziehung auf massive Kritik: Sie werde, so hieß es, neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht gerecht, nach denen der intellektuellen Förderung der Kinder in der Vorschulzeit größte Bedeutung zukommt. Als Konsequenz dieser Kritik wurden im Schulbereich Vorschuleinrichtungen (Vorklassen) unterschiedlicher Art für die Fünfjährigen geschaffen, um deren Lernfähigkeit gezielt zu fördern und sie dadurch besser auf die Schule vorzubereiten. Dadurch sollte auch die „Chancengleichheit“ sozial benachteiligter Kinder gefördert werden. Zur Auseinandersetzung mit diesen Bestrebungen und der Kritik an der herkömmlichen Kindergartenerziehung war auch die Bundesarbeitsgemeinschaft aufgerufen.

Nach einer sehr eingehenden Beratung über die Gesamtsituation waren die Teilnehmer darin einig, daß die Kindergartenerziehung durch die Erarbeitung eines Bildungsplans unter Einbeziehung der Erfahrungen anderer Länder methodisch auf eine neue Grundlage gestellt und die Aus- und Fortbildung der in den Kindergärten tätigen Erziehungskräfte entsprechend qualifiziert werden müsse. Gleichzeitig wurden aber auch erhebliche Bedenken gegen eine Kleinkindpädagogik geäußert, die zu sehr auf die bevorstehende Einschulung ausgerichtet ist und deshalb wesentliche Aspekte der Kleinkinderziehung vernachlässigt.

Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe

Die Entschliebung der Bundesarbeitsgemeinschaft zur Frage der Bedeutung und der Eigenständigkeit des Kindergartens und zur Methodisierung der Kindergartenerziehung mit dem Titel „Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe“ vom Oktober 1968 fand eine weite Verbreitung und Resonanz und hat sicher auch die Diskussion um die schulische oder sozialpädagogische Betreuung 5-jähriger zugunsten der Jugendhilfe beeinflusst; die Entschliebung ist im Anhang abgedruckt.

Begriff Kindergarten

Als durch das Gesetz vom 18.3.1971 der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf „Kinder in Kindergärten“ ausgedehnt wurde, herrschte zunächst Unklarheit über den Umfang des Begriffs „Kindergarten“. Die Bundesarbeitsgemeinschaft verabschiedete daher eine eingehende Definition des Kindergartenbegriffs, in der sie dessen Grundvoraussetzungen aufzeigte und ihn zugleich gegen ähnliche Einrichtungen, z.B. Bewahrstuben in Kaufhäusern, abgrenzte.

Begriff Schulkindergarten

In ähnlicher Weise hatte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft im Jahre 1968 schon einmal mit dem Begriff des Schulkindergartens und seiner Abgrenzung gegen den Kindergarten im Jugendhilfebereich auseinandergesetzt.

Eltern-Kind-Gruppen

Tageseinrichtungen als Elterninitiative

In den 60er Jahren wurden in allen Bundesländern — vor allem in den Großstädten — die sich häufenden Versuche von Eltern beobachtet, in Eigeninitiative für ihre Kinder Tageseinrichtungen zu schaffen und selbst zu betreiben. Die Ursache für diese Bestrebungen lag einmal im — damals akuten — Mangel an Kindergartenplätzen; für viele Elterninitiativen waren aber auch ideologische Beweggründe bestimmend. In der Art und Weise der Kinderbetreuung boten sie eine bunte Palette; allen gemeinsam war, daß die Eltern der betreuten Kinder selbst die Betreuung ganz oder teilweise übernahmen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft sprach sich für eine finanzielle Förderung dieser Initiativen aus und bejahte die Heimaufsicht gemäß § 78 JWG über sie. Im übrigen diente die BAG LJÄ als Forum, die Praxis in den Landesjugendamtsebenen weiter zu beobachten und sich gegenseitig auf dem laufenden zu halten.

Hausaufgabenzirkel

Heimaufsicht über Hausaufgabenzirkel

Vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Heimaufsicht hatte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft auch mit einer Gruppe verschiedenartiger Einrichtungen zu befassen, die sich gebildet hatten, um Schulkinder bei ihren Schularbeiten zu betreuen und zu fördern. Die wesentliche Frage, ob diese „Hausaufgabenzirkel“ der Heimaufsicht unterliegen, wurde dahingehend beantwortet, daß dies nur bei Einrichtungen zutrifft, in denen neben der Hausaufgabenbetreuung auch allgemeine Erziehungsaufgaben wahrgenommen werden.

Tagesmütter

Parallel zu den Kindertageseinrichtungen hatte sich für die Betreuung von Kindern berufstätiger — meist alleinstehender — Mütter während der Arbeitszeit die Unterbringung in Tagespflegestellen entwickelt. Sie beruhte auf der Überlegung, daß das Zusammenleben einer **kleinen** Zahl von Kindern gleichen Alters Vorteile für die Sozialisation dieser Kinder bietet.

Für diese Form der Fremdbetreuung von Kleinstkindern waren zu Beginn der 70er Jahre zwei unterschiedliche Modelle entwickelt worden: Einmal war an Mütter gedacht, die — auf Honorarbasis oder in einem festen Arbeitsverhältnis — zu ihrem eigenen unter 3 Jahre alten Kind 3—4 andere Kinder gleichen Alters zur Betreuung aufnehmen. Das sog. Berliner Modell ging dagegen von der Betreuung von 4—6 Kindern unter 3 Jahren durch sozialpädagogische Fachkräfte in einer zu diesem Zweck angemieteten Wohnung in der Nähe der Elternwohnungen aus.

Zwei Modelle von Tagespflegestellen

Kontroverse Diskussion zum Tagesmütterprojekt

Die Bemühungen um die Gewinnung neuer Tagespflegestellen rückten fast von einem Tag auf den anderen in den Blickpunkt nicht nur der Fachkreise der Jugendhilfe, sondern auch einer breiten Öffentlichkeit, als das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit beschloß, diese Form der Tagesbetreuung von Kleinstkindern im Rahmen einer Modellreihe unter dem zum Widerspruch herausfordernden Rahmen „Tagesmütter“ zu fördern und diese Maßnahme mit großer Öffentlichkeitsarbeit ankündigte. Der Name „Tagesmütter“ forderte geradezu die Frage heraus, ob dann die leiblichen Mütter als „Nachtmütter“ anzusehen seien.

Die eingehende Diskussion in der Bundesarbeitsgemeinschaft ergab, daß — mit Ausnahme der „Berliner Konzeption“, über deren praktische Ergebnisse das Landesjugendamt Berlin zu gegebener Zeit berichten wollte und die daher zunächst ausgeklammert wurde — gegen die Einführung des Institutionsmodells „Tagesmütter“ schwerwiegende Bedenken geltend gemacht wurden.

Erziehungsgeld — Muttergeld

In eine völlig andere Richtung zielten die Bestrebungen, Mütter mit Kleinkindern durch Zahlung eines Erziehungs- oder Muttergeldes zum Verzicht auf eigene Berufstätigkeit zu motivieren und es ihnen dadurch zu ermöglichen, ihre Kinder selbst zu versorgen und zu erziehen.

Als der Deutsche Fürsorgetag 1969 sich hinter diese Forderung stellte, beauftragte die Bundesarbeitsgemeinschaft eine ad-hoc-Kommission mit der Stellungnahme zu wichtigen Detailfragen wie: Altersgrenze der Kinder, Einkommensgrenze der Familie, Höhe des Muttergeldes und seine steuerliche Behandlung, Fortbildung der Mutter während der Unterbrechung der Berufstätigkeit, behördliche Zuständigkeit für die Zahlung des Muttergeldes u.a.m.

Das von der Kommission erstellte Arbeitspapier wurde in den Jahren 1970 und 1971 ausführlich diskutiert. Dabei ergab sich, daß der pädagogische Grundgedanke zwar einhellig begrüßt wurde, aber Zweifel an der Realisierbarkeit bestanden. Gleichwohl schloß sich die Bundesarbeitsgemeinschaft den Empfehlungen des Deutschen Vereins mit dem Hinweis an, daß Einzelfragen, wie z.B. die Zahlung des Erziehungsgeldes auch an alleinerziehende Väter, noch überprüft werden sollten.

Ende der 70er Jahre lagen Ergebnisse des Versuchs „Erziehungsgeld“ des Landes Niedersachsen und einzelner in die gleiche Richtung zielender Aktivitäten des Landes Rheinland-Pfalz (Familiendarlehn) vor, über die sich die Bundesarbeitsgemeinschaft informierte.

Detailfragen zum Erziehungsgeld

Modellversuch „Erziehungsgeld“ in Niedersachsen

Frühkindliche Erziehung

Kindertageseinrichtungen

- Sonderschulkindergärten 22. AT 1968
- Kindergarten und Vorschulpädagogik 23. AT 1968
- 24. AT 1968
- Bildungsplan für Kindergärten 25. AT 1969
- 28. AT 1970
- Kindertagesstätten 26. AT 1969
- Ressortzuständigkeit für Kindergärten in den Ländern 26. AT 1969
- Antiautoritäre Kinderläden 29. AT 1970
- 30. AT 1971
- Schaffung von Kindertageseinrichtungen durch Einführung von Fertighausssystemen oder einheitliche Festsetzung von Normen 33. AT 1972
- Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten 37. AT 1974
- 38. AT 1975
- Errichtung einer Beratungsstelle für die Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder: Vorschlag der AGJ 37. AT 1974
- Umfrage des Deutschen Jugendinstituts zur Tagesfremdbetreuung von 0—3jährigen Kindern 40. AT 1976
- 41. AT 1976
- Hausaufgabenzirkel 46. AT 1979
- 49. AT 1980
- Betreuungspflicht des Kindergartens gegenüber behinderten Kindern 52. AT 1982
- 55. AT 1983

Eltern—Kind—Gruppen

- Förderung von Eltern-Kind-Gruppen 31. AT 1971

Tagesmütter

- Problematik des Institutionsmodells „Tagesmütter“ 35. AT 1973

Erziehungsgeld — Muttergeld

- Einführung eines Erziehungsgeldes für selbsterziehende Mütter mit kleinen Kindern 28. AT 1970
- 29. AT 1970
- 30. AT 1971
- 31. AT 1972
- Modellversuche „Erziehungsgeld“ und „Familiendarlehen“ der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz 45. AT 1978
- 46. AT 1979

7. Adoption und Pflegekinderwesen

Vorrang der Unterbringung von Kindern in Familien

Vom Beginn ihrer Arbeit an hat die Bundesarbeitsgemeinschaft mit besonderem Nachdruck und besonderer Anteilnahme alle Bemühungen unterstützt, denjenigen Kindern, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können, das Aufwachsen in der Geborgenheit einer anderen Familie zu ermöglichen, sei es durch Adoption, sei es durch Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Die Zahl der alleinstehenden Kinder war — insbesondere in der ersten Nachkriegszeit — groß; ihre Unterbringung in den überfüllten Heimen bereitete große Schwierigkeiten. Zudem setzte sich in Fachkreisen immer mehr die Erkenntnis durch, daß bei Fremdunterbringung vorrangig eine Familienerziehung angestrebt und damit eine Heimerziehung vermieden werden sollte, wo diese pädagogisch nicht notwendig ist.

Adoption — und Adoptionsvermittlung

Änderung des Rechtsstatus

Die Adoption eines Kindes verändert dessen rechtliche Stellung ebenso wie die des Annehmenden in besonderem Maße; aber auch die leiblichen Eltern oder die nichteheliche Mutter sind betroffen, weil sie die elterliche Sorge für das Kind — eine mit Grundrechtswirkung ausgestattete Rechtsposition — verlieren. Neben Rechtsfragen spielen sozialpädagogische Fragen eine wichtige Rolle, denn die Vermittlung des Kindes in die „richtige Familie“ ist von entscheidender Bedeutung für seine künftige Entwicklung. Fragen der Neugestaltung des Adoptionsrechts und Fragen der Adoptionsvermittlung haben daher die BAG LJÄ ebenso wie andere Fachkreise der Jugendhilfe beschäftigt.

Adoptionsgesetz

Sinn und Zweck der Adoption in früherer Zeit

Das Adoptionsrecht des BGB ließ zunächst in seiner ganzen Struktur erkennen, daß es vor allem das Interesse des Annehmenden — Erhaltung eines vom Aussterben bedrohten Namens und eines Familienvermögens — und weniger das Interesse des Adoptierten — im Auge hatte; es betraf — wie es sich schon aus dieser Zweckrichtung ergibt — in starkem Maße die Adoption Volljähriger. Aus dieser Sicht sind die ursprüngliche Altersgrenze von 50 Jahren und das Erfordernis der Kinderlosigkeit beim Annehmenden zu erklären, von denen nicht befreit werden konnte.

stärkere Berücksichtigung des Kindesinteresses

Im Laufe der Jahre hatten sich der Adoptionszweck und das Alter der Adoptierten immer mehr geändert; die Adoption Erwachsener wurde immer seltener. Die Adoptionsvorschriften aber waren unverändert geblieben. Die Bemühungen all derer, denen die Hilfe für Kinder am Herzen lag, waren daher darauf gerichtet, das Adoptionsrecht im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen des zu adoptierenden Kindes zu ändern.

Adoptionsgesetz von 1950

Als die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Arbeit aufnahm, hatte das Adoptionsrecht des BGB bereits durch das „Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt“ vom 8.8.1950 eine derartige Änderung erfahren, indem es die Möglichkeit vorsah, die Annehmenden vom Erfordernis der Kinderlosigkeit zu befreien. Die Bemühungen um eine noch stärkere Berücksichtigung des Kindesinteresses, an denen nunmehr auch die BAG LJÄ beteiligt war, gingen weiter: Das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.8.1961 setzte — um ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Kind zu erleichtern — die Altersgrenze für die Annehmenden von 50 auf 35 Jahre herab, erleichterte die sog. Inkognito-Adoption und schuf in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die von den leiblichen Eltern oder einem Elternteil verweigerte Einwilligung in die Adoption im Interesse des Kindes durch Gerichtsbeschluß zu ersetzen (§ 1747 Abs. 3 BGB). Weil manchen diese starke Berücksichtigung des Kindesinteresses im Widerspruch zu dem in Art. 6 Abs. 1 und 3 GG garantierten Schutzanspruch der Familie zu stehen schien, wurde zu § 1747 Abs. 3 BGB die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angerufen. Dies entschied in seinem Urteil vom 29.7.1968, das dem grundgesetzlich geschützten Elternrecht der Entfaltungsanspruch des Kindes gegenübergestellt werden müsse, der ebenfalls vom Grundgesetz garantiert sei. Denn das Kind sei „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes“. Durch diese Entscheidung wurde die Bahn für weitere dem Wohl des Kindes dienende Änderungen des Adoptionsrechts frei.

Familienrechtsänderungsgesetz vom 1961

Kleine Adoptionsrechtsreform von 1973

Der Entwurf des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts“ vom 14.8.1973, welcher das Alter der Annehmenden weiter von 35 auf 25 Jahre herabsetzte und die Voraussetzungen für das Ersetzen der fehlenden elterlichen Einwilligung modifizierte, war Gegenstand eingehender Beratungen im Fachausschuß 1 und im Plenum der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Dieses Gesetz verpflichtete außerdem das Jugendamt, Eltern, die ihre Einwilligung in eine Adoption des Kindes versagten, vor der Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung über anderweitige sozialpädagogische Hilfen für das Kind zu beraten und solche Hilfen anzubieten (§ 1748 Abs. 2 BGB). Durch diese Vorschrift sollte den Bedenken Rechnung getragen werden, die von mancher Seite gegen eine zu großzügige Ersetzung der Adoptionseinwilligung erhoben worden waren, die — so befürchtete man — zu einem „behördlichen Elterntausch“ führen könnte.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes beauftragte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, eine Neuordnung des gesamten Adoptionsrechts vorzubereiten. Zu den daraufhin von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfen zur Neuordnung des Adoptionsrechts und des Adoptionsvermittlungsrechts gab die BAG LJÄ eine umfangreiche Stellungnahme mit verschiedenen Änderungsvorschlägen ab.

Adoptionsgesetz von 1976

Das am 2.7.1976 verkündete „Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz)“, stellte einen vorläufigen Abschluß der am Kindeswohl orientierten Neuordnung des Adoptionsrechts unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern dar, das die Bundesrepublik mit unterzeichnet hatte.

Adoptionsvermittlungsrecht

Adoptionsvermittlungsgesetz als notwendige Ergänzung zum Adoptionsgesetz

Gleichzeitig mit dem Adoptionsgesetz wurde auch das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind — Adoptionsvermittlungsgesetz“ verabschiedet. Erst durch diese Ergänzung des materiellen Adoptionsrechts wurde der Gesamtbereich der Adoption abgerundet und einer Lösung zugeführt, die den gegenwärtigen sozialpädagogischen Erkenntnissen und den Anforderungen an neuzeitliche Jugendhilfe entspricht.

Adoptionsvermittlungsgesetz von 1951

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches am Ende des Zweiten Weltkrieges war die Rechtslage auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung unbefriedigend und schwer überschaubar. Das vom nationalsozialistischen Gesetzgeber im Jahre 1939 geschaffene Vermittlungsmonopol der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ (NSV) war zwar im Zuge der „Entnazifizierung“ aller gesetzlichen Bestimmungen beseitigt worden. In der britischen Zone wurde die Aufgabe der Adoptionsvermittlung aber nur den Jugendämtern und Landesjugendämtern übertragen. Diese Regelung mußte den entschiedenen Widerspruch der freien — vor allem der kirchlichen — Wohlfahrtsverbände herausfordern, die diese Aufgabe vor 1933 vor allem wahrgenommen hatten. Erst das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt“ vom 29.3.1951 änderte diesen Zustand, indem es die Adoptionsvermittlung neben den Jugendämtern und Landesjugendämtern auch freien Wohlfahrtsverbänden — dem Caritasverband, der Inneren Mission (jetzt Diakonisches Werk) und der Arbeiterwohlfahrt — gestattete.

Die in der Folgezeit aufgestellten Bemühungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe um eine grundlegende Neuordnung des Adoptionsvermittlungsrechts gingen weiter, wobei Fragen der Fachlichkeit der Adoptionsvermittlung, des Vermittlungsverbots durch nicht zugelassene Stellen, der Adoptionsvermittlung durch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, der Vorbereitung der Vermittlung und der Adoptionshilfe für die Annehmenden, das Kind und seine Eltern im Vordergrund der Diskussion standen.

An diesen Erörterungen und an der Vorbereitung des Adoptionsvermittlungsgesetzes war auch die BAG LJÄ beteiligt. Später beriet sie mehrfach über Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Praxis der Adoptionsvermittlung und über den Entwurf der von der Bundesregierung zu erlassenden „Verordnung über die Durchführung der sachdienlichen Ermittlungen zur Vorbereitung der Adoptionsvermittlung und über die Adoptionshilfe (Adoptionsvermittlungsverordnung)“.

„Richtlinien für Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe“

Schon 1962 — lange vor der Verabschiedung des Adoptionsvermittlungsgesetzes — hatte die BAG LJÄ für die Praxis der Adoptionsvermittlung „Richtlinien für Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe“ herausgegeben, welche die — im ganzen Bundesgebiet einheitliche — Praxis der Adoptionsvermittlung geprägt haben.

„Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“

Diese Richtlinien sind inzwischen durch vom Fachausschuß 1 vorbereitete „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ ersetzt worden, die der neuen gesetzlichen Regelung und den zwischenzeitlichen Erfahrungen der Praxis Rechnung tragen.

Zur Frage der Organisation der Adoptionsvermittlung hatte die Bundesarbeitsgemeinschaft bereits vorher „Empfehlungen zur Einrichtung von Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern und freien Trägern“ verabschiedet.

Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen

Die BAG LJÄ hat sich darüber hinaus mit den vielfältigen Fragen auseinandergesetzt, die bei der Umsetzung des Adoptions- und Adoptionsvermittlungsrechtes in der Praxis auftraten. Dabei spielten der Schutz von Kindern und Adoptionsbewerbern vor unseriöser Adoptionsvermittlung und die Anerkennung überregional arbeitender Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ebenso eine Rolle wie die wirtschaftliche Hilfe für Kinder in Adoptionspflege und die Zusammenarbeit mehrerer an einer Adoptionsvermittlung beteiligter Adoptionsvermittlungsstellen. Hierbei ging es u.a. auch um die Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit der Adoptionsvermittlung ausländischer Kinder befassen, insbesondere „Terre des Hommes“, sowie um Fragen des internationalen Privatrechts, die bei Auslandsadoptionen zu beachten sind.

Pflegekinderwesen

Viele Kinder, die nicht in der eigenen Familie leben können, wachsen in einer anderen Familie — einer Pflegefamilie — auf, ohne daß eine Adoption von seiten der Pflegeeltern beabsichtigt oder aus rechtlichen Gründen möglich ist. Für den Unterhalt der Kinder wird an die Pflegeeltern ein Pflegegeld gezahlt.

Einführung der Pflege-erlaubnis 1840

Die Erkenntnis, daß diese Kinder in besonderem Maße des Schutzes bedürfen, ist alt. Als in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die hohe Sterblichkeit von — häufig nichtehelich geborenen — Kindern auffiel, die von ihren Müttern gegen eine Abfindungssumme in Familien, meist im ländlichen Bereich, untergebracht wurden, wo man sie schon im Kindesalter als zusätzliche Arbeitskräfte ausnutzte, ließ die preußische Regierung die Lage dieser „Haltekinder“ untersuchen. Sie führte 1840 als Ergebnis dieser Untersuchung die polizeiliche Pflegeerlaubnis und eine Pflegestellenaufsicht ein, bei der ehrenamtliche Helferinnen aus freien Wohlfahrtsvereinen mitwirkten. Es bedurfte noch jahrzehntelanger Anstrengungen, zunehmender Erkenntnisse über die Wichtigkeit frühkindlicher Erziehung und der Resonanz dieser Fragen in einer breiten Öffentlichkeit, bis der Pflegekinderschutz als wichtige Aufgabe der Jugendfürsorge erkannt und in einem besonderen Abschnitt des RJWG vom 9.7.1922 (jetzt §§ 27 — 36 JWVG) eine eingehende gesetzliche Regelung erfuhr.

Altersgrenze für Pflegekinderaufsicht

Das RJWG setzte das Schutzealter, d.h. das Alter, bis zu dem die außerhalb des Elternhauses in Familienpflege untergebrachten Kinder als Pflegekinder i.S. des Gesetzes anzusehen sind, auf das 14. Lebensjahr fest. Weil diese Altersgrenze als nicht ausreichend erschien, wurde sie durch die Novelle zum RJWG von 1961 auf das 16. Lebensjahr heraufgesetzt. Die bloße Aufsichtsfunktion des Jugendamtes über die Pflegekinder wurde bei dieser Gelegenheit dahin konkretisiert, daß das Jugendamt die Pflegepersonen auch zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen hat (§ 31 Abs. 2 JWVG).

Die BAG LJÄ hat sich seit dem Beginn der 60er Jahre häufig mit den Problemen des Pflegekinderschutzes auseinandergesetzt.

Unfallversicherung für Pflegekinder

Um die Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der Pflegekinder zu fördern, hat sie die Bemühungen um eine — gesetzliche oder private — Unfallversicherung für Pflegekinder unterstützt, sich für einen Haftpflichtversicherungsschutz für die Pflegeeltern eingesetzt, um diese gegen die finanziellen Folgen einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung abzusichern und sich bis in die jüngste Zeit hinein dafür ausgesprochen, daß Pflegekinder in die gesetzliche Krankenversicherung der Pflegeeltern einbezogen werden, um diesen und den Jugendämtern die Nachforschung nach der Krankenversicherung der leiblichen Eltern, zu denen häufig kein Kontakt besteht, und damit viel unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen. In diesen Zusammenhang gehören ebenfalls ihre ständigen Bemühungen — häufig in enger Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen des Deutschen Vereins — um die Zahlung eines Pflegegeldes das die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Pflegekindes voll abdeckt und darüber hinaus einen Bestandteil enthält, der den erzieherischen Aufwand der Pflegeeltern in angemessener Weise honoriert. Gerade dieser Bestandteil des Pflegegeldes wirft steuerliche Probleme auf. Die BAG LJÄ hat sich gegen eine Besteuerung des

Krankenversicherung für Pflegekinder

Pflegegeld

Erziehungsbeitrages ausgesprochen und die obersten Landesjugendbehörden gebeten, sich um eine steuerrechtliche Lösung in diesem Sinne zu bemühen. Diese Bemühungen haben inzwischen dazu geführt, daß der Erziehungsbeitrag in der Regel bis zu 150,— DM, in Sonderfällen bis zu 300,— DM monatlich steuerfrei ist.

Unterbringung bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad

Besondere Fragen wirft die Unterhaltsgewährung für Kinder auf, die bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad, häufig bei Großeltern, untergebracht sind (Verwandten- bzw. Großeltern-Pflegestellen). Diese Kinder leben zwar außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie (§ 6 Abs. 2 JWG), die notwendige Hilfe zur Erziehung wird aber von der Familie im Sinne der Großfamilie geleistet. Das grundsätzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.3.1977 (Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1977, 320) wurde weithin so verstanden, daß bei Kindern, die bei ihren Großeltern leben, für die Gewährung von Jugendhilfe kein Raum sei, da der Erziehungsanspruch des Kindes von der Familie erfüllt werde (§ 1 Abs. 3 JWG).

Das OVG Münster (Urteil vom 20.12.1977) hatte diesen Grundsatz auf andere Verwandte bis zum 3. Grad ausgedehnt. Das Pflegegeld für solche Kinder sollte nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte daher im Rahmen der Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Diese Entscheidungen führten zu erheblichen Unsicherheiten in der Jugendamtspraxis, die bis dahin in diesen Fällen durchgehend Pflegegeld gezahlt hatte. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat in mehreren Sitzungen dieses Problem und die umstrittenen Entscheidungen der oberen Verwaltungsgerichte erörtert, denn Großeltern-Pflegestellen spielen in der Praxis der Jugendämter eine erhebliche Rolle. Um zu vermeiden, daß Kinder in Großeltern-Pflegestellen gegenüber anderen Pflegekindern finanziell benachteiligt werden, hatte sie — bis zur höchstrichterlichen Klärung der Frage — den Jugendämtern zunächst empfohlen, bei der Unterbringung eines Kindes bei den Großeltern davon auszugehen, daß die erzieherische Situation in der Regel ergänzende Beratungshilfen erfordert und daher nach § 6 Abs. 2 JWG Pflegegeld zu gewähren ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 9.6.1983 diese Tendenz bestätigt, indem es auf die tatsächliche Gewährung öffentlicher Jugendhilfe abgestellt hat. Die Notwendigkeit erzieherischer Hilfen und deren tatsächliche Gewährung müssen hierbei in jedem Einzelfall besonders festgestellt werden.

Neuordnung des Pflegekindschaftsrecht

In neuester Zeit hat die Bundesarbeitsgemeinschaft über einen vom Bundesminister der Justiz im Rahmen der Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Pflegekindschaftsrechts übersandten Fragenkatalog beraten und zusammen mit dem Deutschen Verein und den kommunalen Spitzenverbänden eine Stellungnahme erarbeitet.

Unterbringung von Pflegekindern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs

Auf einer anderen, mehr organisationsrechtlichen Ebene liegen die Probleme, die sich ergeben, wenn Kinder von einem Jugendamt oder Landesjugendamt außerhalb ihres Bereichs in Familienpflege untergebracht werden (§ 34 JWG). Zu der grundsätzlichen Frage, ob die „Vereinbarung der Länder über die Unterbringung von Pflegekindern durch die zuständigen Behörden außerhalb ihres Landes“ vom 20.11.1925 überhaupt noch rechtsverbindlich ist, hat die BAG LJÄ — vor allem im Hinblick auf die schwierige Situation der Stadtstaaten — nicht abschließend Stellung genommen. Sie hat aber — im Interesse der Gleichbehandlung aller Pflegeeltern innerhalb eines Jugendamtsbezirks — den Jugendämtern empfohlen, für die außerhalb des eigenen Bezirkes untergebrachten Pflegekinder das am Unterbringungsort übliche Pflegegeld zu zahlen.

Adoption und Pflegekinderwesen

Adoptionsrecht

- Reform des Adoptions- und Adoptionsvermittlungsrechts 31. AT 1971
- 32. AT 1972
- 38. AT 1975
- 40. AT 1976
- Rechtsfragen des neuen Adoptionsrechts 42. AT 1977
- Probleme der Auslandsadoption: Änderung des Internationalen Privatrechts 46. AT 1979
- 49. AT 1980
- 55. AT 1983

Adoptionsvermittlung

- Neugestaltung der Richtlinien für Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe 9. AT 1961
- 10. AT 1961
- 11. AT 1962
- 12. AT 1962
- 13. AT 1963
- 19. AT 1966
- Adoptionsvermittlung durch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften 23. AT 1968
- 24. AT 1968
- 31. AT 1971
- 38. AT 1975
- 42. AT 1977
- Abgelehnte Adoptionsbewerber: Zentrale Registrierung? 39. AT 1975
- 42. AT 1977
- 41. AT 1976
- 45. AT 1978
- 46. AT 1979
- Adoptionsgutachten gem. § 56d FGG 44. AT 1978
- Wirtschaftliche Hilfe für Kinder in Adoptionspflege 46. AT 1979
- Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 Abs. 1 BGB) 46. AT 1979
- Mutterschutz für Adoptivpflegemütter 46. AT 1979
- Adoptionsrichtlinien 50. AT 1981
- 51. AT 1981
- Tätigkeit niederländischer Adoptionsvermittler in der Bundesrepublik Deutschland 51. AT 1981
- Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung 53. AT 1982

Adoptionsvermittlungsstellen

- Adoption durch „Terre des Hommes“ 23. AT 1968
- 26. AT 1969
- 34. AT 1973
- 40. AT 1976
- 41. AT 1976
- 42. AT 1977
- 43. AT 1977
- 44. AT 1978
- Zusammenarbeit mehrerer an einer Adoption beteiligter Stellen 28. AT 1970
- Arbeitstagung Adoptionshilfe und Adoptionsvermittlung 31. AT 1971
- Errichtung von zentralen Adoptionsstellen 38. AT 1975
- 39. AT 1975
- Empfehlungen zur Einrichtung von Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern und freien Trägern 41. AT 1976

— Anerkennung überregional tätiger Organisationen als Adoptionsvermittlungsstellen	42. AT	1977
— Tagung für Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstellen	42. AT	1977
	44. AT	1978
	51. AT	1981
	52. AT	1982
	55. AT	1983
— Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen: Landesrechtliche Regelungen	43. AT	1977
— Anhörung der zentralen Adoptionsstelle gem. § 48b JWG: Kosten	50. AT	1981
— Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger	51. AT	1981
— Umfrage der GZA zur Tätigkeit der zentralen Adoptionsstellen	54. AT	1983

Adoptionen mit Auslandsberührung

— Auslandsadoption	17. AT	1965
— Erhebung des Centre francais de droit comparé zum Adoptionswesen	17. AT	1965
— Adoptionsvermittlung deutscher Kinder nach Dänemark	20. AT	1966
— Zuständigkeit des Jugendamts bei Vermittlung ausländischer Kinder an Ausländer in der Bundesrepublik	25. AT	1969
	26. AT	1969
— Adoptionen mit doppelter Auslandsberührung	28. AT	1970
— Amerikanische Adoption in Deutschland	29. AT	1970
— Adoption ausländischer Kinder in deutsche Familien	33. AT	1972
	35. AT	1973
	44. AT	1978
	45. AT	1978
— Einreiseerlaubnis für ausländische Adoptivkinder	49. AT	1980
— Auslandsadoption: Anfrage des Europa-Instituts	55. AT	1983

Pflegekinderwesen

Rechtsfragen, Schutz der Pflegekinder

— Rundfrage des LJA Rheinland betr. Pflegekinderwesen	8. AT	1960
— Grundsatzfragen des Pflegekinderschutzes	9. AT	1961
— Pflegekinderfragen: Abgrenzung von Jugendhilfe und Sozialhilfe	16. AT	1964
— Haftpflichtversicherung für Pflegekinder	16. AT	1964
	18. AT	1965
	20. AT	1966
— Richtlinien des Deutschen Vereins für das Pflegekinderwesen	20. AT	1966
— Vereinbarung über die Unterbringung von Pflegekindern durch die zuständigen Behörden außerhalb ihres Landes gem. § 34 JWG	23. AT	1968
	24. AT	1968
— Inpflegegabe ausländischer Kinder zu Ausländern: Zuständigkeit	26. AT	1969
— Haftpflicht- und Unfallversicherung für Pflegekinder	32. AT	1972
— Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung auf Pflegekinder	37. AT	1974
— Gesetzliche Krankenhilfe für Pflegekinder	38. AT	1975
	50. AT	1981
— Kinder in Pflege bei Verwandten und Verschwägerten	39. AT	1975
— Thesen zu einem Gesetzentwurf zur Verbesserung des Pflegekinderwesens	40. AT	1976
— Erteilung der vorläufigen Pflegeerlaubnis	42. AT	1977
— Einrichtung eines überregionalen Nachweises für Pflegekinder und Bewerber	46. AT	1979

— Fortsetzung der Betreuung in einer heilpädagogischen Pflegestelle im Rahmen der Sozialhilfe	46. AT	1979
— Unterbringung in auswärtigen Pflegestellen	51. AT	1981
— Heilpädagogische Pflegestellen	52. AT	1982
— Versicherung von Pflegeeltern	52. AT	1982
— Neugestaltung der Pflegestellen und Pflegesätze für Kinder in Familienpflege in Bremen	53. AT	1982
— Neuordnung der Pflegekindschaft auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts	54. AT	1983
	55. AT	1983
— Modellprojekt „Beratung im Pflegekinderbereich“	55. AT	1983

Pflegegeld

— Gewährung von Pflegegeld während der Adoptionspflege	16. AT	1964
— Pflegegeld, Erziehungsgeld, Steuerpflicht	38. AT	1975
— Anrechnung von Kindergeld auf das Pflegegeld	38. AT	1975
	39. AT	1975
— Höhe des Pflegegeldes für heilpädagogische Pflegestellen: Geltung der örtlichen Richtlinien	39. AT	1975
— Pflegegeld für über 16-jährige Minderjährige in fremden Familien	42. AT	1977
— „Pflegegeld“ bei Großeltern — Pflegestellen: Urteil des BVG vom 31.3.1977	43. AT	1977
— Empfehlungen des DV zur Bemessung des Pflegegeldes	43. AT	1977
— „Pflegegeld“ bei Verwandten — Pflegestellen: Urteil des OVG Münster vom 20.12.1977	44. AT	1978
— Anrechnung des Pflegegeldes auf das Einkommen bei der Gewährung von Wohngeld	48. AT	1980
— Pflegegeld für Pflegekinder aus anderen Bundesländern	50. AT	1981
— Steuerliche Behandlung des Erziehungsgeldes: Gutachten Prof. Junker	50. AT	1981
— Finanzielle Hilfen zur Erziehung für Kinder bei Verwandten bis zum 3. Grad	52. AT	1982

8. Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

Jugendpflege

Jugendpflege als Aufgabe der Landesjugendämter

Wenn die BAG LJÄ sich bei ihren Arbeitstagen auch vorwiegend mit Fragen der Jugendfürsorge — und hier besonders mit den dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben — befaßt hat, so hat sie doch den anderen großen Bereich der Jugendhilfe, die Jugendpflege, wie § 2 Abs. 2 JWVG ihn nennt — heute auch als „Jugendförderung“ oder „Jugendarbeit“ bezeichnet — nicht außer acht gelassen. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre hat sie sich bei mehreren Arbeitstagen mit der „Jugendpflege als Pflichtaufgabe der Landesjugendämter“ auseinandergesetzt und hat den Stellenwert der Jugendpflege für die Bundesarbeitsgemeinschaft durch die Einsetzung einer besonderen „Kommission der Jugendpflegereferenten“ unterstrichen, über deren Sitzungen mehrfach im Plenum berichtet wurde.

Verhältnis von Jugendpflege und Schule

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.1967, das die Jugendpflege betreffenden Bestimmungen der Novelle zum JWVG von 1961 für verfassungskonform erklärt hatte, beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft mehrfach über die Abgrenzung zwischen Schule und Jugendpflege. Das JWVG relativiert die Grenze zwischen schulischer und außerschulischer Jugendbildung, indem es in § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Erziehung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Schule (nicht des Schulunterrichts!) zu den Aufgaben des Jugendamtes zählt. Jedoch sind so wichtige Bildungsaufgaben wie Freizeithilfen, politische Bildung und internationale Jugendbegegnung ohne Einschränkung unter den erzieherischen Aufgaben des Jugendamtes aufgeführt (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 JWVG), obwohl heute auch die Schule solche Bildungshilfen vielfach anbietet.

Daher galt es zunächst einmal, auch in der Bundesarbeitsgemeinschaft Fragen der Abgrenzung und Probleme der Zusammenarbeit zwischen Schule, Erwachsenenbildung und außerschulischer Bildung und Erziehung zu diskutieren. Wegen der häufig unzulänglichen Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Trägern der Jugendhilfe, aber auch unter dem Eindruck der Errichtung von Ganztagschulen, berieten die Mitglieder eingehend einen vom Fachausschuß 2 erarbeiteten Bericht über „Stellung und Aufgabe der Jugendarbeit im Sozial-, Erziehungs- und Bildungsbereich unter besonderer Berücksichtigung der Ganztagschule“. Außerdem wurde für diesen Fragenkreis eine besondere Kommission gebildet.

Da auch die obersten Jugendbehörden der Länder über das Verhältnis von Schule und Jugendhilfe berieten, wurde im Anschluß an die 45. Arbeitstagung 1978 von beiden Arbeitsgemeinschaften eine gemischte Kommission gebildet, die 1978 einen Bericht zu diesem Komplex vorlegte. Die Erörterung des Themas ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen.

Über dieses Grundsatzproblem hinaus hatte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft häufig mit Einzelfragen der Jugendpflege zu befassen. Hierbei spielte die Diskussion um die Jugendzentrumsbewegung eine besondere Rolle.

Jugendzentrumsbewegung

Nach eingehender und kontroverser Diskussion erklärte die Bundesarbeitsgemeinschaft, daß die Förderung von Initiativgruppen, Aktivitäten und Einrichtungen im Rahmen der Jugendzentrumsbewegung von der öffentlichen Anerkennung des Trägers bzw. der Gruppe abhängig gemacht werden müsse.

Sie forderte darüber hinaus, daß die Organisationsform die Mitgestaltung und Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen müsse. Sie empfahl den Jugendämtern, solche Initiativen, die unter dem Begriff „Selbstverwaltung“ die öffentlich nicht kontrollierbare uneingeschränkte Verfügung über Finanzen, Sachwerte und Personal von Freizeitstätten vorsehen, von einer öffentlichen Förderung auszuschließen.

Andere Beratungsgegenstände waren der Jugendgruppenleiterausweis, die Fortbildung der Jugendpfleger, die Berlinfahrten als Mittel politischer Bildung sowie die Zielgruppendiffinition und Mitarbeiterproblematik in Jugendfreizeitstätten.

Jugendschutz

Gesetzlicher Jugendschutz

Im Bereich des Jugendschutzes hat sich die BAG LJÄ vorwiegend mit der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzes befaßt. Breits bei der 28. Arbeitstagung 1970 stellten die Mitglieder die Forderung auf, die Fragen des Jugendschutzes in ihrem Zusammenhang mit der Reform des gesamten Jugend- und Familienrechts zu sehen und neu zu regeln.

Nach dem Scheitern der Jugendhilfrechtsreform wurden die Bemühungen um eine Änderung und Ergänzung der Jugendschutzgesetze wieder aufgenommen. Insbesondere wies die BAG LJÄ auf die zunehmende Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Gewaltdarstellungen in Video-Filmen hin und forderte einen wirksamen Schutz gegen diese Gefährdung durch einen in das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit einzufügenden § 6a, für den sie einen Formulierungsvorschlag machte. Darüber hinaus regte sie an, bei der Reform des gesetzlichen Jugendschutzes beide Jugendschutzgesetze zusammenzufassen.

Erzieherischer Jugendschutz

Neben den Beratungen zu gesetzgeberischen Vorhaben sah die Bundesarbeitsgemeinschaft die Fortbildung der im Jugendschutz tätigen Fachkräfte als besonders bedeutsam an und gab ihren Mitgliedern hierzu vom Fachausschuß 2 erarbeitete Empfehlungen.

Als Einzelfragen wurden das Problem „Jugendschutz und Fernsehen“ und die negativen Auswirkungen von kriegsverherrlichendem und kriegsverharmlosendem Spielzeug erörtert, das nach Auffassung der BAG LJÄ jugendgefährdend sein kann.

Fragen des Jugendarbeitsschutzes wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft im Zusammenhang mit Fragen der Berufsbildung Jugendlicher in Heimen behandelt (vgl. „Berufsbildung in Heimen“ S. 25).

Arbeitslose Jugendliche

Maßnahmen zur Förderung arbeitsloser Jugendlicher

Die Jugendarbeitslosigkeit, die in den letzten Jahren ein erhebliches Ausmaß angenommen hat, beschäftigte die BAG LJÄ erstmals bei ihrer 23. Arbeitstagung 1968, wo insbesondere die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung bei der Durchführung von Förderlehrgängen für nicht vermittelbare Jugendliche angesprochen wurde.

Bei der 38. Arbeitstagung 1975 empfahl die Bundesarbeitsgemeinschaft ihren Mitgliedern „ihren Beitrag zum Problem Jugendarbeitslosigkeit durch die Förderung arbeitsloser Jugendlicher, insbesondere durch die Anregungen und Intensivierung spezieller Förderungsmaßnahmen zu leisten“ und „im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden und den freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie der Bundesanstalt für Arbeit auf die Erstellung von Erfahrungsberichten hinzuwirken, sie auszuwerten und die Auswertung allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen“. Um arbeitslose Jugendliche besser beraten zu können, sollten die Mitarbeiter der Jugendhilfe, insbesondere in Häusern der Offenen Tür und Jugendbildungsstätten durch Fortbildungsveranstaltungen auf die Möglichkeiten zur Förderung jugendlicher Arbeitsloser hingewiesen werden.

Ausbildungsplätze in Heimen für externe Jugendliche

Bei der 39. Arbeitstagung 1975 wurde die Möglichkeit erörtert, freie Ausbildungsplätze in Heimen der öffentlichen Erziehung für externe Jugendliche ohne Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, ein Angebot, das heute aktueller denn je ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft wies in ihrer Presseverlautbarung darauf hin, daß die Heime der öffentlichen Erziehung über gut ausgestattete Ausbildungsplätze mit besonders qualifiziertem Ausbildungspersonal verfügen, die z. Zt. — vor allem wegen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters — nicht überall in vollem Umfang ausgenutzt werden. Sie hob dabei besonders hervor, daß in diese freien Ausbildungsplätze wegen der intensiven pädagogischen Betreuung insbesondere solche Jugendliche vermittelt werden könnten, die eine Ausbildung in der freien Wirtschaft aus unterschiedlichen Gründen zunächst nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchstehen würden. In der Folgezeit hat die Bundesarbeitsgemeinschaft verschiedentlich Kontakte zur Bundesanstalt für Arbeit und zum Bundesminister für Bildung und Wissenschaft aufgenommen, um einen Träger zu finden, der die gesamten Ausbildungskosten übernimmt. Diese Bemühungen wurden gerade in jüngster Zeit verstärkt, leider bisher weitgehend ohne Erfolg.

Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe

Bei der 44. Arbeitstagung 1978 verabschiedete die BAG LJÄ schließlich die Empfehlung „Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe“, die den Jugendhilfeträgern den Zugang zu dem Problem erleichtern soll. Diese Empfehlung, die bei der 53. Arbeitstagung 1982 neu gefaßt wurde, ist in der Anlage abgedruckt.

Alkohol- und drogengefährdete Jugendliche

Seit dem Ende der 60er Jahre wurde erkennbar, daß die Gefährdung junger Menschen durch Alkohol- und Drogenmißbrauch auch in der Bundesrepublik — wie bereits vorher in den skandinavischen Ländern — zu einem ernstem Problem werden würde. Die Mitglieder

der BAG LJÄ haben versucht, der Jugendhilfepraxis Anregungen für Hilfsmöglichkeiten zu geben, und Vorschläge für vorbeugende Hilfen, nachgehende Betreuung und die Schulung der für diesen Zweck eingesetzten Fachkräfte gemacht. Hierzu hat es in der Bundesarbeitsgemeinschaft einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch sowie eingehende Beratungen — auch unter Hinzuziehen von Drogenspezialisten — gegeben.

Grundsätze zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen

Die BAG LJÄ verabschiedete schließlich „Grundsätze zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen“, die in der Anlage abgedruckt sind.

Darüber hinaus setzte sie sich bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten dafür ein, daß in Fernsehen und Hörfunk nicht für alkoholische Getränke geworben und auch die Darstellung des Alkoholkonsums und des Rauchens besonders in Fernsehsendungen drastisch eingeschränkt wird. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wurde gebeten zu prüfen, ob entsprechende Vorschriften in das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit aufgenommen werden können.

Junge Ausländer

Gleichstellung von ausländischen und deutschen Minderjährigen im JWG

Ausgangspunkt der Diskussion war die ständig zunehmende Zahl der in Einrichtungen der Erziehungshilfe untergebrachten Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Die Bundesarbeitsgemeinschaft war einmütig der Auffassung, daß — trotz der Fassung des § 1 Abs. 1 JWG, der nur deutschen Kindern ein Recht auf Erziehung garantiert — ausländischen Kindern die gleichen erzieherischen Hilfen wie deutschen zu gewähren sind.

Die Schaffung von Spezialeinrichtungen für ausländische Minderjährige mit einer Betreuung durch Fachkräfte aus dem Heimatland wurde abgelehnt, weil solche Maßnahmen die Integration der jungen Ausländer behindern würden.

Haager Minderjährigenschutzabkommen

In der Folgezeit hat sich der FA 1 darum bemüht, durch Zusammentragen von Informationen die Probleme der Ausländerkinder besser zu verstehen und adäquate Lösungsvorschläge zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang kommt dem Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5.10.1961, dem die Bundesrepublik am 30.4.1971 beigetreten ist, eine besondere Bedeutung zu. Dieses Abkommen verpflichtet die Träger der Jugendhilfe, die nach deutschem Recht vorgesehenen Einzelhilfen zum Schutz der Person und des Vermögens Minderjähriger auch solchen jungen Ausländern zu gewähren, die sowohl nach ihrem Heimatrecht als auch nach deutschem Recht minderjährig sind. Nach Auffassung der BAG LJÄ ist der Begriff „Schutzmaßnahme“ weit zu fassen. Alle ausländischen Minderjährigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik haben einen Anspruch auf Erziehungshilfen nach §§ 5, 6 JWG.

Ausländische Sozialarbeiter

Die Bundesarbeitsgemeinschaft befürwortet außerdem die Einstellung ausländischer Sozialarbeiter bzw. den Austausch von Fachkräften der Sozialarbeit mit den Heimatländern und wies die obersten Jugendbehörden der Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf die Kontakte des Internationalen Sozialdienstes (ISD) und dessen Bereitschaft hin, bei der Vermittlung solcher ausländischer Sozialarbeiter behilflich zu sein.

Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer

Ihren konkreten Niederschlag fanden die Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft um ausländische Kinder und Jugendliche in der Empfehlung „Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer“, die in der Anlage abgedruckt ist.

Südostasiatische Flüchtlingskinder

Außer über die Probleme der Kinder ausländischer Arbeitnehmer beriet die Bundesarbeitsgemeinschaft auch über die besonderen sozialpädagogischen und organisatorischen Fragen, die bei der Aufnahme und Unterbringung indonesischer Flüchtlingskinder auftraten. Als der erste vom Deutschen Roten Kreuz organisierte Transport kambodschanischer Flüchtlingskinder in der Bundesrepublik eintraf, hob die Bundesarbeitsgemeinschaft die Zuständigkeit der Landesjugendämter für die Mitwirkung bei der Unterbringung und für die Beratung der Jugendämter hervor und wies diese auf die mit der Organisation Terre des Hommes bei der Adoptionsvermittlung vereinbarten Grundsätze der Zusammenarbeit hin.

Zuständigkeit der Jugendhilfe für behinderte Minderjährige

Berufsbildungsmaßnahmen für junge Behinderte

Heimaufsicht

Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe

Aktenübersendung und Datenschutz

Behinderte Kinder und Jugendliche

Mit den besonderen pädagogischen und rechtlichen Problemen, die bei der Hilfe für behinderte Minderjährige auftreten, hatte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft unter verschiedenen Gesichtspunkten zu beschäftigen: Zum einen hat sie wiederholt die Forderung aufgestellt, daß die Träger der Jugendhilfe insgesamt auch für behinderte Minderjährige — zumindest für seelisch Behinderte — zuständig sein sollten, zumal die Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher dienen, ohnehin der Heimaufsicht des Landesjugendamts unterliegen und Anspruch auf dessen Beratung haben. Diese umfassende Zuständigkeit soll die Integration Behinderter fördern und die derzeitigen Abgrenzungsschwierigkeiten beseitigen.

Zum anderen müssen die Landesjugendämter von ihrer Aufgabenstellung her besonderen Wert darauf legen, daß bei den Berufsbildungsmaßnahmen für junge Behinderte pädagogische Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden. Die letztere Frage spielte besonders bei der Zusammenarbeit der BAG LJÄ mit den Berufsbildungswerken für behinderte Jugendliche eine Rolle, über die die Bundesarbeitsgemeinschaft in den Jahren 1974 und 1975 mehrfach beriet. Sie machte den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf ihre fachlichen Bedenken gegen manche Berufsbildungswerke aufmerksam und forderte, das örtlich zuständige Landesjugendamt künftig bei der Planung von Einrichtungen für behinderte Jugendliche zu beteiligen. Sie erklärte ausdrücklich ihre Bereitschaft, im Ausschuß für Fragen Behinderter beim Bundesinstitut für Berufsbildung mitzuarbeiten und dort die besonderen Gesichtspunkte der Jugendhilfe zu vertreten.

Mit den besonderen Fragen der Heimberatung und Heimaufsicht für behinderte Kinder und Jugendliche beschäftigte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft seit dem Beginn der 70er Jahre. Sie gab „Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche“ heraus und beriet ferner über das Verhältnis der Heimaufsicht nach § 78 JWG zu der Aufsicht nach dem Heimgesetz und bejahte die Heimaufsicht über solche Heime, in denen minderjährige zusammen mit volljährigen Behinderten untergebracht sind.

Neben diesen vorwiegend pädagogischen Problemen war die Bundesarbeitsgemeinschaft häufig mit der mehr rechtlichen Frage der Abgrenzung zwischen der Eingliederungshilfe für (minderjährige) Behinderte nach § 39 BSHG und den Erziehungshilfen nach dem JWG befaßt. Die einzelnen Daten sind bei der Frage der Abgrenzung der FEH und FE gegenüber anderen Hilfen aufgeführt.

Organisation und Verwaltungsverfahren

Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

Außer den Aufgabengebieten, die in den Beratungen häufig wiederkehrten und über die daher in besonderen Abschnitten berichtet worden ist, hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft bei ihren Arbeitstagen mit einer Vielzahl von Einzelfragen — häufig Fragen der Organisation und des Verwaltungsverfahrens — beschäftigt, von denen hier nur die wichtigsten angesprochen werden können.

So wurden bereits bei der 5. Arbeitstagung 1958 Fragen der Auskunftserteilung, insbesondere der Aktenübersendung an Dienststellen der Bundeswehr in Verfahren wegen Verweigerung des Kriegsdienstes oder in Strafsachen von Angehörigen der Bundeswehr diskutiert. Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft hielten eine generelle Aktenübersendung nicht für erforderlich und sogar für bedenklich, sofern nicht die fachkundige Auswertung und Vertraulichkeit gewährleistet sei. Auch nach erneuter Diskussion wurde die allgemeine Auffassung bestätigt, daß Auskünfte an die Bundeswehr auf das notwendigste Maß eingeschränkt werden sollten. Im gleichen Sinne hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft dafür ausgesprochen, bei Bewerbungen junger Menschen Auskünfte über laufende oder vorangegangene Erziehungsmaßnahmen zu begrenzen, damit die Tatsache einer solchen Erziehungsmaßnahme ihr berufliches Fortkommen nicht behindere. Die in späterer Zeit erlassenen Datenschutzgesetze waren des öfteren Anlaß, Fragen der Aktenübersendung oder der Akteneinsicht sowie des Geheimnisschutzes insgesamt zu behandeln.

Empfehlungen zur Erarbeitung eines kommunalen Jugendhilfeplans

Offene erzieherische Hilfen

Amtsvormundschaft

Über einen längeren Zeitraum — von 1964 bis 1974 — ertreckten sich die Beratungen über Fragen der Jugendhilfeplanung im Rahmen der Stadt- und Regionalplanung mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden die Berücksichtigung der Erfordernisse der Jugendhilfe im Rahmen der Sozialplanung sicherzustellen.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein gab die BAG LJÄ „Empfehlungen zur Erarbeitung eines kommunalen Jugendhilfeplans“ heraus.

Sie begrüßte zudem das Projekt „Planung der Jugendhilfe“ des Deutschen Instituts für Urbanistik, an dem verschiedene Mitarbeiter von Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft mitwirkten.

Ein weiteres wesentliches Thema war der Ausbau und die Intensivierung der offenen Hilfen, für die sich die Bundesarbeitsgemeinschaft mit großem Nachdruck einsetzte. Ziel ihrer Bemühungen war, zu vermeiden, daß Jugendämter nur deshalb zur stationären Erziehungshilfe greifen müssen, weil qualifizierte offene Maßnahmen nicht oder nicht in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Eine von der Bundesarbeitsgemeinschaft eingesetzte ad-hoc-Kommission stellte die von einzelnen Jugendämtern angestellten modellhaften Bemühungen um einen Ausbau offener Maßnahmen der Jugendhilfe zusammen. Dieser Bericht wurde unter dem Titel „Förderung offener jugendfürsorgerischer Hilfen“ veröffentlicht; er ist als Anlage abgedruckt.

In Weiterentwicklung dieses Berichts berät die Bundesarbeitsgemeinschaft z.Zt. über eine verbesserte finanzielle Absicherung ambulanter Jugendhilfe. Sie hatte zuvor bereits auf der Grundlage einer Kommissionsarbeit Möglichkeiten erörtert, angesichts der allgemeinen Spar-situation eine strukturelle Veränderung und Verbesserung von Jugendhilfeangeboten und somit eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe gerade auch durch gezielten Ausbau ambulanter Hilfen zu erreichen.

Andere Fragen betrafen das Gebiet der Vormundschaftsgerichtshilfe, insbesondere der Amtsvormundschaft. So kam es zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die Ermächtigung von Bediensteten des Jugendamts zur Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes (§ 49 JWG). Im Hinblick auf die Beratungen zum Beurkundungsgesetz sprach sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für die Beibehaltung des Urkundsbeamten beim Jugendamt aus, da dieser sich in der Praxis bewährt hatte. Diese Auffassung wurde nach dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes (1.1.1970), das die Tätigkeit des Urkundsbeamten unberührt ließ, noch einmal bekräftigt, damit das Jugendamt zu einer möglichst umfassenden Bearbeitung der durch die nichteheliche Geburt eines Kindes aufgeworfenen Fragen in der Lage ist und anerkennungswillige Väter nicht an andere Stellen verweisen muß. Andere Beratungsgegenstände aus dem Gebiet der Amtsvormundschaft waren die Übertragung vormundschaftlicher Aufgaben auf einzelne Beamte oder Angestellte gemäß § 37 Satz 2 JWG, die Übernahme von Vormundschaften für Volljährige durch das Jugendamt als Gemeindewaisenrat und die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten der Vermögenssorge, welche die Bundesarbeitsgemeinschaft ablehnte.

Weitere Fragen, die das Plenum der BAG LJÄ beschäftigt haben und von denen hier nur einige beispielhaft genannt werden können, waren die Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsausschüsse und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse, die personelle Besetzung der Jugendämter, die Errichtung von Kinderschutzhäusern, das Erziehungsregister und der Einsatz von ABM-Kräften in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe. Schon diese Beispiele zeigen die ganze Vielfalt der Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft und der von ihr erörterten Probleme.

Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

Jugendpflege — Jugendfreizeitstätten

- Deutsch—französisches Jugendwerk: Verteilung der Mittel 17. AT 1965
- Kinderfahrtmeldestellen als Aufgabe der Landesjugendämter 18. AT 1965
- Jugendpflege als Pflichtaufgabe der Landesjugendämter 21. AT 1967
- 22. AT 1967
- 23. AT 1968
- 24. AT 1968
- 25. AT 1969
- Bildung einer Kommission der Jugendpflegereferenten 23. AT 1968
- 24. AT 1968
- 25. AT 1969
- Zusammenarbeit zwischen Schule, Erwachsenenbildung, außerschulischer Bildung und Erziehung 24. AT 1968
- Bericht über eine Sitzung der Jugendpflegereferenten 28. AT 1970
- 29. AT 1970
- 38. AT 1975
- Erörterung einer Zentralkartei über ungeeignete Jugendgruppenleiter 28. AT 1970
- Jugendgruppenleiterausweis 28. AT 1970
- 51. AT 1981
- 52. AT 1982
- Jugendpflege und Schule 32. AT 1972
- 34. AT 1973
- GEMA — Gebühren für Veranstaltungen im Jugendfreizeitbereich 34. AT 1973
- 37. AT 1974
- Niederländisch—englisch—deutsches Seminar für Jugendpfleger 37. AT 1974
- Jugendzentrumsbewegung 39. AT 1975
- 40. AT 1976
- Stellung und Aufgabe der Jugendarbeit im Sozial-, Erziehungs- und Bildungsbereich unter besonderer Berücksichtigung der Ganztagschule 41. AT 1976
- Fortbildung kommunaler Jugendpfleger 41. AT 1976
- Jugendhilfe und Schule 41. AT 1976
- 43. AT 1977
- 44. AT 1978
- 45. AT 1978
- 52. AT 1982
- Berlinfahrten 42. AT 1977
- Jugendfreizeitstätten 46. AT 1979
- Zielgruppendiffussion und Mitarbeiterproblematik in Jugendfreizeitstätten 53. AT 1982
- 54. AT 1983
- Internationale Jugendarbeit 54. AT 1983
- Begleitung von Jugendgruppenfahrten 55. AT 1983

Jugendschutz

- Jugendschutz und Fernsehen 18. AT 1965
- 24. AT 1968
- Gaststättengesetz 20. AT 1966
- Bericht über eine Besprechung der Jugendpflegereferenten betr. Jugendschutz 26. AT 1969
- Reform der Jugendschutzgesetze 27. AT 1970
- 28. AT 1970
- 29. AT 1970
- 30. AT 1971
- 32. AT 1972

– Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und der Durchführungsverordnung	34. AT	1973
– Durchführung des literarischen Jugendschutzes	47. AT	1979
	48. AT	1980
– Kriegsspielzeug	50. AT	1981
– Filmjugendschutz: Öffentliche Videotheken	52. AT	1982
– Jugendschutz bei Video-Kassetten	53. AT	1982
– Änderung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	53. AT	1982
	54. AT	1982
– Plakate zum Thema „Kinderschutz“	55. AT	1983
– Video-Kontrolle	55. AT	1983

Besondere Zielgruppen

Arbeitslose Jugendliche

– Maßnahmen der Arbeitsverwaltung für junge Arbeitslose	23. AT	1968
– Jugendarbeitslosigkeit	38. AT	1975
– Ausbildungsplätze für externe Jugendliche in Heimen der öffentlichen Erziehung	39. AT	1975
	55. AT	1983
– Hilfen für arbeitslose Jugendliche	41. AT	1976
	44. AT	1978
	49. AT	1980
– Beratungsdienste für arbeitslose Jugendliche	49. AT	1980
– Fortschreibung der Empfehlungen „Hilfen für arbeitslose Jugendliche“	52. AT	1982
	53. AT	1982

Alkohol- und drogengefährdete Jugendliche

– Stellungnahme zum neuen Gaststättengesetz	20. AT	1966
– Gefährdung junger Menschen durch Rauschmittel	29. AT	1970
	30. AT	1971
	31. AT	1971
	32. AT	1972
	36. AT	1974
– Anordnung der FE für drogenabhängige Minderjährige	34. AT	1973
– Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Alkoholismus Jugendlicher	43. AT	1977
– Verabschiedung der Grundsätze „Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen“	44. AT	1978
– Maßnahmen gegen Kinder- und Jugendalkoholismus	49. AT	1980
– Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs	51. AT	1981
– Stellungnahme der BAG LJÄ zu den Broschüren „Goldene Regeln für vernünftiges Trinken“ und „Wie sag' ich's meinem Kinde“	53. AT	1982

Junge Ausländer

– Gewährung von Erziehungshilfe für Kinder von Gastarbeitern	31. AT	1971
– Zur Situation ausländischer Kinder in der Bundesrepublik: Bericht des FA 1 über das Haager Minderjährigenschutzabkommen	35. AT	1973
	37. AT	1974
– Weitergewährung von Jugendhilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG für junge Ausländer	43. AT	1977
– Jugendhilfe für Kinder ausländischer Arbeitnehmer	45. AT	1978

- Empfehlung „Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer“ 46. AT 1979
- 47. AT 1979
- 48. AT 1980
- 52. AT 1982
- 54. AT 1983
- Indonesische Flüchtlingskinder: Mitwirkung des Landesjugendamtes bei der Aufnahme und Unterbringung 47. AT 1979
- Ausländische Kinder in Heimen 48. AT 1980
- Mitteilung personenbezogener Daten ausländischer Jugendlicher an die Ausländerbehörden 50. AT 1981
- Jugendhilfe für Ausländer 51. AT 1981
- Internationales Privatrecht: Stellungnahme der BAG LJÄ zu Änderungsvorschlägen 52. AT 1982
- Hilfen zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG und Haager Minderjährigenschutzabkommen 54. AT 1983
- 55. AT 1983
- Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer 55. AT 1983

Behinderte Kinder und Jugendliche

- Zusammenarbeit mit den Berufsbildungswerken für Behinderte 37. AT 1974
- 38. AT 1975
- 39. AT 1975
- Eingliederungshilfe für Behinderte: Sachliche Zuständigkeit 39. AT 1975
- Heimaufsicht nach § 78 JWG und Aufsicht nach dem Heimgesetz 40. AT 1976
- 41. AT 1976
- Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche 41. AT 1976
- 42. AT 1977
- Abgrenzung von Erziehungshilfe nach dem JWG zur Eingliederungshilfe nach dem BSHG 42. AT 1977
- Heimaufsicht über Heime für minderjährige und volljährige Behinderte 43. AT 1977
- 49. AT 1980
- Vertretung der BAG LJÄ im Ausschuß für Fragen Behinderter beim Bundesinstitut für Berufsbildung 43. AT 1977
- Arbeitstagung zur Integration behinderter Kinder im Elementarbereich: Beteiligung der BAG LJÄ 50. AT 1981

Organisation der Jugendhilfe — Verwaltungsverfahren

- Bildung und Aufgaben des Landesjugendwohlfahrtsausschusses 1. AT 1954
- Amtshilfe, insbesondere Aktenübersendung an Stellen der Bundeswehr in Verfahren wegen Verweigerung des Kriegsdienstes und in Strafsachen 5. AT 1958
- Anfragen an Jugendämter nach laufenden oder vorangegangenen Erziehungsmaßnahmen bei Bewerbungen von Jugendlichen 15. AT 1964
- Amtshilfe durch Auskünfte an Stellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bundesbahn 16. AT 1964
- 17. AT 1965
- Sozialplanung im Rahmen der Stadt- und Regionalplanung 16. AT 1964
- Ermächtigung von Beamten und Angestellten des Jugendamts zur Beurkundung gem. § 49 JWG 17. AT 1965
- 21. AT 1967
- 22. AT 1967
- 28. AT 1970
- Bezeichnung des Jugendamts 18. AT 1965
- Schriftverkehr mit Behörden in der DDR 21. AT 1967
- Übertragung der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten gem. § 37 S.2 JWG 21. AT 1967
- Familienzusammenführung: Rückführung von Kindern aus der DDR 23. AT 1968
- 24. AT 1968
- 26. AT 1969

— Amtshilfe nach BSGH und JWG	24. AT 1968
— Entwicklung Kommunalen Jugendhilfepläne	24. AT 1968
	26. AT 1969
	28. AT 1970
	31. AT 1971
	32. AT 1972
	35. AT 1973
— Intensivierung jugendfürsorgerischer Hilfen	24. AT 1968
	26. AT 1969
	28. AT 1970
— Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 5 JWG	24. AT 1968
	27. AT 1970
— Modellbibliothek für das Jugendamt: Vorschlag des Deutschen Jugendinstituts	25. AT 1969
— Übernahme von Vormundschaften für Volljährige durch das Jugendamt als Gemeindewaisenrat	26. AT 1969
	27. AT 1970
	32. AT 1972
— Intensivierung der Arbeit der Jugendwohlfahrtsausschüsse und der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse:	28. AT 1970
— Richtlinien der Landesjugendämter für die Tätigkeit der örtlichen Jugendwohlfahrtsausschüsse	28. AT 1970
— Vereinsvormundschaften durch den „Verein Lebenshilfe“	29. AT 1970
— Verzeichnis der Jugendämter	30. AT 1970
	43. AT 1977
— Personelle Besetzung der Jugendämter	33. AT 1972
	34. AT 1973
— Verzeichnis der Jugendwohlfahrtsbehörden	33. AT 1972
— Planung der Jugendhilfe: Projekt des Deutschen Instituts für Urbanistik	37. AT 1974
— Organisation des Jugendamts: Gutachten der KGSt	38. AT 1975
— Einsetzung einer Kommission „ambulante (offene) Jugendhilfe“	39. AT 1975
— Bericht der Kommission „Offene Hilfen“	41. AT 1976
	42. AT 1977
— Ausgabe von Kontrollkarten an Minderjährige	42. AT 1977
— Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht gegenüber Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung gem. §§ 5, 6 JWG gewährt wird	43. AT 1977
— Errichtung von Kinderschutzhäusern	48. AT 1980
— Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien im Jugendwohlfahrtsausschuß:	48. AT 1980
Vorschlagsrecht	
— Unterstützung des Vormundschaftsgerichts durch das Jugendamt in Angelegenheiten der Vermögenssorge (§ 1667 BGB)	48. AT 1980
	49. AT 1980
	50. AT 1981
— Bestellung des Jugendamts zum Vermögenssorgerechtpfleger	50. AT 1981
— Mitteilung personenbezogener Daten ausländischer Jugendlicher an die Ausländerbehörden	50. AT 1981
— Finanzierung nichtstationärer erzieherischer Einzelhilfen	51. AT 1981
	52. AT 1982
— Finanzierung der Jugendhilfe: Empfehlungen zur strukturellen Veränderung von Jugendhilfeangeboten	51. AT 1981
	52. AT 1982
	53. AT 1982
— Organisation der Jugendgerichtshilfe: Überlegungen in Hamburg	51. AT 1981
— Örtliche Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe	52. AT 1982
	55. AT 1983
— Erziehungsregister	52. AT 1982
— Erfahrungsaustausch über die örtliche Zuständigkeit nach § 11 JWG im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.11.1981	53. AT 1982
— Nachrang der Jugendhilfe	54. AT 1983

9. Fachkräfte der Jugendhilfe

Mit zunehmender Industrialisierung der Wirtschaft und Rationalisierung des Arbeitslebens nahm auch die Notwendigkeit zu, unzureichende oder fehlende elterliche Erziehung durch erzieherische Hilfe außerhalb des Elternhauses zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Als mit dem Beginn unseres Jahrhunderts die Erkenntnis wuchs, daß gerade der frühkindlichen Erziehung größte Bedeutung für die spätere Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt, setzten Bestrebungen ein, die erforderlichen erzieherischen Hilfen so wirksam wie möglich, d.h. von ausgebildeten Fachkräften, leisten zu lassen.

Qualifizierung der Ausbildung von Fachkräften

So entstanden — zunächst als reine Frauenberufe konzipiert — der Beruf der Kindergärtnerin, der in den 60er Jahren in den Erzieherberuf mündete, der Beruf der Jugendleiterin und der Wohlfahrtspflegerin, später Fürsorgerin, heute Sozialarbeiterin. Erst 1923 wurde in Preußen die Wohlfahrtspfleger-Ausbildung auch auf männliche Bewerber ausgedehnt. Noch in den 50er Jahren gab es mancherorts im Bereich der Familienfürsorge einen „Fürsorgerinnen-Dienst“, in den männliche Bewerber nicht aufgenommen wurden. Heute arbeiten in allen Sparten der Jugendhilfe weibliche und männliche Fachkräfte gleichberechtigt zusammen.

Das JWG schreibt nicht ausdrücklich vor, daß die Aufgaben der Jugendhilfe von Fachkräften wahrzunehmen sind. Lediglich für die der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen fordert es, daß „die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte gesichert sein“ muß (§ 78 Abs. 3 JWG). Daher hat der Träger der Einrichtung dem Landesjugendamt „Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung“ zu melden (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 JWG).

Fachlichkeit der Jugendhilfe

Jedoch ist das Prinzip, daß Aufgaben der Jugendhilfe regelmäßig durch Fachkräfte wahrzunehmen sind, dem JWG — zumindest seit der Novelle von 1961 — gewissermaßen immanent, denn § 23 JWG schreibt als gemeinsame Verpflichtung aller Träger der Jugendhilfe „die Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe“ vor. Die „Fachlichkeit der Jugendhilfe“ ist daher ein Prinzip, über das sich alle öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und ihre Verbände einig sind, und der Entwurf eines Jugendhilfegesetzes, von dem bereits oben die Rede war, schrieb die Wahrnehmung einzelner Jugendhilfeaufgaben durch Fachkräfte (z.B. in Kindergärten: § 35 E 1977 oder Adoptions- und Pflegestellenvermittlung: § 55 Abs. 3 E) bzw. durch erfahrene Fachkräfte (Übungs- und Erfahrungskurse: § 33 Abs. 4 E und Erziehungsbeistand: § 34 Abs. 2 E) ausdrücklich vor.

Für die Landesjugendämter ergibt sich aus den ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben, die den Gesamtbereich der Jugendhilfe umfassen, die Notwendigkeit, die Situation der Fachkräfte der Jugendhilfe, ihre Ausbildung und Bezahlung, ihre Arbeitsbedingungen und ihre Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Auge zu haben. Alle diese Fragen waren Beratungsgegenstand bei den Arbeitstagen der BAG LJÄ. Dabei bildeten allerdings die Probleme der in Heimen und anderen Einrichtungen tätigen Erziehungskräfte von Anfang an einen Schwerpunkt.

Personalsituation in der Heimerziehung

Mehr als bei jeder anderen sozialpädagogischen Maßnahme hängt der Erfolg der Heimerziehung davon ab, daß eine ausreichende Zahl qualifizierter und für diese Aufgabe geeigneter Erzieher zur Verfügung steht. Die Erzieher teilen — wie dieses sonst nur die Eltern tun — für einen großen Teil des Tages das Leben des Kindes und Jugendlichen; die dabei entstehenden personellen Beziehungen sind entscheidend für den Erfolg der Heimerziehung.

Mangelhafte personelle Besetzung in Heimen Ende der 50er Jahre

Die BAG LJÄ erörterte die Personalsituation in der Jugendhilfe, insbes. in der Heimerziehung erstmals eingehend bei ihrer 5. Arbeitstagung 1958. Aus den übereinstimmenden Berichten der Mitglieder ergab sich, daß der auf allen Gebieten der Jugendhilfe festzustellende Mangel an fachlich qualifizierten und menschlich geeigneten Mitarbeitern im Bereich der Heimerziehung in besonders krasser Form in Erscheinung trat. Eine ganze Anzahl von Heimen erfüllte nicht einmal die personellen Mindestanforderungen; in einigen Heimen fehlten Erzieher, die man von ihrer Ausbildung her als Fachkräfte hätte ansehen können, völlig und zwar gerade in den Heimen, in denen die Schwierigkeit der Erziehungsaufgabe die höchsten Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Erzieher stellte: in Heimen für entwicklungsgeschädigte Jugendliche.

**Fehlende Ausbildungsplätze
für sozialpädagogische
Berufe**

**„Situation und Entwicklung
sozialer Berufe im Bereich
der Jugendhilfe“**

**Verbesserung der Arbeitsbe-
dingungen der Erzieher in
Heimen**

Älterer Erzieher

Diplompädagoge

**Warnung vor der Einstel-
lung ungeeigneter Erzieher**

**Leistungsgerechte tarifliche
Einstufung**

Besonders beklagt wurde, daß es bis dahin nicht gelungen war, eine genügende Zahl von Absolventen der Fachschulen und der höheren Fachschulen für Sozialpädagogik für die Heimerziehung zu gewinnen. Dies wurde vor allem darauf zurückgeführt, daß der Erzieher im Heim im Verhältnis zu den Anforderungen zu schlecht bezahlt wurde und nur geringe Aufstiegschancen hatte. Er entschied sich daher für andere Sparten der Jugendhilfe (z.B. für Tageseinrichtungen), wo er bei günstigeren Arbeitsbedingungen nicht schlechter bezahlt wurde.

Angeichts dieser Situation forderte die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Mitglieder auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, die personelle Ausstattung der von ihnen im Rahmen der öffentlichen Erziehung belegten Heime zu verbessern.

Bezüglich der Situation in den Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe kritisierte die Bundesarbeitsgemeinschaft 1969 besonders, daß angesichts des akuten Mangels an sozialpädagogischen Fachkräften, der die Existenz sozialpädagogischer Einrichtungen bedroht, Bewerber dieser Berufe von den Schulen abgewiesen oder zurückgestellt werden müssen, weil die Kapazität der Ausbildungsstätten nicht ausreicht. Sie forderte eine entscheidende Erhöhung der Platzzahl vorhandener und die Schaffung neuer Ausbildungsstätten. Der Fachausschuß 4 erarbeitete in diesem Zusammenhang einen Bericht, der eine Funktions- und Arbeitsfeldanalyse für die Jugendhilfe enthielt und den einzelnen Arbeitsfeldern die entsprechenden Ausbildungsgänge zuordnete. Dieser Bericht über „Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe“ aus dem Jahre 1972 ist als Anlage abgedruckt.

Darüber hinaus setzte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Erzieher in Heimen — z.B. durch die Gewährung von Bildungsurlaub und die Herabsetzung der Altersgrenze — und für eine Qualifizierung der berufs begleitenden Erzieherausbildung und eine intensive Betreuung der Berufspraktikanten ein.

Dem Zweck, die Situation der in Heimerziehung tätigen Fachkräfte zu verbessern, dienten auch die Bemühungen, andere Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere oder langjährig in der Heimerziehung tätige Erzieher zu finden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich mit dieser Frage seit 1974 wiederholt beschäftigt und einen Bericht über „Einsatz von älteren oder langjährig im Heimerziehungsdienst tätigen Erziehern“ veröffentlicht, der viel Beachtung gefunden und Diskussionen ausgelöst hat; er ist im Anhang abgedruckt. Die Bemühungen der Heimträger, „heimmüde“ Erzieher anderweitig einzusetzen, wurden zunächst durch die Personalsituation der Heimerziehung erschwert, die es vielfach nicht erlaubte, auf diese in der Praxis bewährten Kräfte zu verzichten. Sie fanden ihre Grenze auch darin, daß die meisten Erzieher durch ihre Ausbildung z.B. auf eine Bürotätigkeit nicht vorbereitet waren. Auf die Dauer wird nur dann ein Erfolg zu erzielen sein, wenn es gelingt, die in Betracht kommenden Erzieher rechtzeitig, d.h. solange sie noch aufnahmefähig sind, durch Fortbildungsmaßnahmen auf eine spätere andere Tätigkeit vorzubereiten.

In den folgenden Jahren hat sich die Arbeitsmarktsituation im Bereich der sozialpädagogischen Fachkräfte grundsätzlich gewandelt; sie ist heute durch ein Überangebot an Fachkräften gekennzeichnet. Besondere Probleme gibt es für Diplompädagogen; daher hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Möglichkeiten für ihren Einsatz in der Jugendhilfe aufgezeigt.

Um das Wohl der Minderjährigen in Heimen zu gewährleisten, erschien es der BAG LJÄ wichtig, die Träger von Erziehungseinrichtungen vor der Einstellung von Erziehern zu warnen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen für diesen Beruf deshalb als nicht geeignet erwiesen hatten, weil sie die ihnen obliegenden Erziehungs- und Aufsichtspflichten gröblich verletzt, wiederholt gegen das Verbot körperlicher Züchtigung verstoßen oder sexuelle Handlungen an Minderjährigen begangen hatten.

Die Schwierigkeit liegt darin, das Schutzbedürfnis der Kinder in Heimen mit Persönlichkeitsrechten des Erziehers und seinem Anspruch auf Schutz vor möglicherweise ungerechtfertigten Vorwürfen in Einklang zu bringen. Unter dem Eindruck der neuen Datenschutzgesetze hat die BAG LJÄ ihre „Warnmitteilung“ 1978 eingestellt.

Tarifliche Eingliederung der Erziehungskräfte im Heim

In der Erkenntnis, daß der Not an qualifiziertem Personal in der Heimerziehung auf die Dauer nur begegnet werden kann, wenn es gelingt, den Erzieherberuf auch finanziell attraktiver zu machen, hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft ständig um eine der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Aufgabe entsprechende tarifvertragliche Eingruppierung der in der

Fortschreibung der Tätigkeitsmerkmale des BAT

Unvereinbarkeit von pädagogischem Auftrag und AZO

Aus- und Fortbildung der Fachkräfte der Heimerziehung

Berufsbegleitende Aus- und Fortbildung

Ausbildung an Fachschulen und Fachhochschulen

Heimerziehung tätigen Fachkräfte bemüht. Als zu Beginn der 60er Jahre die Verhandlungen um einen neuen Tarifvertrag im Rahmen des BAT für die Angestellten im Erziehungsdienst begannen, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft bei den Ländern und Gemeinden ihren Einfluß im Sinne einer leistungsgerechten tariflichen Einstufung der in der Heimerziehung tätigen pädagogischen Fachkräfte geltend gemacht. Dabei ging es zunächst darum, anhand einer Beschreibung aller im Heimerziehungsdienst vorkommenden pädagogischen Tätigkeiten eine tarifvertragliche Regelung für alle im Erziehungsdienst tätigen Kräfte — vom „Angestellten in der Tätigkeit eines Erziehers“ bis zum Heimleiter — von unten nach oben aufzubauen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat an diesen Bemühungen — beginnend mit der 3. Arbeitstagung 1959 — ständig mitgewirkt und hat ihre Mitglieder über den Stand der Tarifverhandlungen laufend unterrichtet, zuletzt bei der 49. Arbeitstagung 1980. Sie hat im folgenden Jahr auch Überlegungen darüber angestellt, ob die Tätigkeitsmerkmale des BAT der Praxis noch genügen, und vom Fachausschuß 4 vorbereitete Vorschläge für eine Fortschreibung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst den zuständigen Bundes- und Länderministerien sowie den Tarifpartnern zugeleitet.

Arbeitszeitordnung

Der zeitliche Rahmen für die Arbeit der Erziehungskräfte im Heim wird — abgesehen von der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitszeit — von der Arbeitszeitordnung (AZO) bestimmt, von deren Geltungsbereich der Erziehungsdienst im Heim — anders als z.B. der ärztliche und pflegerische Dienst im Krankenhaus — nicht ausgenommen ist. Diese Vorschrift, die dem Schutz des Arbeitnehmers vor unangemessener Ausnutzung seiner Arbeitskraft dienen soll, war für den Bereich der Heimerziehung seit jeher Gegenstand heftiger Kritik von Seiten aller öffentlichen und freien Heimträger und der Verbände der Jugendhilfe. Insbesondere der AFET hat in seiner Beiratssitzung 1977, deren Ergebnisse in dem Tagungsbericht „Heimerziehung und Arbeitsrecht“ (neue Schriftenreihe des AFET, Heft 27) zusammengefaßt sind, auf die Lebensfremdheit der AZO hingewiesen, gegen deren unpraktikable Bestimmungen mehr oder weniger alle behördlichen und freien Heimträger verstoßen und deren Einhaltung zu unzumutbaren Verhältnissen und Bedingungen für Kinder und Erzieher führen würde.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat ihre gleichlautende Kritik an der Arbeitszeitordnung in neuerer Zeit im Anschluß an diese AFET-Tagung wiederholt und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragen.

Aus- und Fortbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte

§ 23 Nr. 3 JWVG verpflichtet alle Jugendwohlfahrtsbehörden, die Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe anzuregen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen. Darüber hinaus ist es eine besondere Aufgabe der Landesjugendämter als der für die Heimaufsicht und die Ausführung von FEH und FE zuständigen Behörden und ggf. auch als Träger von Einrichtungen, für die Aus- und Fortbildung des zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten Fachpersonals Sorge zu tragen. Die Landesjugendämter und mit ihnen die Bundesarbeitsgemeinschaft haben daher seit jeher der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte der Heimerziehung ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Schon bei der 6. Arbeitstagung 1958 waren die Lehrpläne der Erzieberschulen und ihre Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die Formen und Möglichkeiten der Nachausbildung von im Erziehungsdienst bewährten Mitarbeitern ohne pädagogische Ausbildung Gegenstand der Beratungen. Gerade der letzteren Aufgabe kam für die Praxis der Heimerziehung in den 60er Jahren große Bedeutung zu, weil es sich um Erziehungskräfte handelte, die aufgrund ihrer Lebenserfahrung und ihrer — meist handwerklichen — Berufsausbildung und Berufstätigkeit für die Erziehung schulentlassener Jugendlicher besonders geeignet waren, sich in der Praxis auch bereits bewährt hatten und durch die jungen von den Fachschulen kommenden Erzieher nicht ersetzt werden konnten. Die Frage der berufsbegleitenden Ausbildung wurde daher auch bei der 45. Arbeitstagung 1978 noch einmal wieder aufgenommen.

Die Ausbildung für soziale Berufe an Fachschulen und Fachhochschulen — insbesondere Fragen der Erzieherausbildung — hat die BAG LJÄ in der zweiten Hälfte der 60er Jahre noch mehrfach beschäftigt. Dabei ging es den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft auch darum, die Ausbildung so zu gestalten, daß sie ihre Orientierung an den Bedürfnissen der

**Ausbildung als Kinder-
pfleger**

Sozialassistent

Berufsbegleitende Fortbildung

Akademiekurs für Fachkräfte der Heimaufsicht

„Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe“

Fachkräfte der Jugendhilfe

Personalsituation

- Mangel an Fachkräften 5. AT 1958
- Untersuchung des AFET zur Lage der Heimerzieher 6. AT 1958
- Warnung vor der Einstellung ungeeigneter Erzieher 8. AT 1960
- 20. AT 1966
- 21. AT 1967
- 25. AT 1969
- 26. AT 1969
- 28. AT 1970
- 40. AT 1976
- 43. AT 1977
- 45. AT 1978
- Maßnahmen der Landesjugendämter zur Verbesserung der Situation der Heimerzieher in Einrichtungen für erziehungsschwierige Minderjährige 21. AT 1967
- Personalnot in der Heimerziehung 25. AT 1969
- 26. AT 1969
- Tagung der FICE zum Thema „Misere der Heimerziehung“ 28. AT 1970
- Unabkömmlich — Stellung von wehrpflichtigen Erziehern 32. AT 1972
- Verabschiedung der Denkschrift über „Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Heimerziehung“ 32. AT 1972
- Erhebung über die personelle Besetzung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 33. AT 1972
- 34. AT 1973
- Einsatz alter oder langjährig in der Heimerziehung tätiger Erziehungskräfte 37. AT 1974
- 38. AT 1975
- 40. AT 1976
- 44. AT 1978
- Besetzung der Jugendamtsleiterstellen mit Fachkräften 50. AT 1981
- Diplompädagogen von wissenschaftlichen Hochschulen 51. AT 1981
- Einsatz von Diplompädagogen in der Jugendhilfe 53. AT 1982
- 54. AT 1983
- Überlegungen zur ehrenamtlichen Laienmitarbeit 53. AT 1982
- Personalausstattung in heilpädagogischen (Tages)gruppen 53. AT 1982
- 54. AT 1983
- Ausbildung zum Diplom-Sozialpädagogen an der Berufsakademie Baden-Württemberg 55. AT 1983

Tarifliche Einordnung und Arbeitszeitregelung der Erziehungskräfte im Heim

- Arbeitszeitregelung in der Heimerziehung 4. AT 1957
- Tätigkeitsmerkmale und tarifliche Einordnung des Heimerziehers 7. AT 1959
- Tarifliche Einordnung der Erziehungskräfte im Heim 8. AT 1960
- 9. AT 1961
- Stand der Tarifverhandlungen 10. AT 1961
- Abrechnungsgrundlage bei Kinderpsychiatern 26. AT 1969
- Einstufung der Jugendhofleiter 30. AT 1971
- Tarifvertragliche Regelung für die Heimerziehung 34. AT 1973
- Vergütung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen in Heimen 36. AT 1974
- Arbeitszeitordnung und Heimerziehung 45. AT 1978
- 49. AT 1980

- Fortschreibung der Tätigkeitsmerkmale des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst 45. AT 1978
- 46. AT 1979
- 49. AT 1980
- 50. AT 1981
- 51. AT 1981
- 53. AT 1982
- Arbeitszeitordnung und Heimerziehung: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes 52. AT 1982

Aus- und Fortbildung der Fachkräfte

- Lehrpläne und Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heimerzieher 6. AT 1958
- Formen und Möglichkeiten der Nachschulung von Erziehungskräften 6. AT 1958
- Fortbildung der Mitarbeiter in Jugendwohnheimen der Bundespost 19. AT 1966
- 21. AT 1967
- 22. AT 1967
- 24. AT 1968
- 25. AT 1969
- 27. AT 1970
- 29. AT 1970
- 34. AT 1973
- 47. AT 1979
- 48. AT 1980
- Ausbildung der Heimerzieher 20. AT 1966
- 30. AT 1971
- Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung an Fachschulen und höheren Fachschulen für Sozialpädagogik 21. AT 1967
- Ausbildung für soziale Berufe: Stand der Ausbildungsreform in den Ländern 25. AT 1969
- Fortbildung der Amtsvormünder und Jugendamtsleiter 26. AT 1969
- Bestrebungen im Ausbildungswesen für soziale Berufe 30. AT 1971
- Ausbildung von Sozialassistenten 31. AT 1971
- Einführungslehrgang für Fachkräfte der Heimaufsicht 31. AT 1971
- Bericht über die Arbeitstagung „Adoptionshilfe und Adoptionsvermittlung“ 31. AT 1971
- Berufspraktikum der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen 33. AT 1972
- Ausbildung und Fortbildung in sozialen Berufen 34. AT 1973
- Heimerzieher Schulen der Landschaftsverbände 35. AT 1973
- Heimerzieherlehrgang des Internationalen Bundes für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk 35. AT 1973
- Niederländisch-Englisch-Deutsches Seminar zur Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendpflege 37. AT 1974
- 38. AT 1975
- Fortbildung kommunaler Jugendpfleger 41. AT 1976
- Alternativen zur Ausbildung von Kinderpflegern/Kinderpflegerinnen 41. AT 1976
- 42. AT 1977
- 44. AT 1978
- Tagung der Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstellen 42. AT 1977
- 44. AT 1978
- 51. AT 1981
- 52. AT 1982
- 55. AT 1983
- Jährliche Arbeitstagung der Mitarbeiter im Bereich der offenen Hilfen im Rahmen der öffentlichen Erziehung 44. AT 1978

— Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe	44. AT 1978
	45. AT 1978
	47. AT 1979
	48. AT 1980
— Fortbildung von Mitarbeitern der Heimaufsicht und Heimberatung im Rahmen des Fortbildungswerks des Deutschen Vereins	44. AT 1978
	47. AT 1979
	48. AT 1980
	52. AT 1982
— Berufsbegleitende Ausbildung	45. AT 1978
— Staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen	45. AT 1978
— Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern	46. AT 1979
— Einsatz von Familienhelfern	47. AT 1979
— Fortbildung im Jugendschutzbereich	48. AT 1980
— Situation der Erzieherausbildung	52. AT 1982
— Bundestagung der Schutzhelfer	54. AT 1983
	55. AT 1983
	56. AT 1983
	57. AT 1983
	58. AT 1983
	59. AT 1983
	60. AT 1983
	61. AT 1983
	62. AT 1983
	63. AT 1983
	64. AT 1983
	65. AT 1983
	66. AT 1983
	67. AT 1983
	68. AT 1983
	69. AT 1983
	70. AT 1983
	71. AT 1983
	72. AT 1983
	73. AT 1983
	74. AT 1983
	75. AT 1983
	76. AT 1983
	77. AT 1983
	78. AT 1983
	79. AT 1983
	80. AT 1983
	81. AT 1983
	82. AT 1983
	83. AT 1983
	84. AT 1983
	85. AT 1983
	86. AT 1983
	87. AT 1983
	88. AT 1983
	89. AT 1983
	90. AT 1983
	91. AT 1983
	92. AT 1983
	93. AT 1983
	94. AT 1983
	95. AT 1983
	96. AT 1983
	97. AT 1983
	98. AT 1983
	99. AT 1983
	100. AT 1983

1. Arbeit der BAG LJA

Anlässlich der 50. Arbeitstagung hielt Herr Dr. Carspecken, von 1947 bis 1980 Leiter des Landesjugendamtes Oldenburg, einen Vortrag über die Entstehungsgeschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden bezieht seit ihrer ersten Arbeitstagung in Düsseldorf am 13./14.12.1954 ihre Vorgeschichte nicht aber bis 1945 zurück, der ersten Zusammenkunft der Landesjugendämter der britischen Besatzungszone am 31.10.1945 in Bad Nenndorf. Damals wurde beschlossen, auch zukünftig zu gemeinsamen Arbeitsbesprechungen und zum Austausch von Erfahrungen zusammenzukommen. So entstand die „Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter“ unter Federführung der Jugendbehörde Hamburg als Vorläufer der heutigen Bundesarbeitsgemeinschaft. Bei der Arbeitstagung 1954 in Düsseldorf wurde die gebietliche Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft auf das gesamte Bundesgebiet beschlossen.

Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft ist es u.a., zu gemeinsamen Verfahrenswegen und Grundsätzen in der Jugendhilfe im Bundesgebiet zu kommen. Dies geschieht durch den regelmäßigen Erfahrungsaustausch während der Arbeitstagungen, durch gegenseitiges Unterrichten und **Anlagen** über grundsätzliche Angelegenheiten sowie durch die Mitarbeit in Fachgremien, wie AGJ, Deutscher Verein, AFET. Die Bundesarbeitsgemeinschaft erhält außerdem die Möglichkeit, zu Gesetzentwürfen im Bereich der Jugendhilfe auf Bundesebene Stellung zu nehmen und kann in diesem Rahmen Gesichtspunkte aus der Sicht der überörtlichen, aber auch der örtlichen Träger in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

In ihren Veröffentlichungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Stellungnahmen zu Einzelproblemen einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht sowie Arbeitsblätter für die Praxis auf örtlicher Ebene bereitgestellt. Beispielsweise haben aus der jüngeren Vergangenheit das Merkblatt „Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach §§ 5-6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe“, die Empfehlung „Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer“ und die „Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe“ genannt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich zwei Arbeitstagungen an jeweils wechselnden Orten im Bundesgebiet. Fünf Fachausschüsse und eine wechselnde Anzahl von ad-hoc-Kommissionen sind an der Vorbereitung der Stellungnahmen, Beschlüsse und Empfehlungen beteiligt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt das Landesjugendamt Rheinland in Köln wahr. Wie sein Amtsvorgänger, Landesrat Dr. Jare, ist auch der heutige Leiter dieses Landesjugendamtes, Landesrat Samblar, seit 1974 Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft.

2. Arbeitszeitordnung und Heimerziehung

Die BAG LJA hat seit einigen Jahren verschiedentlich auf die Probleme der Arbeitszeitordnung für die Heimerziehung aufmerksam gemacht und den Bund, die Länder sowie die Tarifpartner gebeten, die Heimerziehung aus der AZO herauszuschleusen und für die Erzieher arbeits-, lern- und verhaltensrechtliche Ausgleichsregelungen zu schaffen. Im Arbeitsrecht und in den Tarifverträgen müssen Regelungen erreicht werden, die der pädagogischen Wirklichkeit entsprechen, die zum anderen aber auch den Lebensstandard der Erzieher im Vergleich mit dem Dienst in anderen öffentlichen Bereichen sichern, ohne die Ganzheit der Pädagogik zu gefährden.

Die Bemühungen um eine Änderung der derzeitigen Situation, die von dauernden Verstößen gegen die AZO gekennzeichnet ist, gestalten sich schwierig, da die Grundpositionen der Tarifpartner, des Bundes und der Länder noch sehr unterschiedlich sind.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ruft daher nochmals die beteiligten Stellen dringend auf, sich verstärkt um die Lösung dieses Problems zu bemühen und eine pädagogisch qualifizierte Arbeit auch arbeitsrechtlich zu sichern. Praktische Vorschläge hierzu sind gemacht worden. Es merkt schon eigentümlich an, daß nach der derzeitigen Rechtslage u.a. die Tierpflege aus der AZO herausgenommen ist, die Heimerziehung aber nicht. Stehen die Belange der Tiere höher als die Bedürfnisse der Kinder in Heimen?

3. Krankenversicherung für Pflegekinder

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft sind der Auffassung, daß Pflegekinder in die Familienversicherung nach § 205 RVO miteinbezogen werden sollten.

Nach wie vor berührt die Krankenversicherung der Pflegekinder erhebliche Schwierigkeiten. Pflegekinder können aufgrund der bestehenden Vorschriften oft nur versichert mit Krankenscheinen versorgt werden — ein Umstand, der verständlicherweise immer wieder verzögerte Reaktionen nach sich zieht und auf Unverständnis erbt.

Da die Einbeziehung der Pflegekinder in den Personenkreis der durch § 205 RVO und Gesetzler Berechtigten zur Zeit an der Tatsache scheitert, daß Pflegegeld gewährt und somit der überwiegende Unterhalt nicht von den Pflegeeltern erbracht wird, ist eine gesetzliche Änderung der genannten Vorschrift notwendig. Die Bundesarbeitsgemeinschaft wird sich in diesem Anliegen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wenden.

1. Arbeit der BAG LJÄ

Anlässlich der 50. Arbeitstagung hielt Herr Dr. Carspecken, von 1947 bis 1980 Leiter des Landesjugendamtes Oldenburg, einen Vortrag über die Entstehungsgeschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden besteht seit ihrer ersten Arbeitstagung in Düsseldorf am 13./14.12.1954. Ihre Vorgeschichte reicht aber bis 1945 zurück, der ersten Zusammenkunft der Landesjugendämter der britischen Besatzungszone am 31.10.1945 in Bad Nenndorf. Damals wurde beschlossen, auch zukünftig zu gemeinsamen Arbeitsbesprechungen und zum Austausch von Erfahrungen zusammenzukommen. So entstand die „Arbeitsgemeinschaft nordwestdeutscher Landesjugendämter“ unter Federführung der Jugendbehörde Hamburg als Vorläufer der heutigen Bundesarbeitsgemeinschaft. Bei der Arbeitstagung 1954 in Düsseldorf wurde die gebietliche Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft auf das gesamte Bundesgebiet beschlossen.

Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft ist es u.a., zu gemeinsamen Verfahrensweisen und Grundsätzen in der Jugendhilfe im Bundesgebiet zu kommen. Dies geschieht durch den regelmäßigen Erfahrungsaustausch während der Arbeitstagungen, durch gegenseitiges Unterrichten und Abstimmen über grundsätzliche Angelegenheiten sowie durch die Mitarbeit in Fachgremien, wie AGJ, Deutscher Verein, AFET. Die Bundesarbeitsgemeinschaft erhält außerdem die Möglichkeit, zu Gesetzentwürfen im Bereich der Jugendhilfe auf Bundesebene Stellung zu nehmen und kann in diesem Rahmen Gesichtspunkte aus der Sicht der überörtlichen, aber auch der örtlichen Träger in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

In ihren Veröffentlichungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Stellungnahmen zu Einzelproblemen einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht sowie Arbeitshilfen für die Praxis auf örtlicher Ebene bereitgestellt. Beispielhaft seien aus der jüngeren Vergangenheit das Merkblatt „Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe“, die Empfehlung „Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer“ und die „Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe“ genannt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich zwei Arbeitstagungen an jeweils wechselnden Orten im Bundesgebiet. Fünf Fachausschüsse und eine wechselnde Anzahl von ad-hoc-Kommissionen sind an der Vorbereitung der Stellungnahmen, Beschlüsse und Empfehlungen beteiligt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt das Landesjugendamt Rheinland in Köln wahr. Wie sein Amtsvorgänger, Landesrat Dr. Jans, ist auch der heutige Leiter dieses Landesjugendamtes, Landesrat Saurbier, seit 1974 Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft.

2. Arbeitszeitordnung und Heimerziehung

Die BAG LJÄ hat seit einigen Jahren verschiedentlich auf die Probleme der Arbeitszeitordnung für die Heimerziehung aufmerksam gemacht und den Bund, die Länder sowie die Tarifpartner gebeten, die Heimerziehung aus der AZO herauszunehmen und für die Erzieher arbeits-, tarif- und versorgungsrechtliche Ausgleichsregelungen zu schaffen. Im Arbeitsrecht und in den Tarifverträgen müssen Regelungen erreicht werden, die der pädagogischen Wirklichkeit entsprechen, die zum anderen aber auch den Lebensstandard der Erzieher im Vergleich mit dem Dienst in anderen öffentlichen Bereichen sichern, ohne die Ganzheit der Pädagogik zu gefährden.

Die Bemühungen um eine Änderung der derzeitigen Situation, die von dauernden Verstößen gegen die AZO gekennzeichnet ist, gestalten sich schwierig, da die Grundpositionen der Tarifpartner, des Bundes und der Länder noch sehr unterschiedlich sind.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ruft daher nochmals die beteiligten Stellen dringend auf, sich verstärkt um die Lösung dieses Problems zu bemühen und eine pädagogisch qualifizierte Arbeit auch arbeitsrechtlich zu sichern. Praktische Vorschläge hierzu sind gemacht worden. Es mutet schon eigenartig an, daß nach der derzeitigen Rechtslage u.a. die Tierpflege aus der AZO herausgenommen ist, die Heimerziehung aber nicht. Stehen die Belange der Tiere höher als die Bedürfnisse der Kinder in Heimen?!

3. Krankenversicherung für Pflegekinder

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft sind der Auffassung, daß Pflegekinder in die Familienversicherung nach § 205 RVO miteinbezogen werden sollten.

Nach wie vor bereitet die Krankenversicherung der Pflegekinder erhebliche Schwierigkeiten. Pflegeeltern können aufgrund der bestehenden Vorschriften oft nur verspätet mit Krankenscheinen versorgt werden — ein Umstand, der verständlicherweise immer wieder verärgerte Reaktionen nach sich zieht und auf Unverständnis stößt.

Da die Einbeziehung der Pflegekinder in den Personenkreis der durch § 205 RVO kraft Gesetzes Berechtigten zur Zeit an der Tatsache scheitert, daß Pflegegeld gewährt und somit der überwiegende Unterhalt nicht von den Pflegeeltern erbracht wird, ist eine gesetzliche Änderung der genannten Vorschrift notwendig. Die Bundesarbeitsgemeinschaft wird sich mit diesem Anliegen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wenden.

1. Arbeitsschutzgesetz

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat einen Referentenentwurf zum Arbeitsschutzgesetz vorgelegt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft bedauert es außerordentlich, daß dieser Gesetzentwurf in keiner Weise auf die Argumente eingeht, die die Bundesarbeitsgemeinschaft, neben anderen Organisationen der Jugendhilfe, in der Vergangenheit mehrfach zum Problem Arbeitszeitordnung und Heimerziehung — auch dem Arbeitsministerium gegenüber — vorgebracht hat. Die Vorschriften zum Arbeitszeitschutz machen eine pädagogisch sinnvolle Arbeit in den Einrichtungen der Jugendhilfe unmöglich und führen zu unzumutbaren Verhältnissen und Bedingungen für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen und für ihre Erzieher. Vermutlich verstoßen mehr oder weniger alle behördlichen und freien Träger gegen die geltende Arbeitszeitordnung, besonders gegen die Vorschriften zur Höchstarbeitszeit, zur arbeitsfreien Zeit und zu den Pausen. Die neuen Regelungen im Referentenentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes schreiben diese Vorschriften fort und sehen keine Ausnahmeregelungen für den Bereich der pädagogischen Einrichtungen vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft fordert daher die Bundesregierung auf, bei der weiteren Beratung des vorgelegten Referentenentwurfs die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen. Sie hat diese Forderung mit Schreiben an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bekräftigt.

2. Jugendarbeitslosigkeit

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich erneut mit der im April 1978 verabschiedeten Empfehlung „Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe“ befaßt. Diese Hinweise haben freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Jugendarbeitslosigkeit gute Anregungen gegeben und sich bei der Entwicklung von Programmen zur Jugendberufshilfe bewährt. Die in den Folgejahren gemachten Erfahrungen zeigten jedoch, daß für die Gruppe langfristig arbeitsloser Jugendlicher einige Jugendhilfeangebote keine ausreichenden Hilfen mehr vermitteln können. Aus diesem Grunde wird der zuständige Fachausschuß die Empfehlungen überarbeiten und in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung versuchen, konkrete Vorschläge besonders für die Gruppe der langfristig arbeitslosen und schwer vermittelbaren Jugendlichen zu machen. Diese Empfehlungen sollen gezielt die Kommunen ansprechen, deren Aufgabe es sein sollte, im Rahmen ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber ihren betroffenen jungen Bürgern Arbeitsplätze zu schaffen und ihnen eine auch „wirtschaftlich sinnvolle“ Beschäftigung zu vermitteln. Die Bundesarbeitsgemeinschaft wird nach ihrer nächsten Sitzung die überarbeiteten Empfehlungen der Öffentlichkeit zugänglich machen.

3. Verbund von Einrichtungen

In der Diskussion um die Entwicklung und Neukonzeption von Heimerziehung, wie auch schon in der tatsächlichen Beschreibung von Einrichtungsangeboten, wird oft der Begriff „Verbund“ benutzt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stellt hierzu fest, daß die Bezeichnung „Verbund“ allein nicht geeignet ist, eine besondere Qualität deutlich zu machen, zu begründen oder Aufschluß über das Angebot zu geben. Ohne nähere Erläuterung hat der Begriff keine Aussagekraft. Den belegenden Stellen wird empfohlen, sich über Zielsetzung und Inhalte des Verbundes zu informieren.

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft haben dem zuständigen Fachausschuß den Auftrag erteilt, darzustellen, was aus der pädagogischen Sicht der Jugendhilfe unter den Begriffen „Verbund“ und „Binnendifferenzierung“ zu verstehen ist.

4. Neues Jugendhilferecht

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hält an ihrer grundsätzlichen Forderung nach einer umfassenden Reform des Jugendhilferechts fest, sieht aber zur Zeit kaum Chancen, daß dies in naher Zukunft verwirklicht werden kann. Im Hinblick darauf, daß die Praxis mit dem geltenden JWG weiterarbeiten muß, hält es die Bundesarbeitsgemeinschaft vorrangig im Interesse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien aus pädagogischen Gründen, aber auch zur Einsparung von Kosten und zur Erleichterung von Verfahren, für wichtig, auf die besondere Bedeutung familienorientierter, offener erzieherischer Hilfen aufmerksam zu machen. Dort, wo diese Formen der familienunterstützenden Hilfen ein geeignetes Angebot darstellen, haben sie unbedingten Vorrang vor familienersetzenden Hilfen. Die Auswertung einiger Modellprojekte „Einsatz sozialpädagogischer Familienhelfer“ beispielsweise hat deutlich gemacht, daß in vielen Fällen pädagogisch bessere Lösungen zudem weniger Kosten für die öffentliche Hand verursachen; mit dieser Forderung nach verstärkter Berücksichtigung familienunterstützender Hilfen verbindet die Bundesarbeitsgemeinschaft aber auch die ausdrückliche Anerkennung der bisher in Heimen geleisteten Arbeit, auf die ebenso in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

5. Territorialitätsprinzip

Es ist zu beobachten, daß in Einzelfällen Jugendhilfeträger bei Sparüberlegungen auch Leistungen mit einbeziehen, die außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gewährt werden, für die sie aber Kostenträger sind. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip, demzufolge sich die Leistungen in einer Einrichtung oder Pflegestelle nach den Bedingungen des Unter-

bringungsortes richten. Dieser Grundsatz vermeidet nicht nur eine ungleiche Behandlung von Minderjährigen in der gleichen Einrichtung, sondern berücksichtigt auch die Tatsache, daß mit der Belegung des Heimes eine vertragliche Vereinbarung eingegangen worden ist, die nicht einseitig vom belegenden Kostenträger abgeändert werden kann.

Presseverlautbarung zur 53. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG LJÄ) in der Zeit vom 27. — 29.10.1982 in Bremen

1. Finanzierung der Jugendhilfe

Die Mitglieder der BAG LJÄ haben versucht, mit einem Grundsatzpapier eine aktive Rolle in der Spardiskussion zu übernehmen, die der Jugendhilfe ermöglichen soll, finanzpolitisch vorgegebene Kürzungen in fachlich verantwortbarer Weise zu steuern. Sie haben hierbei versucht, die Position der Jugendhilfe etwas näher zu beschreiben, Ansätze für verantwortbare Einsparungen aufzuzeigen, Möglichkeiten kostenmindernder und kostenneutraler struktureller Veränderungen zu entwickeln und gleichzeitig Unabdingbarkeiten im Bereich der Leistungsgewährung als Grundposition der Jugendhilfe festzuhalten.

Die BAG LJÄ ist der Auffassung, daß trotz stagnierender oder rückläufiger Haushaltsansätze eine fachliche Weiterentwicklung und Strukturverbesserung von Jugendhilfe möglich sein muß. Darüber hinaus sind Sparüberlegungen im Bereich der Jugendhilfe allein schon deshalb Grenzen gesetzt, weil gerade in Zeiten wirtschaftlicher Restriktion, Rückgang des Wirtschaftswachstums und steigender Arbeitslosigkeit sich Problemsituationen häufen, die einen erhöhten Jugendhilfebedarf zur Folge haben. Dies würde für die Jugendhilfe, ähnlich wie für andere Bereiche der Sozialpolitik, eigentlich eine antizyklische Haushaltspolitik erfordern (zu den Überlegungen im einzelnen vgl. Anlage).

2. „Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe“

Die BAG LJÄ hatte bei ihrer 44. Arbeitstagung im Jahre 1978 eine Empfehlung „Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe“ verabschiedet. Diese Empfehlung hat freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und ihrer Folgen zahlreiche Anregungen gegeben und sich bei der Entwicklung von Programmen zur Jugendberufshilfe bewährt. Die in den Folgejahren gemachten Erfahrungen zeigten jedoch, daß für die Gruppe langfristig arbeitsloser Jugendlicher einige Jugendhilfeangebote keine ausreichenden Hilfen mehr vermitteln können.

Aus diesem Grunde hat die BAG LJÄ nach Vorarbeit durch einen Fachausschuß die Empfehlung aus dem Jahre 1978 dahingehend überarbeitet, daß besondere Hinweise für Maßnahmen für Jugendliche aufgenommen worden sind, die längerfristig nicht in Ausbildung und Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

Bei der Überarbeitung wurde deutlich, daß die umfangreichen — und zum Teil zeitlich befristeten — Förderungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes in einer Empfehlung, die primär Aspekte der Jugendhilfe im Blick hat, nicht ausführlich dargestellt werden können.

Daher weist die neue Empfehlung noch einmal besonders auf die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung hin.

3. Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

Die BAG LJÄ hatte 1963 „Richtlinien für Adoptionsangelegenheiten“ herausgegeben, die in der Praxis eine starke Resonanz gefunden haben. Nach Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechtes war abzusehen, daß der Bund in absehbarer Zeit keine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 AdVermiG erlassen würde. Ein Fachausschuß hat nun nach umfangreichen Vorarbeiten Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung vorgelegt. Sie gehen zum einen auf die neue Rechtslage ein, zum anderen versuchen sie, auch Praxisempfehlungen für die Sozialarbeit in der Adoptionsvermittlung zu geben. Bei der 53. Arbeitstagung wurden die Empfehlungen von den Mitgliedern der BAG LJÄ im Grundsatz gebilligt. Sie werden nach redaktioneller Überarbeitung im Frühjahr 1983 veröffentlicht und den Jugendämtern und freien Trägern zur Verfügung gestellt werden.

4. Geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung

Die für die Jugendhilfe zuständigen Minister und Senatoren der Länder haben bei ihrer Sitzung im Mai dieses Jahres eine „Empfehlung über die Voraussetzungen und Bedingungen in der geschlossenen Unterbringung in der Heimerziehung“ verabschiedet. Die BAG LJÄ ist der Auffassung, daß zu einzelnen Aussagen dieses Beschlusses Bedenken bestehen, bzw. Rückfragen notwendig erscheinen. Daher hält sie es für erforderlich, die Empfehlungen der Jugendminister-Konferenz auch im Detail nochmals zur Diskussion zu stellen, um für die Praxis zu klaren Aussagen zu kommen. Sie hat daher beschlossen, daß ein Fachausschuß sich mit dem Beschluß der Jugendminister-Konferenz befaßt, damit die Mitglieder bei der nächsten Arbeitstagung ihre Stellungnahme zu diesen Empfehlungen abgeben können.

5. Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben einen Fachausschuß beauftragt, zur nächsten Sitzung eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorzulegen. In diesem Zusammenhang haben die Mitglieder ihre Besorgnis über die Zunahme der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Entwicklung auf dem Video-Film-Markt zum Ausdruck gebracht. Sie weisen alle Erziehungsverantwortlichen auf die zunehmende Gefährdung von Minderjährigen durch Gewaltdarstellung in Video-Filmen hin und regen bei den Jugendämtern dringend die Wahrnehmung des gesetzlichen Jugendschutzes und die Durchführung medien-pädagogischer Veranstaltungen an. Sie appellieren an den Gesetzgeber, unter anderem bei der Novellierung des Jugendschutzgesetzes eindeutige Rechtsgrundlagen zu schaffen, um die insbesondere von Gewaltdarstellungen in Video-Filmen ausgehende Gefährdung der Kinder und Jugendlichen auszuschließen. Daneben sind sie der Auffassung, daß in noch stärkerem Maße die Möglichkeiten der freiwilligen Selbstkontrolle genutzt werden sollten.

6. Überlegungen zur Zielgruppendifkussion und zur Mitarbeiterproblematik in Jugendfreizeitstätten

Zur Zeit wird vielerorts darüber diskutiert, ob es richtig war, jugendliche Problem- und Randgruppen, sozial Benachteiligte und Randständige zur besonderen Zielgruppe offener Jugendarbeit zu erklären. Vielen Trägern und Verantwortlichen erscheint es problematisch, Jugendfreizeiteinrichtungen speziell gezielt oder schwerpunktmäßig an den Bedürfnissen oder den Notwendigkeiten für Problemjugendliche auszurichten.

Jugendfreizeitstätten sind Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Freizeit verbringen sowie Möglichkeiten der Begegnung, Entspannung, Unterhaltung und Bildung finden können. Zudem sollen sie soziales Lernen fördern, Fähigkeiten und Begabungen wecken bzw. vertiefen und Hilfen durch Beratung und Information vermitteln. Geht man von einer solchen Bestimmung von Jugendfreizeitstätten aus, so stellt sich die Frage, ob sie mit der Aufarbeitung gravierender Problemsituationen (z.B. Arbeitslosigkeit, Drogenabhängigkeit, delinquentes Verhalten) ihre Möglichkeiten übersteigen.

Daneben gibt es das besondere Problem der Mitarbeiterfluktuation in Jugendfreizeitstätten, die die Jugendarbeit dort schwer, zum Teil grundsätzlich gefährden kann.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich mit diesen Problemen auseinandergesetzt und einem Fachausschuß den Auftrag gegeben, durch entsprechende Vorarbeiten eine intensive Diskussion zu diesem Thema bei der nächsten Arbeitstagung vorzubereiten.

Presseverlautbarung zur Finanzierung der Jugendhilfe — 29.10.1982 —

1. Die Haushaltssituation von Bund, Ländern und Gemeinden ist, zumindest mittelfristig, gekennzeichnet durch stagnierende und restriktive Haushaltsansätze aufgrund mangelnden Wirtschaftswachstums sowie erhöhter Verschuldung der öffentlichen Haushalte. Diese Situation ist für die Jugendhilfe unter drei Aspekten von Bedeutung:

- 1.1 Wie weit ist dennoch fachliche Weiterentwicklung und Strukturverbesserung von Jugendhilfe möglich?
- 1.2 Wie weit kann Jugendhilfe eine aktive Rolle in der Spardiskussion übernehmen, die es ihr ermöglicht, finanzpolitisch vorgegebene Kürzungen in fachlich verantwortbarer Weise zu steuern?
- 1.3 Wie weit muß Jugendhilfe trotz der Haushaltssituation unabdingbare Positions- und Leistungsansprüche geltend machen?

Bei diesen Fragen ist zu berücksichtigen, daß gerade in Zeiten wirtschaftlicher Restriktion, Rückgang des Wirtschaftswachstums und steigender Arbeitslosigkeit sich Problemsituationen häufen, die einen erhöhten Jugendhilfebedarf zur Folge haben. Dies würde für die Jugendhilfe, ähnlich wie für andere Bereiche der Sozialpolitik, eigentlich eine antizyklische Haushaltspolitik erfordern.

2. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt und versucht, die Position der Jugendhilfe etwas näher zu beschreiben, Ansätze für verantwortbare Einsparungen aufzuzeigen, Möglichkeiten kostenmindernder und kostenneutraler struktureller Veränderungen zu entwickeln und gleichzeitig Unabdingbarkeiten im Bereich der Leistungsgewährung als Grundposition der Jugendhilfe festzuhalten.

2.1 So hält sie die Sicherstellung einer Halbtags-Elementarerziehung für alle Kinder für unabdingbar. Der Kindergarten hat im Elementarbereich des Bildungssystems für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht den Auftrag, alle Anlagen des Kindes, die intellektuellen wie die körperlichen, die emotionalen wie die sozial-mitmenschen und schöpferischen, zu fördern und ergänzt über Wissensvermittlung und Intelligenzförderung hinaus die Erziehung des Kindes in der Familie. Daher hat der Kindergarten im Verhältnis zu anderen Bildungseinrichtungen einen eigenständigen Bildungsauftrag. Den ihm gestellten Aufgaben kann er aber nur gerecht werden, wenn vor allem die Gruppenstärke ein vertretbares Maß nicht übersteigt.

Dieser Bildungsauftrag erfordert jedoch nicht zwingend die Nachmittagsbetreuung *aller* Kindergartenkinder. Es wird daher eingehend zu prüfen sein, in welchem Umfang vor allem benachteiligte Kinder der Nachmittagsbetreuung bedürfen und diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es möglich und geraten zu sein, einzelne Kindergärten trotz der damit verbundenen arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen am Nachmittag ganz oder teilweise zu schließen.

2.2 Ziel von Jugendarbeit sollte es sein, von einer freizeit-pädagogischen Versorgung von Jugendlichen in großräumigen Einrichtungen, die zunehmend weniger angenommen wird, hin zu einer kleinräumigen, stadtteilbezogenen Jugendarbeit bei enger Zusammenarbeit mit Sozialdienststellen, Schulen, Volkshochschulen, Initiativgruppen usw. zu kommen. Hierbei bietet sich gerade für diesen Bereich eine verstärkte nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeit an, wie auch die Freizeitstätten bei Mehrfachnutzung an Vormittagen, Wochenenden oder Abenden für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne von stadtteilorientierter Arbeit stärker in das Stadtteilleben einbezogen werden könnten.

Auch bei den klassischen Jugendpflegemaßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt restriktiver Haushaltsentwicklung Überlegungen zur Einsparung und Strukturveränderung anzustellen. So wäre die Stadtranderholung mit gemeindenaher Unterbringung auch unter pädagogischen Gesichtspunkten fachlich und finanziell besser auszustatten, zu Lasten einer Beschneidung von Ferienmaßnahmen außerhalb des eigenen Nahbereiches, deren Jugendhilfecharakter teilweise fragwürdig ist. Auch ist nicht länger zu vertreten, nach dem Gießkannenprinzip breitgestreute, den einzelnen aber kaum entlastende Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln in Millionenhöhe aus Landesjugendplanmitteln zu gewähren, die für die meisten Familien schon jetzt nur noch einen Mitnahmeeffekt darstellen. Eine Konzentrierung der Mittel auf weniger Fallzahlen, aber bedürftige Gruppen mit besserer fachlicher Versorgung wäre anzustreben.

2.3 Im Bereich Beratung und Behandlung ist ein höherer Spezialisierungsgrad erreicht als in allen anderen Feldern von Jugendhilfe und Sozialarbeit. Zu prüfen ist, wie weit die Vielzahl unterschiedlicher und sich überschneidender Beratungssysteme nicht teilweise integrierbar ist in ein System stadtteilnaher, multifunktionaler Beratungsstellen, die es ermöglichen, einem Hilfesuchenden in einer Einrichtung nicht nur hinsichtlich seines spezifischen Hauptproblems Beratungshilfen anzubieten.

2.4 Für die Heimerziehung ist die Beobachtung zu machen, daß einerseits mit Blick auf die demographische Entwicklung wie auch als Folge des größer werdenden Angebots an Maßnahmen im Vorfeld der Heimerziehung der Bedarf insgesamt rückläufig ist, andererseits aber nach wie vor ein relativ konstanter, teilweise steigender Anteil an Jugendlichen mit Problemhäufung und schwerer Verhaltensauffälligkeit feststellbar ist, für den auch auf Dauer stationäre Heimerziehung, zumindest vorübergehend, notwendig ist. Daraus folgen verschiedene Vorschläge für eine ansatzweise strukturelle Veränderung unter Berücksichtigung von Einsparungseffekten:

- Schrittweiser Abbau des Überangebots von Plätzen (soweit vorhanden) durch Schließung, Verkleinerung von Einrichtungen. Diese Kapazitätsanpassung müßte auch im Rahmen von Vereinbarungen mit freien Trägern schrittweise realisiert werden, um eine sonst unvermeidliche Kostensteigerung der Heimerziehung zu vermeiden. Dieser Abbau von Kapazitäten bei der stationären Heimerziehung bedarf als Voraussetzung einer weiteren Entwicklung und verbesserten Förderung eines qualifizierten ambulanten Hilfesystems. Ohne einen Ausbau der ambulanten Hilfen findet kein dauerhafter Rückgang an Heimerziehung statt.

- Entspezialisierung von Heimen, z. B. durch Dezentralisierung von Großheimen zu kleineren Versorgungseinrichtungen (Einrichtungen von Wohngruppen usw.).

- Neustrukturierung stationärer Erziehung durch Kapazitätsabbau bei gleichzeitiger Schaffung von Deckungsfähigkeit freier werdender Haushaltsmittel für ambulante Alternativen (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungskurse, Jugendwohngruppen).

3. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist der Auffassung, daß in nächster Zeit Jugendhilfepolitik nur möglich sein wird, wenn sowohl Vorstellungen über sozialpolitisch und fachlich verantwortbare Einsparungsmöglichkeiten bestehen, als auch anstehende Reformvorhaben in ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit davon abhängig gemacht werden, daß sie kostenneutral sind oder aber mehr Kosten in dem einen Bereich durch Einsparungseffekte in anderen Bereichen neutralisiert werden können. Wichtig erscheint es jedoch, hervorzuheben, daß solche Überlegungen unter folgenden Maßgaben stehen:

- Das Wohl des Kindes muß gewährleistet bleiben; Sparmaßnahmen müssen vor dieser Grenze haltmachen.

- Mindest- und Kernstrukturen von Jugendhilfe müssen erhalten bleiben, so daß sie zu gegebener Zeit wieder ausbaufähig sind.

- Sparmaßnahmen können so angelegt sein, daß weniger wichtige Aufgaben ganz aufgegeben werden, um wichtigere Aufgaben auch weiterhin qualifiziert weiterführen zu können (Abkehr von linearen Kürzungen in der Jugendhilfe).
- Alle Sparüberlegungen müssen berücksichtigen, daß die Jugendhilfe zu den gesellschaftlichen Leistungsbereichen gehört, bei denen der Leistungsbedarf mit rückläufiger wirtschaftlicher Entwicklung steigt (im Gegensatz zum Straßenbau).

Zusammenfassend bedeutet dies:

Sparüberlegungen im Jugendhilfebereich sind Grenzen gesetzt.

Presseverlautbarung zur 54. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden in der Zeit vom 4. — 6.5.1983 in Biberach

1. Einsatz von Diplom-Pädagogen in der Jugendhilfe

Ausgehend von der Beobachtung, daß Diplom-Pädagogen als Bewerber für Arbeitsfelder der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen auftreten und häufig nicht berücksichtigt werden oder aber Unsicherheiten in der Beurteilung ihrer fachlichen Qualifikation aufgetreten sind, hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft eingehend mit dem Einsatz von Diplom-Pädagogen in der Jugendhilfe befaßt.

Die Beratungen in einem Fachausschuß und im Plenum der Bundesarbeitsgemeinschaft haben erbracht, daß der Studiengang Diplom-Pädagogik mit spezieller Ausrichtung auf Arbeitsfelder der Jugendhilfe grundsätzlich als qualifizierte Voraussetzung für eine Tätigkeit in diesen Arbeitsfeldern anerkannt werden muß. Dabei wird nicht verkannt, daß es eine Reihe ungelöster Probleme gibt. In der Struktur der Jugendhilfe-Institutionen hat sich bisher kein eigenständiges Berufsfeld für Diplom-Pädagogen entwickelt, so daß es zu erheblichen Überschneidungen mit den Einsatzstellen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und anderen Sozial- und Erziehungswissenschaftlern kommt. Eine kurzfristige Patentlösung zeichnet sich nicht ab. Auf die Ausbildung der Diplom-Pädagogen hat dieses Spannungsfeld offenbar bereits durch Aufnahme von Anregungen aus der Einsatzpraxis von Studiengangabsolventen und Verbesserung des gesamten Theorie-Praxis-Bezuges Einfluß genommen.

Bei der Weiterentwicklung der Studienziele sollte von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

- Zielsetzung sozialpädagogischer Ausbildung muß sein, daß Absolventen aller Ausbildungsgänge in der Lage sind, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten anwendungsbezogen einzusetzen und für spezifische Problemlösungen einzubringen (dies gilt für Fachschule, Fachhochschule und Universität).
- Sozialpädagogische Ausbildung muß darauf gerichtet sein, auf wissenschaftlicher Grundlage in den Berufsfeldern der Sozialpädagogik und Sozialarbeit den Zielgruppen und ihren Angehörigen ihrem Umfeld problemadäquate Förderung und Hilfeleistung anzubieten.
- Ausbildung sollte Absolventen hervorbringen, die flexibel einsetzbar sind und die sich auch später in neue Teilberufsfelder einarbeiten können.

2. Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft haben eine Stellungnahme zum Arbeitsentwurf verabschiedet. Die BAG LJÄ begrüßt den vorgelegten Arbeitsentwurf, der eingehender als bisher den Erziehungsgedanken verfolgt und damit dem bereits seit langer Zeit vorgetragenen Anliegen der Jugendhilfe gerecht wird, den Vorrang erzieherischer Hilfen vor strafrechtlichen Sanktionen hervorzuheben und auch gesetzlich auszuformulieren. In ihrer Stellungnahme an das Justizministerium hat die Bundesarbeitsgemeinschaft betont, daß es sich bei dem Arbeitsentwurf noch nicht um eine breit angelegte Reform des Jugendstrafrechts handelt, sondern hier im wesentlichen Korrekturen am geltenden JGG vorgenommen werden, die sich aus Änderungen z.B. im Erwachsenenstrafrecht ergeben. Daher hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft auch im wesentlichen auf die Vorschriften dieses Arbeitskonzepts beschränkt, soweit sie für die Jugendhilfe von Bedeutung sind. Darüber hinaus hat sie — wie bereits des öfteren in der Vergangenheit — die Forderung erhoben, die Anordnung der FE durch den Jugendrichter in § 12 JGG entfallen zu lassen. Nach Auffassung der Mitglieder soll der Jugendrichter vielmehr die Anordnung dem Vormundschaftsrichter ggf. nach § 53 JGG überlassen, um der FE den Charakter einer Erziehungsmaßnahme nach dem JWG uneingeschränkt zu erhalten und ausreichend Möglichkeit zu geben, das Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund der notwendigen umfangreichen Ermittlungen sachgerecht festzustellen. Sollte die FE im JGG verankert bleiben, da eine solche Änderung nicht in den Rahmen der geplanten „kleinen JGG-Novelle“ paßt, so müßte dem Landesjugendamt als ausführender Behörde zumindest ein Rechtsmittel zugestanden werden.

3. „Jugendprotest im demokratischen Staat“

Die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Jugendprotest im demokratischen Staat“ betrachtet „Jugendförderung als eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die sich den Herausforderungen der veränderten gesellschaftlichen Situation stellen muß“. Sie ist der Auffassung, daß „mit den klassischen Instrumenten der Jugendfürsorge, der Jugendpflege und der Jugendsozialarbeit“ die Jugendprobleme der Zukunft nicht optimal gelöst werden können. Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft haben einen Fachausschuß damit beauftragt, den Schlußbericht unter

Einbeziehung des Zwischenberichtes besonders unter dem Gesichtspunkt zu beraten, welche Überlegungen sich aus den gefundenen Erkenntnissen und Erwartungen für die Jugendhilfe ergeben. Die Mitglieder werden bei einer der nächsten Sitzungen den Bericht der Enquête-Kommission eingehender diskutieren.

Darüber hinaus empfiehlt die Bundesarbeitsgemeinschaft ihren Mitgliedern, den Bericht in ihren zuständigen Gremien zur Diskussion zu stellen. Außerdem empfiehlt sie den Jugendämtern, in ihren Jugendwohlfahrtsausschüssen ebenfalls so zu verfahren.

4. Regionalisierung der Heimerziehung

Die BAG LJÄ hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich für eine regionale Unterbringung in der Heimerziehung ausgesprochen. Eine möglichst ortsnahe Unterbringung soll dem Minderjährigen ermöglichen, auch während der Heimerziehung die Beziehungen zu seinem sozialen Umfeld, besonders zur Herkunftsfamilie, aufrechtzuerhalten. Im Einzelfall kann eine Unterbringung auch außerhalb des Einzugsbereichs eines Landesjugendamtes aus fachlichen Gründen notwendig sein. Eine regionale Unterbringung ist jedoch nicht durch Ländergrenzen eingeschränkt; als regionale Unterbringung gilt auch die Unterbringung in einer im unmittelbaren Grenzbereich außerhalb des Landes gelegenen Einrichtung.

Presseverlautbarung zur 55. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden in der Zeit vom 26. — 28.10.1983 in Bad Zwischenahn

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG LJÄ) hat sich bei ihrer letzten Arbeitstagung u.a. mit folgenden Themen befaßt:

1. Örtliche Zuständigkeit der Jugendgerichtshelfer

Die BAG LJÄ vertritt die Auffassung, daß die örtliche Zuständigkeit sich nach § 11 JWVG richtet und nicht einer analogen Anwendung des § 143 GVG zu entnehmen ist, der die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft regelt. Für die Praxis relevant wird die Frage, wenn der Jugendliche einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Jugendamtsbezirk hat, das Jugendgerichtsverfahren aber bei einem Gericht außerhalb dieses Jugendamtsbezirks eingeleitet wird.

Für die entsprechende Anwendung des § 143 GVG fehlt es an der erforderlichen Regelungs- bzw. Gesetzeslücke, die Voraussetzung für jede Analogie ist. Zwar ist es zutreffend, daß weder im JGG noch im GVG für die Jugendgerichtshilfe eine besondere Regelung der örtlichen Zuständigkeit enthalten ist. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die örtliche Zuständigkeit gesetzlich überhaupt nicht geregelt ist. Diese ergibt sich vielmehr aus der allgemeinen Zuständigkeitsnorm des § 11 JWVG, da unstreitig die Jugendgerichtshilfe nach § 4 Ziff. 4 JWVG eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes ist. Mangels spezialgesetzlicher Regelung ist für diese Aufgabe daher die allgemeine Zuweisungsnorm des § 11 JWVG maßgebend. Ob die Stellungnahme im Gerichtsverfahren im Wege der Amtshilfe durch einen Sozialarbeiter des Jugendamtes des Gerichtsbezirks übernommen wird oder bei gewichtigen Fällen wegen der besseren Kenntnis des Gesamtsachverhaltes der zuständige Sozialarbeiter des Heimatjugendamtes selbst den Gerichtstermin wahrnimmt, sollte dabei der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben.

Daneben ist zu bedenken, daß die Jugendgerichtshilfe nach § 38 Abs. 2 JGG neben der Mitwirkung am Jugendgerichtsverfahren auch Aufgaben der Wiedereingliederung und Prophylaxe enthält. Diese können sachgerecht nur von dem nach § 11 JWVG zuständigen Jugendamt, dem Heimatjugendumt, wahrgenommen werden.

Daher sieht die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Auffassung sowohl rechtlich als auch fachlich begründet.

2. Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Erziehungshilfe nach §§ 5, 6 JWVG

Nach Art. 1 MSA sind die Behörden des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vorbehaltlich einiger weiterer Bestimmungen des Abkommens, dafür zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen zu treffen. Das Abkommen definiert jedoch nicht weiter den Begriff „Maßnahme zum Schutz der Person und des Vermögens“. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist der Auffassung, daß im Zusammenhang mit dem Haager Minderjährigenschutzabkommen auch ausländische Minderjährige mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Anspruch auf Erziehungshilfe nach §§ 5, 6 JWVG haben.

Für die Rechtsordnung der Bundesrepublik ist unstreitig, daß für Minderjährige ein Recht auf Erziehung besteht, für das in erster Linie die Eltern verantwortlich sind, dem Staat jedoch ein Wächteramt zufällt (Art. 6 Abs. 2 GG). Letzteres beruht in erster Linie auf dem Schutzbedürfnis des Kindes, dem als Grundrechtsträger eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG zukommt (BVerfGE 24, 119). Wird ein Kind schutzbedürftig, weil Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht nachkommen, ist der Staat im Rahmen seines Wächteramtes aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen. Einige der möglichen Antworten finden sich im

Rahmen der erzieherischen Hilfen nach §§ 5, 6 JWG, die so ausgestaltet sind, daß sich aus ihnen ein Anspruch des hilfebedürftigen Minderjährigen auf die Erziehungshilfe herleiten läßt, wobei die Wahl der richtigen Hilfeform im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde steht. Erziehungshilfen nach §§ 5, 6 JWG können demnach Schutzmaßnahmen im Sinne des MSA sein.

Die Frage, ob die Schutzmaßnahme in Form eines Eingriffs eintreten muß oder in Unterstützung der Eltern bzw. mit ihrer Duldung gewährt werden kann, führt zu dem Versuch einer Abgrenzung, die den tatsächlichen Lebensverhältnissen und den sich hieraus ergebenden Problemen nicht gerecht wird. Im Fall einer Kindesmißhandlung beispielsweise ist das Kind unter Umständen durch Eingriff in das Elternrecht nach § 1666 BGB gegen weitere Gefährdungen zu schützen. Mit dieser Maßnahme allein ist jedoch nicht die Schutzbedürftigkeit des Kindes hinsichtlich seiner Pflege und Erziehung behoben. Dies tritt erst dann ein, wenn die zuständige Behörde die Erziehung des Kindes in geeigneter Weise — z.B. durch Unterbringung außerhalb des Elternhauses — sichergestellt hat. Die notwendige erzieherische Hilfe nach §§ 5, 6 JWG ist demnach eine Schutzmaßnahme im Sinne des MSA.

Die von der herrschenden Meinung vertretene Auffassung, finanzielle Leistungen seien nicht als Schutzmaßnahme im Sinne des MSA anzusehen, ändert an diesem Ergebnis nichts. Das Kind hat im Rahmen der Hilfen nach §§ 5, 6 JWG keinen Anspruch auf bestimmte Geldbeträge als finanzielle Hilfe, sondern der Träger der Jugendhilfe übernimmt die entstehenden Kosten für die erforderliche Erziehungshilfe einschließlich des notwendigen Unterhalts. Für das schutzbedürftige Kind bleibt die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung der Erziehungshilfe als Schutzmaßnahme maßgebend, ungeachtet der vom Jugendamt hierfür aufzuwendenden Kosten.

3. Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer

Die BAG LJÄ hat 1979 Empfehlungen „Sozialpädagogische Hilfen für junge Ausländer“ herausgegeben. Sie hat diese Empfehlungen im Hinblick auf neuere Entwicklungen erneut beraten und in einer überarbeiteten Fassung verabschiedet (vgl. Anlage).

Bereits in den früheren Empfehlungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft darauf hingewiesen, daß die Jugendhilfe in ihren frühest möglichen Einflüßbereichen (z.B. Kindergarten, sozialpädagogische Hilfen für ausländische Schüler, Schul-arbeitenhilfe) sowohl Angebote zur Stärkung der eigenen kulturellen Identität vermitteln als auch das notwendige Anpassungspotential im Bereich der Sprache und des sozialen Verhaltens trainieren muß, damit die ausländischen Kinder und Jugendlichen sich in der deutschen Gesellschaft gleichberechtigt behaupten können. Eine Reihe von Kritikern halten diese Form des „sowohl als auch“ zwischen Integration und Stärkung der kulturellen Identität für eine Überforderung ausländischer Jugendlicher. Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß eine wirksame sozialpädagogische Hilfestellung zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortlichkeit keine Alternative zu diesem „sowohl als auch“ bietet.

4. Heimaufsicht nach § 78 JWG

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einem Urteil vom 12.5.1982 entschieden, daß ein betriebseigenes Ausbildungszentrum, in dem die Auszubildenden während 12-tägiger Lehrgänge auch Unterkunft erhalten, nicht der Heimaufsicht untersteht. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dem Ausbildungszentrum nicht um eine Jugendhilfeeinrichtung, da die Betreuung der Jugendlichen keinen „erzieherischen Bezug“ habe. Zwar fällt nach dem Wortlaut des § 78 JWG auch eine unbetreute Unterkunftsgewährung unter die Heimaufsicht, dies gelte jedoch nur, wenn diese der „erzieherischen Zielsetzung“ des JWG diene, was bei einem betriebseigenen Ausbildungszentrum nicht der Fall sei.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat nach Vorarbeiten durch einen Fachausschuß diese Entscheidung eingehend beraten und hält an ihrer Auffassung fest, daß auch Einrichtungen, die „lediglich“ Unterkunft gewähren, der Heimaufsicht nach § 78 JWG unterstehen. Zwar ist dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs insoweit zuzustimmen, als Heimaufsicht nach §§ 78, 79 JWG im Fall der Unterkunftsgewährung nur dann eingreift, wenn diese einen erzieherischen Bezug hat. Das Urteil geht jedoch fehl, wenn es dem erzieherischen Bezug der §§ 78, 79 JWG den Erziehungsbegriff des § 1 JWG zugrunde legt. Wollte man den Begriff Erziehung im Sinne des § 1 JWG als „Gewinn von qualitativen Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten“ (vgl. Jans-Happe, § 1 JWG Anm. Nr. 3 A) auf die §§ 78, 79 JWG übertragen, so wäre die Heimaufsicht auf Kindergärten und die Heime im engeren Sinne beschränkt. Nicht betroffen wären Jugendschutzstellen, Aufnahmeheime, Jugendherbergen, Säuglingseinrichtungen, Internate (je nach Konzeption), Bewahrstuben in Kaufhäusern, Ponyhöfe, Jugendzeltplätze etc. Bezeichnenderweise benutzt der § 78 JWG zur Abgrenzung der Einrichtungen den Begriff „Erziehung“ jedoch nicht, sondern stellt vielmehr darauf ab, daß die Minderjährigen „betreut werden oder Unterkunft erhalten“. Durch den Gebrauch der Begriffe „betreut werden“ und „Unterkunft erhalten“ kommt das Anliegen zum Ausdruck, den Kreis der Einrichtungen wesentlich weiter zu fassen. Dies geschieht in der Erkenntnis, daß jeder Kontakt mit jungen Menschen, auch die bloße Unterkunftsgewährung, Einfluß im positiven wie im negativen Sinn auf die weitere Entwicklung des jungen Menschen haben kann und damit einen erzieherischen Bezug herstellt, ohne daß systematische Erziehung im Sinne des § 1 JWG betrieben wird. Es sollte auch niemand mit dem Argument, nicht zu erziehen, sich der Aufsicht entziehen können. Die §§ 78, 79 JWG sollen gerade den Minderjährigen vor den negativen Auswirkungen ungeeigneter und auch fehlender „Erziehung“ bewahren. Dabei ist es im Gegensatz zum Urteil des VGH im Rahmen des § 78 JWG unerheblich, wie lange sich der einzelne Minderjährige in der Einrichtung aufhält, wenn nur die Einrichtung selbst der regelmäßigen Aufnahme von Minderjährigen dient. Mit Ausnahme der in § 78 Abs. 1 S. 2 JWG genannten Einrichtungen widerspricht ein aufsichtsfreier Raum zwischen Einrichtungen mit erzieherischer Zielsetzung und solchen mit anderer Zielsetzung, die einer anderen Aufsicht unterliegen, dem Anliegen des JWG.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden zum Problem der älter werdenden und langjährig tätigen Erzieher im Heim; beschlossen auf der 38. Arbeitstagung vom 26. — 28.4.1975 in Münster

1. Phänomene und Ursachen

Ausgangslage ist die von den Heimträgern übereinstimmend vorgetragene Problematik des im langjährigen beruflichen Einsatz alt gewordenen Erziehers im Heim.

Seine Probleme spiegeln die Probleme der Heimerziehung schlechthin wider, so daß es nicht überrascht, einige der folgenden Forderungen als die Forderungen wiederzuerkennen, die sich in der Diskussion um eine Reform der Heimerziehung selbst immer wieder ergeben haben.

Das Problem ist z.Z. in seinem quantitativen Ausmaß nicht vollständig zu erfassen, da es keine gesicherten Erhebungen über die Altersstruktur des Erzieherpersonals auf Bundesebene gibt. Das Statistische Bundesamt hat zum Stichtag vom 1. November 1974 eine Personalstrukturerhebung im Bereich der Jugendhilfe durchgeführt, deren Ergebnisse jedoch frühestens im Sommer 1975 zu erwarten sind. Stichproben haben beispielsweise in Hamburg ergeben, daß das pädagogische Personal in Kindertagesstätten ein Durchschnittsalter von 27 Jahren, in Kindervollheimen von 38 Jahren und in Vollheimen für Jugendliche von 49 Jahren aufweist. Vergleichbare Stichproben in Rheinland-Pfalz haben ein Durchschnittsalter von 41 Jahren für Erzieher in Vollheimen für Jugendliche ergeben, wobei ca. 20% der Erzieher über 50 Jahre alt sind. Für den Landeswohlfahrtsverband Hessen lauten die Vergleichszahlen für die verbandseigenen Jugendheime: Durchschnittsalter über 45 Jahre, rd. 30% der Erzieher gehören der Altersgruppe der über 50jährigen an.

Es kann insoweit davon ausgegangen werden, daß dieser Altersdurchschnitt den Verhältnissen in vergleichbaren Einrichtungen der übrigen Länder entspricht.

In der Regel ist es für ein Vollheim vorteilhaft, wenn in der Gruppe des Erziehungspersonals möglichst alle Lebensaltersstufen angemessen vertreten sind. Das kommt insbesondere der Lösung von Identifikationsproblemen und Generationskonflikten bei den zu betreuenden Jugendlichen zugute. Der oben erwähnte Altersdurchschnitt in den Vollheimen bedeutet jedoch einen unverhältnismäßig großen Anteil der Erzieher in höherem Lebensalter. In dieser Altersstufe nehmen etwa ab 50 Jahren mit längerer Beschäftigungsdauer die erzieherischen Aktivitäten und Initiativen häufig ab. Diese Erzieher erliegen oft einer Routineerstarrung, zumal sie den ohnehin belastenden Faktoren im Heim besonders ausgesetzt sind, nämlich:

- ständige Auseinandersetzungen mit schwieriger werdenden Kindern und Jugendlichen,
- ungünstige Arbeitsbedingungen (Wechselschichtdienst, Sonn- und Feiertagsarbeit),
- Mißerfolgserlebnisse im Rahmen angestrebter Erziehungsziele,
- pädagogische Überforderung, insbesondere bei weniger oder gar nicht ausgebildeten Erziehungskräften,
- geringe Aufstiegschancen,
- Interessenkonflikte durch Abhängigkeit von vorgegebenen Strukturen im Heim,
- Fehlen ausreichender interdisziplinärer diagnostischer und therapeutischer Hilfen,
- Konkurrenzsituation zwischen älteren und jüngeren Erziehern, die durch das Ausbildungsdefizit bei den älteren von diesen als fachliche Inkompetenz erlebt wird.

2. Vorschläge zur Verbesserung der Situation

Generelle Lösungen oder bereits planmäßig entwickelte bzw. eingeleitete Modelle bestehen z.Z. noch nicht. In den nachfolgenden Abschnitten wird versucht, in Betracht kommende Lösungsmöglichkeiten in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit darzustellen:

2.1 Ermöglichung vorzeitigen Ruhestandes

Von den allgemeinen Überlegungen zur Verbesserung der beschriebenen Situation stehen solche im Vordergrund, die auf die Ermöglichung eines vorzeitigen Ruhestandes abzielen. Hierbei wird auf vergleichbare andere Berufe (u.a. bei Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, Zoll) verwiesen. Allgemein wird dem entgegengesetzt, daß bei den fast ausschließlich im Angestelltenverhältnis befindlichen Erziehern eine solche Absicht an dem nicht bestehenden Beamtenstatus scheitert. Demgegenüber ist jedoch hinzuweisen auf durchaus übertragbare Möglichkeiten, wie sie neuerdings im Justizvollzugsdienst bestehen, und zwar gem. 35. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 4.10.1974.

Nach § 1 Nr. 8 Buchstabe b ist in die Sonderregelungen für Angestellte im Justizvollzugsdienst, die im Aufsichtsdienst tätig sind (SR 2 n BAT), eine Nummer 7 eingefügt worden, wonach das Arbeitsverhältnis eines im Strafvollzugsdienst tätigen Angestellten in demselben Zeitpunkt endet, „in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst auf Grund der Vorschriften des jeweiligen LBG über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt“.

Dieses Beispiel erlangt besondere Bedeutung, weil in bestimmten Heimarten ein im Erziehungsdienst tätiger Angestellter vergleichbaren Belastungen ausgesetzt ist wie ein Angestellter im Justizvollzugsdienst. Dies könnte es rechtfertigen, auch für Erzieher im Heim eine Altersgrenze von 60 Jahren anzustreben. Hierbei muß jedoch sichergestellt sein, daß mit dem vorzeitigen Ruhestand das rentenversicherungsrechtliche Altersruhegeld gewährt wird.

2.2 Verbesserungen der Arbeitsbedingungen

Im Vordergrund steht die Forderung nach Verbesserung der Urlaubsregelung für Erzieher im Heim. In Vollheimen mit Heimschulen wird die bedauernswerte und den Betriebsfrieden störende Diskrepanz im Vergleich zu den Schulferien der Lehrer unmittelbar deutlich. Es wäre sicher unrealistisch, den tariflichen Urlaub der Erzieher an die Schulferien der Lehrer anpassen zu wollen; jedoch sollte es ein wichtiges Ziel aller Beteiligten sein, für die Heimerzieher eine über die normale Urlaubsgewährung der Angestellten im öffentlichen Dienst hinausgehende Urlaubsdauer zu erreichen. Gemessen an dem den Heimerziehern zugemuteten Kräfteverschleiß wird ein Zusatzurlaub von ca. 10 Tagen für angemessen gehalten.

Eine wichtige flankierende Hilfe wäre auch darin zu sehen, in bestehenden Bildungs- und Begegnungsstätten den Erziehern solche Angebote zu eröffnen, die nicht nur vom Fachlichen her strukturiert, sondern auch der psychischen Hygiene und damit der Verstärkung der persönlichen Belastbarkeit dienlich sind. Derartige Bemühungen dürften solange Bedeutung haben, als es noch nicht möglich ist, die für Heimerzieher innerhalb der geltenden Tarife bestehenden Urlaubsregelungen günstiger zu gestalten.

Der Verbesserung der Arbeitsbedingungen würde auch die Anrechnung notwendiger Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten für Erzieher innerhalb der den Planstellenzumessungen zugrundeliegenden Berechnungen dienen. In diesem Zusammenhang ist auf derartige Verbesserungen im Bereich der Kindertagesstätten (z.B. in Bremen) hinzuweisen. Ein Anteil von ca. 5 Stunden pro Woche wird für angemessen gehalten.

Bei allen begrüßenswerten Bemühungen um Qualifizierung der Erzieher(innen) im Elementar- und Vorschulbereich sollten die gleichberechtigten Belange der Erzieher im Vollheimbereich nicht vernachlässigt werden.

Die häufig noch anzutreffende vermeidbare Belastung der Erzieher in Vollheimen mit bürotechnischen Arbeiten sollte durch geeignete Ausstattung mit technischen Hilfen, u.a. mit Diktiergeräten und Schreibhilfen, sowie durch Rationalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe vermindert werden.

2.3 Anderweitiger Einsatz

Die bestehende Problematik berechtigt zu der schwer zu beantwortenden Grundsatzfrage, ob in jedem Einzelfall die Berufsarbeit des Erziehers auf Dauer bis zum Ruhestandsalter ausschließlich und unabänderlich auf das Heim bzw. auf die Beschäftigung im regulären Gruppendienst beschränkt bleiben muß.

Die Summe der überaus belastenden Faktoren macht es erforderlich, daß je nach dem Grad der bei zunehmendem Alter festzustellenden physischen und psychischen Belastung und Beeinträchtigung adäquate andere Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet werden müssen.

Innerhalb des Heimes bieten sich Sonderfunktionen an, z.B. für speziell musische oder sportliche Aufgaben, für Betreuung von Kindern bei Hausaufgaben, für Kontaktpflege zu Eltern, Ausbildungs- und Arbeitsstätten.

Größere Institutionen bzw. Träger der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe sollten zunächst in ihrem eigenen Bereich, ggf. über ihre Spitzenverbände, für die personelle Versorgung ihrer differenzierten Aufgaben im Rahmen einer Personalentwicklungsplanung die Gruppe betroffener Heimerzieher planmäßig in ihre Überlegungen mit einbeziehen. Hierbei kommen u.a. folgende Einsatzfelder in Betracht:

Freizeitpädagogik, Altenpflege, jugend- und sozialamtlicher Innendienst, Heimverwaltung und Heimversorgung sowie Personalstellen.

Zur gleichmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben sollten die Landesjugendämter Koordinationsfunktionen übernehmen.

2.4 Fachliche Hilfen

Zur Regulierung der durch die Arbeitsbedingungen hervorgerufenen Spannungen bei den Erziehern in Vollheimen werden folgende weitere Hilfen vorgeschlagen:

- Einrichtung eines planmäßig gestalteten Angebots für Praxisberatung (Supervision), insbesondere im System größerer Heimträger, — dadurch Gewährleistung von individueller seelischer Entlastung und von fachlicher Gegenkontrolle in besonderen pädagogischen Anspruchssituationen;
- verstärkte Fort- bzw. Weiterbildung von Heimleitern und anderen Führungskräften im Heim für die besonderen Bedingungen und Ansprüche der Personalführung;
- Gewährung von Möglichkeiten der arbeitgemeinschaftlichen Gruppierung, wobei insbesondere die älteren Erzieher willkommene Gelegenheit erhalten, sich für die Gesamtheit ihrer Kollegen zu engagieren, ihre Erfahrungen zur Geltung zu bringen und dadurch ihr Selbstwertgefühl zu erhalten.

Diese Hinweise auf mögliche Aktivitäten und Verbesserungen dienen zwar dem Berufsstand der Heimerzieher insgesamt, bewirken jedoch zugleich für die älter werdenden und alt gewordenen Erzieher zusätzliche Verstärkungen der eigenen Motivation und persönlichen Durchhaltefähigkeit.

2.5 Aus- und Fortbildung

Erfahrungsgemäß sind fachlich nicht ausgebildete Angestellte im Erziehungsdienst mit zunehmendem Lebensalter den hier beschriebenen Belastungen im Vollheim in besonders hohem Maße ausgesetzt. Deshalb sollte das Erziehungspersonal im Gruppendienst auf voll ausgebildete Fachkräfte (mindestens staatlich anerkannte Erzieher) beschränkt werden. Hier gilt der Grundsatz: Fachkompetenz verringert den Streß!

Bereits während der Ausbildung zum Erzieher sollten die Bildungsprogramme breiter und vielseitiger strukturiert werden, damit bessere Voraussetzungen für spätere Umschulung bzw. Möglichkeiten zum Wechsel in sozialpflegerische, administrative oder andere Berufstätigkeiten bestehen.

Im Vergleich zu den Fachkräften der Laufbahn des gehobenen Sozial- und Erziehungsdienstes (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) haben die der mittleren Laufbahn zugehörigen Erzieher in Vollheimen trotz ihrer beträchtlichen beruflichen Anspruchslage weitaus geringere Chancen für Teilnahme an Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung sowie der kollegialen Begegnung und des Erfahrungsaustausches. Das gilt sowohl im regionalen als auch im überregionalen Bereich. Dadurch verstärkt sich bei den Erziehern das Gefühl, abseits von dem allgemeinen fachlichen Geschehen isoliert und den zunehmend als bedrückend empfundenen internen betrieblichen Verhältnissen im Heim ausgeliefert zu sein. Das wiederum führt — gerade bei langjährig tätigen und unterdessen alt werdenden Erziehern — zu Resignation und Verdrossenheit. Hier ist Abhilfe geboten:

- Die Heimträger sollten im eigenen oder im weiteren regionalen Bereich durch kooperierende Bemühungen für geeignete Fortbildungsangebote sorgen und gleichzeitig in ihren jeweiligen Heimen die erforderliche Abkömmlichkeit der Erzieher vom Dienst sicherstellen.
- Die überregionalen Träger der Fort- und Weiterbildung (z.B. das Fortbildungswerk des Deutschen Vereins, die Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit, die Victor-Gollancz-Akademie) sollten ihr beachtliches Angebot zugunsten der Zielgruppe der Erzieher im Vollheim erweitern.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß der Grad physischer und psychischer Belastbarkeit bei den Erziehungskräften individuell sehr verschieden ist, so daß nicht selten Erzieher auch in höherem Lebensalter ihren pädagogischen Aufgaben noch voll gewachsen sind. Häufiger aber haben es die Träger mit sehr problematischen und menschlich tragischen Einzelfällen zu tun, die insgesamt ein Schlaglicht auf den beträchtlichen Verschleiß an Energie und Arbeitskraft in diesem Berufsfeld werfen.

Hier besteht für alle Träger eine die Humanisierung der Arbeitswelt berührende Verpflichtung.

Die BAG weist ergänzend darauf hin, daß ihre Lösungsmöglichkeiten dem derzeitigen Erfahrungsstand entsprechen und einer Anpassung und Fortschreibung bedürfen.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE DIENSTLICHE FORTBILDUNG

VON FACHKRÄFTEN DER JUGENDHILFE

1. Zielsetzung und Grundsätze	91
2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	92
3. Organisation der Fortbildung	93
4. Durchführung der Fortbildung	94
5. Evaluation und Qualitätssicherung	95
6. Anhang	96
7. Literaturverzeichnis	97
8. Register	98
9. Glossar	99
10. Sonstiges	100

Köln, im Dezember 1980

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Nach Vorarbeiten durch den zuständigen Fachausschuß haben die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft bei ihrer 48. Arbeitstagung im Mai 1980 Grundsätze für die dienstliche Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe verabschiedet. Die Grundsätze beachten fachspezifische Gegebenheiten der Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe, die in den „Allgemeinen Grundsätzen für die dienstliche Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung der Länder“ der ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder aus dem Jahre 1977 nicht besonders berücksichtigt sind.

Besondere Aufmerksamkeit erfährt die längerfristige Fortbildung. Während den Mitarbeitern in der Regel die Teilnahme an kurzfristigen Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht wird, kann bei längerfristigen Fortbildungsveranstaltungen festgestellt werden, daß die Teilnahme in bezug auf ihre Notwendigkeit, ihren Umfang und die Kostenbeteiligung von den Anstellern sehr unterschiedlich gesehen wird, auch wenn in den zuständigen Fachabteilungen das Bedürfnis gerade zur Teilnahme an intensiven und längerfristigen Veranstaltungen anerkannt ist.

Daher verfolgen die Grundsätze vornehmlich das Ziel, zu diesen Fragen einige Hinweise und Lösungen anzubieten. Sie richten sich sowohl an die öffentlichen als auch an die freien Träger der Jugendhilfe.

Wegen dieser Zielsetzung wurde bewußt darauf verzichtet, weiterführende Aussagen über Methoden oder Ziele der Fortbildung zu machen. Auch beschränken sich die Grundsätze auf die Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe und berücksichtigen nicht die — ebenfalls sehr wichtige — Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hofft, mit diesen Grundsätzen den Stellenwert der dienstlichen Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe verdeutlicht zu haben.

Saubier

Vorsitzender

der Bundesarbeitsgemeinschaft

Köln, im Dezember 1980

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

	Seite
1. Fortbildung als unerläßliche Voraussetzung zur Erhaltung beruflicher Leistungsfähigkeit	88
2. System der Aus- und Fortbildung	88
2.1 Ausbildung, Zusatzausbildung, Umschulung	88
2.2 Arten der Fortbildung	88
2.3 Kurzfristige Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe	89
2.4 Langfristige Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe	89
2.5 Fortbildungsträger	89
3. Institutionelle Voraussetzungen	90
3.1 Gewährleistung der Fortbildung durch den Anstellungsträger, Fortbildungspflicht des Bediensteten	90
3.2 Bedeutung des Begriffs „dienstliches Interesse“ für die Fortbildung von Mitarbeitern	90
3.3 Bereitstellung von Mitteln	90
4. Voraussetzungen für Fortbildung	91
4.1 Ermittlung des Fortbildungsbedarfs	91
4.2 Faktoren zur Ermittlung des durchschnittlichen Fortbildungsbedarfs	91
4.3 Beachtung der Auswirkungen von Fortbildung	92
4.4 Effizienzkontrolle und ihre Konsequenzen	92
5. Empfehlungen	92
5.1 Personelle Ausstattung	93
5.2 Bestellung eines Beauftragten für Fortbildung	93
5.3 Verbindung von Fortbildung und Fachberatung	93
5.4 Verbesserung des Angebots durch Regionalisierung	93
5.5 Gemeinsames Angebot für alle Mitarbeiter einer Institution	93
5.6 Öffnung der Angebote einzelner Fortbildungsträger	94
5.7 Verstärkte Förderung langfristiger Fortbildung	94
5.8 Beurteilung des „dienstlichen Interesses“	94
Anlage 1	95
Anlage 2	95

1. Fortbildung als unerläßliche Voraussetzung zur Erhaltung beruflicher Leistungsfähigkeit

Bei einer durchschnittlichen Dauer des Erwerbslebens von 40 Jahren ist Fortbildung eine unerläßliche Voraussetzung zur Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit. Sie vertieft und erneuert als Bildungsmaßnahme nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das berufliche Grundlagenwissen. Dies gilt verstärkt für Mitarbeiter in der Jugendhilfe; denn hier geht es darum,

- neue Gedanken und Strukturprinzipien in die soziale Arbeit einzuführen
- von den Humanwissenschaften entwickelte Bildungsinhalte methodisch und didaktisch auszuwerten
- interdisziplinäre Fachbereiche einzubeziehen
- die Vielgestaltigkeit des Praxisfeldes zu beachten.

Diese Aspekte sind dadurch gekennzeichnet, daß sich in ihnen der rasche Wandel der Sozial- und Wirtschaftsstruktur widerspiegelt. Die Fortbildung aller Mitarbeiter gewinnt damit zunehmend an Bedeutung.

Die Ausbildung von Fachkräften der Jugendhilfe an Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen kann die Belange der Praxis nicht hinreichend einbeziehen. Das gilt auch für die Hochschule, die im Gegensatz zur Universität vergangener Zeit seit den sechziger Jahren auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet ist und die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte für eine auf Wissen gegründete Gesellschaft als eine ihrer Hauptaufgaben ansieht.¹⁾ Es wird Ausbildung vermittelt, die zwar auf vertiefter wissenschaftlicher Grundlage aufbaut, aber auf eine Vorbereitung für die Breite und Vielfalt der Arbeitsfelder in der Jugendhilfe zugunsten einer Spezialisierung verzichten muß. Charakteristisch für das Tätigwerden in der Jugendhilfe ist jedoch eine Hilfestellung unter Einbeziehung von Erkenntnissen mehrerer Fachrichtungen. Hinzu kommt der persönliche Einsatz zur Aktivierung und Beteiligung der Betroffenen am Hilfe-prozeß.

Ziel der Fortbildung ist es, Fachkräften ein berufliches Niveau zu erhalten, das einen den Veränderungen der Gesellschaft entsprechenden Wissensstand und ein dem Wandel gemäßes Handeln beinhaltet.

Fortbildung ist weder als Privatsache noch als eine nur Gruppeninteressen dienende Maßnahme anzusehen. Das gesellschaftliche Interesse an einer ständigen Fortbildung ist im letzten Jahrzehnt beträchtlich gewachsen.

2. System der Aus- und Fortbildung

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Bezeichnungen einzelner Bildungsformen nicht klar voneinander abgegrenzt oder teilweise synonym verwandt; das trifft besonders für die Begriffe Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung zu. Wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs werden sie hier begrifflich voneinander abgegrenzt:

2.1 Ausbildung, Zusatzausbildung, Umschulung

Ausbildung ist die Vermittlung theoretischer Lehrinhalte sowie die Aneignung praktischer und methodischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine Berufsaufnahme erforderlich sind.

Zusatzausbildung im Sinne arbeitsfeldspezifischer Qualifizierung hat üblicherweise einen verbindlich geregelten fachlichen und formalen, häufig auch institutionellen Rahmen. Sie qualifiziert für die Berufsaufnahme in einer höherwertigen, meist spezialisierten Funktion (beruflicher Aufstieg) des bisherigen Berufsbereichs. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Grundausbildung. Die Zusatzausbildung schließt im allgemeinen mit einer Befähigungsprüfung ab und wird durch eine entsprechende Urkunde (Zertifikat) belegt.

Umschulung wird aus persönlichen oder arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen durchgeführt. Sie wird u.a. in berufsbegleitender Form angeboten und dient der Qualifizierung für einen neuen Beruf oder eine andere Tätigkeit. Umschulung und Fortbildung werden mit der nicht beruflichen Erwachsenenbildung unter dem Oberbegriff **Weiterbildung**²⁾ zusammengefaßt.

2.2 Arten der Fortbildung

Fortbildung dient der Erhaltung und Erweiterung der Leistungsfähigkeit, und zwar ausschließlich im jeweiligen Berufsfeld. Es haben sich nachstehende Fortbildungsschwerpunkte herausgebildet:

Einführungsfortbildung befähigt für spezialisierte oder schwierige Sachbereiche und Funktionen, soweit erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Ausbildung nicht erworben wurden und durch Einarbeitung am Arbeitsplatz allein nicht vermittelt werden können.

Anpassungsfortbildung ist eine berufsbegleitende Maßnahme zur Aneignung neuester wissenschaftlicher und berufsbezogener Erkenntnisse. Sie dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Fachaufgaben erforderlichen Qualifikation. Sie macht mit neueren Entwicklungen und Erkenntnissen vertraut, aktualisiert früher erworbenes Wissen und ergänzt die in der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen.

1) Vgl. Europäische Hochschulsysteme im Wandel, Westdeutsche Rektorenkonferenz, Dokumente zur Hochschulreform XXX/V/1979 S. 7.

2) Vgl. BBiG vom 14.8.1969 und 1. WbG NW vom 31.7.1974.

Förderungsfortbildung dient einer Qualifizierung zur Übernahme höherwertiger Funktionen im ausgeübten Beruf (häufig auch als Zusatzausbildung klassifiziert).

Innovationsfortbildung wird für Mitarbeiter in Funktionsbereichen angeboten, die durch sozialen und wirtschaftlichen Wandel besonders stark betroffen sind. Erfahrungsgemäß können für diese Bereiche weder die erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse noch die Mittel und Methoden für Problemlösungen rechtzeitig bereitgestellt werden. Diese Fortbildung führt durch Sammlung, Aufbereitung und Hinterfragung der im Arbeitsfeld gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen und in Zusammenarbeit von Fachkräften unterschiedlicher Berufsqualifikation zu den erforderlichen Lösungen.

Bei jeder Art der Fortbildung für Fachkräfte der Jugendhilfe ist zu beachten, daß diese immer auch klientenorientierte Funktionen ausübt. Fortbildung für Fachkräfte muß neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten daher stark die sozialen und emotionalen Bereiche der Persönlichkeit einbeziehen. Somit zielt Fortbildung für Fachkräfte der Jugendhilfe durchweg stärker auf Änderung von Einstellungen und Verhalten ab als Fortbildung für andere Arbeitsbereiche.

2.3 Kurzfristige Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe

Das Interesse an beruflicher Fortbildung ist in der Jugendhilfe allgemein gewachsen. In der Regel handelt es sich um kurzfristige und in sich geschlossene Veranstaltungen, die bis zu 5 Tagen dauern. Im Rahmen der Sonderurlaubsbestimmungen werden für solche Maßnahmen in der Regel 10 Arbeitstage jährlich genehmigt. Das inzwischen weitgehend differenzierte und für Fortbildungswillige durchweg ausreichende Angebot dieser Art mag dazu geführt haben, daß diese Fortbildungsform von der Mehrzahl der Anstellungsträger als eigentliche und somit auch ausreichende Form der Fortbildung angesehen wird.

2.4 Langfristige Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe

Bei langfristigen Fortbildungsangeboten entstehen dagegen nicht selten beträchtliche Hindernisse. Hier handelt es sich oftmals um Lehrgänge, die sich über mehrere Jahre hinziehen und bis zu 6 auf das Jahr verteilte Wochenseminare oder entsprechende Blockseminare umfassen. Eine derart lang dauernde Abwesenheit und die mit solchen Maßnahmen verbundenen erheblichen Kosten belasten Anstellungsträger und Mitarbeiter.

Durch langfristige Fortbildung sollen Fachkräfte der Jugendhilfe zusätzlich zu den vorhandenen Fachqualifikationen Handlungskompetenzen erwerben, die sie befähigen,

- die an sie herangetragenen Probleme umfassend zu erkennen und damit wirksamer zu lösen,
- Leitungsaufgaben wahrzunehmen, sie mit Beratungstätigkeit zu verbinden und kooperative Arbeitsformen zu entwickeln,
- Praxisanleitung und interne Fortbildung zu übernehmen.

Besonders schwierige und spezielle Aufgaben und Funktionen, die eine zusätzliche fachliche Qualifikation durch langfristige Fortbildung rechtfertigen, sind z.B.:

- Supervision und Praxisanleitung
- Praxisberatung für Mitarbeiter; insbesondere Fachberatung für Mitarbeiter in Heimen und Kindertagesstätten
- Familienberatung und -behandlung, Arbeit mit ausländischen Kindern und Familien
- Aufgaben in der Erziehungsberatung mit sozial- und psychotherapeutischen Anforderungen
- Beratung und Betreuung von Suchtgefährdeten
- weitere Aufgaben, deren gesetzliche Grundlagen eine „besondere Eignung“ vorschreiben, die durch langfristige Fortbildung erreichbar ist (z.B. Adoptionsvermittlung).

Voraussetzung für die Zulassung zu jeder langfristigen Fortbildung ist eine mehrjährige Berufserfahrung nach Abschluß der Ausbildung, da langfristige Fortbildungen für die o.a. Schwerpunktbildungen auf Berufserfahrung im jeweiligen Praxisfeld nicht verzichten können. Etliche Träger stellen über die Teilnahme an langfristigen Fortbildungen eine Bescheinigung aus.

2.5 Fortbildungsträger

Fortbildung für Fachkräfte der Jugendhilfe wird in der Bundesrepublik Deutschland von verschiedenen Trägern angeboten.

Die Fachhochschulen, Abteilung Sozialwesen, sind durch die Fachhochschulgesetze ausdrücklich zur Fortbildung verpflichtet. Landesjugendämter, Jugendämter und die obersten Landesbehörden (§ 23 Nr. 3 JWG) haben ebenfalls einen gesetzlichen Auftrag zur Fortbildung. Weitere Fortbildungsträger haben die Fortbildungsaufgabe grundsätzlich freiwillig aufgegriffen. Einige von ihnen — wie z.B. die zentralen Fortbildungsakademien — werden vom Bund und von den Ländern in ihrer Arbeit ausdrücklich anerkannt, was sich u.a. in Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen niederschlägt.

Von den übrigen Fortbildungsträgern sind in erster Linie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege zu nennen. Ihr Anteil am Fortbildungsvolumen ist sowohl an kurzfristigen als auch an langfristigen Angeboten beträchtlich. Für diesen Bereich kommt den freien Trägern ihre Organisation zugute. Kurzfristige Angebote decken in erster Linie den Fortbildungsbedarf vor Ort, langfristige Angebote werden regional, vor allem jedoch überregional auf der Ebene der Spitzenverbände, auf Bundes- und Landesebene durchgeführt.

Neben den bundeszentralen Fortbildungsakademien und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe decken Arbeitsgemeinschaften und Vereine sowie Gewerkschaften und Berufsverbände einen Teil des Fortbildungsbedarfs.

Angebote dieser Träger decken im großen und ganzen den Bedarf an kurzfristiger Fortbildung. Hieraus kann jedoch weder geschlossen werden, daß die vorhandenen Kapazitäten im Hinblick auf ihre bestmögliche Ausnutzung optimal strukturiert sind, noch, daß die Angebote ausreichend genutzt werden. Letzteres trifft besonders für langfristige Fortbildung zu.

3. Institutionelle Voraussetzungen

3.1 Gewährleistung der Fortbildung durch den Anstellungsträger, Fortbildungspflicht des Mitarbeiters

Im allgemeinen gilt für die Fortbildungspflicht der Mitarbeiter der Grundsatz, daß der Anstellungsträger die Fortbildung seiner Mitarbeiter zu fördern hat.¹⁾ Diese allgemeine Forderung ist für die Jugendhilfe konkretisiert worden. Die Jugendämter und die Landesjugendämter sollen die Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe anregen, fördern und ggf. durchführen.²⁾

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein JHG vom 8.11.1978 sieht vor, diese Sollbestimmung durch eine Mußbestimmung zu ersetzen.³⁾

Der Gewährleistungsverpflichtung des Anstellungsträgers entspricht die Fortbildungspflicht des einzelnen Mitarbeiters. Sie ist für die Beamten in den Laufbahnvorschriften geregelt.⁴⁾

Für die Angestellten gilt dieser das öffentliche Dienstrecht beherrschende Grundsatz in gleicher Weise.

3.2 Bedeutung des Begriffs „dienstliches Interesse“ für die Fortbildung von Mitarbeitern

Die abstrakte Festschreibung einer Gewährleistungsverpflichtung des Anstellungsträgers einerseits und einer Fortbildungspflicht des Mitarbeiters andererseits reichen somit nicht aus, um die notwendige Fortbildung sicherzustellen. Aus der Tatsache des Beurteilungszeitraums, den die Reisekostengesetze vorsehen, ist zu folgern, daß der Gesetzgeber grundsätzlich dessen Ausschöpfung billigt. Dennoch ist die Anwendung der einzelnen Ausführungsbestimmungen durch eine äußerst differenzierte Auslegung gekennzeichnet. Sie trägt zu unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Bundesländern bei.

Ausschlaggebend ist die Auslegung des Begriffs „dienstliches Interesse“. Teilweise wird ein dienstliches Interesse anerkannt mit der Folge, daß Kostenerstattung in unterschiedlicher Höhe gewährt wird. Teilweise wird aber auch nur Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung erteilt. Generell ist davon auszugehen, daß in allen Fällen, in denen es sich um dienstliche Fortbildung handelt, auch ein dienstliches Interesse gegeben ist.

3.3 Bereitstellung von Mitteln

Für Veranstaltungen von kürzerer und längerer Dauer gibt es unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten. Beispielhaft läßt sich dies an Fortbildungsangeboten für Fachkräfte des sozialpädagogischen Bereichs in Nordrhein-Westfalen ablesen. Neben der Landesreisekostenordnung und den Fortbildungstiteln im Etat der Anstellungsträger kommen für die Finanzierung zusätzlich das Kindergartengesetz und die „Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Zuschüssen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit“ in Betracht. Erfahrungsgemäß reicht diese Kostenregelung aus, um allen Fortbildungswilligen jährlich eine Teilnahme an kurzfristigen Tagungen zu ermöglichen, zumal die Teilnehmergebühren durchweg gering sind.

Diese mehrfache finanzielle Absicherung kommt langfristigen Fortbildungen nicht im gleichen Maße zugute, obwohl von ihnen eine vergleichsweise größere Effektivität zu erwarten ist.⁵⁾

Langfristige Fortbildungen beziehen sich zumeist auf spezielle Arbeitsbereiche. Eine ausreichende Teilnehmerzahl wird bei diesen Angeboten nur durch ein größeres Einzugsgebiet gewährleistet. Aus diesem Grund wenden sich z.B. die Fortbildungsakademien an Teilnehmer aus allen Bundesländern. Sofern im Einzelfall nicht Mittel der Arbeitsverwaltung

1) Vgl. z.B. Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1), § 42 Bundeslaufbahnverordnung i.d.F. vom 15.11.1978 (BGBl. I. S. 1763), § 59 Laufbahnverordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.2.1971 (Ges.Bl. S. 27)

2) § 23 Nr. 3 JWG

3) Vgl. BR Drucks. 8/517/1978 S. 105

4) § 42 Bundeslaufbahnverordnung i.d.F. vom 15.11.1978 (BGBl. I. S. 1763), § 59 Laufbahnverordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.2.1971 (Ges.Bl. S. 27)

5) Vgl. Anlage 1

in Anspruch genommen werden können, bleiben Fortbildungsträger wie Teilnehmer — von Globalzuschüssen für die ersteren abgesehen — auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des einzelnen Fortbildungswilligen und auf die Leistungen seines Anstellungsträgers verwiesen. Das hat, wie ein Berechnungsbeispiel aus dem Jahr 1979 erkennen läßt, eine beachtliche Belastung des Lehrgangsteilnehmers und seiner Familie zur Folge.¹⁾

Sie beträgt, sofern sich der Dienstherr, wie vielfach üblich, nur mit 500,— DM jährlich beteiligt, bei durchschnittlichen Lehrgangskosten von 6 600,— DM insgesamt (zweijährige Lehrgangsdauer) monatlich ca. 250,— DM. Sie wirkt sich je nach den Nettoeinkommen der Teilnehmer (Verg.Gr. VI b bis Verg.Gr. III BAT) unterschiedlich aus. Ohne Zweifel sind Anstellungsträger und Mitarbeiter gleichermaßen Nutznießer einer langfristigen Fortbildung. Die dadurch bedingten Kosten haben bei größeren Anstellungsträgern u.a. zur Errichtung eigener Fortbildungsstätten und zum Einsatz entsprechender Haushaltsmittel geführt.

4. Voraussetzungen für Fortbildung

Um die erforderliche Fortbildung gewährleisten zu können, sind einige generelle Grundsätze zu beachten.

4.1 Ermittlung des Fortbildungsbedarfs

Die Frage des Fortbildungsbedarfs ist heute weitgehend offen, denn Ermittlung und Fortschreibung des Bedarfs werden lediglich für einzelne Teilbereiche bei einigen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe vorgenommen. Erhebungen sollten aber alle Fachkräfte der Jugendhilfe einbeziehen und über die Mitarbeiter eines Anstellungsträgers hinausgehend zu einer längerfristigen Bedarfsermittlung für eine Region gelangen. Bei der Bedarfsermittlung ist der Fortbildungsträger auf Auffinden und Nutzung von Indikatoren angewiesen. Die Feststellung des Fortbildungsbedarfs muß zunächst Impulse von außen berücksichtigen, wie Empfehlungen, Vorschläge von Fachkräften oder Aufträge von übergeordneter Stelle. Häufig lösen auch aktuelle Ereignisse oder Entwicklungen bestimmte Fortbildungsvorhaben aus. Ähnlich verhält es sich bei neuen Rechtsvorschriften, die Eingang in das berufliche Handeln finden sollen.

Desweiteren sind von den Fortbildungsträgern Initiativen zu erwarten. Schriftliche und auch mündliche Bedarfsermittlung, allgemeine und gezielte Rundschreiben, Befragungsaktionen, Einzel- und Gruppengespräche zur Auswertung von Fortbildungsangeboten und zielgruppenorientierte Planung sind hier beispielhaft zu nennen. Diese Feststellung des Fortbildungsbedarfs durch die angeführten Indikatoren setzt eine ständige Verbesserung zu einem sinnvollen Instrumentarium voraus. Eine zielgruppenorientierte Planung muß dabei im Vordergrund stehen.

Mangelnde sozialpädagogische Kenntnisse, u.a. durch unzureichende Ausbildung bedingt, können gelegentlich zu unerwünschten Sperrern führen, die den Erfolg eingeleiteter Maßnahmen beeinträchtigen. Deshalb kann auch die Vermittlung von sozialpädagogischen Grundkenntnissen für die Mitarbeiter in der Jugendhilfe eine Aufgabe der Fortbildung sein. Ähnliches gilt für sonstige Kräfte ohne soziale Fachausbildung. Dazu zählen z.B. Mitarbeiter mit hauswirtschaftlichen und pflegerischen Aufgaben, deren Berufstätigkeit in sozialpädagogische Handlungsvollzüge einmündet. Ferner sind Mitarbeiter, die zwar über eine für den größeren Teil ihres Funktionsbereiches fachspezifische Ausbildung verfügen, denen für die volle Erledigung ihrer Aufgaben aber die sozialpädagogischen, methodischen und didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vermittelt wurden (z.B. Sekretärinnen in Erziehungsberatungsstellen, Referenten in Familienbildungsstätten, Arbeitserzieher in Heimen), in die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs einzubeziehen.

4.2 Faktoren zur Ermittlung des Fortbildungsbedarfs

Die Vielzahl der Fortbildungswünsche erfordert eine Auswahl und das Setzen von Prioritäten, da nicht alle Fortbildungsbedürfnisse zeitlich, finanziell und kapazitätsmäßig zugleich abgedeckt werden können.

Zur Ermittlung der Haushaltsansätze für die Kosten der Fortbildung einschließlich der Kosten des personellen Mehrbedarfs, der durch Dienstbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und durch Fortbildungstätigkeit von Mitarbeitern entsteht, ist der Anstellungsträger auf Planungsdaten angewiesen. Die unterschiedlichen Fortbildungsbedürfnisse von Fachkräften machen eine zielgruppenorientierte Bedarfsfeststellung notwendig. Als meßbare Faktoren bieten sich zeitlicher Aufwand (Personalkosten) und sachlicher Aufwand an.

In den Berufsfeldern der Jugendhilfe kann bei der Fortbildung davon ausgegangen werden, daß der erforderliche Aufwand um so größer ist, je stärker die Fachkräfte in ihrer praktischen Arbeit pädagogisch gefordert sind. Gleiches gilt, wenn durch relativ kurze Ausbildungen die Befähigung zum selbständigen Weiterlernen nicht ausreichend vermittelt werden konnte.

Bei der Ermittlung des jährlichen Fortbildungsbedarfs sind zunächst einige Grundvoraussetzungen zu prüfen:

- die bereits durchgeführte Fortbildung
- die Bedarfsprognose
- die für Fortbildung verfügbaren Mittel.

1) Vgl. Anlage 2

Dabei spielt eine Rolle,

inwieweit der Anstellungsträger auf die Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen anderer Institutionen angewiesen ist,

inwieweit der Anstellungsträger über eine eigene Institution mit entsprechendem Veranstaltungsangebot der Personalfortbildung verfügt und in welchem Umfang diese eigene Institution ausgestattet ist mit:

- eigenem Planungs- und Lehrpersonal, Wirtschaftspersonal und dergleichen (Kostenfaktor: Gehälter)
- nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrbeauftragten (Kostenfaktor: Unterrichtsvergütungen/Honorare)
- eigenen Gebäuden bzw. Räumlichkeiten (Kostenfaktor: Grundstücksunterhaltung, Mieten oder dergleichen)
- technischen Geräten, Medien, Materialien (Kostenfaktor: Materialausgaben).

Desweiteren ist bei der Ermittlung des Aufwands zu beachten, daß bereits die einzelne Fortbildungsform einen unterschiedlichen Zeitbedarf bedingt und daß je nach der Zielsetzung des jeweiligen Fortbildungsvorhabens infolge des notwendigen didaktischen und methodischen Vorgehens ein größerer oder geringerer zeitlicher Aufwand vorzusehen ist.

4.3 Beachtung der Auswirkungen von Fortbildung/Multiplikatoreffekt und Motivationssteigerung

Die Wirksamkeit von Fortbildung läßt sich an den Arbeitsvollzügen und Arbeitsergebnissen der Fortgebildeten ablesen und zeigt sich z.B. für soziale Fachkräfte in besseren diagnostischen Fähigkeiten, kurzfristigen Behandlungsabläufen, in humanerer Hilfe als zuvor. Eine Kontrolle des Fortbildungserfolges muß daneben die Effizienz des jeweiligen Angebots und seine Nebenwirkungen, die nicht oder nicht im entstandenen Ausmaß beabsichtigt waren, untersuchen.

Neben der Erreichung des angestrebten Fortbildungsziels für den einzelnen Fortbildungsteilnehmer ist die Vervielfältigung des Fortbildungsergebnisses zu beachten. Dieser Multiplikatoreffekt soll in der Weitergabe an Dritte einschließlich der durch die Fortbildung mittelbar ausgelösten positiven Nebenwirkungen bestehen.

Die Motivationssteigerung als Auswirkung von Fortbildung soll größere Arbeitszufriedenheit und Kreativität im Berufsvollzug des einzelnen Bediensteten erreichen.

4.4 Effizienzkontrolle und ihre Konsequenzen

Fortbildung für sozialpädagogische Fachkräfte muß neben der kognitiven auch die emotionale/soziale Ebene berücksichtigen und so angelegt sein, daß eine Umsetzung in Handlungsvollzüge erreicht wird. Die emotionale/soziale Dimension zielt auf die Veränderung von Gefühlen, Bedürfnissen, Interessenlagen und auf die Bereitschaft, etwas zu tun und zu denken. Im Mittelpunkt stehen damit Einstellungen und Werthaltungen. Effizienzkontrolle muß daher von folgenden Voraussetzungen ausgehen können:

- klarer Definition der Fortbildungsziele
- Festlegung von Art und Zeitpunkt der Effizienzkontrolle bei Planung der Fortbildung.

Effektivität von Fortbildung ist nicht allein von den Leistungen der Dozenten oder von der Änderung des Bildungsstandes der Fortzubildenden abhängig. Es müssen weitere Faktoren, wie die strukturellen Rahmenbedingungen und die speziellen institutionellen Verhältnisse, einbezogen werden, unter denen das durch Fortbildung Erworbene praktisch angewendet bzw. erprobt werden soll. Fortbildungsinhalte müssen von den Problemen der Praxis her bestimmt sein. Daraus folgt, daß die Praktiker selbst die Chance erhalten müssen, ihre Probleme mit einzubringen. Effizienzkontrolle sollte sowohl in der Fortbildungsveranstaltung selbst als auch im Praxisfeld durchgeführt werden.

Innerhalb der Fortbildungsveranstaltung, besonders am Schluß, sind Auswertungen erforderlich. Sie geben zwar keine generelle Auskunft über die Ergiebigkeit für die Praxis, lassen jedoch im Hinblick auf weitere Fortbildungsangebote durchaus Schlußfolgerungen auf Übertragungsmöglichkeiten von Fortbildungsinhalten auf die Praxis zu. Auch wenn von dem Anspruch der sichtbaren bzw. spürbaren Auswirkungen jeglicher Fortbildung ausgegangen wird, sind gleichwohl die jeweiligen Bedingungen vor Ort kritisch zu prüfen und daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie geeignet sind, den Intentionen und Veränderungsimpulsen der Fortbildung Raum zu geben. In jedem Fall aber muß das Problem der Übertragbarkeit unter den gegebenen Bedingungen gesehen werden.

5. Empfehlungen

Neben den angeführten generellen Voraussetzungen für Fortbildung — der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs, der Beachtung der Auswirkungen von Fortbildung und der Effizienzkontrolle — können die nachstehenden Vorschläge zur Sicherung und Verbesserung der Fortbildungsergebnisse beitragen:

5.1 Personelle Ausstattung

Die Fortbildungsmaßnahmen bedürfen eines differenzierten personellen Angebots an geeigneten und beruflich qualifizierten Fachkräften (Fortbilder). Es sollten daher bei den Fortbildungsträgern — und damit auch bei den Trägern der Jugendhilfe — entsprechende personelle Kapazitäten geschaffen werden.

Die fachliche Qualifikation der Fortbilder sollte umfassen

- Fachkenntnisse nach dem neuesten Stand der das Praxisfeld tangierenden Fachdisziplinen
- genaue Kenntnisse des Berufsfeldes und mehrjährige eigene Praxiserfahrungen
- persönliche Eignung für die Tätigkeit als Fortbilder.

Fortbilder sollten außerdem ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung ständig erweitern.

Für viele Fortbildungsaufgaben sind insoweit Mindestqualifikationen festzulegen. Diese sollten in der Regel mindestens den Anforderungen für Lehrkräfte an Fachschulen entsprechen. Für bestimmte Fortbildungsaufgaben können erfahrene Praktiker herangezogen werden.

5.2 Bestellung eines Beauftragten für Fortbildung

Bei den Anstellungsträgern sollte ein Beauftragter für Fortbildung bestellt werden. Zu seinen Aufgaben sollten gehören:

- Beratung und Unterstützung des Dienstherrn und der Mitarbeiter in Fragen der Fortbildung
- Mitwirkung bei der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs in den verschiedenen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe
- Mitwirkung bei der Planung und Programmgestaltung von Fortbildungen
- Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit mit anderen Fortbildungsträgern
- Mitwirkung bei der Freistellung der Mitarbeiter zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Vertretung des Anstellungsträgers in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften, die sich mit Fortbildungsmaßnahmen befassen
- Regionale Fortbildungsplanung.

Im Zusammenhang mit der Erörterung von Problemen einer fachorientierten Fortbildung muß auch jenen Berufsträgern verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden, die herkömmlicherweise nicht dem Fachpersonal im engeren Sinne zugerechnet werden. Dazu zählen Mitarbeiter mit einer Verwaltungsausbildung und auch Hilfspersonal mit Fachaufgaben, dessen Ausbildungsstand den gestiegenen beruflichen Anforderungen im sozialpädagogischen Bereich nicht oder nicht mehr genügt.

5.3 Verbindung von Fortbildung und Fachberatung

Die Übertragung der Fortbildungsinhalte auf das Praxishandeln und die damit verbundene Sicherung der Effektivität von Fortbildung sollte durch Verbindung des Systems der Fortbildung mit einem ständigen Angebot von Fachberatung (Praxisberatung) erreicht werden. Diese Beratung kann sowohl individuell als auch institutionsbezogen sein, um die Überprüfung von Fortbildungsergebnissen vor Ort in ihren Geschäftsbereich einbeziehen zu können. Sie bedarf aber der Planmäßigkeit. Eine solche Verbindung von Fortbildung und Fachberatung ist sicherzustellen, wenn über verbesserte Effizienzkontrolle eine Steigerung der Wirksamkeit sozialpädagogischen Handelns erreicht werden soll.

5.4 Verbesserung des Angebots durch Regionalisierung

In der Jugendhilfe setzt sich das Prinzip der Regionalisierung immer mehr durch. Es sollte auch in die Organisation der Fortbildung aufgenommen werden.

Dies bedeutet, daß eine Fortbildung Mitarbeitern verschiedener Jugendhilfeeinrichtungen dient.

Das ist insbesondere für den Arbeitsbereich „Unterbringung außerhalb der Familie“ zu beachten. Durch Regionalisierung von Fortbildung können z.B. die gleichen Inhalte und Normen allen Fachkräften vermittelt werden, die an einem Erziehungsprozeß beteiligt sind. Eine regionale Fortbildung bedeutet somit ein betriebsnahes und damit in der Regel kostengünstiges Angebot. Auch können die fachlichen Kapazitäten vorhandener Institutionen in das Fortbildungsangebot mit einbezogen werden. Fortbildung bekommt durch Regionalisierung zusätzlich einen stützenden und verändernden Wert für die Entwicklung des Jugendhilfesystems.

5.5 Gemeinsames Angebot für alle Mitarbeiter einer Institution

Als weitere gleichzeitige Erfassung von Mitarbeitern mit unterschiedlichen Voraussetzungen gewinnt die Fortbildung aller Mitarbeiter einer Institution oder eines Verbundes von Einrichtungen und Diensten — gleichgültig, über welche berufliche Vorbildung sie verfügen — an Bedeutung. Auch hier trifft zu, daß durch ihre Teilnahme an einer Fortbildung gleiche Normen, Werte und Verhaltensmuster allen an einem Erziehungsprozeß Beteiligten vermittelt werden können.

5.6 Öffnung der Angebote einzelner Fortbildungsträger

Fortbildungsträger sollten ihre Angebote den Mitarbeitern anderer Anstellungsträger öffnen. Fortbildungsangebote erreichen dann höhere Effizienz, wenn größere Gruppen mit demselben Angebot erreicht werden. Eine Öffnung der Fortbildungsangebote über die Mitarbeitergruppe eines Anstellungsträgers hinaus kann in der Regel eine bessere Auslastung vorhandener Kapazitäten sicherstellen. Dadurch, daß bei gleichbleibenden Kosten eine größere Teilnehmerzahl erfaßt wird, können auch kostenaufwendigere Veranstaltungen angeboten werden.

Neben diese Überlegung der besseren Auslastung vorhandener Kapazitäten treten auch qualitative Überlegungen:

- die Öffnung ermöglicht Erfahrungsaustausch und fördert die Kooperation der Fachkräfte unterschiedlicher Einrichtungen
- sie führt bei Teilnahme von Mitarbeitern aus verschiedenen Aufgabengebieten zu stärker aufeinander bezogenen Problemlösungen
- sie vermittelt bei gleicher Praxisfeldorientierung verschiedene institutionelle Hintergründe.

Die Öffnung träger- oder einrichtungszentrierter Fortbildung verlangt Zusammenarbeit der Fortbildungsträger in regionalen oder überregionalen Fortbildungskonferenzen, der Fachkräfte in Fortbildungsstätten und der Fortbildungsbeauftragten bei den Anstellungsträgern.

Zusätzlich zur Öffnung der Angebote von Fortbildungsträgern sollten auch Praxisberater und Fachkräfte der Supervision ausgetauscht werden. Das würde zu einem Abbau der Schwierigkeiten führen, die aus pädagogischer Sicht bei jeder Beratungsaktivität im hierarchisch strukturierten Umfeld einer Institution entstehen. Hier ist Fortbildung besonders auf die Ablösung vom institutionellen Hintergrund angewiesen.

5.7 Verstärkte Förderung langfristiger Fortbildung

Da derzeit die Überlastung am Arbeitsplatz und die eingeschränkte Möglichkeit der Freistellung von Mitarbeitern zum Zwecke der Fortbildung einer Inanspruchnahme vor allem von langfristigen Fortbildungsangeboten häufig entgegenstehen, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Entlastung der Mitarbeiter durch Bildung einer entsprechenden Personalreserve (neben der Urlaubs- und Krankheitsreserve), die im Stellenplan Berücksichtigung findet
- Bereitstellung ausreichender Mittel, um auch langfristige Fortbildung finanziell gewährleisten zu können.

5.8 Beurteilung des „dienstlichen Interesses“

Das Bundesreisekostengesetz und die Landesreisekostengesetze sind in ihrer Entstehung in erster Linie auf Verwaltungsfachkräfte bezogen, die durch Laufbahnprüfung ihre berufliche Qualifikation nachweisen. Bereits Eignungs- und Auswahlprüfungen der Bewerber sind nach den Reisekostengesetzen Dienst. Eine Beurteilung des „dienstlichen Interesses“ ist zur Genehmigung der Dienstreise nicht eigens erforderlich.

Fachkräfte der Jugendhilfe sind zu ihrer weiteren beruflichen Qualifizierung, zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben auf Teilnahme an Lehrgängen und auf Zusatzausbildung angewiesen, die für sie jedoch überwiegend von Dritten angeboten und durchgeführt werden. Für die Teilnahme an diesen Zusatzausbildungen und Lehrgängen für Fachkräfte der Jugendhilfe wird eine Beurteilung des „dienstlichen Interesses“ vorgenommen. Dies macht zum einen deutlich, daß Fortbildung nicht nur den Mitarbeitern der Jugendhilfe, sondern auch dem Anstellungsträger dient; zum anderen läßt sich hieraus auch die finanzielle Beteiligung des Anstellungsträgers an den Kosten der Fortbildung begründen.

Da es zur Teilnahme an trügereigenen Fortbildungen wegen ihres Charakters als dienstliche Veranstaltung keiner Dienstbefreiung bedarf, wirkt sich die Beurteilung des „dienstlichen Interesses“ in erster Linie für Fachkräfte der Jugendhilfe aus, die zu ihrer beruflichen Qualifizierung auf die Angebote Dritter angewiesen sind. Die Tatsache, daß diese Zusatzausbildung und Lehrgänge nicht vom Dienstherrn selbst angeboten werden, rechtfertigt jedoch nicht, eine stärkere Eigenbeteiligung zu fordern.

Diese Überlegungen zu den Reisekostengesetzen, die in direkter Anwendung nur die Belange der öffentlichen Anstellungsträger berühren, gelten für die freien Träger entsprechend.

In Nordrhein-Westfalen besteht im Vergleich zu anderen Bundesländern eine besonders günstige Bezuschussung von Personalkosten der Kindergärten mit Landesmitteln. Nach § 1 Abs. 4 BKVO zum Kindergartengesetz NW können sogar für regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Bücher und Zeitschriften) bis zu 200,00 DM je Kraft und Jahr als Personalkosten anerkannt werden.

Bei der durchschnittlichen Besetzung eines Dreigruppenkindergartens z.B. mit 5 pädagogisch tätigen Kräften stehen jährlich 1 000,00 DM zur Verfügung. Ein Vergleich mit der Anlage 2 — Beispiel einer kostenmäßigen Belastung bei Teilnahme an einem langfristigen Lehrgang — zeigt, daß dieser Betrag dennoch selbst dann, wenn er von den 5 pädagogischen Kräften nur einer Kraft zugute käme, nicht ausreicht. Laut Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist dieser Betrag — soweit es sich um Teilnehmergebühren handelt — in der Tat auf kurzfristige Fortbildung bezogen. Eine langfristige Fortbildung soll durch Fachberater gesichert werden.

2. Früherfassung von Erziehungsstörungen durch bessere Zusammenarbeit mit der Schule

Alle Jugendfürsorgemitteln haben um so größere Aussicht auf Erfolg, je früher sie einsetzen. Die Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten — insbesondere in der Schule — können viel früher entdeckt und ihnen künftig wirkungsvoller begegnet werden, wenn die Lehrer von ihrer Ausbildung her mit diesen Zusammenhängen besser vertraut wären und die Kontakte zwischen Schule und Jugendamt intensiviert und systematisiert würden. Schon in der Ausbildung muß der Blick der Lehrer für Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und deren Ursachen geschärft werden. In Hamburg werden Lehrer in zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgängen zu „Beratungslehrern“ ausgebildet. Fast an jeder Haupt- oder Sonderschule gibt es dort mindestens einen solchen Beratungslehrer. Nur in einigen großstädtischen Schulbehörden bzw. Schulämtern gibt es einen schulpädagogischen Dienst, dessen Aufgabe es ist, Verhaltensauffälligkeiten von Schülern nachzugehen und ggf. das Jugendamt einzuschalten.

Eine bessere Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe sollte dadurch hergestellt werden, daß Sozialarbeiter regelmäßig an Lehrerkonferenzen der Schulen ihres Bezirks teilnehmen, und umgekehrt auch Lehrer zu Fallbesprechungen

Anlage 2

Beispiel einer kostenmäßigen Belastung bei Teilnahme an einem Lehrgang „Methodisches Arbeiten mit einzelnen und mit Gruppen“ der Akademie für Jugendfragen, Münster, in den Jahren 1978/79

Dem Beispiel liegen Kosten eines Lehrgangs „Methodisches Arbeiten mit einzelnen und mit Gruppen“ der Akademie für Jugendfragen in Münster und das Gehalt eines Sozialarbeiters im Alter von 35 Jahren, verheiratet, Vater von 2 Kindern, zugrunde.

Das monatliche Nettogehalt von rd. 2 100,00 DM ergibt sich wie folgt:

2 185,15 DM	Grundgehalt nach BAT IV b ¹⁾
+ 100,00 DM	Zulage
+ 797,37 DM	Ortszuschlag
<u>3 082,52 DM</u>	Gesamtbrutto
– 736,86 DM	Steuern und Sozialversicherung
– 245,77 DM	Krankenkassenbeitrag (nicht mehr versicherungspflichtig)
ca. <u>2 100,00 DM</u>	Nettogehalt

Die Gesamtkosten des Lehrgangs von rd. 6 600,00 DM sind nachstehend errechnet:

Lehrgangsdauer:	2 Jahre, verteilt auf 5 Lehrgangsabschnitte, davon 1 gruppendynamisches Training	
Lehrgangskosten:	4 Lehrgangsabschnitte á 400,00 DM	1 600,00 DM
	1 Lehrgangsabschnitt (Training)	685,00 DM
	5 Gruppensupervisionstreffen	250,00 DM
	Lehrgangsabschluß	50,00 DM
	30 Supervisionseinheiten am Regionalort (Bonn)	2 250,00 DM
	Literatur	150,00 DM
	Reisekosten 2. Klasse DB:	
	11 mal Aachen (Wohnort) — Münster	681,00 DM
	30 mal Aachen — Bonn	540,00 DM
		<u>6 606,00 DM</u>

1) Vgl. Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18.5.1979, Tabelle der Grundvergütungen.

Förderung offener jugendfürsorgerischer Hilfen

Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden gemäß Beschluß in der 28. Arbeitstagung vom 15. bis 17.4.1970 in Kassel

1. Besonderen Erziehungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen kann nur mit gezielten, auf die Person des einzelnen Minderjährigen zugeschnittenen, fürsorgerischen Hilfen begegnet werden. Allgemeine fürsorgerische und jugendpflegerische Maßnahmen und Veranstaltungen — so wichtig sie im Sinne einer Prophylaxe auch sein mögen — sind als Hilfe bei besonderen Erziehungsstörungen nicht mehr ausreichend.

2. Früherfassung von Erziehungsstörungen durch bessere Zusammenarbeit mit der Schule

Alle jugendfürsorgerischen Hilfen haben um so größere Aussicht auf Erfolg, je früher sie einsetzen. Die Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten — insbesondere in der Schule — könnten viel früher entdeckt und ihnen könnte wirkungsvoller begegnet werden, wenn die Lehrer von ihrer Ausbildung her mit diesen Zusammenhängen besser vertraut wären und die Kontakte zwischen Schule und Jugendamt intensiviert und systematisiert würden. Schon in der Ausbildung muß der Blick der Lehrer für Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und deren Ursachen geschärft werden. In Hamburg werden Lehrer in zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgängen zu „Beratungslehrern“ ausgebildet. Fast an jeder Haupt- oder Sonderschule gibt es dort mindestens einen solchen Beratungslehrer. Nur in einigen großstädtischen Schulbehörden bzw. Schulämtern gibt es einen schulpsychologischen Dienst, dessen Aufgabe es ist, Verhaltensauffälligkeiten von Schulkindern nachzugehen und ggf. das Jugendamt einzuschalten.

Eine bessere Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe sollte dadurch hergestellt werden, daß Sozialarbeiter regelmäßig an Lehrerkonferenzen der Schulen ihres Bezirks teilnehmen, und umgekehrt auch Lehrer zu Fallbesprechungen des Jugendamts herangezogen werden. Da die Schulbehörde in vielen Ländern im Jugendwohlfahrtsausschuß vertreten ist, sollte umgekehrt auch die Vertretung des Jugendamtes in den Schulbehörden sichergestellt werden.

Ebenso sollte auch die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Kindergärten, Horten und Kindertagesheimen im Hinblick auf ein möglichst frühes Erkennen und Erfassen von Verhaltensauffälligkeiten mancherorts intensiviert werden.

Es erscheint ferner dringend erforderlich, daß die öffentlichen Schulen ihre Möglichkeiten verbessern, auch verhaltensgestörten und gemeinschaftsschwierigen Kindern zu helfen (z.B. durch die Einrichtung von Klein-Klassen für verhaltensgestörte Kinder). Solche Sonderklassen könnten durch Nachmittagseinrichtungen der Jugendhilfe (Horte) ergänzt werden. Bisher gibt es Sonderschulen für verhaltensgestörte Kinder nur in wenigen Großstädten. Viele Kinder müssen daher heute nur deshalb in Heimerziehung (auch Heimschulen) genommen werden, weil die öffentlichen Schulen über keine differenzierten Hilfemöglichkeiten verfügen.

3. Institutionelle Erziehungsberatung

Institutionelle Erziehungsberatung gehört zu den wirksamsten offenen Hilfen. Eine spürbare Entlastung für die öffentliche Erziehung können die Erziehungsberatungsstellen jedoch nur dann darstellen, wenn sie in personeller Hinsicht und in ihrer Arbeitsweise folgenden Anforderungen entsprechen:

- 3.1 Eine auf mehrdimensionaler Beobachtung beruhende gründliche *psycho-soziale Diagnose* ist die Voraussetzung jeder Beratung. Sie erfordert eine personelle Grundausstattung der Erziehungsberatungsstelle mit Arzt (Jugendpsychiater), Psychologen und Sozialarbeitern — möglichst mit Zusatzausbildung — und möglichst auch Psychagogen.
- 3.2 Erziehungsberatung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit; sie setzt die Bereitschaft der Eltern voraus, ihre bisher angewendeten Erziehungsmethoden in Frage zu stellen. Da nach den Berliner Erfahrungen die psychische Fehlentwicklung des Kindes in der Regel auf dem Fehlverhalten der Eltern beruht, erfordert institutionelle Erziehungsberatung *intensive Elternarbeit*, u. U. auch in Elterngruppen.
- 3.3 Die Erziehungsberatungsstellen müssen *therapeutisch arbeiten*, d.h. sie dürfen es nicht bei einem aus der Diagnose gewonnenen Erziehungsgutachten bewenden lassen. Nach den Erfahrungen Berliner Erziehungsberatungsstellen erstreckt sich die Behandlung durchschnittlich auf 1—2 Jahre bei 1—2 wöchentlichen Terminen mit dem Kind und 1 wöchentliches bis monatliches Gespräch mit den Eltern. Insgesamt sind nach den Berliner Erfahrungen 3 Wochenstunden für jedes behandelte Kind erforderlich.
- 3.4 Die Erziehungsberatungsstelle muß mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindertagesstätte, Gefährdetengruppe, Haus der Jugend) und der Schule, u. U. auch mit dem Vormundschaftsgericht eng zusammenarbeiten. In der Frage, ob und in welchem Umfang von den Ergebnissen einer Erziehungsberatung Gebrauch gemacht werden darf und Gebrauch gemacht werden muß, wenn sich später die Notwendigkeit anderer Hilfen (z.B. der Öffentlichen Erziehung) ergibt, sollte im Zweifel das Wohl des Kindes den Ausschlag dafür geben, in welchem Umfange die Vertraulichkeit der Ergebnisse der Erziehungsberatung beachtet werden muß.

4. Offene Gruppenarbeit mit verhaltensgestörten und entwicklungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen

- 4.1 Zum Teil als eigenständige Einrichtungen (Horte), zum Teil als spezielle Gruppen (*Gefährdeten-Gruppen*) in Kindertagesstätten (Ganztagseinrichtungen) sind z.B. in Hamburg Sondergruppen für gefährdete Schulkinder eingerichtet worden, in denen Kinder mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (Schulschwänzen, kleine Eigentumsdelikte usw.) aufgenommen werden können. Die Gefährdeten-Horte (insbesondere in Ballungsgebieten der Gefährdung, wie Wohnlagern usw.) umfassen je 2—3 Gruppen; die Gruppenstärke der Gefährdeten-Gruppe beträgt 15.

Die Gruppen werden von Erziehern oder Erzieherinnen geleitet, die Horte im allgemeinen von Jugendleiterinnen und männlichen oder weiblichen Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern.

Die Öffnungszeiten der Gefährdeten-Gruppen richten sich nach denen des Kindertagesheimes, zum dem sie gehören (im allgemeinen 7—17 Uhr). In vielen Einrichtungen gibt es für die größeren Schulkinder Abendgruppen bis 20 Uhr als Hobby-Gruppen. Zum Teil sind die Gefährdeten-Gruppen bzw. -Horte auch am Sonnabend geöffnet.

Die Leiterin der Gefährdeten-Gruppe hält enge Verbindung zu den im Lager oder im Bezirk tätigen fürsorglichen Kräften. Sie bemüht sich, die Erziehungsstörungen durch planmäßige Erziehung, in die auch die Familie des Kindes einbezogen wird, abzubauen. Auch zur Schule wird enger Kontakt gehalten, auf regelmäßigen Schulbesuch besonders geachtet. Der Prozeß der Sozialisierung erstreckt sich im allgemeinen über 2—3 Jahre.

Die Aufnahme in die Gefährdeten-Gruppe ist freiwillig; sie beruht i.a. auf dem Rat des zuständigen Fürsorgers und nur in wenigen Fällen auf einer Weisung des Jugend- oder Vormundschaftsrichters.

Bisher gibt es in Hamburg 5 Gefährdeten-Horte mit zusammen 14 Gruppen und weitere 99 Gefährdeten-Gruppen in 23 Kindertagesheimen.

- 4.2 Daneben hat sich in Hamburg — ausgehend von der allgemeinen Betreuungstätigkeit der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in den meisten Bezirken eine *Soziale Gruppenarbeit* mit größeren Schulkindern und Jugendlichen gebildet. Sie beruht auf der Erkenntnis, daß — besonders bei gefährdeten Minderjährigen, die einer gezielten Hilfe bedürfen — die Gruppe als sozialer Übungsraum die beste Hilfe ermöglicht.

Aufgenommen werden sozial nicht angepaßte Kinder und Jugendliche, häufig solche, die zum Besuch eines Heimes der offenen Tür nicht die erforderliche Initiative aufbringen oder denen das Niveau dort zu hoch ist.

Die Gruppen werden von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern geleitet; ihre Stärke beträgt 5—12 Kinder oder Jugendliche. Die Gruppen sind nachmittags, z.T. auch abends geöffnet. Auch hier geht die Elternarbeit — z.T. in Elterngruppen — mit der Arbeit an den Minderjährigen Hand in Hand.

Nach Auswertung der in den verschiedenen Bezirken spontan gemachten Erfahrungen ist die soziale Gruppenarbeit in Hamburg jetzt unter einer zentralen Leitung institutionalisiert. Zur Zeit sind 8 Sozialarbeiter hauptamtlich in der sozialen Gruppenarbeit tätig, darüber hinaus eine Reihe von Pädagogikstudenten nebenamtlich. Im Augenblick gibt es 94 Soziale Gruppen, die entweder Jungengruppen oder Mädchengruppen, z.T. aber auch gemischt sind.

Die gezielte jugendfürsorgliche Arbeit, wie sie in diesen Gruppen geleistet wird, kann die Heimerziehung wesentlich entlasten. Die Wirksamkeit dieser Hilfen hängt allerdings entscheidend von der personellen Besetzung der Gruppen durch gute Fachkräfte und von den Gruppenstärken ab.

5. Der hauptamtliche Erziehungsbeistand

Auf Grund der sehr positiven Erfahrungen, die einzelne großstädtische Jugendämter, z.B. das Jugendamt der Stadt Köln, mit hauptamtlichen Erziehungsbeiständen gemacht haben, erscheint diese offene Hilfe in vielen Fällen geeignet, eine sonst erforderliche Heimunterbringung entbehrlich zu machen.

- 5.1 Allerdings erfordern verhaltensgestörte und entwicklungsgefährdete oder -geschädigte Minderjährige den Einsatz fachlich ausgebildeter, in der Regel hauptamtlicher Erziehungsbeistände. Der Erziehungsbeistand sollte ein lebens erfahrener Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit möglichst breiter Berufserfahrung — darunter auch in der Heimerziehung — sein; der junge Berufsanfänger ist mit dieser Aufgabe in der Regel überfordert. Auch der erfahrene Erziehungsbeistand bedarf der Praxisberatung.

Die Fallzahl richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Minderjährigen; sie sollte 15—20 nicht übersteigen. Die Zahl 30 stellt die alleräußerste Grenze dar.

- 5.2 Die *Methoden des Erziehungsbeistandes* sind:

Einzelfallhilfe unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes (Elternhaus, Schule, Lehr- oder Arbeitsstelle).

Da die Verhaltensauffälligkeiten und Erziehungsschwierigkeiten des Kindes regelmäßig die Folge gestörter Eltern-Kind-Beziehungen sind, schließt die Erziehungsbeistandschaft *intensive Elternarbeit* ein.

Soziale Gruppenarbeit in Altersgruppen.

Dafür ist ein Gruppenraum als Kristallisationspunkt erforderlich. Als Hilfsmittel sollten dem Erziehungsbeistand ein Verfügungsfonds für kleinere Hilfen, eine ausreichende Sachausstattung für die Betreuungsarbeit sowie technische Hilfsmittel, wie Auto, transportables Diktiergerät usw., zur Verfügung gestellt werden.

Vor Beginn und während der Betreuung sollte sich der Erziehungsbeistand auch anderer sozialpädagogischer Einrichtungen und Hilfen, wie z.B. der Erziehungsberatungsstelle, bedienen.

Zur Zeit befassen sich die eingerichteten Erziehungsbeistandschaften vorwiegend mit Schulentlassenen; die steigenden Zugangszahlen in der öffentlichen Erziehung zeigen jedoch die Notwendigkeit einer Ausweitung der Erziehungsbeistandschaft auf große Schulumädchen und Schuljungen.

5.3 Für die Grenze zwischen Erziehungsbeistandschaft und öffentlicher Erziehung gelten folgende Anhaltspunkte:

5.31 Bei der Erziehungsbeistandschaft kommt es darauf an, die Erziehung durch die Eltern zu unterstützen, zu ergänzen und ggf. zu korrigieren. Sie setzt daher voraus, daß bei den Eltern und im gewissen Umfang auch bei den Minderjährigen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden ist oder geweckt werden kann.

5.32 Die Erziehungsbeistandschaft bietet Aussicht auf Erfolg, wenn Bindungen des Minderjährigen zu Bezugspersonen vorhanden sind oder hergestellt werden können. Auf den Grad der Gefährdung oder Schädigung allein kommt es nicht an. Die Erziehungsbeistandschaft darf jedoch nicht überfordert werden. Versagt sie, so kommt Heimerziehung oft zu spät.

5.33 Wenn sich aus der Diagnose ergibt, daß ein Milieuwechsel für den Minderjährigen notwendig ist oder an die Stelle der Eltern andere Erzieher treten müssen, kommt in der Regel eine Erziehungsbeistandschaft nicht in Betracht.

Die Einstellung hauptamtlicher Erziehungsbeistände erfordert erhebliche Aufwendungen; andererseits können gezielte Erziehungsbeistandschaften zur Einsparung hoher Heimkosten führen. Die Bereitstellung von Erziehungsbeiständen sollte daher durch eine überörtliche Förderungsverpflichtung erleichtert werden.

In Nordrhein-Westfalen gewähren die Landesjugendämter für hauptamtliche Erziehungsbeistände Personalkostenzuschüsse bis zu 5.500,— DM je Fachkraft und bis zu 50 % der Aufwendungen für Freizeitmaßnahmen aus Mitteln des Landes (vgl. die Richtlinien vom 16.2.1961 i.d.F. vom 25.6.1968).

5.4 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß auch der ehrenamtliche Erziehungsbeistand, der für Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden soll, eine pädagogische Ausbildung besitzen und vom Jugendamt eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit erhalten sollte. Er bedarf in besonderem Maße der Praxisberatung.

6. Betreuung nach der Heimentlassung durch „Schutzhelfer“ bzw. „Erziehungshelfer“

In den niedersächsischen Landesjugendamtsbereichen und in den letzten Jahren auch in einigen Jugendämtern in Württemberg-Hohenzollern und in Nordrhein-Westfalen sind sehr positive Erfahrungen mit „Schutzhelfern“ oder „Erziehungshelfern“ gemacht worden. Es handelt sich um Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen, die den aus einem Heim entlassenen (vorwiegend schulentlassenen) Minderjährigen erzieherische Hilfe leisten, um im Rahmen der noch fortbestehenden Fürsorgeerziehung (z.B. bei der Ausführung in der eigenen Familie gemäß § 69 Abs. 3 S. 2 JWG) oder der Freiwilligen Erziehungshilfe den Erfolg der Heimerziehung zu sichern. Insbesondere bei der Heimentlassung solcher jugendlicher und Heranwachsender, die mit Mitteln der Heimerziehung nicht mehr zu fördern sind, ohne daß indessen das Ziel der Heimerziehung schon erreicht wäre, kommt die Bestellung eines Schutzhelfers in Betracht.

Abgesehen von den sozialpädagogischen Vorteilen dieser Form der offenen Hilfe, insbesondere bei „heimmüden“ Kindern und Jugendlichen, ist die Kostenersparnis beträchtlich. Nach einer vom Landesjugendamt Rheinland angestellten Berechnung stehen den Aufwendungen für einen Schutzhelfer bis zu 200.000,— DM an ersparten Kosten gegenüber bei 20 Minderjährigen, die in Heimen bleiben müßten, wenn sie nicht von einem Schutzhelfer betreut würden.

Die Anforderungen, die an die Person des Schutzhelfers zu stellen sind, die Fallzahlen und die Arbeitsmethoden entsprechen denen des hauptamtlichen Erziehungsbeistandes.

7. Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien

Viele Kinder — insbesondere Säuglinge und Kleinkinder — brauchten gar nicht in Heimerziehung genommen zu werden, und viele andere Kinder brauchten nicht so lange im Heim zu bleiben, wenn es gelingen würde, mehr geeignete Pflegefamilien zu finden. Die Möglichkeiten der Familienunterbringung von Kindern, die nicht in der eigenen Familie leben können, sollten durch wirksamere Werbung für Pflegestellen — u.a. auch durch gezielte Annoncen — und durch die öffentliche Anerkennung der Arbeit der Pflegeeltern, z.B. durch öffentliche Ehrung verdienter Pflegeeltern, verbessert werden.

Die Verantwortung der Pflegeeltern würde durch die Übernahme der Kosten einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aus öffentlichen Mitteln erleichtert werden. Außerdem könnten Rücknahmen von Kindern aus Pflegefamilien vermieden werden und auch Kinder mit (weniger schwerwiegenden) Verhaltensauffälligkeiten und Erziehungsstörungen in Familien untergebracht werden, wenn es gelingen würde, die Erziehungskraft der Pflegefamilien zu stärken. Das kann auf folgende Weise geschehen:

- 7.1 durch laufende Beratung der Pflegeeltern durch hierfür besonders eingesetzte sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu wird auf das holländische Beispiel hingewiesen, wo etwa 20 Pflegefamilien durch einen Sozialarbeiter hauptamtlich betreut werden und die Pflegeeltern außerdem regelmäßig eine Informationsschrift — ähnlich den Peter-Pelikan-Briefen — erhalten;
- 7.2 durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch bei Pflegeelterntreffen und in Pflegeelterngruppen.

Für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder mit Verhaltensstörungen, die höhere Anforderungen an die Pflegeeltern stellen, sollte ein *höherer Kostensatz* gewährt werden, der auch die *pädagogische Leistung honoriert*. Für diese Kinder sollten möglichst fachlich qualifizierte Pflegeeltern (Pädagogen, Sozialpädagogen usw.) gewonnen werden. Das gleiche gilt für Kinder, die im Rahmen der öffentlichen Erziehungshilfe in Familien untergebracht werden sollen.

Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe

Bericht des Fachausschusses 4

— Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Organisationsfragen — der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Stand: Januar 1972

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden

Mitglieder des Fachausschusses:

- | | |
|------------------------|--|
| Dr. Auernheimer | — Landesjugendamt Mainz |
| Joachim Grüneberg | — Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin |
| Harald Doenst | — Landeswohlfahrtsverband Hessen |
| Anneliese Siebenkotten | — Landesjugendamt Westfalen-Lippe |
| Vorsitz: | |
| Franz-Josef Tambour | — Landesjugendamt Rheinland-Pfalz |
| Walter Thorun | — Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung;
Amt für Jugend, Hamburg |

Inhalt

1. Einleitung
2. Aktuelle Aspekte der Ausbildung —
 - 2.1 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Fachhochschule)
 - 2.2 Erzieher (Fachschule)
 - 2.3 Problematik der Einführung einer neuen Ausbildung für den Sozialdienst unterhalb der Fachhochschulebene („Sozialassistenten“)
 - 2.31 Stellungnahme des Fachausschusses 4
 - 2.32 Beschluß der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden vom 13./15.10.1971
3. Übersicht:
Berufliche Funktionen und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe

1. Einleitung

- 1.1 Das gesamte Ausbildungswesen für soziale/sozialpädagogische Berufe befindet sich in Bewegung. Ausbildungswege und -inhalte, vor wenigen Jahren erst neu geordnet, werden als nicht mehr ausreichend angesehen und unterliegen der kritischen Prüfung vor weiteren Veränderungen. Die voranschreitende Entwicklung der Gesellschaft führt mit der „Preisgabe traditioneller Formen der Lebensleitung und der emotionalen Sicherung“ zu einer Verdichtung sozialer Probleme und Aufgaben, deren Bewältigung mehr denn je hohe Anforderungen an Ausbildung und Beruf der Fachkräfte stellt. „Die Prozesse der Gesellschaft eilen nicht nur dem sozialen Bewußtsein voran; sie stellen auch der pädagogischen Reflexion wie der erziehungswissenschaftlichen Forschung immer neue Aufgaben“ (Andreas Flitner).
- 1.2 Noch während der Auseinandersetzungen um eine qualitative Verbesserung und strukturelle Veränderung der Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und deren Befreiung aus der institutionellen Enge der (Höheren) Fachschule zugunsten einer Ausbildung an „Akademien“ kam unerwartet ein neuer Impuls aus anderer Richtung: eine Entschlie-ßung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 31.10.1968 zur „Neuordnung des Ingenieurschulwesens und vergleichbarer Bildungseinrichtungen“ (vgl. 2.11). Sie setzte Maßstäbe auch für die Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Das führte, forciert von der allgemeinen Bildungspolitik und beeinflusst von dem Vergleich innerhalb der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ab Sommer 1969 zu einer Umwandlung der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Fachhochschulen. Dieser inzwischen weit gediehene, wenn auch noch nicht abgeschlossene Prozeß hat eine Reihe von Problemen zur Folge, die sich u.a. auf das ohnehin spannungsreiche Ver-hältnis von Theorie und Praxis beziehen, sich auswirken auch auf andere Ebenen der sozialpädagogischen Ausbildung (z.B. der Erzieher) und schließlich auch laufbahn- und besoldungsrechtliche Konsequenzen sichtbar machen.
- 1.3 Es ist folgendes festzustellen:
 - a) Durch den Prozeß der Ausbildungsneuordnung wird das hergebrachte Berufsbild der Sozialarbeiter/Sozialpädago-gen in Frage gestellt, was zu einer Überprüfung herausfordert.
 - b) Die Anstellungsträger haben nach den Fachhochschulgesetzen bedeutend weniger Einfluß auf diese Ausbildung als dies zur Zeit der Höheren Fachschulen der Fall gewesen ist.
 - c) Die zunehmende wissenschaftliche Qualifizierung der Ausbildung, gefördert durch die autonomen und eige-gesetzlichen Entwicklungen im Gesamthochschulbereich, läßt Tendenzen erkennen, wonach mit weiteren Verände-rungen zu rechnen sein wird. Das gilt u.a. besonders hinsichtlich der Ausbildungsdauer (Integration des Berufspraktikums in den Studiengang zugunsten von 8 anstelle von 6 Studiensemestern bis zur Graduierung).
 - d) Gewisse Auswirkungen sind auch im sog. „mittleren“ Ausbildungsbereich zu erkennen: Unbehagen im Bereich der Erzieherausbildung, das Streben nach stärkerer wissenschaftlicher Orientierung und nach Veränderungen des Ausbildungsganges. Hinzu kommen auch Versuche, im Bereich des Sozialdienstes die dort nicht bestehende „mittlere Ebene“ durch Einrichtung einer neuen Ausbildung für „Sozialassistenten“ oder „Sozialhelfer“ auszu-füllen.
- 1.4 Bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe besteht insgesamt die Sorge, daß im Ausbildungsbereich selb-ständig und ohne Rückfragen bei den Trägern Entscheidungen getroffen werden könnten, die an den vorfindbaren Verhältnissen und an den optimalen Veränderungen der Praxis vorbeigehen. Das führte bei den Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ersten Schritten hinsichtlich einer notwendigen Meinungsbildung durch eigene Bestandsaufnahme und Untersuchungen:

Im Sinne eines Beschlusses der Konferenz der Jugendminister der Länder vom 2.10.1970 kam die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden auf ihrer Konferenz am 15./16.10.1970 überein, eine *Kommission Sozialberufe* einzurichten. Ein erster Arbeits- und Ergebnisbericht dieser Kommission — vom 15.10.1971 — liegt bereits vor. Er ent-hält im wesentlichen eine Darstellung der Merkmale im Zuge der Umwandlung der Höheren Fachschulen in Fachhoch-schulen und zieht Folgerungen aus dieser veränderten Ausbildung für die Belange des öffentlichen Sozial- und Erziehungsdienstes. Die Kommission wird ihre Beratungen fortsetzen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG) erteilte im Januar 1971 auf Anregung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz ihrem Fachausschuß 4 — Personalangelegenhei-ten, Aus- und Fortbildung, Organisationsfragen — den Auftrag, einen

Bericht über die personelle Situation im Sozial- und Erziehungsdienst

zu erstellen.

Der Fachausschuß 4 hat im März 1971 seine Arbeit mit dem Ziel begonnen,

- eine Meinungsbildung zu den Bestrebungen im Ausbildungswesen für soziale Berufe vorzubereiten,
- hierzu Arbeitsfeldbeschreibungen im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe zu erstellen,
- diese mit den jeweils in Frage kommenden adäquaten Ausbildungsgängen zu vergleichen
- und darüber insgesamt einen Bericht vorzulegen.

- 1.5 In dem hiermit vorliegenden Bericht *Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe* wird Stellung genommen zu aktuellen Aspekten der Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen an Fachhochschulen sowie der Erzieher an Fachschulen.

Außerdem wird die Problematik der Einführung einer Ausbildung unterhalb der Fachhochschulebene („Sozialassistenten“) aufgewiesen. Hierzu ist bereits auf der 31. Arbeitstagung der BAG am 13./15.10.1971, unter Zugrundelegung der in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, ein Beschluß gefaßt worden, der diesem Bericht eingefügt ist.

Der Bericht enthält im übrigen die von dem Fachausschuß 4 gesammelten, überarbeiteten und systematisch geordneten Arbeitsfeldbeschreibungen. Sie dienen u.a. einer Prüfung der Fragen,

- a) welchen sozialen bzw. sozialpädagogischen Ausbildungs- und Berufszweigen die jeweils anzutreffenden Aufgaben und Funktionen nach gegenwärtigen und künftigen Vorstellungen zugeordnet werden müssen,
- b) ob und inwieweit im System dieser Berufsfelder und ihrer Funktionszusammenhänge sogenannte „mittlere Dienste“ gerechtfertigt sind,
- c) ob durch künftige Strukturveränderungen im System der öffentlichen Jugendhilfe, auch infolge von Aufgabenverlagerungen oder -veränderungen, Konsequenzen für die personelle Besetzung und die laufbahnmäßige Einordnung der Fachkräfte gezogen werden müssen.

- 1.6 Von vornherein waren der Arbeit des Fachausschusses 4 bei der Untersuchung einschlägiger Arbeitsfelder Grenzen dort gesetzt, wo sich, je nach regionalen Besonderheiten, spezielle Berufsfelder andeuten oder noch entwickeln. Insofern wurde beispielsweise davon abgesehen, spezielle Funktionen im Bereich der Vorschulerziehung, in der Gemeinwesenarbeit, in Ausübung sog. Schutzhelfertätigkeit (Berlin) oder bei sog. Intensivbetreuung innerhalb von FEH und FE zu beschreiben. Außer Betracht blieben auch spezielle Aufgaben bei aufklärenden Aktionen oder in der therapeutischen Betreuung bzw. Behandlung von rauschmittelgefährdeten oder -süchtigen Jugendlichen. Im übrigen ergab sich aus der gebotenen Beschränkung auf den Sektor Jugendhilfe, daß die Bereiche der Sozial- und Gesundheitshilfe unberücksichtigt bleiben mußten.

Besondere Schwierigkeiten bereiten — wie bei ähnlichen anderen Unternehmungen — auch hier die Abweichungen in der Nomenklatur der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe von Land zu Land. In dieser Übersicht aufgeführte Berufsfeldbeschreibungen bedeuten in ihrer Reihenfolge keine Rangordnung oder Bewertung; sie bedürfen einer ständigen Fortschreibung.

- 1.7 Abschließend zu dieser Einleitung ist noch festzustellen:

- a) Die Mitglieder des Fachausschusses 4 haben während ihrer Beratungen über die bestehenden und sich verändernden Ausbildungsverhältnisse deutlich erkannt, daß die Träger der Jugendhilfe ihre Auffassungen und Vorstellungen darüber artikulieren müssen, was sie von Art, Inhalt und Ziel der sozialpädagogischen Ausbildungswege auf den verschiedenen Stufen für die zu leistende Berufsarbeit erwarten oder nicht erwarten. Bislang fehlt es generell an derartigen Äußerungen, die der Ausbildung Maßstäbe setzen.
- b) Der Fachausschuß 4 der BAG wird sich bei Fortsetzung seiner Arbeit mit weiteren Teilfragen befassen müssen. Dazu gehören u.a. Überprüfung inhaltlich und zeitlich verkürzter Ausbildungen sowie von Zusatzausbildungen, Fort- und Weiterbildung, außerdem laufbahn- und tarif- bzw. besoldungsrechtliche Auswirkungen.

2. Aktuelle Aspekte der Ausbildung

2.1 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Fachhochschule)

2.11 Vorbemerkung

Am 13.4.1971 traf die Kultusministerkonferenz der Länder auf der Grundlage des von den Ministerpräsidenten am 31.10.1968 verabschiedeten Abkommens zur Ergänzung des Hamburger Abkommens vom 28.10.1964 eine Rahmenvereinbarung über die Fachoberschulen.¹⁾

Danach sind Fachoberschulen Schulen, die in der Regel im Anschluß an das 10. Schuljahr in zwei Jahren zur Fachhochschulreife führen.

Am 31.10.1968 schlossen die Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik in Hannover ein Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens.²⁾

Nach Artikel 1 des Abkommens sind Fachhochschulen eigenständige Einrichtungen des Bildungswesens im Hochschulbereich, die in mindestens einer der durch Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister anerkannten Fachrichtung ausbilden. Sie vermitteln eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu staatlichen Abschlußprüfungen führt und zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.

1) vgl. Ministerialblatt Nr. 10/1971 S. 159 ff.

2) vgl. Amtsblatt des Kultusministers NRW Nr. 3/1969 S. 105 ff.

2.12 Formelle Voraussetzungen

Die Zulassung zur Fachhochschule erfolgt durchweg bei Fachhochschulreife (in der Regel über die Fachoberschule) und bei allgemeiner Hochschulreife. Die Studiendauer an den Fachhochschulen beträgt mindestens 6 Semester. Bislang besteht keine Übereinstimmung hinsichtlich der Berufsbezeichnung der zu graduierenden Fachhochschulabsolventen, der Differenzierung der Fachrichtungen, der künftigen Behandlung des bisher gültigen einjährigen Berufspraktikums („staatliche Anerkennung“) und der damit verbundenen laufbahnrechtlichen Konsequenzen im öffentlichen Sozial- und Erziehungsdienst.

2.13 Arbeitsfelder

Die adäquaten Berufsfelder für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ergeben sich aus dem in Teil 3 nachgewiesenen Versuch einer systematischen Übersicht (vgl. auch 2.241). Ob und inwieweit sich Veränderungen bzw. Verschiebungen innerhalb dieser Berufsfelder ergeben werden (z.B. zugunsten von Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen oder aber zugunsten von Absolventen von Fachschulen), hängt u.a. davon ab, wie sich die Fachhochschulausbildung künftig konkretisiert und welche beruflichen Vorstellungen und Erwartungen gegenüber den Berufsbereichen auftreten.

2.14 Aktuelle Probleme der Ausbildung

2.141 Selektionsprozeß

Die Wahl der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfolgt in der Regel bei Aufnahme in die Fachoberschule im Alter von 16 Jahren. Das wirkt sich auf die Berufsmotivation aus: Neigung und Begabung für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen werden altersmäßig relativ spät manifest, oft erst nach entsprechender Herausforderung durch Erlebnisse, persönliche Schicksale oder auch Enttäuschungen in einem ersten Beruf. Diese Berufsmotivationen fallen nunmehr für die Mehrzahl der Studienanfänger fort. Das bedeutet Verzicht auf Berufserfahrung und -bewährung, Arbeitshaltung und bereits vor Aufnahme des Studiums erfolgte Selbstüberprüfung der Eignung für die berufliche Tätigkeit im sozialen Dienst. Grundsätzlich ist jedem Absolventen der Fachoberschule der Zugang zur Fachhochschule offen. Ein Ausleseverfahren ist nicht vorgesehen und bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Abiturienten-Universität) für die Fachhochschule auch nicht vertretbar.

2.142 Praxisbezug

Zu den unter „Ausbildung der Erzieher“ (siehe 2.242) aufgeführten Problemen der Praxisbezogenheit muß hier ergänzend auf folgendes hingewiesen werden: Die Gefahr einer einseitig wissenschaftlichen Orientierung der Studiengänge läßt es geboten erscheinen, im Sinne einer ausreichenden Praxisbezogenheit die Praxisträger an der Gestaltung der Ausbildung zu beteiligen.

Hierzu hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden auf ihrer 31. Arbeitstagung am 13./15.10.1971 in Karlsruhe folgenden Beschluß gefaßt:

„Die BAG fordert, daß zweistufig, d.h. auf Bundesebene wie auch auf Länderebene, Kommissionen gebildet werden, die in Zusammenarbeit mit einer Konferenz der Rektoren der Fachhochschulen, mit den (einschlägigen Disziplinen der) wissenschaftlichen Hochschulen und jeder einzelnen Fachhochschule (Fachbereich Sozialwesen)

- a) die Erfordernisse der Praxis in die Studieninhalte einbringen,
- b) Inhalt und Form der Praktika mitgestalten und bei Festlegung der Voraussetzungen für die Berufsbefähigung mitwirken (Prüfungsordnungen) und
- c) Leitsätze für Eignungsvoraussetzungen und Laufbahnregelungen für den öffentlichen sozialen Dienst erarbeiten.“

Im übrigen sind die Institutionen der Praxis aufgefordert, die den Fachhochschulen in den Fachhochschulgesetzen zugewiesenen Forschungsaufgaben durch ein Angebot forschungswürdiger Objekte zu unterstützen und geeignete Praxisfelder für Forschungsvorhaben zu öffnen.

Außerdem sollten die Fachhochschulen zur wissenschaftlichen Begleitung von Modellvorhaben gewonnen werden. Ein erfolgreicher Praxisbezug kann insbesondere auch durch die vermittelnde Tätigkeit der Dozenten bzw. Lehrbeauftragten zwischen Ausbildung und Praxis sichergestellt werden. Dazu gehört einmal, daß erfahrene Fachkräfte aus der Praxis als Lehrbeauftragte in den Lehrkörper der Fachhochschule aufgenommen werden, auch wenn diese keine akademische Vorbildung aufweisen können. Zum anderen wäre anzustreben, daß Dozenten der Fachhochschule während ihrer Lehrtätigkeit in bestimmten Zeitabständen im Praxisfeld tätig werden.

Die gleichfalls den Fachhochschulen in den Fachhochschulgesetzen zugewiesene Aufgabe der Fortbildung bedarf einer Konzeption, die in Abstimmung mit der Praxis entwickelt werden muß. Für die Durchführung der Fortbildung empfiehlt sich insbesondere die Form des Kontaktstudiums.

2.2 Erzieher (Fachschule)

2.21 Vorbemerkung

Bei dem folgenden Versuch, die verschiedenen Aspekte zur Ausbildung der Erzieher zu sammeln und geordnet darzustellen, wurden abweichende Sonderformen der Erzieherausbildung, beispielsweise solche in zeitmäßig verkürzter Form oder auch im unterschiedlichen Ausbildungsrhythmus, nicht berücksichtigt. Desgleichen wurden auch Lehr-

gänge zur Ausbildung von Erziehungshelfern nicht einbezogen. Sonderausbildungen, soweit sie nach Inhalt und Umfang der Vollzeitausbildung zum Erzieher entsprechen, bedürfen hier keiner besonderen Erwähnung. Lehrgänge, in denen Erziehungshelfer herangebildet werden, können heute nicht mehr ausreichend auf die beruflichen Anforderungen vorbereiten. Der Ausschuß vertritt daher die Ansicht, daß derartige Lehrgänge weder im Hinblick auf die Auszubildenden noch auf die zu leistende Berufsarbeit weiterhin zu verantworten sind.

2.22 Formelle Voraussetzungen

Seit dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16./17.3.1967¹⁾ werden Erzieher an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet. Die Erzieher sollen befähigt sein, in verschiedenen sozialpädagogischen Bereichen beruflich tätig zu sein. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung sind die Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen. Die Ausbildung dauert insgesamt 3 Jahre und gliedert sich in eine zweijährige Ausbildung an einer Fachschule mit staatlicher Abschlußprüfung und ein einjähriges angeleitetes Berufspraktikum. Die Zulassung zur Ausbildung setzt die Fachoberschulreife (mittlerer Bildungsabschluß) sowie ein einjähriges berufsbezogenes Vorpraktikum voraus.

(Abweichung: Dreizügige Vollzeitausbildung an Berufsfach- und Fachschulen für Erzieher in Berlin)

2.23 Arbeitsfelder

Erzieher können grundsätzlich in den verschiedensten sozialpädagogischen Einsatzfeldern tätig werden. Hierbei sind jedoch folgende Einschränkungen zu sehen: Der Erzieher hat bei Erteilung der staatlichen Anerkennung in der Regel ein verhältnismäßig niedriges Lebensalter. Dadurch ist er in den ersten Berufsjahren weniger für die Arbeit in Erziehungsheimen bzw. für die Arbeit mit Jugendlichen geeignet.

Ein weiterer Vorbehalt ergibt sich ebenso für die Arbeit mit Gefährdetengruppen. Diese Arbeit sollte dem berufserfahrenen Erzieher bzw. dem Erzieher mit Zusatzausbildung oder dem Sozialpädagogen/Heilpädagogen vorbehalten sein.

Es ist festzustellen, daß die gegenwärtige Ausbildungskapazität bei weitem nicht ausreicht, den derzeitigen kurz-, wie auch den mittel- und langfristigen Bedarf an Erziehern zu decken. Daraus ergibt sich, daß vermehrt Ausbildungsplätze geschaffen werden müssen.

2.24 Aktuelle Probleme der Erzieherausbildung

2.241 Die Beziehung Fachhochschule — Fachschule

Der erwähnte erhöhte Bedarf bezieht sich sowohl auf graduierte Sozialpädagogen als auch auf staatlich anerkannte Erzieher. Eine exakte Zuordnung der Arbeitsfelder für die jeweilige Ausbildungsqualifikation kann noch nicht abschließend vorgenommen werden. Nach den bereits vorliegenden Studienordnungen der Fachhochschulen und den Curricula der Fachschulen für Sozialpädagogik ist jedoch festzustellen, daß die Ausbildung an den Fachhochschulen einen höheren Wissenschaftlichkeitsgrad aufweist als die bisherige Ausbildung an ehemaligen Höheren Fachschulen, und daß das Fachhochschulstudium durch die Wahl von Schwerpunktgebieten eine Spezialisierung vorsieht. Demgegenüber bezieht sich die sozialpädagogische Fachschulausbildung weiterhin auf den Bereich der allgemein sozialpädagogischen Praxis. Während von der Ausbildung an Fachhochschulen (Sozialpädagogen) in erster Linie die Vorbereitung auf differenzierte Erziehungsvollzüge (vgl. S. 56 ff), ferner auf planende und koordinierende Aufgaben erwartet wird, ist die Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher) auf die Befähigung zur Steuerung unmittelbarer Erziehungsprozesse am Einzelnen und in der Gruppe gerichtet. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich gegenseitige Abhängigkeiten der beiden Ausbildungsgänge. Das bedingt eine wechselseitige Verständigung u.a. zum Ausbildungsinhalt und -ziel als eine wesentliche Voraussetzung für eine Durchlässigkeit von der Fachschule zur Fachhochschule. Von daher findet die Notwendigkeit, mit der staatlichen Prüfung der Erzieher die Fachhochschulreife zu verbinden, ihre Begründung.

2.242 Praxisbezug

Die sich qualifizierende Ausbildung sowohl im Bereich der Fachhochschulen als auch in dem der Fachschulen stellt höhere Ansprüche an die Praxisanleitung. Um die Praxisbezogenheit der Ausbildung sicherzustellen, bedarf es mehr denn je im Wege der berufsbegleitenden Fortbildung durch die Träger, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten, der Gewinnung eines größeren Kreises anleitungsfähiger Mitarbeiter.

Die Erhöhung der Zahl der Studenten beider Ausbildungsgänge stellt die anstellenden Institutionen vor das Problem, qualifizierte Praxisstellen in ausreichender Zahl zu eröffnen und die anleitenden Fachkräfte arbeitsmäßig zu entlasten und angemessen zu entschädigen.

Die Praxis hat es bisher versäumt, der Ausbildung eine qualifizierte Selbstdarstellung und durch Analyse der in der Praxis vorfindbaren Probleme und Konflikte der Ausbildung verarbeitungsfähiges Material an die Hand zu geben. Mit der Umstrukturierung der sozialpädagogischen Ausbildungsgänge ist nunmehr der geeignete Zeitpunkt für die Praxis gegeben, ihren oben angeführten Beitrag gegenüber der Ausbildung zu erbringen.

1) veröffentlicht in den „Mitteilungen“ der AGJJ, April 1967

Von besonderer Bedeutung ist das Berufspraktikum. Wenn dem beruflichen Nachwuchs auch nicht unbegrenzte „Schonräume“ zugestanden werden können, so darf doch der Ausbildungscharakter des Berufspraktikums nicht verlorengehen. Die Anstellungspraxis muß sich darauf besinnen, daß sie neben den Ausbildungsstätten einen eigenen ihr zukommenden Ausbildungsauftrag wahrzunehmen hat, und daß die Art und Weise der Anleitung und Befähigung während der Praktika mitentscheidend ist für die Arbeitshaltung und das Erfolgserleben des beruflichen Nachwuchses.

2.243 Erzieher — Erzieherinnen

Die noch stellenweise bestehende Zurückhaltung von Ausbildungsstätten gegenüber männlichen Bewerbern muß unbedingt aufgegeben werden. Diese Forderung steht insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben einer kompensatorischen Erziehung. Nach dieser Erziehungskonzeption müssen gerade für Kinder und Jugendliche, denen die männlichen Bezugspersonen fehlen (unvollständige Familie usw.), Identifikationsmöglichkeiten mit der männlichen Rolle gegeben werden.

2.3 Problematik der Einführung einer neuen Ausbildung für den Sozialdienst unterhalb der Fachhochschulebene („Sozialassistent“)

2.31 Beratungsgrundlagen

2.311 Vorbemerkung

Im Zuge der Umwandlung der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Fachhochschulen ist verschiedentlich die Forderung nach Einführung eines neuen Ausbildungsganges unterhalb der Fachhochschulebene erhoben worden. Der Fachausschuß hat unter den nachstehenden Nrn. 2.312 und 2.313 die in Fachkreisen anzutreffenden Gründe für und gegen die Einführung einer neuen sozialen Berufsausbildung auf Fachschulebene gegenübergestellt und gibt unter Nr. 2.314 eine diesbezügliche Stellungnahme ab.

2.312 Gründe dafür

2.3121 Die Umwandlung der Höheren Fachschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in die Fachhochschule bedeutet eine wissenschaftlich qualifiziertere Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Daraus ergäbe sich in diesem Berufsbereich die Möglichkeit, das Prinzip einer vertikalen Arbeitsteilung anzuwenden. Weniger qualifizierte Berufsfunktionen könnten frei werden für mithelfende Kräfte, für die allerdings eine unterhalb der Fachhochschulebene liegende Fachausbildung erforderlich wäre. Auf diese Weise könnte den differenzierten Anforderungen sozialer Berufsarbeit und deren zunehmender Spezialisierung besser entsprochen werden.

Diese Entwicklung könnte sich verstärken durch die mögliche Überführung der Fachhochschulen in den Gesamthochschulbereich.

2.3122 Es wird verwiesen auf die Empfehlung des Ministerrats des Europarats vom 29.6.1967, worin zum Ausdruck kommt, daß bei der Gestaltung der Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sei, daß „Sozialarbeiter“ auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Funktionen tätig werden und daher eine Ausbildung auf verschiedenen Ebenen zu erwägen sei. Durch die Einführung der genannten neuen Ausbildung würde eine Angleichung an die internationale Entwicklung erfolgen.

2.3123 Durch die neue Ausbildung könnte denjenigen, die sich einer Fachhochschulausbildung aus verschiedenen Gründen nicht unterziehen wollen, der Weg in die soziale Berufsarbeit dennoch eröffnet werden. Außerdem könnte im Sinne einer Durchlässigkeit der Bildungswege eine weiterführende Ausbildung an der Fachhochschule (Fachhochschulreife) auch diesen Absolventen ermöglicht werden.

2.3124 Es ist damit zu rechnen, daß infolge der Anhebung der Sozialarbeiterausbildung auf Fachhochschul-Ebene höhere besoldungsrechtliche Forderungen erhoben werden. Der daraus resultierende höhere Personalkostenaufwand und die zu erwartenden erheblichen Investitionen für den Ausbau der sozialen Infrastruktur könnten zu einer Erschöpfung der finanziellen Leistungskräfte der öffentlichen und freien Träger führen. Von daher entsteht die Sorge, daß sozialpädagogische Aufgaben auf ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter ohne Fachausbildung übertragen werden.

2.313 Gründe dagegen

2.3131 Eine Aufgliederung nach Funktionsbereichen im Sinne einer vertikalen Arbeitsteilung würde zu einer Klassifizierung verschiedener Berufsaufgaben und deren unterschiedlicher Bewertung führen. Dadurch würden Einheit und Kontinuität einer wissenschaftlich-methodisch angelegten sozialen Hilfe erheblich beeinträchtigt. Die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu den Hilfebedürftigen wäre gefährdet, wenn eine weitere Kraft mit Teilkompetenzen innerhalb des Hilfevollzugs tätig wird. Eine Unterscheidung zwischen höheren und mittleren Diensten ist bei zunehmender Differenzierung der Aufgabenstellung nicht möglich.

2.3132 In der gegenwärtigen Berufssituation ist bereits ersichtlich, daß in bestimmten Berufsbereichen ergänzende und unterstützende Hilfen durch Erzieher, Absolventen einer Fachschule, im Zusammenwirken mit Sozialarbeitern/Sozialpädagogen stattfinden. Außerdem stehen für die Erledigung von Teilaufgaben administrativer Art Verwaltungskräfte zur Verfügung. Hierdurch könnten den Fachkräften, die vielfach im administrativen Bereich tätig sind, die gewünschte Entlastung verschafft werden.

Die zu vermutende Eigengesetzlichkeit im Sinne einer fachlichen Qualifikation einer Sozialassistenten-Ausbildung würde im Endeffekt erneut die Frage nach zuzuordnenden Verwaltungskräften aufwerfen.

2.3133 Das Berufsbild des Sozialarbeiters befindet sich nach einer Reihe erheblicher Veränderungen (Studiumsvoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalte, Laufbahn und Besoldung, etc.) z.Zt. noch zu sehr im Stadium der Entwicklung und würde durch die Einführung eines neuen Ausbildungsganges und die damit verbundene Funktionsverteilung in Frage gestellt.

2.3134 Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage wäre zu befürchten, daß öffentliche und freie Träger anstelle von Sozialarbeitern (FHS) weniger qualifizierte „Sozialassistenten“ beschäftigen. Dadurch würde eine allgemeine Senkung des Niveaus qualifizierter sozialer Leistungsangebote eintreten. Die Einführung notwendiger Organisations- und Strukturverbesserungen in der Sozialarbeit würde erschwert oder unmöglich gemacht.

2.314 Zusammenfassung

2.3141 Nach einem kritischen Vergleich der hier gesammelten Argumente für und gegen die Einführung einer Ausbildung für „Sozialassistenten“ und nach Auswertung der im Teil 3 des Arbeitspapiers enthaltenen Arbeitsfeldbeschreibungen gelangt der Fachausschuß zu der Auffassung, daß die Einführung einer Sozialassistenten-Ausbildung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist.

2.3142 Es muß gesehen werden, daß sich die Fachhochschulen noch im Stadium der inneren und äußeren Konsolidierung befinden. Es bleibt abzuwarten, ob es durch Zusammenwirken der Fachhochschulen und der Ausbildungsträger gelingt, die Belange der vorfindbaren Praxis in der Ausbildung ausreichend zu berücksichtigen.

2.3143 Die strittigen Fragen der Ausbildungsdauer an der Fachhochschule (Verlängerung des Studienganges auf 8 Semester – Integration in den Gesamthochschulbereich) lösen Probleme der künftigen Laufbahn und Besoldung der graduier-ten Sozialarbeiter aus.

Es kann nicht übersehen werden, daß sich daraus allerdings Konsequenzen zugunsten der Einführung einer Sozialassistenten-Ausbildung ergeben könnten.

Auf diesem Beratungsergebnis beruht der Beschluß der Bundesarbeitsgemeinschaft, der wie folgt lautet:

2.32 Beschluß der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden vom 13./15.10.1971 betr. „Sozialassistenten-Ausbildung“

„1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG) hat sich mit der Frage der Ausbildung von „Sozialassistenten“ eingehend befaßt. Sie hält die Ausbildung zum Sozialassistenten im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich und auch nicht für zweckmäßig.

Die BAG erachtet es jedoch als notwendig, Tendenzen und Entwicklungen der Ausbildungs- und Arbeitsbereiche ständig zu beobachten, um rechtzeitig die erforderlichen Korrekturen vornehmen zu können. Die BAG fordert, daß zweistufig, d.h. auf Bundesebene wie auch auf Länderebene, Kommissionen gebildet werden, die in Zusammenarbeit mit einer Konferenz der Rektoren der Fachhochschulen, mit den (einschlägigen Disziplinen der) wissenschaftlichen Hochschulen und jeder einzelnen Fachhochschule (Fachbereich Sozialwesen)

1.1 die Erfordernisse der Praxis in die Studieninhalte einbringen,

1.2 Inhalt und Form der Praktika mitgestalten und bei Festlegung der Voraussetzungen für die Berufsbefähigung mitwirken (Prüfungsordnungen) und

1.3 Leitsätze für Eingangsvoraussetzungen und Laufbahnregelungen für den öffentlichen sozialen Dienst erarbeiten.

2. Die BAG hat diese Auffassung nach sehr eingehender Diskussion beschlossen. Für die Beschlußfassung sind insbesondere die folgenden Gründe, die gegen eine Ausbildung unterhalb der Fachhochschule sprechen, maßgebend:

2.1 Eine Aufgliederung nach Funktionsbereichen macht eine Gesamtanalyse der heutigen Sozialarbeit erforderlich; sie setzt zumindest jedoch eine exakte Beschreibung der Berufsvollzüge auf den einzelnen Arbeitsfeldern im sozialen Dienst voraus. Diese Materialien sind z.Zt. noch nicht erstellt. Eine vertikale Arbeitsteilung unter Verzicht auf diese Mindestvoraussetzungen führt zu einer Klassifizierung der Berufsaufgaben und zu ihrer unterschiedlichen Bewertung. Dadurch werden Einheit und Kontinuität einer wissenschaftlich-methodisch angelegten sozialen Hilfe erheblich beeinträchtigt. Die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu den Hilfesuchenden wird gefährdet, wenn eine weitere Kraft mit Teilkompetenzen innerhalb des Hilfsvollzuges tätig wird.

2.2 Es ist außerdem fraglich, ob eine Unterscheidung in höhere und mittlere Dienste bei zunehmender Differenzierung der Aufgabenstellung möglich ist. Der Sozialarbeiter verfügt bereits heute über ergänzende und unterstützende Hilfen, wie Erzieher und Verwaltungskräfte.

Ein neuer eigener Ausbildungsgang ist dafür nicht erforderlich. Die zu vermutende Eigengesetzlichkeit im Sinne einer fachlichen Qualifikation läßt erwarten, daß im Endeffekt erneut die Forderung nach Verwaltungskräften, die den „Sozialassistenten“ zuzuordnen sind, auftritt.

- 2.3 Das Berufsbild des Sozialarbeiters befindet sich nach einer Reihe erheblicher Veränderungen (Studienvoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalte, Laufbahn und Besoldung, etc.) z.Zt. noch zu sehr im Stadium der Entwicklung und würde durch die Einführung eines neuen Ausbildungsganges und die damit verbundene Funktionsverteilung in Frage gestellt.
- 2.4 Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage ist zu befürchten, daß öffentliche und freie Träger anstelle von Sozialarbeitern weniger qualifizierte „Sozialassistenten“ beschäftigen. Dadurch tritt eine allgemeine Senkung des Niveaus qualifizierter sozialer Leistungsangebote ein. Die Einführung notwendiger Organisations- und Strukturverbesserungen in der Sozialarbeit wird erschwert oder unmöglich gemacht.
3. eine Minderheit in der BAG vertritt die Ansicht, daß ein Unterbleiben der Ausbildung unterhalb der Hochschulebene die Vakanz von Planstellen im mittleren und gehobenen sozialen Dienst zur Folge hat. Die Minderheit begründet ihre Meinung mit folgenden Überlegungen:
- 3.1 Die Umwandlung der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit in Fachhochschulen und die vorgesehene Integration in den Gesamthochschulbereich bedingen eine wissenschaftliche Ausbildung der Sozialarbeiter. Daraus ergibt sich auch in diesem Berufsbereich eine vertikale Arbeitsaufteilung, wie sie in anderen Berufsbereichen bereits vollzogen ist. Diese Arbeitsteilung ermöglicht es den Berufsträgern mit höherer Ausbildungsqualifikation, sich zu spezialisieren und hält gleichzeitig denjenigen Nachwuchskräften, die zur Ausbildung an einer Fachhochschule nicht bereit oder nicht in der Lage sind, den Zugang zur beruflichen Tätigkeit im sozialen Dienst offen. Erst durch Ausbildungsangebote auf verschiedenen Ebenen wird der vorhandene Bedarf gedeckt. Diese Regelung entspricht der internationalen Entwicklung und führt zu einer Angleichung zwischen den europäischen Ländern.
- 3.2 Die heute allgemein anerkannte Durchlässigkeit der Bildungswege ermöglicht besonders qualifizierten und in der beruflichen Praxis bewährten Absolventen der Fachschulen eine weiterführende Ausbildung an der Fachhochschule, was als positiver Selektionsprozeß zu sehen und zu begrüßen ist.
- 3.3 Die durch Anhebung der Sozialarbeiterausbildung bedingten besoldungsrechtlichen Forderungen führen zu höheren Personalkosten. Die Leistungskraft der öffentlichen und freien Träger ist — insbesondere auch durch die zu erwartenden erheblichen Investitionen für den Ausbau der sozialen Infrastruktur — begrenzt. Das kann dazu führen, daß Aufgaben auf ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter ohne Fachausbildung übertragen werden und der Hilfsanspruch nicht oder nur unvollständig erfüllt wird.
- 3.4 Die Wahl des Arbeitsplatzes läßt bereits heute erkennen, daß bestimmte Berufsvollzüge, wie z.B. ein Teil der traditionellen sozialen Dienste, dem beruflichen Selbstverständnis des Sozialarbeiters weniger entsprechen als andere Arbeitsbereiche. Es ist zu erwarten, daß die angehobenen Zugangsvoraussetzungen und der höhere Wissenschaftlichkeitsgrad der Ausbildung an der Fachhochschule Auswirkungen auf die Motivationen der Berufswahl und damit auch auf die Erwartungen, die an die Berufstätigkeit gestellt werden, haben. Es besteht die Gefahr, daß Aufgabenbereiche und/oder Funktionen, die als unterhalb der Berufsqualifikation des Sozialarbeiters liegend empfunden werden, in Zukunft nicht mehr hinreichend wahrgenommen werden, sofern es nicht gelingt, für diese Aufgaben rechtzeitig angemessen ausgebildete Kräfte bereitzustellen.“

3. Übersicht

Berufliche Funktionen und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe

Register

(Die Arbeitsfelder beinhalten keine Rangordnung oder erschöpfende Darstellung)

3.1 Bezirksfürsorge (Familienfürsorge)

3.11 Allgemeine Jugendhilfe

3.111 Beratung in Fragen der Erziehung (Funktionelle Erziehungsberatung)

3.112 Heim- und Familienpflege

3.12 Mitwirkung bei FEH und FE

3.13 Jugendgerichtshilfe

3.14 Vormundschaftsgerichtshilfe

3.15 Betreuung gefährdeter Jugendlicher

3.16 Jugendsozialhilfe

3.2 Besondere Arbeitsbereiche

3.21 Heim- und Kindertagesstättenaufsicht

3.22 Adoptions- und Pflegekinderwesen

3.23 Vormundschafts- und Pflegschaftswesen, Erziehungsbeistandschaft

- | | |
|-------|--|
| 3.24 | Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende |
| 3.25 | Beratung, Schulung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe |
| 3.251 | Erziehungs- und Jugendberatungsstellen |
| 3.252 | Ehe- und Familienberatung |
| 3.253 | Familienbildungsstätten |
| 3.26 | Jugendpflege und Jugendschutz |
| 3.27 | Praxisberatung |
| 3.28 | Öffentlichkeitsarbeit |

- | | |
|------|---|
| 3.3 | Einrichtungen der Jugendhilfe |
| 3.31 | Jugendfreizeitstätten (Jugendbildungsstätten, Häuser der Jugend, etc.) |
| 3.32 | Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort einschl. Sondereinrichtungen) |
| 3.33 | Erziehungsheime |
| 3.34 | Heime für Kinder und Jugendliche |
| 3.35 | Wohnheime für Jugendliche |
| 3.36 | Sonder- und Heilpädagogische Heime |
| 3.37 | Erholungsheime |

Arbeitsfeldbezeichnung:**Allgemeine Jugendhilfe****a) Beratung in Fragen der Erziehung (Funktionale Erziehungsberatung)*****Merkmal 3.111****Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten****Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)****Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben****Berufliche
Qualifikation**

1

2

3

4

Vornahme von Hausbesuchen zur Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation, wirtschaftliche Lage) und der fortlaufenden Beratung und Betreuung des Hilfebedürftigen und seiner Familie. Durchführung eigener routinemäßiger Sprechstunden für Hilfebedürftige aus dem Dienstbezirk sowie für Eltern, Lehrer etc. an zentralen Orten (z.B. in Landkreisen). Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Fertigung von Berichten und Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Behebung der Gefährdung, insb. über Art und Umfang therapeutischer Behandlung, und zur Gewährung von wirtschaftlichen und sonstigen Hilfen (z.B. Gesundheitshilfen). Überleitung und Abgabe von Einzelvorgängen an die Spezialfürsorge und andere Hilfeträger ggf. nach Führung von mündlichen und schriftlichen Vorverhandlungen (z.B. Einleitung einer Erziehungsbeistandschaft, Einschaltung der EB-Stelle, Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten, Beantragung spezieller Erziehungsmaßnahmen. Veranstaltungsleitung und Mitwirkung (Referententätigkeit, Teilnahme an Podiumsgesprächen etc.) bei Elternabenden, in Jugendkreisen etc. Einsatz audiovisueller Hilfsmittel (Filme, Tonbildreihen etc.). Prüfung der Eignung, Beschaffung und Verteilung von Informationsschriften, Broschüren und Faltblättern an Minderjährige, Eltern etc. Fertigung von Pressemitteilungen und Berichten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme der Erziehungsberatung. Stellung von Strafanträgen (z.B. bei Kindesmißhandlung, Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz).

Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorstellungen. Umsetzung theoretischer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Arbeit der Praxis. Anleitung zur wissenschaftlichen Haushaltsführung und Ernährungsplanung. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Handhabung der Technik des Einsatzes audiovisueller Hilfsmittel. Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Anregung von gesellschaftsorientierten institutionellen Hilfen, insb. bei strukturellen Veränderungen der soziologischen Verhältnisse und Wandel der Gefährdungstatbestände (z.B. Rauschmittelbekämpfung). Mitwirkung bei Beschlußgremien (z.B. JWA, Fachausschüsse). Öffentlichkeitsarbeit.

Abfassung von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben, Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten, etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungsbeihilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Überprüfung der Einkommensverhältnisse (z.B. bei der Beantragung von Beihilfen), Berechnung und Mitwirkung bei Bewilligungsverfahren (z.B. Zahlungsanweisungen). Organisatorische und technische Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Saalmiete, Protokollführung, Abrechnung von Kosten). Hilfeleistungen beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)
Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

* Die Beratung in Fragen der Erziehung ist als funktionale EB zwar Aufgabe sämtlicher Fachkräfte, sie wird jedoch schwerpunktmäßig von Fachkräften der Bezirksfürsorge wahrgenommen und ist deshalb als Arbeitsfeld aufgeführt.

Arbeitsfeldbezeichnung:**Allgemeine Jugendhilfe
b) Heim- und Familienpflege****Merkmal: 3.112****Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten****Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)****Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben****Berufliche
Qualifikation**

1

Vornahme von Hausbesuchen zur

- a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation – wirtschaftliche Lage),
- b) Herbeiführung der Zustimmung und Mitwirkung der Eltern zur Durchführung der Maßnahme,
- c) laufenden Beratung und Betreuung der Familie mit dem Ziel einer Sanierung der häuslichen Verhältnisse.

Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung der Hilfsmaßnahme. Fertigung von Berichten und Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Behebung der Gefährdung. Feststellung eines geeigneten Heimplatzes oder einer geeigneten Pflegestelle. Persönliche Überprüfung der Pflegestelle und Verhandlungen mit dem Heim und den Pflegeeltern. Herbeiführung von gerichtlichen Entscheidungen zur Regelung der elterlichen Gewalt und weiterer Maßnahmen (z.B. Pflegschaft, Vormundschaft) durch Zuführung und Rückführung des Minderjährigen in das Heim – die Pflegestelle. Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes zu dem Minderjährigen, dem Heim, der Pflegestelle. Einleitung von Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Entweichungen. Entscheidungen über Urlaubsanträge, Überprüfung und Auswertung der Erziehungsberichte. Mitwirkung bei der Berechnung und Entscheidung über einen Beitrag zu den Kosten der Unterbringung und die Gewährung von Pflegegeld, Beihilfen und sonstigen Geldleistungen. Überleitung anderer Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Einleitung einer Erziehungsbeistandschaft, Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten) als Vorbereitung auf die Heimentlassung. Nachgehende Betreuung. Leitung und Mitwirkung bei Veranstaltungen für Pflegeeltern, Heimerzieher etc.

2

Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapieansätzen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Technik der Handhabung audiovisueller Hilfsmittel. Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Verhandlungsführung vor Gericht.

3

Abfassung von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben, Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Überprüfung der Einkommensverhältnisse, Mitwirkung bei der Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrages, bei der Bewilligung von Beihilfen und sonstigen Geldleistungen (z.B. Zahlungsanweisungen). Antrag auf Einleitung der Fahndung bei Entweichungen und Löschung der Maßnahme. Erstattung der Vermisstenanzeige. Anforderung und Übersendung von Unterlagen für die Unterbringung (z.B. Geburtsurkunde, Bescheinigung über Impfungen, Gesundheitsbescheinigungen, Schulüberweisung, Arbeitspapiere, Nachweis über Krankenkasse, etc.). Bereitstellung von Transportmöglichkeiten. Hilfeleistungen beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.

4

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)
Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten

1

Vornahme von Hausbesuchen zur

- Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage),
- Herbeiführung der Zustimmung und Mitwirkung der Eltern zur Durchführung der Maßnahme,
- laufenden Beratung und Betreuung der Familie mit dem Ziel der Sanierung der häuslichen Verhältnisse.

Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Anforderungen und Auswertung von Fachgutachten. Erstellung des Berichts über die Erziehungssituation unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Stellung des Antrages auf Gewährung der FEH bzw. auf Anordnung der FE (vorläufige FE), auf Begutachtung nach § 66 JWG bei der überörtlichen Erziehungsbehörde (z.B. FEH) oder dem Vormundschaftsgericht (z.B. FE). Einlegung von Rechtsmitteln — Rechtsbehelfen — gegen Entscheidungen der überörtlichen Erziehungsbehörde (Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht) und des Vormundschaftsgerichts (z.B. Beschwerde). Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Mitwirkung bei der Heimplatzsuche bzw. der Bereitstellung einer geeigneten Pflegestelle. Persönliche Überprüfung der Pflegestelle — Arbeitsstelle und Verhandlungen mit dem Heim und den Pflegeeltern. Zuführung und Rückführung des Minderjährigen in das Heim — die Pflegestelle, Arbeitsstelle. Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes zu dem Minderjährigen, dem Heim, der Pflegestelle. Einleitung von Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Entweichungen. Mitwirkung bei der Entscheidung über Urlaubsanträge. Überprüfung und Stellungnahmen bei:

- Antrag auf Entmündigung eines Minderjährigen gem. § 69 Abs. 5 JWG,

Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)

2

Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapieansätzen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Handhabung der Technik audiovisueller Hilfsmittel. Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Verhandlungsführung vor Gericht.

Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben

3

Abfassung von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben, Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Überprüfung der Einkommensverhältnisse, Mitwirkung bei der Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrages, bei der Bewilligung von Beihilfen und sonstigen Geldleistungen (z.B. Zahlungsanweisungen). Anforderung und Übersendung von Unterlagen für die Unterbringung (z.B. Geburtsurkunde, Bescheinigung über Impfungen, Gesundheitsbescheinigungen, Schulüberweisung, Arbeitspapiere, Nachweis über Krankenkasse, etc.). Hilfeleistungen beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.

Berufliche
Qualifikation

4

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
(Fachhochschule)
Entlastung durch zugeordnete
Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen
und AusführungsartenMethodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische AufgabenBerufliche
Qualifikation

1

2

3

4

- b) Antrag beim Vormund-
schaftsgericht, daß der Un-
terbringungsort nicht mitzu-
teilen ist gem. § 71 Abs. 4
JWG,
- c) Anordnung von Schreib-
und Besuchsverboten,
- d) Strafantrag nach § 86 Abs. 3
JWG,
- e) Entscheidungen über Be-
schwerden des Minderjähri-
gen, seiner Eltern oder son-
stiger Personen,
- f) Bericht an das Vormund-
schaftsgericht über die Ent-
wicklung des Minderjährigen
und die Aussichten auf Auf-
hebung der FE gem. § 73
JWG,
- g) Heimverlegung, Heimentlas-
sung, Aufhebung der FEH
und FE.

Mitwirkung bei der Berechnung
und Entscheidung über einen
Beitrag zu den Kosten der Un-
terbringung, die Gewährung
von Pflegegeld, Beihilfen und
sonstigen Geldleistungen.
Überleitung anderer Erziehungs-
und Betreuungsmaßnahmen
(z.B. Vermittlung von Freizeit-
und Bildungsangeboten), Be-
schaffung einer Arbeitsstelle.
Nachgehende Betreuung. Lei-
tung und Mitwirkung bei Ver-
anstaltungen für Pflegeeltern,
Heimerzieher, etc.

Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten

1

Vornahme von Hausbesuchen zur

- a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage).
- b) laufenden Beratung und Betreuung der Familie mit dem Ziel einer Sanierung der häuslichen Verhältnisse.

Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung der Hilfsmaßnahmen. Anforderungen und Auswertungen von Fachgutachten. Wahrnehmung von Verfahrensterminen vor dem Vernehmungsrichter gem. § 38 Abs. 3 JGG. Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über zusätzlich laufende Strafverfahren gem. § 70 Abs. 2 JGG. Erstellung des Jugendgerichtshilfeberichts über die Entwicklung der Persönlichkeit des Minderjährigen, besonders im Hinblick auf die zur Last gelegte Tat, sowie Vorschläge zur Ahndung der Straftat und zur Erziehung des Täters gem. § 38 Abs. 2 JGG. Besuche des Minderjährigen in der U-Haft oder im Erziehungsheim etc. im Rahmen der Ermittlungshilfe und der Betreuung des Minderjährigen gem. § 93 Abs. 3 JGG. Wahrnehmung des Termines in der Hauptverhandlung und mündliche Erläuterung und Ergänzung des Jugendgerichtshilfeberichtes gem. § 50 Abs. 3 JGG. Überwachung der Befolgung von Weisungen und besonderen Pflichten sowie Mitteilungen an den Richter gem. § 38 Abs. 2 JGG. Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer. Mitwirkung bei der Betreuung im Rahmen des Strafvollzugs mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft gem. § 38 Abs. 2 JGG. Betreuung des entlassenen Jugendlichen und Überleitung anderer Hilfsmaßnahmen, z.B. Erziehungsbeistandschaft, Bereitstellung eines Arbeitsplatzes, Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten.

a) Antrag auf Ermüdung eines Minderjährigen gem. § 50 Abs. 3 JGG.

Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)

2

Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorstellungen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Umsetzung theoretischer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Arbeit der Praxis. Verhandlungsführung vor Gericht.

Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Verhandlungsführung vor Gericht.

Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben

3

Abfassen von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben. Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten, etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche.

4

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)
Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen
und AusführungsartenMethodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische AufgabenBerufliche
Qualifikation

1

Vornahme von Hausbesuchen zur Beurteilung der Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage). Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen im eigenen Amt zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Beiziehung von Fachgutachten und Auswertung. Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zur Einleitung gerichtlicher Maßnahmen bei Kindesgefährdung gem. § 1694 BGB. Stellung von Anträgen, Stellungnahmen an das Vormundschaftsgericht (z.B. zur Regelung der elterlichen Gewalt). Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärungen, Ehelichkeitsanfechtung, Ersetzung der elterlichen Einwilligung (z.B. bei Eheschließung), Regelung des Verkehrsrechts, Vorschläge zur Bestellung von Pflegern, Vormündern etc. Teilnahme an Verhandlungen vor dem Gericht. Überleitung und Vermittlung anderer Hilfen (z.B. Unterbringung, Freizeit- und Bildungsangebote etc.). Mitwirkung und Teilnahme bei Schulungsveranstaltungen für Pfleger und Vormünder.

2

Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorschlügen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Umsetzung theoretischer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Arbeit der Praxis. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Handhabung der Technik des Einsatzes audiovisueller Hilfsmittel. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Verhandlungsführung vor Gericht.

3

Abfassung von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben. Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten, etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Hilfeleistung beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.

4

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
(Fachhochschule)
Entlastung durch zugeordnete
Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten

1

Vornahme von Hausbesuchen zur

- a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage).
- b) laufenden Beratung und Betreuung des Minderjährigen und seiner Familie mit dem Ziel einer Sanierung der häuslichen Verhältnisse.

Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Pädagogische Mitarbeit in Spielstuben, Gefährdetenhorten, Gefährdetengruppen, Hobbygruppen etc. Gruppenarbeit mit Eltern in sozialen Brennpunkten. Überleitung und Vermittlung anderer Hilfsmaßnahmen (z.B. Einleitung einer Erziehungsbeistandschaft, Einschaltung der EB-Stelle, Arbeitsplatzbeschaffung, Abgabe der Betreuung an Verbände, Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten). Mitwirkung bei Jugendschutzkontrollen. Zuführung der aufgegriffenen Minderjährigen zu den Eltern etc., Stellung von Strafanträgen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz oder sonstige strafrechtliche Vorschriften. Mitwirkung und Teilnahme bei Jugendschutzveranstaltungen für Eltern etc. Beratung zur Schaffung institutioneller Hilfen (z.B. Kinderspielplätze, Freizeitstätten).

Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)

2

Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorstellungen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Anleitung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Handhabung der Technik audiovisueller Hilfsmittel. Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Anregung von gesellschaftsorientierten institutionellen Hilfen (z.B. Errichtung von Kinderspielplätzen etc.). Mitwirkung bei Entscheidungs- und Entscheidungsgremien (z.B. Fachausschüsse etc.). Gemeinwesenarbeit.

Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben

3

Abfassen von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben. Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten, etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Hilfeleistungen beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.

Berufliche
Qualifikation

4

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)
Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte; zusätzlich Erzieher (Fachschule) für die pädagogische Mitarbeit in Kinder- und Jugendgruppen.

Arbeitsfeldbezeichnung:	Jugendsozialhilfe	Heim- und Kinderpsychiatrie	Arbeitsfeldbezeichnung:
	Merkmal: 3.16	Merkmal: 3.21	
Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Vornahme von Hausbesuchen zur a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation, insbesondere der wirtschaftlichen Lage, b) laufenden Beratung und Betreuung des Hilfebedürftigen, c) Routinenachprüfung bei Gewährung von laufender Sozialhilfe. Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Durchführung eigener routinemäßiger Sprechstunden für Hilfebedürftige aus dem Dienstbezirk. Fertigung von Zwischen- und Schlußberichten mit Entscheidungsvorschlägen. Überleitung und Abgabe von Einzelvorgängen an andere Hilfetragler bzw. an die Spezialfürsorge. Mitwirkung bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt. Mitwirkung bei Hilfen in besonderen Lebenslagen, Ausbildungshilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe, Erholungsmaßnahmen, Eingliederungshilfen für Behinderte.	Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapieansätzen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Anleitung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung und Ernährungsplanung. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Mitwirkung bei Entscheidungs- und Entscheidungsgremien (z.B. Fachausschüsse etc.). Gemeinwesenarbeit.	Abfassen von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karten und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten), Räumungsklagen, Nachlaßregelungen, Ermittlertätigkeit bei Routinenachprüfungen.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen
und AusführungsartenMethodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische AufgabenBerufliche
Qualifikation

1

2

3

4

a) Heimaufsicht

1. Heimaufsicht gem. §§ 78 u. 79 JWG,
2. Bearbeitung von Grundsatzfragen der Heimerziehung, u.a. Bearbeitung von Richtlinien,
3. Mitarbeit in anderen Gremien zu Fragen der Heimerziehung,
4. Planung und Durchführung von Arbeitstagen für Heimleiter und Mitarbeiter in Heimen,
5. Mitwirkung bei der Durchführung von Heimstrukturplanungen. Planungsberatung bei Bauvorhaben einschließlich Projektierung,
6. Anregung besonderer Maßnahmen in Heimen, wie Kurse, Interessengruppen etc.,
7. Beratung der Jugendämter und Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger in Heimen.

b) Kindertagesstättenaufsicht

1. Aufsicht gem. §§ 78 u. 79 JWG,
2. Bearbeitung von Grundsatzfragen der Erziehung und Bildung in Kindertagesstätten,
3. Erarbeitung von Richtlinien und pädagogischen Anregungen,
4. Fortbildungsveranstaltungen für hauptamtliche Kräfte in Kindertagesstätten,
5. Mitwirkung bei der Durchführung von Landes-Jugendplänen, angefangen von der Planberatung von Bauvorhaben und Anregung von Verbesserungen über die fachliche Beratung der Träger, Bearbeitung der Anträge, bis zur fachlichen Überprüfung der Verwendungsnachweise,
6. Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Beratung anderer Institutionen,
7. Teilnahme an der Kindergartenkommission des LJWA und anderen Gremien, die sich mit der Kleinkind- und Sonderpädagogik befassen.

zu a) und b)

Einzel- und Gruppengespräche — Gesprächsführung im Sinne der Methodenlehre, teilnehmende Beobachtungen — Fachberatung. Arbeitsbesprechungen, exemplarische Betätigung im pädagogischen Bereich.

zu a) und b)

Durchführung der Aufsicht, dabei überwiegend Überprüfung der sachlichen und pädagogischen Gegebenheiten durch Aufsichtsbesuche. Erteilung von Auflagen, Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Minderjährigen und Befreiung gem. § 79 JWG i.V.m. § 28 JWG, Bearbeitung von Zuschußanträgen zum Bau und zur Verbesserung von Einrichtungen, einschließlich fachlicher Stellungnahme gegenüber der obersten Landesbehörde nach dem Landes-Jugendplan. Bewilligung von Zuschüssen für Verbesserungen. Anträge auf Untersagung von Heimbetrieben sowie von Kindertagesstätten und anderen entsprechenden Einrichtungen an die oberste Landesbehörde (Einzelfälle). Aktenführung — Schriftverkehr.

zu a) und b)

Ausbildung: Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)

Zielvorstellung:

Team unter Beteiligung von Vertretern wissenschaftlicher Disziplinen (Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge, Diplom-Soziologe), Betriebswirt für Spezialaufgaben.

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und bürotechnische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Gewinnung, Ermittlung, Überprüfung der Pflege- und Adoptionsstellen. Beurteilung der Eignung von Pflegekind und Pflegeeltern. Zusammenarbeit mit Adoptionsvermittlungsstellen, mit Vormündern und Pflegeern, mit Institutionen der Kinder- und Familienhilfe, mit Trägern der Vereinsvormundschaften und des Vereinspflegekinderschutzes, ferner mit Einrichtungen der in- und ausländischen Behörden und sozialen Hilfsdienste (einschließlich der Gerichte und Konsulate). Vorbereitung und Durchführung anderweitiger Unterbringung, Vorbereitung der Auflösung des Adoptionsverhältnisses, Vorbereitung der Rückführung in die Abgabe-Familie (z.B. Übergangspflege). Information und Beratung von natürlichen, Pflege- und Adoptiveltern.	Einzel- und Gruppengespräche, Überweisungskontakte, Anamnese, psychosoziale Diagnose, Prognose, Methoden der Sozialarbeit, insb. casework und groupwork (einschließlich family-groupwork). Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung. Organisationstechniken, Öffentlichkeitsarbeit.	Ermittlungen, Berichte, Beurteilungen, Einholung von Gutachten, Berechnungen. Weiterleiten von Informations- u. Orientierungshilfen. Verwaltungsakte, Statistiken.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten

Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben

Berufliche Qualifikation

1

2

3

4

Gewinnung, Benennung, Schulung von Vormündern und Pflegern, Beiständen. Beratung n. e. Mütter/Regelung der Statusfragen. Gesetzliche Vertretung in allen persönlichen und Vermögensangelegenheiten von Mündel und Pflegling. Abgabe an andere Vormünder und Pfleger. Entgegennahme, Überprüfung der Anträge auf freiwillige Erziehungsbeistandschaft. Gewährung der Erziehungsbeistandschaft. Beantragung der „angeordneten“ Erziehungsbeistandschaft, Bestellung des Erziehungsbeistandes. Führung von Erziehungsbeistandschaften, insb. durch Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schule, Arbeitsstelle, Jugendgruppen. Einrichtungen der öffentlichen Erziehung, Familien- und Gesundheitsfürsorge, Jugendgericht. Ermittlung und Begutachtung in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren (Vormundschaftsgerichtshilfe).

Einzel- und Gruppengespräche, Überweisungskontakte, Anamnese und Diagnose, Prognose (einschl. Analyse und Strukturierung des sozialen Umfeldes). Methoden der Sozialarbeit, insbesondere casework, groupwork (einschl. family-casework). Organisationstechniken, Öffentlichkeitsarbeit.

Ermittlungen, Berichte, Beurteilungen, Berechnungen, Vermittlungen, Verwaltungsakte, Statistiken.

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) in Kooperation mit Kräften des gehobenen Verwaltungsdienstes.

2. Kindertagesstättenaufsicht

1. Aufsicht gem. §§ 78 u. 79 LKA.
2. Bearbeitung von Grundanträgen der Erziehung und Bildung in Kindertagesstätten.
3. Erstellung von Bescheiden und pädagogischen Anregungen.
4. Fortbildungsveranstaltungen für hauptamtliche Kräfte in Kindertagesstätten.
5. Mitwirkung bei der Durchführung von Landesjugendplänen, angehten von der Flächendeckung von Bauvorhaben und Anlegung von Vorbestimmungen über die fachliche Beratung der Träger. Bearbeitung der Anträge, bis zur fachlichen Überprüfung der Verordnungsweise.
6. Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Beratung anderer Institutionen.
7. Teilnahme an der Kindergeratenkonferenz des LJA und anderen Gremien, die sich mit der Kleinkind- und Sonderpädagogik befassen.

Arbeitsfeldbezeichnung: Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende**Merkmal: 3.24****Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten****1**

Ausübung von Bewährungshilfe — mit Bewährungsaufsicht untrennbar verbunden — für Verurteilte, deren Strafe nach dem JGG, dem StGB oder der Gnadenordnung zur Bewährung ausgesetzt ist. Überwachung von Bewährungsaufgaben. Im einzelnen: Einleitung der Behandlung nach Erforschung der Vorgeschichte und Untersuchung der gegenwärtigen Situation des Probanden. Erstellung einer psychosozialen Diagnose als Voraussetzung für die Aufstellung und Durchführung des Behandlungsplanes. Hilfe bei der Ordnung in der Umweltbeziehung des Verurteilten, der Regelung geeigneter Unterbringung, dem Ordnen der beruflichen Situation, bei der Regelung des bei der Tat verursachten Schadens. Einflußnahme auf die Wirtschaftsführung und auf die Ausgestaltung der Freizeit. Der Bewährungshelfer wird den Erfordernissen entsprechend mittelbar oder unmittelbar in nahezu allen Bereichen der Sozialarbeit tätig. Hierzu gehören insb. Erziehungs- und Eheberatung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, Wohnungs- und Obdachlosenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Altenhilfe, Freizeithilfen, Jugendgerichtshilfe und Gerichtshilfe, Jugend- und Sozialhilfe, Heimerziehung, psychiatrische Hilfen. Dabei muß der Bewährungshelfer mit Dritten zusammenarbeiten und verhandeln. Neben Gerichten und Behörden sind dies Verbände, Organisationen, Versicherungsgesellschaften, Anwälte, Gläubiger, Arbeitgeber und Angehörige. Darüber hinaus muß sich der Bewährungshelfer allgemein um die Mitarbeit der Gesellschaft und um ihr Verständnis für die Probleme des straffällig gewordenen Menschen bemühen.

Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)**2**

Verwendung von Prinzipien der vertieften Einzelfallhilfe, gelegentlich sozialpädagogische Gruppenarbeit. Regionale Teamarbeit mehrerer Bewährungshelfer zur Klärung genereller Fragen sowie von Einzelfällen. Besondere Kenntnisse im gesamten Jugendrecht, insb. im Jugendstrafrecht, im allgemeinen Strafrecht, im bürgerlichen Recht sowie in kriminalpsychologischer und kriminalpädagogischer Hinsicht.

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben**3**

Der Bewährungshelfer versieht ausschließlich hoheitliche Aufgaben; er handelt selbstverantwortlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Richter, der dem Bewährungshelfer Anweisungen erteilen kann. In jedem Einzelfall wird der Bewährungshelfer vom Richter persönlich bestellt. Er führt seine Amtsgeschäfte ausschließlich in eigenem Namen. Die Arbeitszeit und den Arbeitsablauf teilt er den ständig wechselnden Erfordernissen entsprechend selbst ein. Der Bewährungshelfer führt eigene Akten; der planvolle Fortgang der Betreuung wird in Vermerken und Berichten niedergelegt.

Berufliche Qualifikation**4**

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) mit langjähriger Berufserfahrung.

Beratung, Schutung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe
hier: Ehe- und Familienberatung

Merkmal: 3.253**Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten****1**

Information und Beratung zur Verbesserung der Ehe und Familie sowie zu Fragen der Partnerschaft, Erziehung, Ehekrise, Beratung der Ehepartner.

Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)**2**

Gespräche mit Einzelnen, Paaren und Gruppen. Befähigung zu Entscheidungen und Verhaltenskorrekturen im wesentlichen mit Hilfe der Methoden der Sozialarbeit. Überwältigungskräfte.

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben**3**

Schriftverkehr mit Klienten und ihren Bezugspersonen, mit Trägern sozialer Dienste und Behörden, Statistiken.

Berufliche Qualifikation**4**

Diplom-Psychologe/Diplom-Pädagoge
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) ggf. mit Zusatzausbildung
Psychologe
Konsultation von Vertretern anderer Disziplinen (Medizin, Juris, Theologie).

Arbeitsfeldbezeichnung: Beratung, Schulung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe
hier: Erziehungs- und Jugendberatungsstelle
Merkmal: 3.251

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten

1

Diagnose und Therapie, beratende Funktionen bei Erziehungsfragen, Verhaltensstörungen und sonstigen psychischen Problemen, psychogenen Störungen oder sonstigen Persönlichkeitsanomalien gegenüber Eltern und Jugendlichen. Therapeutische Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Erziehern. Stellungnahmen zu speziellen Fragestellungen und Problemen, insb. im Rahmen von Gutachtertätigkeit.

Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)

2

Technik der Gesprächsführung, unterschiedliche Therapieformen, wie Psychagogik und Verhaltenstherapie, heilpädagogische Methoden, Methoden der Sozialarbeit in Form von Einzel- und Gruppentherapie. Öffentlichkeitsarbeit.

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und bürotechnische Aufgaben

3

Schriftverkehr mit Klienten, Institutionen sozialer Dienste, Adressaten von Gutachten. Akten- und Karteiführung, Statistik.

Berufliche Qualifikation

4

Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge; Sozialarbeiter (Fachhochschule) mit Zusatzausbildung Psychologe/Heilpädagoge/Sozialpädagoge, Mediziner und weitere Fachkräfte für die Therapie (z.B. Logopäde, Beschäftigungstherapeut).

Arbeitsfeldbezeichnung:

Beratung, Schulung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe

hier: Familienbildungsstätten**Merkmal:** 3.252**Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten**

1

Erstellung eines familienpädagogischen Bildungsangebots für Zentral- und Filialorte (Wander- mütterschulen), orientiert am Bedarf. Gewinnung der Lehrkräfte, Lenkung des Teams, Leitung der Institution. Werbung, Koordinierung mit Angeboten weiterer Träger der Erwachsenenbildung, Planung, Kontrolle und Korrektur.

Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)

2

Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung, Einzelgespräche/Überweisungskontakte, Teamgespräche, Öffentlichkeitsarbeit.

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben

3

Schriftliche Fixierung des Angebots, äußere Gestaltung des Programms, Erstellung von Lehrmaterialien. Honorarberechnung und Anweisung im Rahmen des Etats. Berechnung der Teilnehmerbeiträge, Einnahme der Teilnehmerbeiträge und Weiterleitung.

Berufliche Qualifikation

4

Diplom-Psychologe/Diplom-Pädagoge
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)
Psychagoge/nebenberufliche Fachkräfte anderer Disziplinen.

Arbeitsfeldbezeichnung:

Beratung, Schulung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe

hier: Ehe- und Familienberatung**Merkmal—** 3.253**Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten**

1

Information und Beratung zur Vorbereitung auf Ehe und Familie sowie zu Fragen der Partnerwahl, Eheführung, Ehekrise. Beratung der Ehepartner.

Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)

2

Gespräche mit Einzelnen, Paaren und Gruppen. Befähigung zu Entscheidungen und Verhaltenskorrekturen im wesentlichen mit Hilfe der Methoden der Sozialarbeit. Überweisungskontakte.

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben

3

Schriftverkehr mit Klienten und ihren Bezugspersonen, mit Trägern sozialer Dienste und Behörden. Statistiken.

Berufliche Qualifikation

4

Diplom-Psychologe/Diplom-Pädagoge
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule), ggf. mit Zusatzausbildung
Psychagoge
Konsultation von Vertretern anderer Disziplinen (Mediziner, Jurist, Theologe).

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten

Methodische Aktionsrichtungen
(Fachliche Qualifikationsmerkmale)

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben

Berufliche Qualifikation

1

2

3

4

1. Allgemeine Jugendpflege

a) Stätten der Jugendpflege

Planung und Ausstattung von Einrichtungen (Häuser der Jugend, Jugendfreizeitheime, Jugendgruppenheime, Erholungsstätten, Spielplätzen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten), Verwaltung, bauliche Unterhaltung, Beaufsichtigung der Stätten der Jugendpflege.

b) Internationale Jugendarbeit

Kontaktaufnahme zu ausländischen Besuchergruppen und zu Partnern im Ausland. Planung und Durchführung von Programmen im In- und Ausland.

c) Kulturelle und musische Bildung

Planung und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen (musische, filmische, literarisch-pädagogische Jugendarbeit). Förderung des Laienspiels, von Tanzkreisen, Theaterclubs. Beschaffung und Verteilung von Arbeitsmaterial für die kulturelle Bildung von Jugendlichen. Vermittlung von Referenten, Künstlern etc. für Veranstaltungen der Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Interessengruppen.

d) Politische Bildung

Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen der staatsbürgerlichen Bildung (Vermittlung von Grundwissen zur politischen Urteilsfähigkeit und Förderung des Interesses an politischen Denk- und Handlungsprozessen im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung). Zusammenarbeit mit anderen Trägern der politischen Bildungsarbeit, Förderung der politischen Bildungsarbeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften durch Mitarbeit, Beratung, Referentenvermittlung und Bereitstellung von Arbeitsmaterial.

e) Förderung der Jugendgemeinschaften

Federführung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften. Förderung der Jugendhilfe freier Träger aus Mitteln des Bundes- und Landesjugendplanes. Bearbeitung von Zuschußanträgen und Bewilligung von finanziellen Mitteln.

Verwendung der Prinzipien der sozialpädagogischen Gruppenarbeit (social group work), möglichst unter Supervision (Praxisanleitung, Praxisberatung), gelegentlich Anwendung von vertiefter Einzelhilfe (social case-work); Einzel- und Gruppengespräche (Verhandlungsführung, Gesprächsführung in allen Funktionsbereichen, desgleichen Benutzung technischer Mittler für Information und Demonstration. Eigene Lehrtätigkeit durch Vorträge und Referate (zu 1.c und d sowie 2.a und 3.a unter Spalte 1). Beratung von Minderjährigen, Bezugspersonen und der Öffentlichkeit. Erstellung von Informations- und Arbeitsmaterial (Druckschriften). Systematisches Planen und organisatorisches Handeln beim Vollzug vielfältiger Maßnahmen (Veranstaltung). Vollzug der Fachaufgaben beinhaltet starke Verwaltungsanteile.

Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse nach den gesetzlichen Aufträgen im Bereich des Jugendschutzes. Vertretung der Behörden nach außen im Bereich der internationalen Jugendarbeit. Starker Anteil des Verwaltungshandelns mit Außenwirkung bei der Förderung der Jugendgemeinschaften. Die Wahrnehmung von Funktionen der allgemeinen und sozialen Jugendpflege basiert in erheblichem Umfang auf administrativen Maßnahmen im Innendienst: Verwaltung der Hausmittel und Geräte, Anordnungs- und Feststellungsbefugnis.

Diplom-Pädagoge
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) unter Einbeziehung von Erziehern (Fachschule) und Verwaltungskräften sowie nebenberuflicher Fachkräfte anderer Disziplinen (z.B. Dipl.-Pol., Dipl.-Soz.)

Typische Aufgabengruppen
und AusführungsartenMethodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische AufgabenBerufliche
Qualifikation

1

2

3

4

2. Soziale Jugendpflege

a) Jugenderholung, Zeltlager
und Wanderfahrten

Planung, Vorbereitung und Förderung von Zeltlagern, Wanderfahrten, Verschickungen und örtlichen Erholungsmaßnahmen (Spielplätze etc.); Festsetzung von Teilnehmerbeiträgen, Bearbeitung von Zuschußanträgen. Durchführung von Wanderleiter- u. Zelt-helferlehrgängen. Beratung von Erziehungsbe-rechtigten und Minderjäh-rigen sowie Jugendge-meinschaften in Erholungs-fragen. Bearbeitung von Verschickungsanträgen.

b) Jugendberufshilfe

Schaffung und Unterhal-tung von Jugendwerkhei-men (Berufsförderungs-heime), Trainingszentren u.ä. zur Förderung nicht vermittlungsfähiger Ju-gendlicher. Beratung von Minderjährigen hinsichtlich ihrer beruflichen Förde-rung im Zusammenwirken mit anderen Stellen (z.B. Berufsberatung des Ar-beitsamtes), Mitwirkung bei der Gewährung von Ausbildungshilfen für Min-derjährige, die nichthe-lich sind oder sich nicht bei Unterhaltsverpflichte-ten aufhalten.

3. Jugendschutz

a) Schutz der Jugend in der
Öffentlichkeit

Auswertung von Meldungen und Berichten anderer Be-hörden, eigene Informations-gänge, Teilnahme an polizei-lichen Aktionen, Mitwirkung bei gewerberechtlichen Aus-nahmewilligungen. Aufklä-rungsarbeit (z.B. auf dem Rauschmittelsektor), Anlei-tung und Beratung von eh-renamtlichen Mitarbeitern.

b) Jugendgefährdende Schriften

Marktbeobachtung, Vorbe-reitung von Indizierungsan-trägen (Liste jugendgefähr-dender Schriften).

c) Jugendarbeitsschutz

Mitwirkung bei Dispensertei-lungen von Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch das Gewerbeaufsichts-amt.

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten

Methodische Aktionsrichtungen
(Fachliche Qualifikationsmerkmale)

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und bürotechnische Aufgaben

Berufliche Qualifikation

1

2

3

4

a) Anleitung

Aufstellung des Ausbildungsplanes für Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte, Einübung technischer Elemente und Verfahren des Hilfevollzuges (z.B. Antragstellung, Berichterstattung, Hausbesuch).

b) Supervision

Austausch, basierend auf dynamischer Beziehung zwischen Supervisor und Supervisand zur Ermöglichung eines effektiven, methodischen beruflichen Tuns unter fachlicher Begleitung.

c) Konsultation

Akt oder Prozeß beruflicher Beratung durch Experten anderer Berufsgruppen (Ausnahme: Konsultation eines Sozialarbeiters mit besonders weitgehenden Spezialkenntnissen auf einem Arbeitsfeld).

Abhängig vom Beratungsgegenstand:

zu a)

Institution
Normen
Arbeitsweisen

durch: Wissensvermittlung, Erlangung von Haltungen und Fertigkeiten durch Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung.

zu b)

Klientengruppe
berufliche Beziehung
durch: Einzel- und Gruppensprache, Fallstudien, Reflexionen, Stützung, Motivation.

zu c)

Sachfrage
Problem
Diagnose
Therapieplan

durch: Kollegial- und Teamgespräch.

Regelung der Ausbildungsverhältnisse, Durchführung des Ausbildungsplanes. Integration der Ausbildungsinhalte der verschiedenen Ebenen. Aufstellung eines Zeitplanes. Bereitstellung von Informationsmaterial.

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) mit Zusatzausbildung, ggf. Diplom-Pädagoge, unter Einbeziehung von Verwaltungskräften des gehobenen Dienstes und Fachkräfte anderer Disziplinen (Jurist, Soziologe, Psychologe).

Typische Aufgabengruppen
und AusführungsartenMethodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische AufgabenBerufliche
Qualifikation

1

Planmäßige Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen mit den Mitteln der öffentlichen Kommunikation; Informationstätigkeit bezüglich Auftrag und Aufgaben der Jugendhilfe, damit zusammenhängende aktuelle Ereignisse und Vorgänge sowie Werbung um Verständnis und Vertrauen in der Öffentlichkeit.

Im einzelnen:

- 1) Ständiger Kontakt zu den Organen der öffentlichen Meinungsbildung (Massenmedien) und zu einzelnen Journalisten und Redaktionen, sei es im regionalen und/oder überregionalen Bereich.
- 2) Intensive Zusammenarbeit mit kommunalen oder staatlichen (und sonstigen) Pressestellen und mit den leitenden Personen des zu vertretenden eigenen Dienstbereichs.
- 3) Unterhaltung einer eigenen Dokumentation mit Grundsatzmaterial, speziellen Daten, Fakten, mit Bildmaterial und audiovisuellen Einrichtungen bzw. Geräten. Möglichst Verfügbarkeit über räumliche Voraussetzungen zwecks Anschauung und Demonstration.
- 4) Ständige Beobachtung der laufenden Veröffentlichungen in der Presse und der Sendungen in Funk und Fernsehen. Sammlung von Äußerungen über den eigenen wie auch über darüber hinausgehende Bereiche.
- 5) Planung, Vorbereitung und Durchführung strategisch zu verstehender Aktivitäten im Dienste des zu vertretenden Jugendhilfebereichs, u.a. Pressekonferenzen, Presseempfang, Pressefahrten und -besichtigungen; Nachrichtendienst durch geeignete Mitteilungen, Berichte, Selbstdarstellungen, Verlautbarungen, Richtigstellungen, usw.
- 6) Beratung und Unterstützung der im eigenen Dienstbereich wirkenden leitenden und mitarbeitenden Personen in allen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit Presse, Funk, Fernsehen und Filmunternehmen, insb. bei presserechtlichen Einzelfragen oder notwendig erscheinenden Reaktionen auf einschlägige Veröffentlichungen bzw. Äußerungen.

2

Mündliche wie schriftliche Kommunikation und Methoden der systematisch angelegten Planung und Gestaltung kommunikativer Prozesse mit dem Ziel, Zugang zu den Anzusprechenden (Zielgruppen) zu finden, Meinungen zu bewegen, Wege zu weisen und für bestimmte Ziele zu gewinnen und zu überzeugen. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (Pressereferent) ist zugleich „Sprecher“ seines Dienstbereichs und steht – soweit im öffentlichen Dienst einer kommunalen oder staatlichen Behörde – als solcher in der öffentlichen Verantwortung, getragen von dem Vertrauen der Führungsspitze seines Dienstbereichs. Gefordert werden von ihm: fundiertes Fachwissen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen, rechtlichen, jugendkundlichen und sozialpädagogischen Verhältnisse öffentlicher Jugendhilfe; ein ständiges Orientiertsein über einschlägige Institutionen und Gruppierungen. Dies erfordert u.a. gute Umgangsformen, Kontaktfreudigkeit, Wendigkeit und Anpassungsfähigkeit, rasche Auffassungsgabe, überdurchschnittliche Einsatz- und Arbeitsbereitschaft und dementsprechend hohe Belastbarkeit; ferner gewandte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, ausreichende Kenntnisse im Presserecht und auf Urheberrechtlichem Gebiet.

3

Abfassen von Berichten, Stellungnahmen, Mitteilungen, Darstellungen etc.; organisatorische und technische Maßnahmen zur Vorbereitung von Pressekonferenzen und -empfangen. Aufbereitung von Berichten der Fachbereiche und Erstellung von Informationsmaterial für die Publikationsorgane. Auswertung von Meldungen der Fach- und Tagespresse, des Funks und des Fernsehens für interne Zwecke.

4

Diplom-Pol.
Diplom-Soziologe
Diplom-Pädagoge
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)
Vertreter anderer Disziplinen (auch publizistische Berufe).

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)	Administrative, organisatorische und bürotechnische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
7) Ständige Beobachtung berichtswürdiger Tatsachen und Entwicklungen und deren mediengerechte Verarbeitung.	Aufgabe von Berichterstattung: ständige Beobachtung der Tatsachen und Entwicklungen, die für die Berichterstattung von Bedeutung sind. Dazu gehören auch die Beobachtung der Mediengerechtheit der Berichterstattung.	Berufliche Qualifikation: Fähigkeit, die Tatsachen und Entwicklungen in einer mediengerechten Weise zu beobachten und zu berichten.	Berufliche Qualifikation: Fähigkeit, die Tatsachen und Entwicklungen in einer mediengerechten Weise zu beobachten und zu berichten.
8) Federführung bzw. Redaktion bei Veröffentlichungen eigener Druckwerke (u.a. Faltsblätter, Broschüren, Plakate).	Aufgabe von Berichterstattung: Federführung bzw. Redaktion bei Veröffentlichungen eigener Druckwerke (u.a. Faltsblätter, Broschüren, Plakate).	Berufliche Qualifikation: Fähigkeit, die Tatsachen und Entwicklungen in einer mediengerechten Weise zu beobachten und zu berichten.	Berufliche Qualifikation: Fähigkeit, die Tatsachen und Entwicklungen in einer mediengerechten Weise zu beobachten und zu berichten.
9) Erarbeitung langfristig vorausschauender Aktionsprogramme im Blick auf voraussehbare Ereignisse oder Vorhaben oder berichtswürdiger Probleme im Zusammenwirken mit den jeweils zuständigen Sachverständigen. Auswertung (Erfolgskontrolle) eigener Öffentlichkeitsarbeit in Jahresabständen.	Aufgabe von Berichterstattung: Erarbeitung langfristig vorausschauender Aktionsprogramme im Blick auf voraussehbare Ereignisse oder Vorhaben oder berichtswürdiger Probleme im Zusammenwirken mit den jeweils zuständigen Sachverständigen. Auswertung (Erfolgskontrolle) eigener Öffentlichkeitsarbeit in Jahresabständen.	Berufliche Qualifikation: Fähigkeit, die Tatsachen und Entwicklungen in einer mediengerechten Weise zu beobachten und zu berichten.	Berufliche Qualifikation: Fähigkeit, die Tatsachen und Entwicklungen in einer mediengerechten Weise zu beobachten und zu berichten.
10) Inganghaltung eines innerbetrieblichen Informationsflusses, sowohl horizontal als auch vertikal. Orientierung über innerbetriebliche Vorgänge und Öffnung des Blickes über die Grenzen des eigenen Bereichs hinaus auf ein größeres Ganzes.	Aufgabe von Berichterstattung: Inganghaltung eines innerbetrieblichen Informationsflusses, sowohl horizontal als auch vertikal. Orientierung über innerbetriebliche Vorgänge und Öffnung des Blickes über die Grenzen des eigenen Bereichs hinaus auf ein größeres Ganzes.	Berufliche Qualifikation: Fähigkeit, die Tatsachen und Entwicklungen in einer mediengerechten Weise zu beobachten und zu berichten.	Berufliche Qualifikation: Fähigkeit, die Tatsachen und Entwicklungen in einer mediengerechten Weise zu beobachten und zu berichten.

Arbeitsfeldbezeichnung: Jugendfreizeitstätten (Jugendbildungsstätten, Häuser der Jugend, Heime der offenen Tür, etc.)

Merkmal: 3.31

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und bürotechnische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Planung und Verwirklichung von Freizeit- und Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern in Form von Gesprächen, Informations- und didaktischem Material, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, Einzel- und Reihenveranstaltungen. Anregung zur Bildung von Gruppen sowie die Förderung und Beratung von Aktions-, Erlebnis- und Neigungsgruppen. Einzelgespräche als Hilfe für Heimbewohner in Konfliktsituationen. Kontakte zu Behörden, Schulen, Vereinen und Organisationen im Einzugsbereich. Entwicklung von Formen für die Mitwirkung der Heimbewohner bei der Aufstellung des Programms und der Entwicklung und Veränderung der Organisationsform der Jugendfreizeitstätte.	Einzelgespräche, Techniken der Gruppenpädagogik, soziale Gruppenarbeit (group work), ggf. Einzelfallhilfe (case work) und Gemeinwesenarbeit (community work), Einbeziehung von Raumausstattung und Programmplanung als Mittel zur funktionalen Erziehung.	Anfertigung von Programmen, Berichten, Dienstplänen, Statistiken. Materialbeschaffung, Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben.	Leitung: Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule), ggf. Diplom-Pädagoge, Diplom-Pol. Mitarbeit: Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule), Erzieher (Fachschule), Vertreter anderer Disziplinen (Dipl.-Pol., Künstler, Lehrer, Handwerker mit pädagogischer Eignung).

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
a) <i>Krippe</i> (6 Wo. — 1-Jährige) und <i>Krabbeltube</i> (1 — 3-Jährige): Pflege und Erziehung, Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung zu Hauptbezugspersonen des Kindes. b) <i>Kindergarten</i> (3-Jährige bis zur Schulpflicht): Ergänzung der Familienerziehung bei eigenständigem Erziehungsauftrag; allgemeine und kompensatorische Aufgaben am Kleinkind selbst durch Erfüllung eines Planes für die Bildungsarbeit in Kindergärten; Plankontrolle und -korrektur nach den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und der Gruppe mit Hilfe von Mitarbeitergesprächen, von Einzel- und Gruppenbeobachtungen als Basis zur Abstimmung von Erziehungsinhalten und -stilen; Praktikantenanleitung, Elternarbeit, Kontakt zur Schule, Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Familienhilfe. c) <i>Hort</i> (Schulpflichtige): Aufgaben wie Kindergarten. Zusätzlich: Schulaufgabenaufsicht/-kontrolle/-hilfe, Anregung und Leitung von Neigungs- und Interessengruppen, Kontrastprogramm zum Angebot der Schule. d) <i>Sonderformen von Kindergarten und Hort für Behinderte, Entwicklungsgestörte, Gefährdete</i>: Wie vorstehend; zusätzlich: enge Kontaktpflege zum gesamten Umfeld der Kinder. e) <i>Kindertagesstätten</i> (z.B. familienähnliche Gruppen): Wie b) und c), je nach Zusammensetzung der Gruppen.	a) <i>Krippe und Krabbeltube</i>: Pädagogisch-pflegerische Tätigkeit nach den Spielregeln der Elementar Didaktik. Gesprächsführung mit den Bezugspersonen zur Abstimmung des Pflege- und Erziehungsprozesses. b) <i>Kindergarten</i>: Methodik und Didaktik der Elementarstufe zur Erreichung pädagogischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Erziehungsziele. Einzelgespräch, Gruppenpädagogik in der Elternarbeit (Techniken der Gesprächsführung). c) <i>Hort</i>: Methodik und Didaktik der Primarstufe; besondere Betonung sozialpädagogischer Aspekte. d) <i>Sonderformen</i> (für Behinderte) etc.: Wie vor; zusätzlich: Heilpädagogik in enger Zusammenarbeit mit Diagnostiker, z.B. Kinderpsychiater, Erziehungsberatungsstelle, jugendpsychiatrische Klinik. e) <i>Kindertagesstätten</i>: Wie vorstehend, je nach Zusammensetzung der Gruppen.	Führung von Anwesenheitslisten, Einkauf und Bestandskontrolle von Materialien, Niederschriften, Berichten, Statistiken.	a) <i>Krippe</i>: Leitung: Sozialpädagoge (Fachhochschule) Mitarbeit: Kinderkrankenschwester, Kinderpflegerin <i>Krabbeltube</i>: Leitung: Sozialpädagoge (Fachhochschule) Mitarbeit: Erzieher, Kinderpflegerin b) und c) <i>Kindergarten und Hort</i>: Leitung: Sozialpädagoge (Fachhochschule) Mitarbeit: Erzieher, nebenberufliche Kräfte: Fachlehrer für Musik, Rhythmik, Gymnastik, bildnerisches Gestalten. d) <i>Sondereinrichtungen für Behinderte etc.</i>: Leitung und Mitarbeit: Diplom-Pädagoge, Sozialpädagoge (Fachhochschule) mit Zusatzausbildung. Heilpädagoge. Spezialkräfte (z.B. Logopäden etc.) e) <i>Kindertagesstätten</i>: Wie vorstehend, je nach Zusammensetzung der Gruppen.

Arbeitsfeldbezeichnung: Heime der Jugendfürsorge

Merkmale: 3.33 bis 3.37

VORBEMERKUNG

Die folgenden Beschreibungen sollen für 5 Heimarten durchgeführt werden:

1. Erziehungsheime (Merkmal 3.33)
2. Heime für Kinder und Jugendliche (Merkmal 3.34)
3. Wohnheime für Jugendliche (Merkmal 3.35)
4. Sonder- und Heilpädagogische Heime (Merkmal 3.36)
5. Erholungsheime (Merkmal 3.37)

Diese Unterscheidungen sind rein pragmatischer Art. Sie stimmen mit der Erziehungswirklichkeit nicht immer überein. Auch bei allem Bemühen ist es nicht möglich, zur Zeit eine Unterscheidung der verschiedenen Heimarten aus folgenden Gründen durchzuführen:

- a) In der Regel gibt es so viele verschiedene Heimtypen, daß man nur von Mischtypen ausgehen könnte, wenn man die Erziehungswirklichkeit betrachtet (einzige Ausnahme ist Schleswig-Holstein, wo FEH-Heime von FE-Heimen getrennt werden).
- b) Die Heimerziehung ist zur Zeit in einer solch starken Umstrukturierung begriffen (in Hessen soll nach Vorschlag des Beirates für Heimerziehung, der vom Sozialminister eingesetzt wurde, ein Heimnetzplan entwickelt werden), daß viele Heime selbst nicht genau beschrieben werden können, weil sie sich in einer Umwandlung befinden.

Arbeitsfeldbezeichnung: Erziehungsheime

Merkmal: 3.33

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten

1

Ergänzung der Familienerziehung, Korrektur von Erziehungsschwierigkeiten, Abbau von Verhaltensstörungen, Arbeit mit Personensorgeberechtigten. In vielen Einrichtungen gibt es eigene schulische Betreuung und Arbeitsförderung, sonst ist eine Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen, Arbeits- und Lehrstellen erforderlich. Freizeitangebote in Neigungs- und Interessengruppen. Zusammenarbeit mit Jugendämtern, FE-Behörden und der Jugendgerichtshilfe. Die Heime werden überwiegend für die Durchführung der öffentlichen Erziehung eingesetzt.

Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)

Merkmal: 2.37

Individuelle Förderung des Einzelnen unter Berücksichtigung seiner Erziehungsschwierigkeiten. Gezielte gruppenspezifische orientierte Hilfen. Aufbau von Motivationen für Schule und Arbeit (Leistungsmotivation). Pädagogische Angebote, die sich an den Erfordernissen und Bedürfnissen der Minderjährigen orientieren (methodische Aktionsrichtung für Heilpädagogen und Psychagogen werden nicht aufgeführt). Erstellung von Erziehungsplänen, Entwicklungsberichten.

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und bürotechnische Aufgaben

3

Erarbeitung verschiedener Vorgänge: Bekleidungsanträge, Abrechnung von Arbeitsvergütung, Taschengeld u.a. Fixierung laufender Beobachtung.

Berufliche Qualifikation

4

Leitung:
In der Regel Diplom-Psychologe/Diplom-Pädagoge; bei kleineren Einrichtungen Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule)

Mitarbeit:
Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule). Erzieher, möglichst mit heilpädagogischer Zusatzausbildung; Heilpädagoge, Psychagoge, Vertreter anderer Disziplinen (z.B. Grundschullehrer).

Arbeitsfeldbezeichnung: Sonder- und Heilpädagogische HeimeLandesjugendamt
Az.: 380-00.00**Merkmal: 3.36****Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten****Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)****Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben****Berufliche
Qualifikation**

1

Je nach Art der Behinderung hat ein Sonderheim spezifische Aufgabengebiete (z.B. Sehbehinderte, Hörbehinderte, geistig Behinderte, Blinde, Körperbehinderte, Lernbehinderte). Aufnahmen in solchen Heimen sind eine Mischung aus JWVG- und BSHG-Hilfen. Schulbildung sowie Berufsfindung und -ausbildung (Spezialwerkstätten, z.B. beschützende Werkstätten). Neurotisierende Eltern finden besondere Berücksichtigung (sekundäre Neurotisierung). Rückgliederung in die Familie oder Gesellschaft (Arbeitsprozeß). Besonderheiten bei psychotherapeutisch orientierten Heimen für stark Verhaltensgestörte.

2

Individuelle Förderung unter Berücksichtigung der Behinderung und/oder des Fehlverhaltens. Spezielle pädagogische Angebote zur Freizeit in spezifischer Form zur Behinderung oder dem besonderen Aspekt der Wiedereingliederung. Auch für gruppenpädagogischen Ansatz wesentlich. Erstellen von Erziehungsplänen und Entwicklungsberichten.

3

Erarbeitung von verschiedenen Vorgängen, wie Bekleidungsanträgen. Hier auch evtl. Prothesen und dgl. mehr. Fixierung laufender Beobachtung.

4

Leitung:
Diplom-Pädagoge/Diplom-Psychologe/Heilpädagoge/Psychotherapeut/Psychologe.

Mitarbeit:
Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule)
Erzieher mit Zusatzausbildung; Vertreter anderer Disziplinen (Kinder- und Jugendpsychiater, Logopäden, Beschäftigungstherapeuten).

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, welche ohne erwünschte Angehörige in den Bezirk eines Kreisjugendamtes zureisen, haben sich bei diesem (in Landkreisen bei den Bürgermeistern) unverzüglich zu melden. Arbeits-, Wirtschafts- und Ernährungsdienste, die Organe der Polizei, die Behörden der Länder und Selbstverwaltungskörper sowie die Stellen der privaten Fürsorge sind verpflichtet, soweit Kinder und Jugendliche im Sinne des Artikels I bei ihnen bekannt werden, diese an das zuständige Kreis- oder Stadtjugendamt zu verweisen, ohne sie mit Bargeld oder Lebensmittelscheinen zu versehen. In dringenden Fällen darf erste Hilfe in Form von Nachtquartier und Beköstigung sowie ärztliche Hilfe gewährt werden.

Artikel III.

Die Kreisjugendämter (oder die von ihnen örtlich beauftragten Stellen) haben mit Wirkung vom 15. November 1945 die in ihren Bezirk zugereisten alleinstehenden Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren festzuheften, ihre Verhältnisse zu prüfen und ihnen die nach Lage des Einzelfalles erforderliche Hilfe zu gewähren.

Sie haben u.a. alles in die Wege zu leiten, um eine beschleunigte Wiedervereinigung dieser Kinder und Jugendlichen mit ihren Angehörigen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist für jedes Kind und für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren, welcher die Verbindung mit seinen Angehörigen verloren hat, eine Suchkarte anzulegen, aus welcher die Personaldaten, Herkunft und Anschrift sowohl des Jugendlichen als auch der gesuchten Angehörigen hervorgehen. Eine Durchschrift der Suchkarte ist an das Deutsche Rote Kreuz, Landesstelle X, Hamburg-Altona, Gerichtsgebäude, zu geben, welches für das gesamte englisch und amerikanisch besetzte Gebiet die Suchaktion übernommen hat.

Artikel IV.**Arbeitsfeldbezeichnung: Erholungsheime****Merkmal: 3.37****Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten****Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)****Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben****Berufliche
Qualifikation**

1

Für körperlich und geistig gesunde Kinder und Jugendliche. Schwerpunkt liegt deutlich in sozial schwachen Schichten. Je nach Indikation körperliche Erholung. Besonders wichtig Gestaltung des pädagogischen Freizeitangebots. Habitualisierung neuer (gesunder) Verhaltensweisen. Elternarbeit wesentlich.

2

Bewegungsspiele und andere pädagogische Freizeitangebote. Elterngespräche (Einzelhilfe).

3

Korrespondenz mit Eltern. Bericht über die Minderjährigen für Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter.

4

Leitung:
Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule)

Mitarbeit:
Erzieher.

**„Nenndorfer Richtlinien“ vom 5.11.1945
in der Fassung vom 13.12.1945**

Zur Zeit befinden sich in allen Gebieten, die unter Aufsicht der Englischen Militärregierung stehen, zahllose Jugendliche, die in ihren Wohnsitz im russisch besetzten Gebiet nicht zurückkehren können. Zahllose Kinder und Jugendliche haben außerdem wegen Aufgabe ihres Wohnsitzes in den östlichen Reichsgebieten die Verbindung mit ihren Eltern verloren und z.Zt. keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort. Für sie muß, unbeschadet der Mitwirkung privater Fürsorge, öffentliche Hilfe eintreten. Neben der Gewährung persönlicher Fürsorge sind im Einzelfall auch erzieherische Maßnahmen erforderlich, da die fehlende Pflege und Erziehung des Elternhauses diesen Kindern und Jugendlichen ersetzt werden muß und darüber hinaus der Gefahr einer allgemeinen Verwahrlosung und Jugendkriminalität vorzubeugen ist. Es wird daher für die deutschen Gebiete, die unter der Oberhoheit der Englischen Militärregierung stehen, folgendes bestimmt:

Artikel I.

Soweit Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder infolge der Kriegereignisse diesen aufgegeben oder verloren haben, der Fürsorge bedürfen, ist diese zunächst — unbeschadet der Mithilfe privater Fürsorge — durch die Stadt- und Kreisjugendämter (in Landkreisen die seitens der Kreisjugendämter beauftragten Stellen) zu gewähren, *in deren Bezirk das Fürsorgebedürfnis auftritt.*

Artikel II.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, welche ohne erwachsene Angehörige in den Bezirk eines Kreisjugendamtes zureisen, haben sich bei diesem (in Landkreisen bei den Bürgermeistern) unverzüglich zu melden. Arbeits-, Wirtschafts- und Ernährungsämter, die Organe der Polizei, die Behörden der Länder und Selbstverwaltungskörper sowie die Stellen der privaten Fürsorge sind verpflichtet, soweit Kinder und Jugendliche im Sinne des Artikels I bei ihnen bekannt werden, diese an das zuständige Kreis- oder Stadtjugendamt zu verweisen, ohne sie mit Bargeld oder Lebensmittelkarten zu versehen. In dringenden Fällen darf erste Hilfe in Form von Nachtquartier und Beköstigung sowie ärztliche Hilfe gewährt werden.

Artikel III.

Die Kreisjugendämter (oder die von ihnen örtlich beauftragten Stellen) haben *mit Wirkung vom 15. November 1945* die in ihren Bezirk zugereisten alleinstehenden Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren *festzuhalten, ihre Verhältnisse zu prüfen* und ihnen die nach Lage des Einzelfalles *erforderliche Hilfe zu gewähren.*

Sie haben u.a. alles in die Wege zu leiten, um eine beschleunigte Wiedervereinigung dieser Kinder und Jugendlichen mit ihren Angehörigen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist für jedes Kind und für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren, welcher die Verbindung mit seinen Angehörigen verloren hat, eine *Suchkarte* anzulegen, aus welcher die Personalien, Herkunft und Anschrift sowohl des Jugendlichen als auch der gesuchten Angehörigen hervorgehen. Eine Durchschrift der Suchkarte ist an das Deutsche Rote Kreuz, Landesstelle X, Hamburg-Altona, Gerichtsgebäude, zu geben, welches für das gesamte englisch und amerikanisch besetzte Gebiet die Suchaktion übernommen hat.

Artikel IV.

Die zu gewährende *Fürsorge* kann bestehen in:

1. Persönlicher Fürsorge aller Art, einschl. vormundschaftsrechtlicher Betreuung.
2. Gewährung von Nahrung, Kleidung, Obdach und, soweit erforderlich, Lieferung von Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.
3. Hilfe in Krankheitsfällen.
4. Beschaffung von Lehr- und Arbeitsstellen (Patenschaften oder sonstige Arbeitsfürsorge).
5. Einweisung in Erziehungsstätten (wirtschaftliche Vollheimfürsorge).
6. Aufnahme in Fürsorgeerziehung.

Artikel V.

Die in Artikel IV 2 bis 3 genannte Fürsorge darf nur als *Sachleistung* gewährt werden, wobei in erster Linie die Einweisung der Kinder und Jugendlichen in *Auffangheime* oder *-lager* in Frage kommt.

Um das ziel- und planlose Vagabundieren zu verhüten, darf die *Ausgabe von Lebensmittelkarten nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes erfolgen.*

Artikel VI.

Die Kreisjugendämter sind verpflichtet, für die in ihren Bezirken aufhältlichen heimatlosen Jugendlichen von 14–18 Jahren in Verbindung mit den zuständigen Arbeitsämtern geeignete Patenstellen zu beschaffen. Die Unterbringung soll möglichst auf dem Lande erfolgen, wobei die Jugendlichen in der Familie ihres Lehr- oder Arbeitsherrn volle Aufnahme, Erziehung und Pflege erhalten sollen. Für die Gewinnung der Patenschaften ist auf die Mitarbeit der Ortsbehörden, der Lehrerschaft, Kirche oder privater Stellen in weitestem Umfange Wert zu legen.

Die Landesjugendämter sind für ihren Bezirk verpflichtet, in Verbindung mit den zuständigen Landesarbeitsämtern für den erforderlichen Ausgleich an Patenschaften zwischen den Kreisjugendämtern Sorge zu tragen. Die Landesjugendämter sind ferner verpflichtet, für ihren Bezirk nähere Vorschriften über die Regelung der im 1. Absatz genannten Patenschaften zu erlassen. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt durch die Landesarbeitsämter in Verbindung mit den Landesjugendämtern.

Artikel VII.

Die Landesjugendämter üben für die in dem Artikel IV, 1 bis 4, den Kreisjugendämtern auferlegten Pflichten die Aufsicht aus.

Artikel VIII.

Soweit die Unterbringung in Patenschaften für die Arbeitsbeschaffung heimatloser Jugendlicher nicht ausreichend ist, sind im Bereich jedes *Landesjugendamtes* eine genügende Anzahl von *Arbeitslagern* zu schaffen, deren Größe, Organisation und innere Einrichtung sowie personelle Besetzung so gehalten werden muß, daß sie gleichzeitig den Charakter als Erziehungsstätte erhalten. Es sind daher kleine Lager erwünscht, die die Möglichkeit für eine ausreichende Beobachtung, individuelle Erfassung, erzieherische Gestaltung zulassen und die gegenseitige Beeinflussung großer Massen ausschließen. Es ist alles zu vermeiden, was an eine Fortsetzung militaristischer Erziehung erinnert. Die Organisation der Lager muß vielmehr in erster Linie davon ausgehen, daß es sich um zu früh aus Familie, Schulausbildung und Lehre herausgerissene junge Menschen handelt, die zum größten Teil in ihrer Entwicklung abgeschnitten sind. Auf die Auswahl der Leitungs- und Erziehungskräfte der Lager muß also sorgfältigstes Gewicht gelegt werden, da ihre Aufgabe auch in erster Linie eine Erziehungsaufgabe ist.

Träger der Lager können neben den Landesjugendämtern andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen der privaten Fürsorge sein. Soweit Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen werden, gelten die Anweisungen der Landesarbeitsämter.

Wesentlich ist, daß die *Aufsicht* über die Lager stets das Landesjugendamt behält, insbesondere auch, um für seine Beauftragten ungehinderten Zutritt zu haben und damit die Notwendigkeit der Einleitung tiefergehender fürsorglicher Maßnahmen festzustellen und rechtzeitig in die Wege zu leiten. Für Fragen der beruflichen Ausbildung sind die Landesarbeitsämter einzuschalten.

Die Landesjugendämter können die Aufgabe der Bereitstellung von Arbeitslagern auf die Kreisjugendämter übertragen. Ihre Aufsichtspflicht wird dadurch nicht berührt.

Artikel IX.

Für Jugendliche, für die wegen ihrer drohenden Verwahrlosung ihre Aufnahme in Arbeitsfürsorge nicht ausreichend erscheint, *soll* an Stelle der Einweisung in Arbeitslager oder nach dem Aufenthalt in solchen der *Antrag auf vorläufige und endgültige Fürsorgeerziehung beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden* (Abschnitt VI §§ 62 bis 76 RJWG). Kinder unter 14 Jahren sind im allgemeinen in Familien- oder Heimpflege einzuweisen; im Bedarfsfall ist auch hier Fürsorgeerziehung zu beantragen.

Artikel X.

Den Kreisjugendämtern ist die *Abschiebung* von Kindern und Jugendlichen in den Bezirk eines anderen Jugendamtes untersagt.

Als Abschiebung gilt auch die Gewährung ungenügender Fürsorge, insbesondere dann, wenn ohne nähere Prüfung der Verhältnisse des Fürsorgebedürftigen die Hilfe nur in Geld und in der Ausgabe von Lebensmittelkarten gewährt wird.

Kreisjugendämter, welchen die Abschiebung nachgewiesen wird, sind für die weiter entstehenden Kosten des Fürsorgefalles regreßpflichtig. *Hierbei ist jegliche Fürsorge erstattungspflichtig, welche Jugendämter oder Landesjugendämter als Folge der Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Abschiebung gewähren müssen, einschließlich weiterer etwa erforderlich werdender Kosten der Aufnahme in Erziehungs- oder Fürsorgeerziehungsheime, soweit sie als Mehrkosten über die Kosten hinaus entstanden sind, die bei Nichtabschiebung entstanden wären.* Hierbei gelten Amtsvorsteher, Bürgermeister und sonstige Ortsbehörden als Beauftragte der Kreisjugendämter.

Die Feststellung der Höhe der Regreßpflicht trifft das zuständige Landesjugendamt. Sind mehrere Landesjugendämter zuständig, so entscheidet das Landesjugendamt Hamburg als Schiedsstelle.

Artikel XI.

Die nach §§ 41 und 46 RJWG. erforderlichen Maßnahmen haben die nach Artikel I zuständigen Kreisjugendämter zu treffen. *Auch für die Tätigkeit der Gerichte gemäß §§ 65, 68 RJWG. gilt die aus Artikel I sich ergebende Zuständigkeit des Bezirkes, in dem das Fürsorgebedürfnis auftritt.*

Artikel XII.

Die nach § 6 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes bzw. § 22 des Hamburgischen Verhältnissesgesetzes den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden bei der Durchführung der Artikel I–X aus Zweckmäßigkeitsgründen neben den Polizeiverwaltungen den Landes- bzw. Kreisjugendämtern mit übertragen.

Artikel XIII.

Für die den Kreisjugendämtern (und den von ihnen beauftragten Stellen) zu Artikel IV, 1 bis 4, entstehenden Kosten gilt das Kreisjugendamt als Bezirksfürsorgeverband. *Auch für die nach Artikel IX, Einweisung von Kindern unter 1 Jahren in Familien- oder Heimpflege, entstehenden Kosten gilt dasselbe.*

Die Kosten für die nach Artikel VIII zu treffenden Maßnahmen übernimmt das Landesjugendamt, soweit nicht seitens der Landesarbeitsämter die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingesetzt werden.

Es muß angestrebt werden, die durch diese Maßnahmen finanziell besonders belasteten Landesjugendämter durch einen Finanzausgleich zu entschädigen.

Für die Kosten der Fürsorgeerziehung verbleibt es bei den bisherigen reichsgesetzlichen Vorschriften.

B. Anluge
22

Merkblatt

Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH)

1. In der Praxis bereitet die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und FEH oftmals Schwierigkeiten. Dieses Merkblatt soll dazu dienen, den Jugendämtern die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Erziehungshilfe nach den §§ 5, 6 JWG (oder auch eine Erziehungsbeistandschaft gem. §§ 55 ff. JWG) als ausreichend angesehen werden kann oder ob ein FEH-Antrag veranlaßt werden sollte, zu erleichtern.

2. Wesentlicher Inhalt der Hilfen

2.1 Eine Unterbringung des Minderjährigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 JWG stellt bei Ausfall oder Versagen des Elternhauses seine Pflege und Erziehung sicher.

2.2 FEH (§§ 62, 63 JWG) ist eine spezielle darüber hinausgehende Erziehungshilfe. Sie ist eine Hilfe von besonderer erzieherischer Intensität bei erheblicher Fehlentwicklung eines Minderjährigen.

3. Grundsatz des Nachranges

Die FEH ist subsidiär. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn zur Abwendung der Gefährdung oder Schädigung eines noch nicht 17 Jahre alten Minderjährigen andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

4. Grundsätze für die Abgrenzung

4.1 Eine Unterbringung nach §§ 5, 6 JWG ist ausreichend, wenn dem Notstand mit den erzieherischen Mitteln einer Pflegefamilie begegnet werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob das Kind tatsächlich in einer Pflegefamilie untergebracht wird; maßgeblich ist, ob diese Unterbringung ausreichen würde, um dem Kind zu helfen. Wenn dies zu bejahen ist, ist eine Hilfe nach §§ 5, 6 zu gewähren, auch wenn das Kind in einem Kinderheim untergebracht wird.

Für Kinder und Jugendliche, deren Unterbringung in einer Pflegefamilie aufgrund ihres Alters oder ihrer fortschreitenden Verselbständigung nicht möglich ist, kommt als entsprechendes Kriterium der Abgrenzung das Kinder- oder Jugendwohnheim in Frage.

4.2 Die Gewährung von FEH setzt vor allem voraus, daß der Minderjährige in seiner leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet ist (§ 62 JWG). Eine solche Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen liegt regelmäßig vor, wenn bei ihm deutliche Anzeichen dafür vorhanden sind, daß er bei weiterer ungesteuerter Entwicklung einen Erziehungsschaden erleiden wird.

Eine Schädigung ist anzunehmen, wenn der Minderjährige nicht jenen Grad der Entwicklung erreicht hat, der seinen Anlagen und sonstigen Verhältnissen nach als Ergebnis einer angemessenen Erziehung zu erwarten ist. Seine Entwicklung muß hinter der Norm zurückgeblieben sein, die eine gewisse Breite von einem günstigen bis zu einem ausreichenden Entwicklungsstand hat.

Eine Verwahrlosung ist immer eine Schädigung im Sinne des § 62 JWG, eine drohende Verwahrlosung ist immer Gefährdung i.S. der Vorschrift.

Vereinzelte und vorübergehende Abweichungen vom normalen Entwicklungsverlauf, die bei jedem Minderjährigen auftreten können, stellen keine Gefährdung oder Schädigung im Sinne dieser Bestimmung dar.

FEH ist jedoch nur dann geboten, wenn der Minderjährige zur Beseitigung der Gefährdung oder Schädigung spezieller erzieherischer Hilfen bedarf; dies gilt insbesondere auch dann, wenn zur Sicherstellung der Hilfe die ausführende Behörde des Aufenthaltsbestimmungsrechts bedarf.

Für die Durchführung der FEH kommen regelmäßig in Frage:

- geeignete Familien im Sinne von § 69 Abs. 3 JWG, d.h. insbesondere Familien, in denen wenigstens ein Partner eine abgeschlossene pädagogische Fachausbildung aufweist und die von Fachkräften intensiv betreut werden,
- Heime, deren Charakter und spezielles Angebot sich von Kinderheimen und Jugendwohnheimen unterscheiden (gruppenübergreifende Spezialkräfte, eigene Schulen, eigene Werkstätten),
- Einrichtungen mit speziellen Therapieangeboten einschließlich zeitweiser abgeschlossener Unterbringung,
- die „Schutz- oder Aufsichtshilfe“, d.h. intensive ambulant-begleitende Betreuung durch speziell im Aufgabengebiet FEH/FE angestellte Fachkräfte bei Unterbringung in möblierten Zimmern, Wohngemeinschaften u. dgl.

Seite	
181	A Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz
182	1. Allgemeine Grundsätze
182	II Betrieb
182	1. Allgemeine Grundsätze
182	2.1 Tageseinrichtungen
182	2.2 Heime
180	III Bau und Ausstattung
180	3. Allgemeine Grundsätze
180	1. Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 JWG
180	2. Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen
183	3. Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen
188	B Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen
170	C Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen
170	1. Tageseinrichtungen
170	1.1 Einrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder
170	1.2 Einrichtungen für Kleinkinder
171	1.3 Einrichtungen für Schulkinder
171	2. Heime
171	2.1 Säuglings- und Kleinstkinderheime
171	2.2 Kinderheime
173	2.3 Heime für Jugendliche und Heranwachsende
173	2.4 Jugendwohnheime

	Seite
A Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz	151
I Geltungsbereich	152
II Betrieb	152
1. Allgemeines	152
2. Anforderungen nach Art der Einrichtung	154
2.1 Tageseinrichtungen	154
2.2 Heime	157
III Bau und Ausstattung	160
3. Allgemeines	160
4. Anforderungen nach Art der Einrichtung	160
4.1 Tageseinrichtungen	160
4.2 Heime	163
B Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen	168
C Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen	170
1. Tageseinrichtungen	170
1.1 Einrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder	170
1.2 Einrichtungen für Kleinkinder	170
1.3 Einrichtungen für Schulkinder	171
2. Heime	171
2.1 Säuglings- und Kleinstkinderheime	171
2.2 Kinderheime	171
2.3 Heime für Jugendliche und Heranwachsende	173
2.4 Jugendwohnheime	173

Für die Durchführung der FEH kommt regelmäßig in Frage:

- geeignete Familien im Sinne von § 69 Abs. 3 JWG, d.h. insbesondere Familien, in denen wenigstens ein Partner eine abgeschlossene pädagogische Fachausbildung besitzt und die von Fachkräften intensiv betreut werden,
- Heime, deren Charakter und spezielles Angebot sich von Kinderheimen und Jugendwohnheimen unterscheiden (gruppenübergreifende Spezialkräfte, eigene Schulen, eigene Werkstätten),
- Einrichtungen mit speziellen Therapieangeboten einschließlich notwendiger ärztlicher Unterstützung,
- die „Schutz- oder Aufsichtshilfe“, d.h. intensive ambulant-therapeutische Betreuung durch speziell im Aufgabenfeld FEH/FEH angestellte Fachkräfte bei Unterbringung in möglichen Eltern- oder Wohngemeinschaften u.ägl.

gemäß § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden,

beschlossen

in der 31. Arbeitstagung vom 13.–15. Oktober 1971 in Karlsruhe.

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten unabhängig von der Trägerschaft für Einrichtungen, in denen gemäß § 78 Abs. 1 JWG „Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“ betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Die Ausführungen beschränken sich auf die Grundtypen der Einrichtungen. Sie sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezialaufgaben auf alle entsprechend anzuwenden, soweit nicht für Sondereinrichtungen besondere Richtlinien bestehen.

II. Betrieb

1. Allgemeines

Der Betrieb der Einrichtung muß personell, organisatorisch und wirtschaftlich so gesichert sein, daß das Wohl der Minderjährigen im Sinne des Erziehungszieles des § 1 JWG gewährleistet ist.

Die nachstehend bei den einzelnen Einrichtungen aufgeführten Gruppenstärken berücksichtigen nicht den besonderen pädagogischen Einsatz, der durch die Aufnahme verhaltensgestörter, bzw. einzelner behinderter Kinder entsteht. Soweit solche Kinder aufgenommen werden, sind die Gruppenstärken zu verringern.

1.1 Gesundheitspflege

- 1.11 Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Minderjährigen ist sicherzustellen. Das geschieht in der Regel durch die Verpflichtung eines Vertragsarztes. Dieser Arzt muß die Mitverantwortung für die gesundheitliche Betreuung der Minderjährigen übernehmen. Er ist zu verpflichten, die Einrichtung regelmäßig zu besuchen. Zu seinem Aufgabenbereich gehören laufende Untersuchungen, Einleitung ärztlicher, zahnärztlicher oder erholungsfürsorgerischer Maßnahmen, Überwachung der Verpflegung und der hygienischen und sanitären Verhältnisse in der Einrichtung.

- 1.111 Wenn Anordnungen des Arztes nach Ansicht eines Erziehers oder anderer an der Erziehung Beteiligter mit den besonderen pädagogischen Bedürfnissen eines Minderjährigen nicht zu vereinbaren sind, ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen. In Zweifelsfällen entscheiden Arzt und Heimleitung gemeinsam.

- 1.112 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Körper- und Sinnesbehinderungen und andere folgenschwere Schädigungen rechtzeitig erkannt werden.

- 1.113 Die Personensorgeberechtigten sind in geeigneter Weise zu unterrichten. § 124 BSHG ist zu beachten.

- 1.114 Pflege und Ernährung haben sich nach neuzeitlichen Erkenntnissen zu richten. Die Ernährung muß vollwertig und abwechslungsreich sein und den jeweiligen Altersstufen entsprechen. Speisen sollen schmackhaft sein und in ansprechender Form angeboten werden. Wöchentlich im voraus ist ein Speiseplan aufzustellen. Es ist fortlaufend buchzuführen, so daß die verbrauchten Lebensmittelmengen ersichtlich sind.

- 1.115 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Minderjährigen altersgemäß und der Jahreszeit entsprechend gekleidet sind. Gymnastik, Spiel und Sport und ein möglichst ausgedehnter täglicher Aufenthalt im Freien sind notwendig.

- 1.12 Bei Aufnahmen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches das Freisein von ansteckenden Krankheiten bescheinigt. Das Attest darf nicht älter als 8 Tage sein. Im Eilfall ist die Untersuchung unverzüglich nachzuholen. Das Attest ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren.

- 1.113 Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten ist weiter folgendes zu beachten (siehe BSG vom 18. Juli 1961 und nachfolgende Änderungsgesetze):

- kein Mitarbeiter einer Einrichtung darf gleichzeitig Krankenpflege außerhalb der Einrichtung ausüben,
- Räume in Einrichtungen für Minderjährige sollen nicht von fremden, in der Einrichtung nicht tätigen Personen benutzt werden,
- die pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiter müssen mit den Anzeichen übertragbarer Krankheiten vertraut sein. Auf evtl. auftretende ansteckende Hauterkrankungen und Ungeziefer ist zu achten. Krankheitsverdächtige Minderjährige sind unverzüglich dem Arzt vorzustellen,
- tritt in einer Einrichtung eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, muß der Leiter das zuständige Gesundheitsamt unterrichten (§ 48 BSG),
- der Leiter hat außer den meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen auch jede Häufung anderer, nicht meldepflichtiger Erkrankungen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen,

- alle Mitarbeiter und Hilfskräfte müssen vor Einstellung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 4 Wochen ist, nachweisen, daß sie frei von Tuberkulose sowie Erregern der Diphtherie, des Typhus, des Paratyphus, der Ruhr und der bakteriellen Lebensmittelvergiftung sind. § 47 in Verbindung mit § 48 BSG gilt entsprechend,
 - das Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal der Einrichtung hat nach § 47 BSG jährlich einmal durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß keine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt. Nachuntersuchungen können auch von frei praktizierenden Ärzten vorgenommen werden.
 - soweit in einer Einrichtung Verpflegung zubereitet oder verteilt wird, muß sich das Personal regelmäßig der nach dem Bundesseuchengesetz vorgeschriebenen Untersuchung unterziehen. Auf §§ 17, 18 BSG wird verwiesen.
- 1.14 Eine nach Größe der Einrichtung ausreichende Zahl von Mitarbeitern muß die notwendigen Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen. Eine entsprechend ausgebildete Kraft muß jeder Zeit zur Verfügung stehen.
- 1.15 In jeder Einrichtung muß ein Verbandskasten, in jedem Heim darüber hinaus ein verschließbarer Schrank für den ärztlichen Sprechstundenbedarf vorhanden sein. Der Bestand ist laufend durch den Arzt zu überprüfen. Medikamente und Chemikalien (Desinfektionsmittel) sind ständig unter Verschuß zu halten, um eine Gefährdung Minderjähriger auszuschließen.
- 1.16 Lebensmittel sind hygienisch einwandfrei aufzubewahren. Insbesondere ist zu vermeiden, daß ihr Genuß durch unsachgemäße Lagerung gesundheitsschädlich wird. Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) und die jeweils landesrechtlichen Hygienegesetze sind zu beachten.
- 1.17 Im Benehmen mit dem Veterinäramt (Amtstierarzt) ist festzustellen, welche Tiere vor der Aufnahme in die Einrichtung tierärztlich untersucht und laufend veterinärärztlich überwacht werden müssen. Tiere sollen sich nicht in Schlaf- und Wirtschaftsräumen aufhalten.
- 1.18 Alle Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu beseitigen, damit Geruchs- und Ungezieferbelästigungen, Verschmutzung und die Übertragung von Krankheiten vermieden werden. Auch die Umgebung der Einrichtung ist von Abfällen frei zu halten.
- 1.2 Wirtschaftsführung**
- 1.21 Der Betrieb einer Einrichtung muß wirtschaftlich so gesichert sein, daß das Wohl der ihr anvertrauten Minderjährigen gewährleistet ist.
- 1.22 Es ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der erkennen läßt, daß die erforderlichen Aufwendungen mit den zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden können. Für die Überbrückung vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten durch Ausfall von Einnahmen sollen genügend Reservemittel zur Verfügung stehen.
- 1.23 Die Ein- und Ausgaben sollen nach den Grundsätzen einer geordneten Buchführung belegt werden. Der Träger der Einrichtung soll einmal im Jahr eine Überprüfung der Rechnungsführung durch sachkundige Personen vornehmen lassen (Wirtschaftsprüfer).
- 1.24 Bei zentraler Verwaltung mehrerer Einrichtungen muß jeder Heimleiter über die wesentlichen Wirtschaftsfragen des Heimes soweit informiert sein, daß er in der Lage ist, darüber Auskunft zu geben.
- 1.25 Für die Haus- und Wirtschaftsführung muß genügend Personal zur Verfügung stehen.
- 1.3 Sicherungsmaßnahmen**
- 1.31 Die laufende Überwachung der Einrichtung einschließlich des dazugehörenden Geländes zur Verhütung von Unfällen ist durch den Träger sicherzustellen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu beachten.
- 1.32 Für alle Minderjährigen, für die kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht, ist eine Unfallversicherung abzuschließen. Für das Personal und gegebenenfalls für die Minderjährigen muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Vgl. hierzu §§ 828, 829 BGB.
- 1.33 Zur Verringerung der Gefahrenquellen außerhalb des Grundstücks sollen die Träger darauf hinwirken, daß die Ausgänge an verkehrsreichen Straßen gesichert und Verkehrshinweisschilder angebracht werden.
- 1.34 Für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen durch die zuständige Brandschutzinspektion ist Sorge zu tragen. In jeder Einrichtung muß ein Alarmplan aufgestellt sein. Das gesamte Personal muß mit dem Alarmplan vertraut sein und mit den Feuerlöschgeräten umgehen können.

1.35 Der bauliche Zustand ist durch den Träger laufend zu überwachen. Ist der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes, ist im Miet- und Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung eindeutig zu regeln. Bauliche Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen könnten, sind unverzüglich zu beheben.

1.36 Eine Einrichtung darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Die Verwendung für andere Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, ist unzulässig.

1.4 Personal

1.41 Zur Erziehung und Pflege der Minderjährigen muß genügend Personal vorhanden sein, das persönlich und fachlich die erforderlichen Voraussetzungen für seine Aufgaben besitzt. In der Regel soll die Beschäftigung von Frauen und Männern angestrebt werden.

1.42 Die Leitung ist verantwortlich für die pädagogischen, therapeutischen, betriebswirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben. Die Qualifikation der Leitung muß der Größe und der Besonderheit der Einrichtung angemessen sein, ggfs. ist ein Leitungsteam zu verpflichten. Als pädagogische Leiter sollten nur Fachkräfte mit ausreichender Erfahrung in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden. Berufsanfänger sind mit dieser Aufgabe überfordert. Die pädagogische Leitung muß in der Lage sein, Mitarbeiter anzuleiten, fortzubilden und auf Zusammenarbeit hinzuwirken. Regelmäßig sind Mitarbeiterbesprechungen durchzuführen.

1.43 Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Der Träger der Einrichtung hat hierzu Gelegenheit zu geben. Die Teilnahme an entsprechenden Kursen und Tagungen darf nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Fachliteratur zur Fortbildung muß in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

1.44 Pädagogische Fachkräfte sind von berufsfremden Tätigkeiten freizustellen, damit sie genügend Zeit für ihre speziellen Aufgaben haben. Die in der Erziehung tätigen Fachkräfte sollten zu Haus- und Putzarbeiten nur herangezogen werden, wenn diese aus erzieherischen Gründen mit den Minderjährigen gemeinsam verrichtet werden. Personen ohne entsprechende Ausbildung können nur zur Unterstützung von Fachkräften beschäftigt werden. Es ist darauf zu achten, daß Praktikanten und Schüler nur zu einer ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden. Ihre Zahl darf höchstens 50 % der Fachkräfte betragen.

1.45 Das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal soll über pädagogische Fragen informiert werden, um an der gesamten Erziehungsarbeit teilhaben zu können.

1.46 Die Leitung einer Einrichtung ist verpflichtet, die neu eingestellten Mitarbeiter unverzüglich mit allen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen, insbesondere über Aufsicht und Sorgfaltspflicht, Verbot körperlicher Züchtigung usw., vertraut zu machen. Diese Unterrichtung ist für alle Mitarbeiter in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen und aktienkundig zu machen.

1.47 Das pädagogische Personal soll bei zunehmender Differenzierung der Aufgaben eine Supervision, zumindest aber Praxisberatung erhalten.

1.48 Die nachstehend bei den verschiedenen Einrichtungen genannte Zahl an pädagogischen Fachkräften bezieht sich auf den Bedarf, der in der Regel während der Betriebszeit besteht. Er läßt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifliche und entsprechende Regelungen über die Arbeitszeit außer acht. Die Zahl berücksichtigt auch nicht den Arbeitszeitbedarf für Vorbereitung, Berichtsführung, Elternarbeit usw., sowie Krankheits- und Urlaubsvertretung. Bei der Berechnung des tatsächlichen Personalbedarfs als Grundlage für den Stellenplan ist davon auszugehen, daß in jeder Gruppe eine sozialpädagogische Fachkraft ständig anwesend sein muß und je nach Aufgabe und Größe der Einrichtung zeitweise zusätzliches Personal erforderlich ist. Dies führt in Heimen derzeit zu einer Zahl von 3,5–5 Planstellen je Gruppe. Auch bei Tageseinrichtungen ist – je nach Öffnungszeit – mehr als eine Planstelle je Gruppe erforderlich.

2. Anforderungen nach Art der Einrichtung

2.1 Tageseinrichtungen

2.101 Tageseinrichtungen sind familienergänzende Einrichtungen, die regelmäßig Kinder für einen Teil des Tages betreuen.

2.102 In jeder Einrichtung ist eine fortlaufende Anwesenheitsliste zu führen. Für jedes Kind ist eine Karteikarte oder ein Personalbogen anzulegen, insbesondere müssen darin eingetragen und laufend ergänzt werden:

- Personalien des Kindes
- Personalien und Anschrift – Telefon – der Eltern/Pflegeeltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten
- Stellung in der Geschwisterreihe und besondere Auffälligkeiten

- gegebenenfalls Art und Anschrift der Schule
 - Impfungen, durchgemachte Infektionskrankheiten
 - Ärztliche Untersuchungen während der Betreuungszeit
 - Gewichts- und Größenkontrollen
 - Beobachtungen über die Entwicklung des Kindes und Besonderheiten.
- 2.103 Soweit Kinder sich ganztags in der Einrichtung aufhalten, ist für eine warme, kindgemäße Mittagsmahlzeit zu sorgen. Diese kann entweder in einem eigenen Küchenbetrieb hergestellt oder aus einem anderen Küchenbetrieb bezogen werden. Es soll vermieden werden, daß Kinder mitgebrachtes, aufgewärmtes Essen zu sich nehmen.
- 2.104 Spiel- und Bildungsmaterial, einschließlich Lesestoff, müssen regelmäßig ergänzt werden. Dabei ist im Haushaltsplan jeder Tageseinrichtung ein ausreichender Betrag hierfür vorzusehen, über den die Leiterin der Einrichtung verfügen können soll.
- 2.105 Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen ist auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.
- 2.106 In einer kombinierten Einrichtung und in einer Einrichtung mit drei und mehr Gruppen muß die Leiterin von der Gruppenarbeit befreit werden, um sich der Leitung der Gesamteinrichtung ausreichend widmen zu können.
- 2.11 *Tageseinrichtungen für Kinder von 6 Wochen – 6 Jahren (mit altersgemischten Gruppen)*
- 2.111 Einrichtungen, die ausschließlich Säuglinge oder Kleinstkinder aufnehmen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen durch die Massennpflege und die hierdurch bedingten Mängel an persönlicher Zuwendung bei sehr jungen Kindern irreparable Schäden entstehen können. Daher sollen Säuglinge und Kleinstkinder in altersgemischten Gruppen betreut werden. In einer vertikal strukturierten Gruppe (altersgemischte Gruppe) für 15 Kinder kommt insbesondere der Säugling, der intensive persönliche Zuwendung braucht, mehr zu seinem Recht. Außerdem haben die Kinder aller Altersstufen mehr Möglichkeit zur Interaktion. Hierdurch werden Entwicklungsanreize gegeben, die in einer altersgleichen Gruppe, insbesondere bei Kleinstkindern, fehlen. Beobachtungsgabe, Sprache, kognitive Fähigkeiten und sozial-emotionale Bereiche werden hier besonders gefördert.
- 2.112 Die Altersmischung muß den Entwicklungsstatus der Kinder sowie die Gruppendynamik beachten. In jeder Gruppe sollen deshalb nicht mehr als 2 – 3 Säuglinge Aufnahme finden. Die Zahl der Kinder zwischen 1 – 3,6 Jahren soll 4 nicht überschreiten, da diese Altersgruppe unter sich noch keine Spielgruppe bilden kann. Diese Kinder beschäftigen sich entweder allein oder im Kontakt mit der Bezugsperson, in Experimentier- bzw. Funktionsspiel, oder das einzelne Kind findet vorübergehend Aufnahme in der Gruppe der Kinder zwischen 3 1/2 und 6 Jahren, z.B. beim Rollenspiel.
- Der Säugling, der, um Sprache, aufrechte Haltung usw. zu erwerben, Entwicklungsanreize von außen braucht, muß in seinen Wachzeiten die Möglichkeit des Kontaktes – auch mit den älteren Kindern – haben. Dies geschieht z.B. dadurch, daß man ihn auf einer Krabbelmatte oder im Laufstall am Geschehen im Spielzimmer teilnehmen läßt. So nimmt er die Sprache, die Aktionen der anderen Kinder wahr und hat entsprechende Möglichkeiten zur Nachahmung und Identifikation. Die Gegenwart des Säuglings löst auch Impulse bei den älteren Kindern aus, die bedeutsam sind für deren sozial-emotionale Entwicklung.
- 2.113 Die ärztliche Betreuung ist unter Beachtung von Ziff. 2.124 und 2.133 sicherzustellen.
- 2.114 Bei der Bemessung der Betreuungsdauer in der Einrichtung ist in erster Linie die individuelle Belastbarkeit des Kindes zu beachten. Wenn aus sozialen Gründen eine Betreuung über einen halben Tag hinaus erforderlich ist, soll sie 9 Stunden nicht übersteigen.
- 2.115 Um den 8–9 Kleinkindern der altersgemischten Gruppe ein breites Angebot für ihnen gemäße Gruppenbildung zu bieten, empfiehlt es sich, altersgemischte Gruppen an Kindergärten anzugliedern. Damit soll eine zusätzliche Förderung durch zeitweise Beschäftigungen in altersgleichen Gruppen ermöglicht werden.
- 2.116 Gruppenstärke:
- nicht mehr als 15 Kinder, darunter 2–3 Säuglinge, 4 Kinder von 1–3 1/2 Jahren, 8–9 Kinder von 3 1/2–6 Jahren
- 2.117 Päd. Personal:
- 1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin) und 1 Kinderkrankenschwester oder Kinderpflegerin, vgl. II 1.48.

- 2.12 Tageseinrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder von 6 Wochen – 3 Jahren (Krippen)**
- 2.121** Da wissenschaftlich nachgewiesen ist, daß Einrichtungen dieser Art für die Entwicklung der Säuglinge und Kleinstkinder nicht förderlich sind, ist vor jeder Neuplanung die Notwendigkeit sorgfältig zu prüfen; insbesondere ist festzustellen, ob anstelle einer Krippe die Schaffung von altersgemischten Gruppen (Ziff. 2.11) möglich ist.
- 2.122** Auch in Einrichtungen, die nur Kinder unter 3 Jahren aufnehmen, sollen Säuglinge und Kleinstkinder in altersgemischten Gruppen betreut werden.
Abgeschlossene Boxen (Kojen, Kabinen) für Säuglinge sind nicht zulässig.
- 2.123** Die Kinder sollen nach Möglichkeit in der Gruppe bleiben, in die sie aufgenommen wurden. Bei der Festlegung der Betreuungsdauer muß die Belastbarkeit des einzelnen Kindes bedacht werden.
- 2.124** Die regelmäßige ärztliche Betreuung – nach Möglichkeit durch einen Kinderfacharzt – ist sicherzustellen. Ärztliche Untersuchungen einschließlich Gewichts- und Wachstumskontrollen sind für Säuglinge mindestens monatlich, für Kleinstkinder mindestens 1/4-jährlich durchzuführen.
- 2.125** Gruppenstärke:
altersgemischte Gruppen:
nicht mehr als 10 Kinder, darunter nicht mehr als 3 Säuglinge
altersgleiche Gruppen:
Säuglinge nicht mehr als 6, Kleinstkinder nicht mehr als 8.
- 2.126** Päd. Personal:
für die Leitung:
sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter – bei weniger als 4 Gruppen Erzieherin/Kindergärtnerin)
für die Gruppe:
altersgemischte Gruppen:
1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin), 1 Kinderpflegerin
altersgleiche Gruppen:
– Säuglinge –, 1 Kinderkrankenschwester, 1 Kinderpflegerin
altersgleiche Gruppen:
– Kleinstkinder –, 1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin), 1 Kinderpflegerin (Helferin) vgl. II 1.48.
- 2.13 Tageseinrichtungen für Kleinkinder von 3–6 Jahren (Kindergärten)**
- Kindergärten ergänzen die Familienerziehung für Kleinkinder ab 3 Jahren, insbesondere im Hinblick auf Sozialisation und Bildung. Sie haben zugleich die Aufgabe, mit den Eltern durch eine auf das einzelne Kind eingehende Arbeit Erziehungs- und Bildungsdefizite auszugleichen. Altersgemischte Gruppen bieten gegenseitige Entwicklungsanreize. Die gezielte Beschäftigung in altersgleichen Gruppen ist zur Förderung der Kinder wichtig. Beide Anforderungen sind bei der Strukturierung der Einrichtung und der Gruppen zu beachten.
- 2.131** Nur soweit familiäre oder pädagogische Gründe es erfordern, soll ein Kind den Kindergarten länger als 4 Stunden täglich besuchen. Darauf ist besonders bei neu aufgenommenen und 3-jährigen Kindern zu achten.
- 2.132** Der Aufenthalt der Kinder, die aus sozialen Gründen den ganzen Tag betreut werden müssen, soll 9 Stunden nicht überschreiten.
- 2.133** Die ärztliche Betreuung der Kinder ist durch mindestens jährliche Untersuchungen sicherzustellen.
- 2.134** Gruppenstärke:
nicht mehr als 20 Kinder.
- 2.135** Päd. Personal:
für die Leitung:
sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge, Jugendleiterin; bei weniger als 4 Gruppen Erzieherin/Kindergärtnerin)
für die Gruppe:
1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin), 1 Helferin (Kinderpflegerin) vgl. II 1.48.

2.14 *Tageseinrichtungen für Schulkinder (Horte)*

Horte sind familienergänzende Einrichtungen für Schulkinder. Sie sind grundsätzlich ganztägig geöffnet und bieten eine Mittagsmahlzeit.

2.141 Von ärztlicher Betreuung im Hort kann abgesehen werden, wenn die schulärztliche Überwachung gesichert ist.

2.142 Gruppenstärke:

nicht mehr als 20 Kinder.

2.143 Päd. Personal:

für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin; bei weniger als 3 Gruppen erfahrene Erzieher/Kindergärtnerin)

für die Gruppe:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Erzieher/Kindergärtnerin) vgl. II 1.48.

Nebenamtliche Mitarbeiter verschiedener Fachrichtungen für Interessengruppen und Überwachung der Schularbeiten.

2.2 *Heime*

Heime sind Einrichtungen, die vorübergehend oder für längere Zeit anstelle der Familie die Sorge für Kinder und Jugendliche übernehmen. Heime sollten zweckmäßig in das sie umgebende Gemeinwesen eingegliedert und in der Regel nicht zu groß sein (maximal 60–90 Plätze).

2.201 Für jeden Minderjährigen ist eine Einzelakte zu führen. Sie enthält je nach dem Zweck der Unterbringung:

- die vollständigen Personalien des Minderjährigen und der Eltern bzw. der Angehörigen, mit denen der Minderjährige zusammenlebt, gegebenenfalls der sonstigen Sorgerechtsinhaber (Vormund, Pfleger),
- eine Darstellung seiner Entwicklung (beim Säugling Geburtsverlauf, Geburtsgewicht u.a.), der Umwelt, des Lebenslaufes und der Persönlichkeit des Minderjährigen,
- eine Darstellung der Gründe und Symptome, die die Heimunterbringung notwendig machen; ggfs. Diagnose einer Erziehungsberatungsstelle, jugendpsychiatrischen Klinik oder anderer Stellen,
- polizeiliche Abmeldung (2. Wohnsitz),
- Geburtsurkunde,
- Untersuchungsheft für Kinder,
- gegebenenfalls Taufschein,
- letztes Schulzeugnis, ggfs. Abgangszeugnis der allgemein-bildenden Schule,
- Arbeitspapiere, Lehrverträge und Lehrbescheinigungen sowie ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber gemäß §§ 45 ff Jugendarbeitsschutzgesetz,
- Impfschein oder Impfbuch,
- Gesundheitszeugnis mit Angaben über durchgemachte Krankheiten,
- Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zu ärztlich empfohlenen Impfungen und zu operativen Eingriffen, wenn diese ärztlich für dringend notwendig gehalten werden und eine vorherige Verständigung nicht möglich ist,
- Kostenzusicherung sowie Vermerk über Zugehörigkeit zu einer Krankenversicherung,
- Berichte über die laufende Beobachtung des Minderjährigen während seines Heimaufenthaltes und fortlaufende Erziehungsplanung.

2.202 Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist darauf zu achten, daß durch entsprechende Einzelpositionen die ausreichende finanzielle Grundlage für die pädagogischen Aufgaben des Heimes geschaffen wird.

2.21 *Heime für Säuglinge und Kleinstkinder*

2.211 In diesen Einrichtungen sollen Kinder nur kurzfristig Aufnahme finden. Gründe für eine vorübergehende Aufnahme sind insbesondere: beabsichtigte Adoption oder Unterbringung in eine Pflegestelle oder vorübergehende Abwesenheit der Mutter.

2.212 Wegen der Gefahr der irreparablen Schäden im frühen Kindesalter durch Pflege Gleichaltriger in einer Gruppe sollen Kinder, bei denen von vornherein feststeht, daß sie über einen längeren Zeitraum im Heim leben müssen, in Heimen mit altersgemischten Gruppen untergebracht werden.

- 2.213 Insbesondere bei Säuglingen ist nach einem etwa dreimonatigen Heimaufenthalt zu prüfen:
- ob und welche Möglichkeiten bestehen, den Säugling in kürzester Frist seiner Mutter bzw. in die eigene Familie zurückzugeben.
 - ob eine Adoption in Frage kommt und wie in einem solchen Fall eine frühe Familienpflege mit dem Ziel der Adoption einzuleiten ist,
 - ob und wann der Säugling in Familienpflege gegeben werden kann,
 - ob ein mehrjähriger Heimaufenthalt voraussehbar ist. In diesem Fall sollen alle Anstrengungen unternommen werden, den Säugling möglichst rasch in ein Kinderdauerheim mit alters- und geschlechtsgemischten Gruppen zu geben.
- 2.214 Die Heimleitung hat darauf zu achten, daß bei der Aufnahme die klinischen Daten über die Geburt und alle übrigen anamnestischen Daten in die Einzelakte aufgenommen werden.
- 2.215 Ärztliche Untersuchungen einschließlich Gewichts- und Wachstumskontrollen sind für Säuglinge mindestens monatlich, für Kleinstkinder mindestens 1/4-jährlich durchzuführen.
- 2.216 Gruppenstärke:
altersgemischte Gruppen:
nicht mehr als 8 Kinder, darunter nicht mehr als 3 Säuglinge.
- 2.217 Pädagogisches Personal:
für die Leitung:
entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder Kinderkrankenschwester mit ausreichender pädagogischer Erfahrung oder sozialpädagogische Fachkraft mit Erfahrung in der Säuglings- und Kleinstkinderpflege
für die Gruppe:
1 Kinderkrankenschwester oder sozialpädagogische Fachkraft, 1 Kinderpflegerin, 1 Helferin vgl. II 1.48.
- 2.22 *Kinderheime*
- 2.221 Aufnahme finden Kinder aller Altersstufen, die aus familiären oder erzieherischen Gründen nicht in einer Familie leben können. Kinder, die kurzfristig (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt der Mutter) in einem Heim untergebracht werden müssen, sollen nicht in einem Kinderdauerheim Aufnahme finden. Hier müssen eigene Heime oder Gruppen eingerichtet werden (Heime für vorübergehende Unterbringung – sog. Kurzfristheime).
- 2.222 Für Kinder, die in einem Heim aufwachsen müssen, ist die alters- und geschlechtsgemischte Gruppe die Regel. Jedoch sind auch Gruppen anderer Strukturen notwendig.
- 2.223 Besuche von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sind zeitlich und räumlich so zu organisieren, daß die persönlichen Kontakte gepflegt, gegebenenfalls intensiviert werden können. Starre Besuchsregelungen – etwa nur einmal im Monat – erschweren sowohl den Kontakt zu den Angehörigen als auch den Kontakt von Angehörigen zu Erziehern.
- 2.224 Gruppenstärke:
nicht mehr als 12 Kinder.
- 2.225 Pädagogisches Personal:
für die Leitung:
entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter, für Heime mit weniger als 3 Gruppen erfahrener Erzieher/Kindergärtnerin
für die Gruppe:
1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher/Kindergärtnerin) und 1 Helfer – vgl. II 1.48.
- 2.23 *Heime für Jugendliche und Heranwachsende*
- 2.231 Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die aus erzieherischen Gründen nicht in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können. Getrennte Schlafbereiche für männliche und weibliche Jugendliche sind erforderlich.
- 2.232 Gruppenstärke:
nicht mehr als 12 Jugendliche.

2.233 Päd. Personal:

für die Leitung:

entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter)

für die Gruppe:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher)

für den Arbeitsplatz:

Meister mit guten fachlichen Kenntnissen und pädagogischer Zusatzausbildung

für die ganze Einrichtung:

Freizeiterzieher, Außenbetreuer, beratende und behandelnde Fachkräfte wie Dipl.-Psychologen, Psychotherapeuten, Fachärzte, Psychagogen, Heilpädagogen – vgl. II 1.48.

2.24 Jugendwohnheime

2.241 Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die in der Regel bedingt durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit außerhalb ihrer Familie leben.

2.242 Heimgröße:

nicht mehr als 80 Plätze; Heime, die mehr als 30 Plätze haben, sind in Wohnbereiche zu gliedern.

2.243 Päd. Personal:

für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter) oder entsprechend ausgebildete Fachkraft – auch akademisch ausgebildete Fachkraft –

für je 20 – 30 Minderjährige:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter), Erzieher – vgl. II 1.48.

2.25 Erholungsheime

2.251 Aufnahme finden Minderjährige, die aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen eines vorübergehenden Umgebungswechsels oder einer besonderen Pflege bedürfen. Die Aufenthalte dauern in der Regel nicht länger als 6 Wochen.

2.252 Die Kinder sind in Gruppen zusammenzufassen. Den Gruppen sollen jeweils eigene Schlaf- und Wohnbereiche zugeordnet werden. Getrennte Schlafbereiche für Jungen und Mädchen ab Schulalter sind erforderlich. Das Essen kann von mehreren Gruppen gemeinsam eingenommen werden.

2.253 Die in Ziffer 2.201 vorgeschriebene Aktenführung ist nur soweit verbindlich, wie sie für die Betreuung und Pflege des einzelnen Minderjährigen und zur Erreichung des Erziehungszweckes unentbehrlich ist.

2.254 Kinder und Jugendliche, die aus gesundheitlichen Gründen aufgenommen werden, sollen zu Beginn und am Ende des Aufenthaltes ärztlich untersucht werden.

2.255 Gruppenstärke:

12 – 18 Kinder oder Jugendliche, je nach Alter und Pflegebedürftigkeit.

2.256 Päd. Personal:

für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter oder andere, geeignet ausgebildete Fachkraft, je nach Größe und Aufgabenstellung des Heimes

für die Gruppe:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher/Kindergärtnerin), für Kindergruppen zusätzlich 1 HelferIn – vgl. II 1.48.

III. Bau und Ausstattung

3. Allgemeines

- 3.1 Die Wahl des Standortes einer Einrichtung hat sich nach dem Zweck und der Aufgabe zu richten.
- 3.2 Einrichtungen sollen möglichst nicht an Hauptverkehrsstraßen oder in der Nähe von Anlagen liegen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Lärm, störende Gerüche und Staub entstehen.
- 3.3 Die Einrichtungen müssen den baurechtlichen, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Räumliche Gestaltung und innere Ausstattung richten sich nach Art der Einrichtung, Anzahl und Art der Räume; insbesondere ihre Gestaltung und Lage zueinander sind den Bedürfnissen der Minderjährigen anzupassen und müssen der Größe und Zusammensetzung der Gruppen entsprechen. Die lichte Höhe in den Räumen soll nicht weniger als 2,50 m betragen. Für Räume, die niedriger sind, ist die cbm-Zahl maßgebend, die das 2 1/2-fache der jeweils vorgeschriebenen Fläche beträgt. Je nach Art der Bauweise sind Aufzüge, insbesondere Speiseaufzüge, vorzusehen.
- 3.4 Jede Einrichtung muß über ausreichendes Freigelände für Spiel und Sport verfügen.
- 3.5 Zum Schutz der Minderjährigen vor Unfällen sind dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand entsprechend ausreichende Sicherungsmaßnahmen in der Einrichtung und auf dem dazugehörenden Gelände zu treffen. Als solche kommen insbesondere in Betracht
 - Schutzvorrichtungen an Fenstern, Glasuren, Treppengeländern und Kellerschächten
 - Gute Belichtung für Treppenhäuser
 - Sicherung bei: Heizkörpern, Öfen und scharfkantigen Eisenteilen
 - elektrischen Anlagen
 - Gasleitungen
 - Heißwasserstellen (Mischbatterie, 50° C)
 - Senkgruben
 - Gewässern, Regentonnen
 - Maschinen, Werkstätten
 - Soweit übereinanderstehende Betten verwendet werden, müssen sie mit einer Längsseite an der Wand stehen und dem Alter der Kinder entsprechend mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

4. Anforderungen nach Art der Einrichtung

4.1 Tageseinrichtungen

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige für einen Teil des Tages betreut werden.

- 4.101 Tageseinrichtungen in Gebäuden, die auch für andere Zwecke genutzt werden, sind so anzulegen, daß eine Störung oder Gefährdung der Kinder vermieden wird und die Räume nicht von Unbefugten betreten werden können. Insbesondere müssen die Tageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden einen eigenen Eingang haben. Die Errichtung von Tageseinrichtungen in Gebäuden, in denen sich eine Gaststätte, eine Spielhalle oder ein ähnlicher Betrieb befindet, ist nicht zulässig.
- 4.102 Alle Räume müssen zweckmäßig einander zugeordnet sein. Durchgangsräume und sogenannte gefangene Zimmer sind als Gruppenräume zu vermeiden. Die Räume müssen hell und gut lüftbar sein. Alle Teile der Aufenthaltsräume müssen ausreichendes Tageslicht erhalten.
- 4.1021 Die Flächen der Fenster in den Aufenthaltsräumen müssen mindestens 1/5 der Grundfläche des Raumes betragen. Für den nötigen Sonnenschutz ist zu sorgen. Künstliche Dauerbeleuchtung und mittelbares Tageslicht sind für Aufenthaltsräume nicht zulässig. Verglasungen von Wänden, Fenstern und Türen sollen nicht bis zum Boden reichen. Die Fensterbrüstung soll so niedrig sein, daß die Kinder sitzend hinaussehen können. Der untere Teil der Fenster muß bis zur durchschnittlichen Kopfhöhe der Kinder feststehend sein. Für Kinder erreichbare Glasscheiben sollen aus Sicherheitsglas ausgeführt sein.
- 4.1022 Alle Türen der Eingänge, Aufenthaltsräume und Treppenhäuser müssen nach außen zu öffnen sein. Wegen der erhöhten Unfallgefahr sind Schwing- und Pendeltüren zu vermeiden. Glasfüllungen müssen aus Sicherheitsglas sein.
- 4.1023 Die Fußböden müssen warm, fugenlos, splitterfrei, trittsicher und leicht zu reinigen sein. In den Sanitär- und Wirtschaftsräumen müssen sie außerdem wasserundurchlässig sein. Teppichböden sind für Gruppenräume wenig geeignet.

- 4.1024 Flure und Hallen sollen durch Tageslicht ausreichend belichtet und müssen gut zu durchlüften sein. Stufenfolgen mit weniger als 3 Stufen sind zu vermeiden.
- 4.1025 Der freie Durchgang in Fluren muß 170 cm, in Treppenläufen mindestens 130 cm betragen. Die Treppenstufen sollen nicht höher als 17 cm und wenigstens 28 cm tief sein. Das Geländer an Treppen und Balkonen ist so auszuführen, daß jede Gefahr für Kinder ausgeschlossen ist. Für Kleinkinder ist ein ihrer Größe entsprechender zweiter Handlauf, erforderlichenfalls beidseitig, anzubringen.
- 4.103 Sanitäre Anlagen sollen nicht gesondert in Keller- und Bodenräumen, sondern im jeweiligen Gruppenbereich eingerichtet werden.
- 4.104 Die Heizanlagen müssen eine gleichmäßige und ausreichende Erwärmung der Räume sicherstellen. Die durchschnittliche Zimmertemperatur muß stets mindestens 20 Grad betragen.
- 4.105 An den Eingängen ist eine ausreichende Außenbeleuchtung erforderlich.
- 4.106 In jeder Einrichtung muß ein Telefonanschluß vorhanden sein.
- 4.107 Ein geeigneter, abgesonderter und abgedeckter Platz für Müll ist erforderlich.
- 4.11 *Tageseinrichtungen für Kinder von 6 Wochen – 6 Jahren (Altersgemischte Gruppe)*
- 4.111 Raumbedarf für 1 Gruppe:
- 1 Gruppenzimmer, mindestens 45 qm (Wohn-, Spiel- und Krabbelraum)
 - 1 Säuglingszimmer, mindestens 18 qm (3 Betten, Pflegeecke mit Waschbecken)
 - 1 Ruheraum für Kleinstkinder, mindestens 16 qm
 - 1 Ruheraum für Kleinkinder, mindestens 25 qm.
- 4.112 Ausstattung des Sanitärbereiches:
- 1 Wickelkommode oder Tisch
 - 2 Waschbecken für Kinder, ca. 50 cm hoch
 - 1 Kindersitzbadewanne oder höher gelegene Brausetasse mit Sitzrand und Handbrause (warmes und kaltes Wasser/gesicherte Mischbatterie)
 - 1 Kindertoilette
 - Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand
 - 1 Fäkalienausguß
 - Lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Ersatzwäsche
 - Der Sanitärbereich muß dem Gruppenzimmer zugeordnet sein.
- 4.113 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:
Es empfiehlt sich, die altersgemischte Gruppe einem Kindergarten anzugliedern. Ist dies nicht der Fall, sind die zusätzlichen Räume unter Beachtung von Ziff. III 2.12 und III 2.13 entsprechend zu ergänzen.
- 4.114 Außenspielfläche, die den Bedürfnissen der altersgemischten Gruppe entsprechend ausgestattet ist.
- 4.12 *Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 6 Wochen – 3 Jahren (Krippe)*
- 4.121 Raumbedarf für 1 Gruppe:
- 4.1211 Säuglinge (nicht mehr als 6)
- 2 Säuglingszimmer mit Sanitärbereich, mindestens 3 qm je Kind, jedoch nicht kleiner als jeweils 10 qm. Die Zimmer dürfen nicht kleiner sein, wenn der Sanitärbereich gesondert untergebracht ist.
- Ausstattung des Sanitärbereiches:
- 1 Wickelkommode oder Tisch
 - 1 Säuglingsbadewanne (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie)
 - Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind in ausreichendem Abstand
 - 1 Waschbecken für Personal
 - 1 Fäkalienausguß
 - Lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Ersatzwäsche.
- 4.1212 Kleinstkinder (nicht mehr als 8)
- 1 Gruppenzimmer mit 3,5 qm Bodenfläche je Kind
 - 1 Ruheraum mit 2 qm Bodenfläche je Kind

Ausstattung des Sanitärbereichs:

- 1 Wickelkommode oder Tisch
- 1 Brausetasse mit Sitzrand (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie)
- 2 Waschbecken für Kinder, ca. 50 cm hoch
- Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand
- 1 Kindertoilette
- 1 Waschbecken für Personal
- Lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Oberbekleidung und der Ersatzwäsche
- Der Sanitärbereich soll in unmittelbarer Nähe des Gruppenzimmers liegen.

4.122 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen
- Milchküche mit Kühlschrank
- Waschküche mit Spüleinrichtung für Windeln und Trockenraum
- Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder
- Leiterinnenzimmer
- Personalzimmer in Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen
- Personal-WC mit Waschbecken im Vorraum
- 1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte und Gartengeräte etc.
- heizbarer Kinderwagenraum mit Zugang von außen
- geschützter Balkon oder Terrasse für Säuglinge und Kleinstkinder, stufenfrei erreichbar.

4.13 Tageseinrichtungen für Kleinkinder von 3 – 6 Jahren (Kindergarten)

4.131 Raumbedarf für 1 Gruppe (nicht mehr als 20 Kinder)

- 1 Gruppenraum mit 2 qm Bodenfläche je Kind, mindestens 20 qm groß.

4.132 Ausstattung des Sanitärbereichs:

- 1 Waschaum mit 2 Waschbecken, ca 60 – 70 cm hoch
- Haken zum Aufhängen der Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand, auch Papierhandtuchspender sind zulässig.
- 2 Kindertoiletten in geschlossenen Kabinen, Trennwände ca. 135 cm hoch, erreichbar vom Waschaum und getrennt von diesem zu entlüften.
- Lüftbare Garderobe mit ausreichenden Haken sowie Bänke mit Schuhbrettern und Regale zum Aufbewahren von Mützen und Handschuhen.

4.133 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- 1 Mehrzweckraum, ca. 50 qm Bodenfläche, als Liege und Gymnastikraum erwünscht
- In Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen und in Einrichtungen, in denen Kinder mittags schlafen, ist 1 Liegeraum erforderlich – Kopfkissen und Decken für die Liegen sind mit waschbaren Bezügen zu versehen und für jedes Kind gekennzeichnet aufzubewahren –
- 1 oder mehrere Räume – je nach Anzahl der Gruppen in der gesamten Einrichtung – mit ca. 20 qm Bodenfläche zur besseren Aufgliederung der Gruppe und zum Einsatz von Berufspraktikanten. Diese Nebenräume sollen möglichst den Gruppenräumen zugeordnet sein.
- Duschkabine oder -raum, je nach Größe der Einrichtung (warmes und kaltes Wasser / gesicherte Mischbatterie)
- Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder
- Leiterinnenzimmer
- Personalzimmer in Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen
- Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum
- Teeküche, groß genug und so ausgestattet, daß Kinder sich dort betätigen können
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen für Einrichtungen, in denen Mittagessen ausgegeben wird
- 1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte, Gartengeräte usw. auch vom Garten aus zugänglich
- Außenspielfläche, 10 qm Bodenfläche je Kind

Der Platz soll wie folgt ausgestattet sein:

- staubfrei und wasserdurchlässig, nicht zementiert, asphaltiert, gepflastert oder mit Schotter und Splitt versehen
- ausreichende Hartbodenfläche und möglichst 2/3 widerstandsfähiger Rasen
- ausreichend schattenspendende Anpflanzungen, insbesondere bei den Sandkästen

- Sandkästen, nicht kleiner als 25 qm mit Einfassungen als Sitzfläche aus splitterfreiem Holz
- geeignete Turn- und Spielgeräte, in Sandgruben aufgestellt zur Verhütung von Unfällen
- 1 Wasserzapfstelle
- vollständige Einfriedung des Spielgeländes, das dazu verwendete Material darf keine Gefährdung für die Kinder darstellen
- Zufahrtsmöglichkeit für den Sandaustausch.

4.14 Tageseinrichtungen für Schulkinder (Horte)

4.141 Raumbedarf für 1 Gruppe (nicht mehr als 20 Schulkinder)

- 1 Gruppenzimmer mit 2,5 qm Bodenfläche je Kind
- 1 Schularbeitsraum mit 1,5 qm Bodenfläche je Kind
- lüftbare Garderobe

4.142 Ausstattung des Sanitärbereichs:

- Wasch- und Toilettenräume – getrennt für Jungen und Mädchen mit je
 - 1 Waschbecken für 10 Kinder
 - 1 WC-Sitz für 15 Kinder in verschließbarer Kabine
- Haken in ausreichendem Abstand zum Aufhängen der Handtücher für jedes Kind oder Papierhandtücher
- 1 Duschkabine – neutral zugänglich – (warmes und kaltes Wasser/gesicherte Mischbatterie).
- Bei großen Einrichtungen sollen für je 2 Gruppen getrennte Sanitärbereiche vorgesehen werden.

4.143 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- 1 oder mehrere Werkräume – je nach Anzahl der Gruppen in der gesamten Einrichtung – deren Größe und Ausstattung ihrer Funktion entsprechen und vielfältige Betätigung ermöglichen
- Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder
- Leiterinnenzimmer
- Personalzimmer für Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen
- Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum
- Teeküche, groß genug und so ausgestattet, daß Kinder sich dort betätigen können
- Küche mit Kühlanlage und ausreichenden Vorratsräumen in Einrichtungen, in denen das Mittagessen zubereitet wird
- 1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk
- Abstellräume in ausreichender Anzahl für Spielmaterial, Vorräte, Gartengeräte usw. – auch vom Spielplatz aus zugänglich
- Außenspielfläche, nach Möglichkeit 20 qm, mindestens jedoch 10 qm je Kind. Der Platz soll so gestaltet sein, daß er zu vielfältigen Spielen anregt. Er soll wie folgt ausgestattet sein:
 - ausreichend große Fläche als Bolzplatz
 - geeignete Sport- und Spielgeräte, in Sandgruben aufgestellt zur Verhütung von Unfällen
 - Wasserzapfstelle
 - Möglichkeit, Beete anzulegen.

4.2 Heime

Heime sind Einrichtungen, in denen Minderjährige Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten (vgl. II 2.2)

- 4.201 Werden Heime in Gebäuden betrieben, die auch für andere Zwecke verwendet werden, sind Störungen und Gefährdungen für die Minderjährigen auszuschließen. Durch einen eigenen Eingang ist sicherzustellen, daß das Heim nicht von Unbefugten betreten werden kann. Die Errichtung von Heimen in Gebäuden, in denen sich eine Gaststätte, Spielhalle oder ein ähnlicher Betrieb befindet, ist nicht zulässig.
- 4.202 Die Räume müssen hell und gut lüftbar sein. Alle Wohn- und Schlafzimmer müssen ausreichendes Tageslicht erhalten. Sie sollen günstig zur Sonne, möglichst nicht nach Norden liegen. Die Flächen der Fenster in diesen Zimmern müssen mindestens 1/5 der Grundfläche betragen. Künstliche Dauerbeleuchtung und mittelbares Tageslicht sind für Aufenthaltsräume nicht zulässig.
- 4.203 Verglasungen von Wänden, Fenstern und Türen dürfen nicht bis zum Boden reichen. Die Türen der Eingänge und Treppenhäuser müssen nach außen zu öffnen sein. Glasfüllungen in Türen sind aus Sicherheitsglas auszuführen.
- 4.204 Der freie Durchgang in Fluren soll 170 cm, in Treppenläufen mindestens 130 cm betragen. Die Treppenstufen sollen nicht höher als 17 cm und wenigstens 28 cm tief sein. Das Geländer an Treppen und Balkonen ist so auszuführen, daß jede Gefahr für Kinder ausgeschlossen ist.

- 4.205 Die Heizanlagen müssen eine gleichmäßige und ausreichende Erwärmung der Räume sicherstellen. Die durchschnittliche Temperatur in Wohnzimmern muß stets mindestens 20 Grad betragen.
- 4.206 An den Eingängen der Heimgebäude ist eine ausreichende Außenbeleuchtung erforderlich.
- 4.207 In jeder Einrichtung muß ein Telefonanschluß vorhanden sein.
- 4.208 Ein geeigneter, abgesonderter und abgedeckter Platz für Müll ist erforderlich.
- 4.209 Ausreichende und entsprechend ausgestattete Wohnungen müssen sowohl für alleinstehende als auch für Mitarbeiter mit Angehörigen zur Verfügung stehen. Personalwohnungen sollen, soweit sie im Heimbereich liegen, gesonderte Eingänge haben.
- 4.21 *Heime für Säuglinge und Kleinstkinder*
- 4.211 Heime, in denen nur Säuglinge und Kleinstkinder betreut werden, sollen grundsätzlich nicht mehr gebaut oder neu eingerichtet werden (vgl. II, 2.1)
- 4.212 Noch bestehende Einrichtungen haben folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 2 – 3 Schlafzimmer, 3,5 qm Bodenfläche je Kind, möglichst nicht mehr als 4 Betten in einem Zimmer
 - 1 Wohnzimmer, 3,5 qm Bodenfläche je Kind
 - 1 Sanitärraum
- 4.213 Ausstattung des Sanitärraums:
- 2 Waschbecken für Kinder, 50 cm hoch
 - 1 Kinderbadewanne (warmes und kaltes Wasser, Mischbatterie)
 - 2 Kindertoiletten
 - 1 Fäkalienausguß;
 - Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand.
 - Waschbecken für Personal
 - für Säuglinge ist darüber hinaus ein Pflegebereich erforderlich mit Wickelkommode, Säuglingsbadewanne (warmes und kaltes Wasser/gesicherte Mischbatterie)
- 4.214 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung
- Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder
 - ausreichende Räume für die Leitung und Verwaltung
 - wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal und für Besucher
 - Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum
 - Küche mit entsprechenden Vorratsräumen
 - Milchküche mit Kühlschrank
 - Waschküche mit Spüleinrichtung für Windeln und Trockenraum
 - Bügel- und Nähzimmer
 - lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien
 - Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte, Gartengeräte usw.
 - gegebenenfalls heizbarer Kinderwagenraum mit Zugang von außen
 - geschützter Balkon oder Terrasse, möglichst stufenfrei erreichbar.
- 4.22 *Kinderheime*
- 4.221 In Kinderheimen sollen die Räume für eine Gruppe eine abgeschlossene Wohneinheit bilden.
- 4.222 Raumbedarf für 1 Gruppe:
- 2 Wohnzimmer mit insgesamt mindestens 8 qm Bodenfläche je Kind
 - Schlafzimmer für nicht mehr als 4 Kinder, mindestens 3,5 qm Bodenfläche je Kind, gegebenenfalls Wohnschlafzimmer. – Nach Möglichkeit sollen Zimmer verschiedener Größe, auch Einzelzimmer, geplant werden.
 - 1 Bereitschaftszimmer
 - 1 kleine Küche mit Kühlschrank
 - Wasch- und Baderäume mit folgender Ausstattung:
 - jeweils mit warmem und kaltem Wasser, gesicherte Mischbatterie
 - 1 Waschbecken für 2 – 3 Kinder, gegebenenfalls für Mädchen Waschkabinen oder Waschbecken im Schlafzimmer
 - Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der Körperpflegemittel und Kosmetika, gesondert für jedes Kind in ausreichendem Abstand.
 - 1 Badewanne mit Handbrause, in der Regel in geschlossener Kabine
 - 1 Duschnische
 - 1 kleiner Waschautomat – bei Bedarf.

- 2 Toiletten in geschlossenen Kabinen, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum, falls nicht durch den Waschraum erreichbar
- 1 Garderobe
- 1 Schuhputzraum – evtl. Hauswirtschaftsraum
- 1 Erwachsenentoilette mit Waschraum im Vorraum, lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte, Koffer usw.
- Die Wohneinheiten sollen nach Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und dem Interesse an persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.
- Die Schlafzimmer sind so einzurichten, daß Kinder sich tagsüber darin aufhalten können. Jedes Kind soll seinen Schrank für Kleider und Wäsche nach Möglichkeit in seinem Schlafzimmer haben. Darüber hinaus muß ihm ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen. Geeignete Fächer zum Aufbewahren der Schulsachen sind erforderlich. Jedes Schulkind muß einen ruhigen Arbeitsplatz haben, um seine Schularbeiten erledigen zu können.

4.223 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung

- Ausreichende Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung
- wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal
- Konferenzzimmer mit Bibliothek
- 1 oder mehrere Besuchszimmer mit Übernachtungsmöglichkeit – je nach Größe des Heims
- Toiletten mit Waschbecken im Vorraum
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen
- Waschküche – Trockenraum
- Bügelzimmer – Nähzimmer
- Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.
- Werkräume und Mehrzweckräume für verschiedene Tätigkeiten – je nach Größe des Heims
- 1 großer Raum für Gymnastik und größere Veranstaltungen
- ausreichende Spiel- und Sportanlagen
- Turnhalle und Lehrschwimmbecken, falls keine entsprechende Einrichtung in erreichbarer Nähe benutzt werden kann.

4.23 Heime für Jugendliche und Heranwachsende

- 4.231 In Heimen, in denen Jugendliche und Heranwachsende aus erzieherischen Gründen Aufnahme finden, sollen die Räume für eine Gruppe eine abgeschlossene Wohneinheit bilden.

4.232 Raumbedarf für 1 Gruppe:

- 2 Wohnzimmer mit insgesamt 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen
- Wohn-Schlafzimmer, bevorzugt Einzelzimmer – nicht kleiner als 10 qm Bodenfläche – möglichst mit Waschbecken, bei Mehrbettzimmern nicht mehr als 3 Betten – mindestens 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen
- 1 – 2 Zimmer für Erzieher
- 1 Küche mit Kühlschrank
- Waschräume mit folgender Ausstattung, jeweils warmes und kaltes Wasser:
 - 1 Waschbecken für 2 Minderjährige, für Mädchen gegebenenfalls Waschkabinen
- Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher sowie der Körperpflegemittel und Kosmetik, gesondert für jeden Minderjährigen
- 1 Badewanne mit Handbrause in geschlossener Kabine
- 2 Duschkabinen
- 1 kleiner Waschautomat
- 2 Toiletten in geschlossenen Kabinen, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum
- 1 Garderobe (lüftbar)
- 1 Schuhputzraum (lüftbar)
- 1 Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum
- Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Geräte, Spielzeug, Vorräte, Koffer usw.
- Die Wohneinheiten sollen durch die Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und dem Interesse nach persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.
- Jeder Minderjährige soll seinen Schrank für Kleider und Wäsche in seinem Schlafzimmer haben. Darüber hinaus muß ihm ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen.

4.233 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung

- 1 oder mehrere Clubräume, einer davon als Bibliothek eingerichtet – je nach Größe des Heims
- Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung
- wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal
- Konferenzzimmer mit Bibliothek für Mitarbeiter
- 1 oder mehrere Besuchszimmer – je nach Größe des Heims – mit Übernachtungsmöglichkeit
- Toiletten mit Waschbecken im Vorraum
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen
- Waschküche – Trockenraum
- Bügelzimmer – Nähzimmer
- Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.
- Werkräume und Mehrzweckräume für verschiedene Tätigkeiten – je nach Größe des Heims
- 1 großer Raum für Spiel, Sport, Tanz und größere Veranstaltungen mit Umkleideräumen und sanitären Anlagen
- ausreichende Spiel- und Sportanlagen
- Turnhalle und Schwimmbecken, falls keine entsprechende Einrichtung in erreichbarer Nähe benutzt werden kann
- Ausbildungswerkstätten und andere Ausbildungseinrichtungen im Sanitärraum (Waschraum, Duschen, Toiletten).

4.24 Jugendwohnheime

4.241 Die Gliederung des Heims in Wohnbereiche ist zu empfehlen, bei mehr als 30 Plätzen erforderlich.

4.242 Wohn-Schlafzimmer, bevorzugt Einzelzimmer, nicht kleiner als 10 qm Bodenfläche, möglichst mit Waschbecken; Mehrbettzimmer mit nicht mehr als 3 Betten, mindestens 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen.

4.243 Für jeden Wohnbereich

- 1 Wohnzimmer mit 30 – 40 qm Bodenfläche
- 1 kleine Küche mit Kühlschrank
- Waschräume mit folgender Ausstattung, jeweils mit warmem und kaltem Wasser:
- mindestens 1 Waschbecken für 2 Minderjährige, ggf. Waschkabinen
- 1 Duschnische für 10 Minderjährige
- 1 Badewanne mit Handbrause in geschlossener Kabine für 30 Minderjährige
- Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der Körperpflegemittel und Kosmetika
- 1 Ausguß
- 1 kleiner Waschautomat
- 1 Toilette in geschlossener Kabine für je 6 – 10 Minderjährige mit Waschbecken
- 1 Garderobe (lüftbar)
- 1 Schuhputzraum (lüftbar)
- lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien
- Abstellräume in ausreichender Zahl
- Die Zimmer sollen durch die Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und Interesse nach persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.
- Jeder Minderjährige muß einen ausreichenden, abschließbaren Schrank für Kleider, Wäsche und persönliches Eigentum zur Verfügung haben.

4.244 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- Ausreichende Speise-, Club- und Werkräume – je nach Größe des Heims – mit sanitären Anlagen
- 1 Konferenzzimmer mit Bibliothek
- Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung
- wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen
- Waschküche – Trockenraum
- Bügelzimmer – Nähzimmer
- Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims
- Abstellräume für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.
- ausreichende Spiel- und Sportanlagen, falls keine entsprechenden Einrichtungen in der Nähe benutzt werden können.

4.25 Erholungsheime

4.251 Eine Einrichtung mit mehr als 30 Plätzen soll in Wohnbereiche gegliedert sein.

4.252 Raumbedarf für den Wohnbereich:

- Wohn- und Eßzimmer mit insgesamt 4 qm Bodenfläche je Minderjährigen
- Schlafzimmer für nicht mehr als 7 Kinder oder 4 Jugendliche mit mindestens 3,5 qm Bodenfläche und 8,75 cbm Luftraum je Bett. Bei Neuplanungen sollen Zimmer verschiedener Größe vorgesehen werden. Für die Aufnahme von Jungen und Mädchen ab Schulalter sind getrennte Schlafzimmer erforderlich.
- Wasch- und Baderäume mit folgender Ausstattung – jeweils mit warmem und kaltem Wasser, gesicherte Mischbatterie:
 - 1 Waschbecken für 3 – 4 Minderjährige, gegebenenfalls für Mädchen Waschkabinen
 - Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der Körperpflegemittel und Kosmetika gesondert für jedes Kind in ausreichendem Abstand
 - 1 Duschnische für je 8 Minderjährige
 - 1 Badewanne mit Handbrause, in der Regel in geschlossener Kabine, für je 30 Minderjährige
 - 1 Toilette in geschlossener Kabine, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum, für je 8 Minderjährige
- Ausreichend großer verschließbarer Schrankraum für jeden Minderjährigen
- 1 Schuhputzraum (lüftbar)
- 1 Garderobenraum (lüftbar)
- 1 Erzieherzimmer (Bereitschaftszimmer)
- Möglichkeit zum Trocknen regennasser Kleidung
- lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel, verschließbares Fach für Chemikalien
- Abstellräume in ausreichender Zahl für Spiel- und Beschäftigungsmaterial usw., insbesondere Koffer

4.253 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- Ausreichende Räume für die Leitung, Verwaltung und Betriebsführung
- 1 Zimmer für den Vertragsarzt
- Küche mit entsprechenden Vorratsräumen
- Waschküche – Trockenraum – Bügelzimmer, Nähzimmer – je nach Größe des Heims
- wohnlich ausgestattete Personalzimmer
- Personaltoiletten mit Waschbecken im Vorraum
- Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims
- Werkräume für verschiedene Tätigkeiten – je nach Größe des Heims
- ausreichende Spiel- und Sportanlagen
- weitere Räume für medizinische Behandlungen – je nach Aufgabenstellung des Heims.

Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, beschlossen in der 25. Arbeitssitzung am 24.4.1969 in Berlin

I. Einrichtungen, in denen Minderjährige nur tagsüber betreut werden

Unter Berücksichtigung, daß die Nomenklatur in den Länderbereichen unterschiedlich ist, wird folgende Aufzählung gebracht:

1. Krippen
2. Krabbelstuben
3. Kindergärten
4. Horte
5. Kindertagesheime
— Einrichtungen, in denen Kinder auch über die Mittagszeit versorgt und betreut werden —
6. Schulkindergärten
— nur dann, wenn sie landesrechtlich nicht der Schulbehörde zugeordnet sind —
7. Schularbeitsgruppen
— Einrichtungen, die sich mit dem Überwachen von Schularbeiten befassen und die nicht der Schulbehörde zugeordnet sind —
8. Spielstuben, Kinderbetreuungsstuben
— Einrichtungen, die regelmäßig einen wechselnden Kreis von Minderjährigen betreuen —
9. Kinderferientagesstätten
— Einrichtungen, die regelmäßig in den Ferienzeiten Minderjährige betreuen —
10. Sonderkindergärten, Sonderkindertagesstätten
— für Minderjährige mit speziellen Behinderungen oder Schädigungen
11. Beschützende Werkstätten
— soweit sie Minderjährige aufnehmen —

II. Heime und andere Einrichtungen, die Minderjährige Tag und Nacht auf unbestimmte Dauer betreuen

1. Großpflegestellen (Pflegenester)
2. Säuglingsheime, auch Babyhotels
3. Dauerheime für Kinder und Jugendliche, auch Kinderdörfer
4. Heime für Mutter und Kind
— sofern die Mütter keinen eigenen Haushalt führen und noch minderjährig sind —
5. Säuglings- und Kinderabteilungen in Mütterheimen
(Heime für Mutter und Kind)
6. Schülerwohnheime, Schülerheime, Internate, Landschulheime
 - a) Schülerwohnheime und Schülerheime dienen der Unterkunft und Betreuung von Minderjährigen, die wegen des Schulbesuchs nicht zuhause wohnen können. Die Minderjährigen besuchen öffentliche oder private Schulen, die vom Heim aus zu erreichen sind. Heim und Schule haben verschiedene Träger und bilden keine Einheit, auch wenn gelegentlich Verträge oder Vereinbarungen zwischen beiden bestehen.
 - b) Internate und Landschulheime sind Unterkunfts- und Erziehungsstätten für Schüler, die eine Schule des gleichen Trägers besuchen. Internat und Schule bilden eine Einheit, häufig stehen Internat und Schule unter derselben Leitung oder Lehrer der Schule sind im Internatsdienst eingesetzt.
— sofern die Landesgesetzgebung nicht von der Bestimmung des § 78 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat —
7. Jugendwohnheime, Lehrlingswohnheime
8. Jungarbeiterwohnheime
9. Sonderheime
— für Minderjährige mit speziellen Behinderungen oder Schädigungen —

III. Heime und andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche nur für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden

1. Aufnahme-, Beobachtungs- und Durchgangsheime, Jugendschutzstellen
2. Erholungsheime und Ferienheime für Kinder und Jugendliche
3. Kinderkurheime, Kursanatorien für Kinder und Jugendliche
— sofern es sich nicht um eine als Krankenhaus konzessionierte Heilstätte handelt —.

IV. Einrichtungen, die Minderjährige aufnehmen oder betreuen, aber nicht unter Aufsicht des Landesjugendamtes stehen

1. Kinderspielplätze
— als Kinderfreizeitstätten sind sie von der Aufsicht ausgenommen —
2. Schullandheime
— soweit es landesrechtlich nicht anders geregelt ist, unterstehen Schullandheime der zuständigen Schulbehörde —
3. Internate und Wohnheime in unmittelbarem Zusammenhang mit Berufsausbildungsstätten (Fachschulen)
Da Betreuung und Unterkunftsgewährung untergeordneter Nebenzweck dieser Einrichtungen ist, sind die Bestimmungen des § 78 JWG nicht anzuwenden, sofern nicht das Alter und das Erziehungsbedürfnis der aufgenommenen Minderjährigen die Aufsicht erforderlich macht. Dies im Einzelfall zu entscheiden, liegt im Ermessen des Landesjugendamtes.
Die Aufsicht nach § 78 JWG ist auszuschließen, wenn eine andere behördliche Aufsicht zuständig ist.
4. Jugendherbergen
sind unter dem Begriff „Jugendfreizeitstätten“ zu erfassen und von der Heimaufsicht auszuschließen, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen dem entgegen stehen.
5. Jugendgästehäuser, Jugendhotels
die nur der Unterkunftsgewährung, u.a. bei Jugendfreizeitmaßnahmen, dienen, unterstehen nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes.
6. Jugendzeltlagerplätze
sind wie die Jugendherbergen Jugendfreizeitstätten und unterstehen nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
7. Kinderkrankenhäuser, Kinderabteilungen in allgemeinen Krankenhäusern
die Aufsicht des Landesjugendamtes entfällt, da die Betreuung und Unterkunftsgewährung untergeordneter Nebenzweck der Heilbehandlung ist und Krankenhäuser der Medizinalaufsicht unterstehen.
8. Kinder- und Jugendheilstätten
unterstehen nicht der Heimaufsicht, da sie als konzessionierte Krankenhäuser der Medizinalaufsicht unterstehen. Die aus pädagogischen Gründen für erforderlich gehaltene Mitwirkung der Jugendhilfe kann durch Vereinbarungen mit den Medizinalbehörden gesichert werden.
9. Häuser
in denen vom Eigentümer oder Besitzer Räume nur vorübergehend zur Durchführung von Ferienfreizeiten zur Verfügung gestellt werden, sind nicht als Einrichtungen im Sinne des § 78 JWG anzusehen.

Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen

— Pädagogischer Teil —

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, beschlossen in der 25. Arbeitssitzung am 24.4.1969 in Berlin

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind:

- Krippen für Kinder bis zu 1 Jahr (Säuglinge)
- Krabbelstuben für Kinder von 1 — 3 Jahren (Kleinstkinder)
- Kindergärten für Kinder von 3 — 6 Jahren (Kleinkinder)
- Kinderhorte für Kinder von 6 — 15 Jahren (Schulkinder)

1.1 Einrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder

In Krippen und Krabbelstuben sollten Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen nicht in der Familie betreut werden können. Eine gemeinsame Betreuung von mehreren Säuglingen oder Kleinstkindern wirkt entwicklungshemmend; da die Kinder die gleichen Bedürfnisse zur selben Zeit haben, kann der Erziehungsanspruch des einzelnen Kindes nicht genügend erfüllt werden. Wenn Säuglinge und Kleinstkinder betreut werden müssen, sollten deshalb altersgemischte Gruppen gebildet werden. Auch die Betreuung der Säuglinge und Kleinstkinder ist ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen.

In einer vertikal-strukturierten Gruppe besteht die Möglichkeit einer intensiveren persönlichen Zuwendung. Ein Wechsel der Bezugsperson ist tunlichst zu vermeiden.

Die Räume und ihre Ausstattung müssen dem Bewegungs-, Spiel- und Pflegebedürfnis des Kindes entsprechen und die notwendigen Entwicklungsanreize bieten. Ausreichendes Spielmaterial, nach entwicklungspsychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählt, muß vorhanden sein.

Die Leitung einer altersgemischten Gruppe ist einer sozialpädagogischen Fachkraft zu übertragen.

Zwischen den Fachkräften und den Eltern sind Gespräche über das Kind und seine Entwicklung notwendig. Regelmäßige Elternabende bieten Gelegenheit zur Information und Aussprache.

1.2 Einrichtungen für Kleinkinder

In der heutigen Gesellschaft bedarf das Kleinkind mehr als früher der familienergänzenden Bildung und Erziehung. Diesem Bedürfnis trägt der Kindergarten Rechnung. Aufnahme finden Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

In der Regel ist dem Kleinkind, soweit die Mutter nicht berufstätig ist, ein halbtägiger Besuch des Kindergartens angemessen. Nur zum Ausgleich besonderer Belastungen, Störungen in der Familie, Behinderungen des Kindes, sollte der Aufenthalt länger ausgedehnt werden. Bei ganztägigem ununterbrochenem Aufenthalt hat die Einrichtung eine kindgemäße warme Mahlzeit anzubieten und dafür zu sorgen, daß sie in geeigneter Weise eingenommen wird.

Aufgabe der Erziehung im Kindergarten ist es, die Kinder zur Freude am Tun, Selbständigkeit, Konzentration und Ausdauer zu führen. Die Entwicklung der Initiative ist von besonderer Bedeutung; sie wird durch repressives Verhalten des Erwachsenen unterdrückt.

Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist so bereitzustellen, daß die Kinder selbst auswählen können. Offene Regale und Schubfächer in Reichweite des Kindes sind zu bevorzugen. Jedem Kind sollte ein Eigentumsfach zur Verfügung stehen. Auf eine sorgfältige, dem Alter entsprechende Auswahl des Spielmaterials muß geachtet werden. Es soll den Kindern vielfältige Erlebnis- und Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Das Kind braucht die Begegnung mit anderen und auch gleichaltrigen Kindern als Spielkameraden. Es lernt dabei, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sich einzuordnen und sich durchzusetzen.

Um den Kindern hierzu die notwendigen Hilfen geben zu können, sind Raumaufteilung und Einrichtung so vorzunehmen, daß sowohl Einzelspiele als auch Spiele in kleinen Gruppen möglich sind. Ecken und Nischen bieten dazu gute Gelegenheit.

Die Ausweitung des Vorstellungsvermögens in Zusammenhang mit der Sprachpflege, Gewinnung eines entsprechenden Wortschatzes und die Fähigkeit, sich entsprechend auszudrücken, sind von entscheidender Bedeutung.

Umgangsformen zwischen Mitarbeitern und Kindern werden bestimmt von der Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen erzieherischen Maßnahmen darf die Selbstachtung nicht verletzt werden; das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun muß sich entwickeln können.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist im Kindergarten von größter Wichtigkeit. Einzel- und Gruppengespräche bieten Eltern und Gruppenleiterin Gelegenheit, sich über das Kind und seine Entwicklung zu verständigen.

Regelmäßige Elternabende dienen der Information und der Aussprache über aktuelle Fragen, die Kind, Familie und Gesellschaft betreffen.

1.3 Einrichtungen für Schulkinder

Im Hort werden Schulkinder aufgenommen, die in der Familie nicht ausreichend betreut werden können. Der Hort sollte ganztägig geöffnet sein und bei Bedarf eine Mittagsmahlzeit einschließen. Als Ausgleich zu den Anforderungen der Schule brauchen Kinder vielseitige Anregungen und Möglichkeiten, sich ihren Neigungen entsprechend in kleinen Gruppen zu betätigen. Raumaufteilung und Ausstattung müssen verschiedenen Zwecken dienen. Ein reichhaltiges, zeitgemäßes Angebot an Büchern, Spiel- und Beschäftigungsmaterial muß vorhanden sein. Den besonderen Interessengebieten wie Technik, Sport, Mode und aktuelle Begebenheiten soll entsprochen werden. Dem Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit und Kontakt zur Außenwelt ist Rechnung zu tragen.

Umgangsformen zwischen Mitarbeitern und Kindern werden bestimmt von der Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen Disziplinarmaßnahmen darf die Selbstachtung des Minderjährigen nicht verletzt und das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun nicht gemindert werden.

Enge Zusammenarbeit mit der Schule ist wichtig, vor allem, um wirksame Hilfen bei den Schularbeiten zu gewährleisten und darauf hinzuwirken, daß den Kindern neben den Schularbeiten ausreichend freie Zeit bleibt.

Die ständige Verbindung mit den Eltern muß gepflegt werden. Aus der Erziehungsarbeit des Hortes ergibt sich häufig die Notwendigkeit, mit anderen Stellen zusammenzuwirken.

2. Heime

2.1 Säuglings- und Kleinstkinderheime

In Säuglings- und Kleinstkinderheimen sollten nur Säuglinge (0 bis 1 Jahr) und Kleinstkinder (1 bis 3 Jahre) aufgenommen werden, die aus zwingenden Gründen vorübergehend außerhalb der Familie untergebracht werden müssen. Kinder, bei denen mit längerem Heimaufenthalt zu rechnen ist, sollten möglichst gleich in einem Heim mit alters- und geschlechtsgemischten Gruppen aufgenommen werden, um einen Heimwechsel zu vermeiden.

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung des Menschen die entscheidenden Jahre. Deshalb ist besondere Sorgfalt in der Betreuung und Erziehung von Säuglingen und Kleinstkindern das beste und wirksamste Mittel, Fehlentwicklungen vorzubeugen. Säuglinge und Kleinstkinder, die getrennt von der Mutter in Heimen leben müssen, sind in besonderer Weise bedroht.

Für jedes Kind ist es wichtig, daß es von Geburt an das Gefühl der Sicherheit und des Geborgenseins erfährt. Die Pflege darf daher nicht schematisch ausgeführt werden. Jeder Säugling braucht ausreichend Augen-, Stimm- und Hautkontakt.

Auch die Betreuung des Säuglings ist seinen individuellen Bedürfnissen unter Achtung seiner Menschenwürde anzupassen. Aus diesem Grunde müssen Säuglinge und Kleinstkinder möglichst lange von derselben Person betreut werden. Jeder Wechsel der Pflegeperson sollte vermieden werden. Nur so kann sich das Kind gesund entwickeln.

Schon Säuglinge und Kleinstkinder müssen ausreichendes, ihre Entwicklung förderndes Spielzeug und persönliches Eigentum haben. Sauberkeit und Hygiene im Säuglingsheim sind selbstverständlich und hängen nicht davon ab, daß Wände und Möbel weiß gehalten sind. Auch in Säuglings- und Kleinstkinderheimen sollen die Zimmer wohnlich und die Einrichtung und Ausstattung farbig gehalten sein.

Für Kinder vom 4. Lebensmonat an sind alters- und geschlechtsgemischte Gruppen zu empfehlen, da in einer solchen Gruppe vermehrte Anreize zur Weiterentwicklung jedes einzelnen Kindes gegeben werden. Es ist darauf zu achten, daß auch kleine Kinder Gelegenheit haben, über den Gruppenbereich hinaus Kontakt innerhalb und außerhalb des Heimes zu finden.

Für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinstkindern in die eigene Familie ist es notwendig, daß die Verbindung mit der leiblichen Mutter gepflegt und – falls noch nicht vorhanden – geknüpft wird. Dazu ist es auch erforderlich, daß die Mutter ihr Kind so oft wie möglich besucht, sich mit ihm beschäftigt und es gegebenenfalls selbst pflegt. Der Mutter sollte Gelegenheit gegeben werden, ihr Kind vorübergehend mit nach Hause zu nehmen, wenn nicht pädagogische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Vor Inpfleggabe in eine fremde Familie soll der Kontakt zwischen Pflegeeltern und Kind schon im Heim geknüpft werden. Eine plötzliche Herausnahme des Kindes ohne sorgfältige Vorbereitung ist nicht zu verantworten. Das Heim ist verpflichtet, die Pflegeeltern über die Eigenart und die Bedürfnisse des Kindes aufzuklären. Der persönliche Besitz des Kindes, so auch sein Lieblingsspielzeug, sind ihm bei der Entlassung mitzugeben.

2.2 Kinderheime

Aufnahme finden Kinder aller Altersstufen, die aus familiären oder erzieherischen Gründen nicht in einer Familie leben können oder vorübergehend außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.

Die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung des Menschen und für die Erziehung zu selbstverantwortlichen Erwachsenen bietet die Familie. Deshalb muß das Leben im Heim so gestaltet sein, daß es dem Kind – soweit wie möglich – Voraussetzungen für eine körperliche und geistig-seelische Entfaltung seiner Kräfte bietet, wie sie in einer guten Familie gegeben sind. Dazu gehört, daß ein Kind stets in seiner Eigenart anerkannt wird und das Gefühl der Sicherheit, Zugehörigkeit und Geborgenheit gewinnt.

Kinder in Heimen sollen die Möglichkeit haben, in kleinen Gruppen verschiedenen Alters und beiderlei Geschlechts aufzuwachsen. Auch unter den Erziehern sollten beide Geschlechter vertreten sein. Den besten Lebensraum für das Zusammenleben in einer solchen kleinen Gruppe bietet die geschlossene Wohneinheit. Hier sollen alle Gelegenheit haben, die Räume, in denen sie leben, nach persönlichem Geschmack zu gestalten. Je jünger die Kinder sind, wenn sie in einem Heim aufgenommen werden, und je länger sie dort betreut werden müssen, desto notwendiger ist die Unterbringung in einem so strukturierten Heim. Zum Zeitpunkt der Einschulung muß ein Gruppen- oder gar Heimwechsel auf jeden Fall vermieden werden.

Der Erziehungsauftrag bedingt bestimmte Formen des Zusammenlebens. Mädchen und Jungen sollen, soweit es ihnen möglich ist, kleine Pflichten übernehmen, jedoch nicht auf Kosten von Spiel, Erholung, Schulaufgaben und Schlafen. Ihrem Entwicklungsstand entsprechend sollten ihnen auch Aufgaben übertragen werden, die für sie sinnvoll sind. Die Kinder dürfen nicht nur zu Routinearbeiten herangezogen werden.

Zur Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls und zur Erziehung zur Achtung von Eigentum müssen Kinder aller Altersstufen persönliche Dinge, die ihnen wertvoll sind, besitzen. Da Geld das Mittel ist, um Eigentum zu erwerben, müssen sich Kinder frühzeitig im Umgang mit Geld üben. Spätestens mit Eintritt in die Schule sollen sie Taschengeld erhalten, über das sie frei verfügen können. Nur so lernen sie, Geldbeträge einzuteilen und werden zu einem angemessenen Konsumverhalten geführt.

Den Kindern soll Gelegenheit gegeben werden, am Leben der Erwachsenen im Heim und am Gesamtgeschehen des Heimes in geeigneter Weise teilzunehmen. Dazu gehört auch, daß in den Gruppen Kinder und Erwachsene Mahlzeiten gemeinsam einnehmen.

Der Tagesablauf muß den Bedürfnissen der Kinder und der Mitarbeiter Rechnung tragen. Das verlangt, daß er beweglich ist und Raum für Improvisation gibt. Er soll besonderen Gelegenheiten angepaßt werden und nicht immer für alle verbindlich sein. Im Tagesablauf ist jedem Kind ausreichend Freizeit zu lassen, die es nach seinem eigenen Belieben ausfüllen darf.

Die Umgangsformen zwischen den Mitarbeitern und zwischen den Kindern und den Erwachsenen werden bestimmt durch die Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen Disziplinarmaßnahmen gilt der Grundsatz, daß die Selbstachtung des Kindes nicht untergraben und das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun nicht gemindert werden darf.

Da in jedem Heim die Gefahr der Isolierung und Lebensfremdheit gegeben ist, sollen zur näheren und weiteren Umwelt des Heimes rege und dauerhafte Beziehungen hergestellt werden. Dazu gehört auch die Verbindung zu Jugendgruppen und Vereinen u.ä.; Gelegenheiten zu solchen Kontakten schaffen auch Freizeiten und Ferien für einzelne oder Gruppen außerhalb des Heimes.

Grundsätzlich sollen die im Heim lebenden Kinder die öffentlichen Schulen besuchen. Nur wenn es die besondere Situation der Kinder erfordert, sollte eine Heimschule angeschlossen werden. Ziel der Heimschule muß es sein, die Kinder so zu fördern, daß sie möglichst bald die öffentliche Schule besuchen können. Heim und Heimschule sollten unter getrennter Leitung stehen, damit beide Bereiche gleichmäßig zum Tragen kommen und auftretende Konflikte sachgerecht bereinigt werden können.

Jeder Heimaufenthalt für Kinder soll in der Regel auf die dringend erforderliche Zeit beschränkt sein. Schon von der Aufnahme an ist auf die Entlassung hinzuwirken.

Daher ist entsprechend den Verhältnissen im Einzelfall stets Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes, mit dem unterbringenden Jugendamt bzw. mit anderen unterbringenden Stellen erforderlich.

Die Verbindung zur Familie sollen — wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen — gepflegt werden. Der Erzieher hat bei aller dringend erforderlichen Zuwendung zu beachten, daß er in der Regel nur auf Zeit mit den Kindern zusammenlebt und daß Bindungen wieder gelöst werden müssen.

Die Rückkehr in die Familie muß für Kinder, die längere Zeit im Heim lebten, gut vorbereitet werden. Besuche, die zunächst einzelne Tage, später möglichst länger dauern, sollten vorangehen und das Kind mit den Gegebenheiten in der Familie wieder vertraut machen. Die Eltern sollten laufend durch direktes Gespräch im Heim oder anhand der Heimerichte durch das Jugendamt eingehend über die Entwicklung des Kindes unterrichtet werden. Für die erste Zeit nach Rückkehr des Kindes soll der Familie Hilfe und Förderung durch das Jugendamt angeboten werden.

Eine solche Vorarbeit ist für Kinder, die noch nicht in ihrer Familie lebten oder in eine Pflegefamilie aufgenommen werden sollen, in besonderer Weise erforderlich.

Auch die Berufsentscheidung und der Berufsbeginn müssen umfassend vorbereitet werden. Dabei sind außer dem Kind und seiner Familie die unterbringende Stelle, die Schule und das Arbeitsamt zu beteiligen. Es ist anzustreben, daß der Eintritt in das Berufsleben nicht mit einem Heimwechsel zusammenfällt.

Dem Gruppenerzieher ist seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeit entsprechend im Rahmen des Heimes Selbständigkeit in seiner pädagogischen Arbeit zu gewähren. Dazu gehört, daß er bei allen Angelegenheiten, die ein Kind seiner Gruppe betreffen, beteiligt wird. Er muß jedoch bei auftretenden Schwierigkeiten die Möglichkeit haben, sich von der Heimleitung stützen und beraten zu lassen. Zur Wahrung seiner Persönlichkeit ist ihm genügend Zeit und Möglichkeit für sein privates Leben zu geben.

2.3 Heime für Jugendliche und Heranwachsende

Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die aus erzieherischen Gründen nicht in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können.

Minderjährige dieser Altersgruppe müssen sich in verstärktem Maße mit den Forderungen der Gesellschaft auseinandersetzen. Jugendliche, die diesen Forderungen nicht gewachsen sind und dadurch in Konflikt mit der Umwelt geraten, bedürfen einer besonderen Hilfe. Alle erzieherischen Bemühungen im Heim müssen von dieser Situation ausgehen.

Das erfordert, daß die Jugendlichen in überschaubaren Gruppen und möglichst in Wohneinheiten leben, die sie nach ihrem Geschmack mitgestalten können. Sie müssen Gelegenheit haben, ihren persönlichen Besitz so aufzubewahren, daß er nicht allgemein zugänglich ist. Die Achtung vor fremdem Eigentum kann nur durch persönlichen Besitz erworben werden. Die Erzieher müssen auf die Eigenart der Minderjährigen eingehen und die Auseinandersetzung mit den Vielfältigkeiten des Gruppenlebens ermöglichen.

Am Gesamtgeschehen des Heimes sind die Jugendlichen in geeigneter Weise zu beteiligen. Durch das Einräumen eines Mitspracherechts (z.B. bei Planungen gemeinsamer Veranstaltungen, Freizeitgestaltung u.ä.) wird ihr Interesse geweckt und erhalten.

Abgesehen von den Zeiten, die zum Schulunterricht, zur Ausbildung oder zur Arbeit bestimmt sind, muß der Tagesablauf den Bedürfnissen der Minderjährigen und der Mitarbeiter Rechnung tragen. Er muß Raum für Improvisation lassen und genügend Freizeit bieten. Den Jugendlichen ist zu gestatten, einen Teil ihrer Freizeit nach ihrem Belieben zu gestalten. Ihren Wünschen, gelegentlich allein zu sein, sich jemandem anzuvertrauen und Freundschaften inner- und außerhalb der Gruppe zu pflegen, soll entsprochen werden. Vielseitige Bildungsmöglichkeiten sollen die jungen Menschen zu eigenem Tun befähigen und sie lehren, den Angeboten der heutigen Gesellschaft kritisch zu begegnen.

Die durch die Heimunterbringung bedingte Isolierung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden, da es Sinn der Erziehung sein muß, zu einem geordneten Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Sobald es pädagogisch vertretbar ist, sollen nähere und weitere Umweltbeziehungen hergestellt werden. Dazu können z.B. Kontakte zu Jugendgruppen, zu Vereinen, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen u.ä. und Ausbildung oder Berufstätigkeit außerhalb des Heimes beitragen.

Die Verbindungen zur Familie sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, gepflegt werden. Im Interesse der Minderjährigen ist die Zusammenarbeit des Heimes mit den für die Einweisung verantwortlichen Stellen unabdingbar. Verbindungen, die der einzelne Minderjährige evtl. dorthin hat, sollten erhalten bleiben.

Die Umgangsformen zwischen den Mitarbeitern und den Minderjährigen werden von der Achtung vor der Würde des Menschen bestimmt. Bei Disziplinarmaßnahmen darf die Selbstachtung der Minderjährigen nicht untergraben und die Verantwortung für sein Handeln nicht gemindert werden.

Unsere weitgehend auf Leistung eingestellte Gesellschaft verlangt eine berufliche Ausbildung, die die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen berücksichtigt und eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Die Berufswahl soll in enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung erfolgen. Die oft bei den Jugendlichen festgestellten Lücken in der Schulbildung sind durch entsprechende Bemühungen soweit wie möglich zu schließen.

Minderjährige, die in Heimen arbeiten, sollten eine angemessene, an den Verhältnissen außerhalb des Heimes orientierte Entlohnung erhalten. Über ihr Taschengeld müssen die Minderjährigen frei verfügen können.

Die Entlassung aus dem Heim muß mit den Jugendlichen vorbereitet werden. Möglichkeiten eines stufenweisen Übergangs sind zu nutzen. Bei den Vorbereitungen sind auch die unterbringenden Stellen, die Angehörigen und gegebenenfalls das Arbeitsamt zu beteiligen.

Dem Gruppenerzieher ist im Rahmen des Heimes Selbständigkeit in seiner pädagogischen Arbeit zu gewähren. Er ist bei allen Angelegenheiten, die einen Minderjährigen seiner Gruppe betreffen, zu beteiligen. Bei auftretenden Schwierigkeiten muß er die Möglichkeit haben, sich von der Heimleitung stützen und beraten zu lassen. Zum pädagogischen Personal sollen Männer und Frauen gehören.

2.4 Jugendwohnheime

Aufnahme finden junge Menschen aus beruflichen, familiären oder erzieherischen Gründen, die in einer Lehrausbildung stehen, eine weitergehende Schule besuchen oder bereits berufstätig sind.

Arbeitswelt und Gesellschaft stellen den Minderjährigen vor besondere Probleme. In einer Zeit, in der ihre Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, bedürfen junge Menschen außerhalb der Familie deshalb Rat und Hilfe.

Mit der Schaffung einer guten Versorgung und einer wohnlichen Einrichtung allein ist die Aufgabe eines Jugendwohnheimes nicht erfüllt. Die im Heim wohnenden jungen Menschen müssen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Probleme mit Erwachsenen zu erörtern. Fachlich ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter in genügender Zahl sind deshalb in jedem Jugendwohnheim notwendig.

Es ist zu bedenken, daß junge Menschen an Erfahrungen, Forderungen und Verzicht, die ihnen in einer Gemeinschaft begegnen, ihr Verhalten in der Gesellschaft einüben. In jedem Jugendwohnheim sollte deshalb die Beteiligung der jungen Menschen an den Angelegenheiten des Heimes selbstverständlich sein.

Zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen sind ausreichende, zeitgemäße Bildungs- und Fortbildungsangebote erforderlich. Nur so lernen sie den Angeboten der heutigen Gesellschaft kritisch zu begegnen.

Empfehlung

für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften

— Beschlossen in der 48. Arbeitstagung vom 12. — 14.5.1980 in Kiel —

INHALT

1. Begriffsbestimmung
 2. Jugendliche
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Altersbegrenzung
 - 2.3 Aufnahme
 - 2.4 Nachbetreuung
 3. Konzeption — Standort — Verbund
 - 3.1 Konzeption
 - 3.2 Standort
 - 3.3 Verbund
 4. Zusammensetzung der Gruppe
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Platzzahl
 - 4.3 Altersstruktur
 5. Schulische und berufliche Förderung
 6. Pädagogische Mitarbeiter
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Aufgaben
 - 6.3 Fachliche Qualifikation und Einsatz
 - 6.4 Anzahl der Fachkräfte
 - 6.5 Fortbildung
 - 6.6 Beratung
 7. Außenkontakte
 - 7.1 Personensorgeberechtigte
 - 7.2 Soziales Umfeld
 - 7.3 Behörden und andere Stellen
 8. Räume und Ausstattung
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Räume
 - 8.3 Sanitäre Anlagen
 - 8.4 Ausstattung
 9. Aufsicht und Beratung
- Anhang

1. Begriffsbestimmung

Wohngemeinschaften sind Einrichtungen, in denen mindestens . . . * Jugendliche durch einen Träger dauernd oder zeitweise ganztägig, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten. In Wohngemeinschaften leben Jugendliche zusammen und versuchen, eine gemeinsame Lebens- und Handlungsperspektive zu verwirklichen. Das bedeutet, daß die strukturellen Gegebenheiten und die Funktionsabläufe in der Wohngemeinschaft sowie die pädagogischen Interventionen der Betreuungskräfte dem Jugendlichen soviel Raum für Entscheidung, Konfliktlösung und Gestaltung einräumen müssen, daß die für die Verselbständigung nötigen Lernprozesse nicht nur ermöglicht, sondern auch unmittelbar herausgefordert werden.

Zielsetzung und Aufgabenstellung bestimmen die Struktur einer Wohngemeinschaft.

Zu unterscheiden sind

- Wohngemeinschaften mit sozialpädagogischer Begleitung
- Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung.

2. Jugendliche

2.1 Allgemeines

In Wohngemeinschaften werden Jugendliche aufgenommen aufgrund

- persönlicher oder familiärer Probleme
- emotionaler oder sozialer Defizite
- Fehlverhaltens.

Voraussetzung ist, daß sie die Fähigkeit und den Willen haben, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufzunehmen und die Schule oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen zu besuchen.

Für den Aufenthalt gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit.

Der Jugendliche muß bereit sein, seine Lebensführung mit Unterstützung selbständig einzurichten und sich an der Gestaltung des Gruppenlebens (einschließlich Wirtschaftsführung) zu beteiligen.

* Hier ist die jeweils nach Landesrecht für die Heimaufsicht geltende Anzahl Jugendlicher einzusetzen.

Es muß erwartet werden, daß der Jugendliche in die Lage versetzt werden kann, sich mit sich selbst und seiner Umgebung verantwortungsbewußt auseinanderzusetzen.
Erheblich drogen- oder alkoholgefährdete oder -abhängige Jugendliche sollten nur in die dafür gesondert eingerichteten Wohngemeinschaften aufgenommen werden.

2.2 Altersbegrenzung

Wohngemeinschaften sind für die Betreuung von Kindern (unter 14 Jahren) in der Regel nicht geeignet.

2.3 Aufnahme

Die Wohngemeinschaft entwickelt aufgrund ihrer Zielvorstellungen und Erfahrungen einen eigenen Vorbereitungs- und Aufnahmemodus. Die Aufnahme darf nicht schematisch und nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vollbelegung vorgenommen werden.

Jugendliche müssen sich möglichst vor, sonst umgehend nach der Aufnahme ärztlich untersuchen lassen.

2.4 Nachbetreuung

Nachbetreuung soll von der Wohngemeinschaft sichergestellt werden. Sie dient der Integration in den neuen Lebensbereich und erstreckt sich u.a. auf:

- Hilfe bei der Beschaffung von Wohnung und Arbeit
- Beratung im Umgang mit Behörden und anderen Stellen
- Information über finanzielle Möglichkeiten
- Hilfestellung bei der Bewältigung persönlicher Probleme
- Kontaktsuche in und außerhalb der Wohngemeinschaft

3. Konzeption – Standort – Verbund

3.1 Konzeption

Für die Wohngemeinschaft muß eine Konzeption erarbeitet, fortgeschrieben und dem Landesjugendamt jeweils vorgelegt werden.

Die Konzeption muß Aussagen enthalten über:

- Zielsetzung und Aufgabenstellung
- Personenkreis
- Aufnahme und Entlassung
- Zusammensetzung der Gruppe
- Schule, Berufsausbildung, Arbeit
- Soziales Umfeld, Außenkontakte
- Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Umgang mit Behörden und anderen Stellen
- Nachbetreuung
- Qualifikation und Funktion der pädagogischen Mitarbeiter
- Pädagogische Methoden, therapeutische Angebote und deren Anwendung
- Entscheidungsebenen und Entscheidungskompetenzen
- Finanzierung

3.2 Standort

Der aufzunehmende Personenkreis und die Konzeption bestimmen die Wahl des Standorts.

Die Einrichtung mehrerer Wohngemeinschaften in einem Haus ist zu vermeiden.

3.3 Verbund

Wohngemeinschaften können mit anderen Einrichtungen oder unter einander einen Verbund bilden.

Der Verbund dient u.a.

- der Wahrung gemeinsamer Interessen
- dem unmittelbaren Erfahrungsaustausch
- der Koordination von Beschulung und Berufsausbildung Jugendlicher
- der geeigneten Unterbringung Jugendlicher
- dem rechtzeitig vorbereiteten Wechsel von Jugendlichen von einer Einrichtung zur anderen
- der Bewältigung administrativer, finanzieller und wirtschaftlicher Schwierigkeiten

4. Zusammensetzung der Gruppe

4.1 Allgemeines

Die Zusammensetzung der Gruppe hat sich nach der Entwicklung und den Bedürfnissen der Jugendlichen zu richten. Die gemeinsame Aufnahme von Auszubildenden/Berufstätigen und Schülern kann zu Schwierigkeiten führen.

Die Aufnahme von Jungen und Mädchen in einer Wohngemeinschaft hängt u.a. von der Entwicklung und dem Alter der Jugendlichen, der Gruppensituation, den Mitarbeitern, dem räumlichen Angebot und dem sozialen Umfeld ab.

4.2 Platzzahl

In eine Wohngemeinschaft sollen nicht mehr als 8 Jugendliche aufgenommen werden.

4.3 Altersstruktur

Die altersmäßige Zusammensetzung der Gruppe richtet sich nach

- dem Konzept
- den aufzunehmenden Jugendlichen
- den Integrationsmöglichkeiten der Gruppe und des sozialen Umfelds

5. Schulische und berufliche Förderung

Die schulische und berufliche Förderung ist Teil der gesellschaftlichen Integration Jugendlicher. Aufgabe der Wohngemeinschaft ist es, hierbei vermittelnd und unterstützend tätig zu sein.

6. Pädagogische Mitarbeiter

6.1 Allgemeines

Mitarbeiter sollen zur Teamarbeit fähig sein. Sie sollen ferner zu einem den Anforderungen der Wohngemeinschaft entsprechenden besonderen persönlichen Engagement nicht nur kurzzeitig bereit sein.

Die Mitarbeiter müssen den pädagogischen methodischen Anforderungen der Wohngemeinschaft entsprechen können.

6.2 Aufgaben

Der Schwerpunkt der Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiter liegt in der Beratung und praktischen Unterstützung der einzelnen Wohngemeinschaftsmitglieder und der Gruppe, insbesondere

- beim Aufbau der Wohngemeinschaft
- bei der Organisation des Alltags
- bei der Lösung von Binnenkonflikten und Konflikten mit der Umwelt
- bei der Bewältigung persönlicher Probleme einzelner Wohngemeinschaftsmitglieder
- bei der Bewältigung von Problemen im Kontakt zur eigenen Familie und im Umgang mit Behörden und anderen Stellen.

Die sozialpädagogische Begleitung oder die sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Betreuung soll so angelegt sein, daß sie den Jugendlichen befähigt, innerhalb und außerhalb der Gruppe eigenständig zu entscheiden und zu handeln.

6.3 Fachliche Qualifikation und Einsatz

Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiter sowie der zeitliche Umfang ihres Einsatzes hängen von der Entwicklung und den Bedürfnissen der Jugendlichen, den pädagogischen Methoden und Programmen und den für die Förderung der einzelnen Jugendlichen und der gesamten Gruppe gesetzten Betreuungszielen ab.

Als sozialpädagogische Fachkräfte in Wohngemeinschaften gelten:

- Erzieher mit staatlicher Anerkennung
- Heimerzieher mit staatlicher Anerkennung
- Sozialpädagogen (grad.) mit staatlicher Anerkennung
- Sozialarbeiter (grad.) mit staatlicher Anerkennung
- Dipl. Pädagogen (Studienrichtung Sozialpädagogik)
- sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung

Die Fachkräfte sollen Berufserfahrung in vergleichbaren Einrichtungen erworben haben. In Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung muß mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

6.4 Anzahl der Fachkräfte

In einer Wohngemeinschaft sollen mindestens 2 Fachkräfte tätig sein. Der Einsatz weiterer Kräfte richtet sich nach der Konzeption und den praktischen Notwendigkeiten.

6.5 Fortbildung

Die Fortbildung der Mitarbeiter ist durch den Träger zu gewährleisten.

6.6 Beratung

Pädagogische Mitarbeiter stehen in der Gefahr, eigene Bedürfnisse, Schwierigkeiten und Ängste auf junge Menschen und Mitarbeiter zu übertragen. In der Auseinandersetzung mit sich selbst ist der pädagogische Mitarbeiter zum Lernen und zur Korrektur seines Verhaltens gehalten.

Dies kann erreicht werden durch:

- Supervision
- Praxisberatung/Fachberatung
- Institutionsberatung

Der Berater hat neben einer entsprechenden Ausbildung und Berufserfahrung Fähigkeiten und Kenntnisse in Beratungsarbeit nachzuweisen.

7. Außenkontakte

7.1 Personensorgeberechtigte

Die Wohngemeinschaft hat sich um die Zusammenarbeit mit Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten zu bemühen.

7.2 Soziales Umfeld

Die Integration der Wohngemeinschaft in die Nachbarschaft und das sonstige soziale Umfeld ist durch Information, Beratung und Vermittlung entsprechender Kontakte zu unterstützen, um die besondere Lebensform der Wohngemeinschaft zu ermöglichen.

7.3 Behörden und andere Stellen

Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern muß sichergestellt sein, insbesondere zur Inanspruchnahme der Angebote im Förderungs-, Bildungs- und Erholungsbereich. Für die Zusammenarbeit mit Schulen und Schulbehörden, Ausbildern, Arbeitgebern und Arbeitsämtern gilt das gleiche.

8. Räume und Ausstattung

8.1 Allgemeines

Die räumlichen und hygienischen Anforderungen an die Wohngemeinschaft sollten dem allgemeinen Zustand der Bausubstanz des jeweiligen Stadtbezirks entsprechen. Soweit nötig und vertretbar, müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Abbruchhäuser sind nicht geeignet.

8.2 Räume

Ein gemeinsames Wohnzimmer muß vorhanden sein. Für die Mitglieder der Wohngemeinschaft sollten Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Die Küche kann im Funktionszusammenhang mit einem Wohnraum stehen.

8.3 Sanitäre Anlagen

Für die Wohngemeinschaft müssen mindestens eine eigene Toilette und ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen; Dusche oder Bad sind erforderlich.

8.4 Ausstattung

Die Grundausstattung der Wohnung muß gewährleistet sein.

Die Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen bei Heizungsanlagen, elektrischen Leitungen, Treppen und anderen gefährdenden Anlagen müssen erfüllt sein. VDE-Vorschriften und Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

9. Aufsicht und Beratung

Im Rahmen der Aufsicht über die Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der Jugendlichen in der Wohngemeinschaft ist der Träger insbesondere zu beraten bei

- der Erarbeitung der Konzeption und ihrer Umsetzung in die Praxis
- Struktur- und Organisationsfragen
- der Auswahl geeigneter Mitarbeiter
- der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten
- Aufnahmen
- der Bewältigung administrativer, finanzieller und wirtschaftlicher Angelegenheiten
- Konflikten mit der Umwelt.

zu den Empfehlungen für die Beratung und die Aufsicht nach §§ 78, 79 JWG von Wohngemeinschaften

Finanzierung von Wohngemeinschaften

1. Allgemeines

Erziehung in Wohngemeinschaften ist eine Form der Erziehung außerhalb der Familie.

Die in der Jugend-Wohngemeinschaft lebenden Jugendlichen sollen — soweit möglich — ihren Lebensunterhalt aus eigenem Arbeitseinkommen bestreiten oder ihre Ansprüche auf Unterhalt geltend machen.

2. Hilfeleistung im Einzelfall

Rechtsgrundlagen der Kostenübernahme können u.a. sein:

- Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG
- Freiwillige Erziehungshilfe nach §§ 62 ff JWG
- Fürsorgeerziehung nach §§ 64 ff JWG
- Hilfen nach § 6 Abs. 3 und § 75 a JWG
- Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff BSHG
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG
- Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz
- Unterhaltsverpflichtungen
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 ff BSHG

3. Abrechnungsmodus

Die beim Betrieb von Wohngemeinschaften und die bei der Unterbringung von Jugendlichen in Wohngemeinschaften entstehenden Kosten können über Pflegesätze oder Pauschalbeträge abgerechnet werden.

3.1 Pflegesätze

Bei der Finanzierung über Pflegesätze sollten dem Jugendlichen die Lebensunterhaltskosten ausbezahlt werden.

3.2 Pauschalbeträge

Die für den Betrieb von Wohngemeinschaften entstehenden Kosten sind vor allem

- Personalkosten
- Miete und Nebenkosten, soweit sie nicht von dem Jugendlichen getragen werden
- Sach- und Verwaltungskosten
- Kosten für Grundausstattung, Reparaturen und Renovierung
- Versicherungsbeiträge.

Diese Kosten werden vom Kostenträger dem Träger der Wohngemeinschaft pauschal erstattet.

Die bei der Unterbringung von Jugendlichen in Wohngemeinschaften entstehenden Kosten sind vor allem

- Verpflegungsausgaben
- anteilige Miete und Nebenkosten
- Taschengeld
- Ausgaben für Kleiderpflege, Hygieneaufwand und ähnliches
- Bekleidungspauschale.

Darüber hinaus sollen für Ferienmaßnahmen, als Weihnachtsbeihilfe und ähnliches einmalige Beträge gewährt werden.

Diese Kosten werden vom Kostenträger dem Jugendlichen ausbezahlt.

Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Sitzung vom 14. — 16.10.1968 in Stuttgart

Betr.: Der Kindergarten als eigenständige Einrichtung der Jugendhilfe

1. Allgemeines

Die heutige Gesellschaft befindet sich in einem Prozeß ständiger Veränderung, die sich auch auf die Struktur und Leistungsfähigkeit der Familie auswirkt. Die daraus für den einzelnen wie für die Familie resultierenden Anforderungen und sozialen Unterschiede bedingen wesentliche Hilfen durch die Gesellschaft. Diese Hilfen müssen sehr früh und in besonderem Maße bei der Pflege und der Erziehung der Kinder einsetzen, weil die Familie allein nicht in der Lage ist, die Kinder ausreichend für das Leben in der Gesellschaft auszustatten.

In den ersten drei Lebensjahren ist das Kind auf besondere persönliche Zuwendung, wie sie in der Regel die Familie gibt, angewiesen. Etwa im Alter von drei Jahren erwacht sein Interesse für die über den engeren Kreis der Familie hinausreichende Umwelt. Das Kind sucht nach einem neuen Betätigungsfeld und Begegnung mit Gleichaltrigen. Diese Phase ist für seine künftige Sozialität entscheidend. Es bedarf daher einer besonderen Einrichtung, um dem Kind die jetzt notwendige weitere Förderung zu gewähren und gleichzeitig das Elternhaus zu beraten und zu ergänzen: *des Kindergartens.*

2. Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten bietet Hilfen an zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kleinkindes bis zum Eintritt in die Schule.

Es ergeben sich für den Kindergarten daraus folgende *eigenständige* Aufgaben:

- 2.1 Die Kontaktfähigkeit zu entfalten, das Gruppenerlebnis zu vermitteln und zur Gemeinschaftsfähigkeit zu führen,
- 2.2 sozial bedingte Entwicklungsunterschiede auszugleichen,
- 2.3 zur Selbständigkeit in der Befriedigung der Bedürfnisse anzuleiten,
- 2.4 Entwicklungsauffälligkeiten und Sonderbegabungen frühzeitig zu erkennen, die Eltern diesbezüglich zu beraten sowie negativen Entwicklungen der Kinder zu begegnen und Begabungen zu fördern,
- 2.5 Auffassungs- und Gestaltungskräfte zu wecken, zu leiten und allmählich zur bewußten Gestaltung zu bringen,
- 2.6 Begrifflichkeit, Zuordnung, Wortbildung, Sprachschatz und Aussprache zu fördern und zu bereichern, Mengenbegriffe zu verdeutlichen,
- 2.7 die Denkfähigkeit auszuformen,
- 2.8 die Eltern in ihrem Verständnis für die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und zu beraten.

Im Kindergarten wird das Entwicklungsbedürfnis des Kindes *umfassend* berücksichtigt, dabei sind Entfaltung und Pflege des Gemüts und der Gefühlskräfte eingeschlossen. Bei Bedarf sind Kinder ganztags zu betreuen.

3. Der Kindergarten als sozialpädagogische Einrichtung

Die sozialpädagogischen Aufgaben bestimmen die Stellung des Kindergartens als *eigenständige* Erziehungsinstitution. Auch bei gezielter Förderung *aller* Fähigkeiten orientiert sich der Kindergarten nicht am *Leistungsprinzip*.

4. Zusammenarbeit mit der Schule

Der Schule fällt in unserer Gesellschaft vor allem die Aufgabe der Wissensvermittlung zu, eine Funktion, welche die Familie fast vollständig abgegeben hat. Der Schüler soll und will Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und so seine Fähigkeiten ausbilden. Der Erfolg wird an Leistungen gemessen.

Eine Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule ist notwendig und ohne institutionelle Zuordnung möglich. Sie ist abhängig von der *gegenseitigen Anerkennung der Aufgaben* und ihrer jeweils von daher bestimmten Methoden.

Aufgabe des Kindergartens ist nicht die Vorbereitung auf die Schule im Sinne einer „Vorschule“. Die Formulierung „vorschulische Erziehung“ ist eine zeitliche Feststellung und bedeutet keinen Hinweis auf den Inhalt. Die Hinführung zur Schulreife ist ein Ergebnis der Erziehung und Bildung im Kindergarten, aber nicht das alleinige Ziel.

5. Der Kindergarten als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe

Kindergärten als sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, ist Pflicht der Jugendhilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 JWG. Danach soll die Jugendhilfe die in der Familie begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen und gleichzeitig die Familie in der Wahrnehmung ihrer eigenen Funktionen stärken. Die Entscheidung über den Besuch des Kindergartens muß dem Elternhaus überlassen bleiben.

Hilfen für arbeitslose Jugendliche im Bereich der Jugendhilfe

(Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, Oktober 1982)

1. Einleitung

Jugendliche ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz unterscheiden sich in ihrer Lebenssituation wesentlich von gleichaltrigen Schülern und Berufstätigen. Der allgemein übliche Lebensrhythmus von Arbeit und Freizeit ist gestört; es kommt zu innerfamiliären Konflikten und zu Schwierigkeiten innerhalb der sozialen Bezüge.

Der Ausschluß von dem ökonomisch-beruflichen Entwicklungsprozeß beeinträchtigt die soziale und individuelle Entfaltung der betroffenen jungen Menschen.

Die Berufs- und Arbeitslosigkeit des jungen Menschen

- führt zu einer Isolierung von den ihm gemäßen Bezugsgruppen
- läßt die sonst in den Betrieben und Ausbildungsstätten möglichen Kontakte nicht zustandekommen
- bewirkt Informations- und Erfahrungsrückstände
- vermindert infolge der reduzierten materiellen Beweglichkeit die Teilnahme an gesellschaftlichen und kulturellen Angeboten und
- schmälert seine Wertschätzung durch gesellschaftliche Gruppen.

Das Gefühl der individuellen Ausweglosigkeit verschärft gerade bei jungen Menschen in dieser Lage die Frage nach dem Sinn des Lebens und beeinträchtigt ihr Selbstwertgefühl; berufliche Erfolgserlebnisse fehlen und mit der Dauer der Arbeitslosigkeit bleiben zunehmend Erfahrungen der Selbstbestätigung aus. Dadurch verliert der junge Mensch Kontaktfähigkeit; seine geistige Beweglichkeit und Aufgeschlossenheit lassen nach, die Bereitschaft zur sachgerechten, kritischen und selbstkritischen Auseinandersetzung nimmt ab.

Diese sozialen und individuellen Einschränkungen zeigen bei Jugendlichen ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz eine erhöhte Bereitschaft zu resignieren oder aber radikalen Parolen zu folgen, gewaltsame Ausbruchversuche zu machen oder Kurzschlußhandlungen zu begehen. Neben mangelnder Arbeitsbereitschaft und langfristiger Arbeitsunfähigkeit sind Alkoholmißbrauch, Drogenmißbrauch, ansteigende Selbstmordrate, Ansteigen der Delinquenz, Bandenbildung sowie sonstige Verhaltensstörungen weitere Symptome der sich aus der Arbeitslosigkeit ergebenden bedrohlichen Lebenssituation der jungen Menschen.

Jugendarbeitslosigkeit bedroht demgemäß nicht nur die ökonomische und berufliche Situation des jungen Menschen, sondern beeinträchtigt und gefährdet darüber hinaus seine gesamte persönliche und soziale Entwicklung. Die Jugendhilfe hat hier, ihrem Selbstverständnis und ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend, erforderliche Hilfen zu leisten.

2. Maßnahmen der Arbeitsverwaltung

Die Arbeitsverwaltung verfügt über eine große Reihe von Möglichkeiten, durch geeignete Hilfen, z.B.

- berufsqualifizierende Lehrgänge aller Art
- Gewährung von Beihilfen
- Übernahme von Kosten
- qualifizierte Beratung und
- evtl. Arbeitsvermittlung

arbeitslosen jungen Menschen zu helfen.

Gesetzliche Grundlage dieses Hilfeangebots sind das Arbeitsförderungsgesetz und seine jeweiligen Aus- und Durchführungsverordnungen.

3. Aufgabe der Jugendhilfe

Um den sozialen und individuellen Schwierigkeiten der Jugendlichen entgegenzuwirken, sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, in Einrichtungen und durch Maßnahmen der Jugendhilfe (evtl. auch der Arbeitsverwaltung und anderer Träger) sozialpädagogisch betreut zu werden.

Diese Maßnahmen erfordern einen geringeren finanziellen Aufwand als die spätere Behebung von Verwahrlosung und Kriminalität. Diese Vorhaben sollen sowohl arbeitsmotivierende als auch gesellschaftliche und sozialpädagogische Ziele verfolgen (Integration, Motivation, Defizitbehebung).

3.1 Zielgruppen

Jugendliche Arbeitslose stellen keine homogene Zielgruppe dar, sondern sind nach ganz unterschiedlichen, sich teilweise überschneidenden Kategorien zu beschreiben; es sind unter anderem:

- Jugendliche, die keine Möglichkeit haben, ihren Wunsch nach Ausbildung zu verwirklichen
- Jugendliche, die keine Möglichkeit haben, ihren Wunsch nach Arbeit zu verwirklichen
- Jugendliche, die eine Ausbildung abgebrochen haben
- Jugendliche, die nach der Ausbildung keinen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben

- Jugendliche, die sich nach Abschluß schulischer Ausbildung noch in Wartestellung befinden
- Schüler mit schwachem Abschluß oder ohne Abschluß, Sonderschüler und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres.

Innerhalb dieser Kategorien ist die Situation von Mädchen und von ausländischen Jugendlichen besonders problematisch!

3.2 Aufgaben

Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, sich dieser Gruppen anzunehmen mit dem Angebot von

- psycho-sozialen Hilfen (z.B. Lösung innerfamiliärer Konflikte)
- persönlicher Begleitung (z.B. Überwindung von Schwellenangst)
- Hilfen zur Freizeitgestaltung (z.B. Hinführung zu Bezugsgruppen)
- Bildungsprogrammen (z.B. Kompensierung von allgemeinen Informationslücken)
- arbeitsmotivierenden Maßnahmen (z.B. Entwicklung einer Arbeitshaltung)
- Ausbildungsplätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Öffnung von Ausbildungsplätzen in Heimen der Jugendhilfe für Externe)
- Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe bei der Einrichtung von sozialpädagogisch orientierten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit möglichst großer Annäherung an betriebliche Ausbildungsbedingungen.

Diese Aufgaben lassen sich mit den folgenden Maßnahmen und Projekten verwirklichen.

Dabei ist methodisch sicherzustellen, daß der arbeitslose Jugendliche langfristig nicht von Berufstätigen isoliert wird und die Attraktivität der Angebote ihn längerfristig nicht von einer evtl. Berufs- oder Arbeitsaufnahme und der dazu erforderlichen Bereitschaft abbringt.

4. Maßnahmen und Projekte

Um die mit der Jugendarbeitslosigkeit entstehenden negativen Folgen zu verhindern, werden persönlichkeitsstabilisierende und sozialisationsfördernde Maßnahmen für notwendig erachtet.

Die Angebote sind aber nur dann nachhaltig wirksam, wenn sie integrierter Bestandteil eines Gesamtprogramms sind.

Dazu gehören folgende Programmelemente:

4.1 Beratung und Einzelfallhilfe

Arbeitslose Jugendliche oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen sollten in Konfliktfällen beraten und unterstützt werden. Inhalte von Beratungsangeboten und -hilfen können z.B. sein:

- Informationen über Hilfen und Leistung der Arbeitsverwaltung
- Informationen über Möglichkeiten des berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulwesens und der Volkshochschulen
- Anleitung beim Schreiben von Bewerbungen, Lebensläufen und Ausfüllen von Formularen
- Begleitung bei der Arbeits- und Lehrstellensuche
- Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung, usw.

Darüber hinaus sind von besonderer Bedeutung sozialpädagogische Hilfen bei der Lösung von persönlichen Konflikten, wie z.B. bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Drohen von Kriminalität, aber auch bei der Bewältigung individueller Schwierigkeiten mit Partnern und Bezugsgruppen.

Die Möglichkeit begleitender Hilfen und verstärkter Beratung ergibt sich für die Jugendhilfe vor allem dort, wo arbeitslose Jugendliche oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen in Gruppen innerhalb anderer Maßnahmen oder erzieherischer Einflußbereiche geschlossen angesprochen werden können, z.B. bei

- Beratung von Jugendlichen der Entlaßklassen der Haupt- und Sonderschulen in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung
- sozialpädagogischer Betreuung von Jugendlichen in Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und Arbeitsbeschaffungsprogrammen anderer Träger, sofern diese Aufgabe von dort nicht wahrgenommen wird
- Kontaktaufnahme mit Jugendlichen in Jugendfreizeitstätten, in Wohngebieten mit überwiegend sozial schwachen Bevölkerungsschichten, mit Jugendlichen, die an typischen informellen Treffpunkten (z.B. mobile Jugendarbeit) aufzufinden sind.

4.2 Arbeitsmotivierende und berufsorientierende Maßnahmen

Die Jugendlichen sollen durch diese Maßnahmen, die unter fachlicher Anleitung und intensiver sozialpädagogischer Betreuung durchzuführen sind, durch Bearbeitung verschiedener Materialien (z.B. Holz, Metall, Textil) manuelle und schöpferische Fähigkeiten im Denken und Entwickeln erlernen. Weiterhin sollen sie dabei Fähigkeiten entwickeln, die sie bei einer späteren Ausbildung im Berufsleben, aber auch im häuslichen und Freizeitbereich nutzbringend einsetzen können.

Als weiteres arbeitsmotivierendes Angebot sind auch produktive Arbeitseinsätze (z.B. Spielplatzbau und -renovierung, Renovierung von Jugendeinrichtungen, soziale Helferdienste, usw.) vorzusehen. Der zeitliche Ablauf soll so gestaltet sein, daß sich die Jugendlichen an einen Tagesrhythmus gewöhnen, der dem ihrer Altersgenossen in Schule, Ausbildung oder Beruf entspricht.

4.3 Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen

Zur Kompensierung von Informationslücken und zur Stabilisierung der Persönlichkeit sind zusätzliche Erziehungs- und Bildungsprogramme zu entwickeln, die folgende Schwerpunkte enthalten sollten:

- Informationen über Ursachen und Zusammenhänge von Arbeitslosigkeit, Abbau von möglichen „Schuldkomplexen“
- Förderung von sozialer Handlungsfähigkeit (z.B. Erlernen des Umgangs mit Behörden, Arbeitgebern und anderen Institutionen)
- Motivierung zur Annahme von weiteren Aus- und Fortbildungsangeboten (z.B. Hauptschulabschluß)
- Hinführung zu einer realistischen Orientierung der Berufswünsche am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Besichtigung von Betrieben und Bildungseinrichtungen.

4.4 Freizeitmaßnahmen

Den Jugendlichen ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz steht mehr freie Zeit zur Verfügung. Deshalb ist es notwendig, ein umfangreiches Freizeitangebot zu entwickeln, damit eine zu befürchtende Lethargie und ein Abgleiten in negative Verhaltensweisen verhindert werden. Diese Angebote sind so zu gestalten, daß sie die Integration mit Gleichaltrigen, Schule, Ausbildung und Beruf ermöglichen, damit eine Isolation verhindert wird.

Diese Maßnahmen können sowohl in eigenständigen Einrichtungen als auch im Rahmen der Maßnahmen anerkannter Träger der Jugendhilfe, z.B. Jugendfreizeiten, Jugendveranstaltungen, usw. durchgeführt werden.

5. Voraussetzung der Arbeit in Maßnahmen und Projekten

5.1 Standort

Bei der Lage und dem Standort von Einrichtungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, daß jugendliche Arbeitslose die Angebote möglichst innerhalb ihres Wohn- und Lebensbereiches erreichen können.

5.2 Räumliche Voraussetzungen

Bei der Auswahl der Räume für diese Projekte sind die inhaltlichen und methodischen Erfordernisse zu berücksichtigen (z.B. ausreichend große und sachgerecht ausgestattete Werk- und Arbeitsräume, differenziert gestaltete Freizeiträume; Räume für Beratungen, Einzel- und Gruppengespräche).

Die Integration solcher Projekte in bestehende Einrichtungen für Jugendarbeit (Jugendfreizeitheimen usw.) haben sich in der Vergangenheit nur teilweise bewährt. Räumliche und organisatorische Bedingungen dieser Projekte erfordern hier Voraussetzungen, die mit der üblichen Arbeit in Jugendfreizeitstätten nicht in Einklang zu bringen sind.

Deshalb hat es sich als sinnvoll erwiesen, eigene Einrichtungen für diese Maßnahmen zu schaffen.

Die Gefahr einer Isolierung betroffener Personenkreise kann durch eine kooperative Zusammenarbeit mit Jugendfreizeitstätten oder anderen Trägern der Jugendarbeit verhindert werden.

5.3 Personalausstattung

Bei der Personalausstattung ist auf eine ausreichende Absicherung der Arbeit durch hauptamtliche Fachkräfte zu achten. Der Einsatz nebenamtlich tätiger Mitarbeiter auf Honorarbasis setzt voraus, daß die Kontinuität ihrer Arbeit durch die Begleitung der hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte gewährleistet wird.

Von den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sollen folgende Qualifikationen erfüllt werden:

- sie sollen grundsätzlich über eine ihrer Aufgabe entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung verfügen,
- eigene Erfahrungen in der Arbeitswelt haben und
- möglichst eine längere Berufserfahrung nachweisen.

Für die Anleitung bei Werkangeboten empfiehlt sich die Beschäftigung von Werkanleitern (Handwerksmeistern, Werklehrern, usw.).

5.4 Finanzausstattung

Die fachliche Effektivität von Maßnahmen und Projekten ist nicht nur von der Qualität und Vollständigkeit der Ausstattung, sondern auch von einer ausreichenden finanziellen Sicherung des laufenden Betriebes abhängig. Dazu gehören auch Mittel für Fahr- und Reisekosten der Mitarbeiter, Haushaltsmittel für Veranstaltungen (z.B. Seminare, Fahrten, usw.) und die Finanzierung der Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie der Betriebskosten.

5.5 Fortbildung der Mitarbeiter

Sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Erfahrungen sind bisher nur ansatzweise vorhanden. Deshalb erscheint es unabdingbar, entsprechende Fortbildungsangebote für Mitarbeiter der verschiedenen Fachrichtungen zu entwickeln und anzubieten.

6. Empfehlungen für Maßnahmen für langfristig arbeitslose und schwer vermittelbare Jugendliche

Durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt findet ein großer Teil von arbeitsfähigen und arbeitswilligen Jugendlichen keine Arbeitsplätze mit einfachen Anforderungen mehr vor.

Durch diese Tatsache werden die Ziele vorausgegangener sozialpädagogischer Hilfen nachträglich in Frage gestellt!

Es sollte Aufgabe der Kommune sein, im Rahmen ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber ihren betroffenen jungen Bürgern Arbeitsplätze zu schaffen, um ihnen damit auch eine wirtschaftlich sinnvolle Beschäftigung zu bieten.

Zum Beispiel bieten sich hier folgende Tätigkeiten sowohl im öffentlichen Dienstleistungsbereich als auch bei den freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe an:

- Mitarbeit bei der Schaffung und Erhaltung von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Kinderspielplätzen usw.,
- Mitarbeit in der Landschafts-, Forst-, Garten- und Parkpflege,
- haustechnischer Dienst oder Unterstützung des Hauswirts (Hausmeister) in öffentlichen Einrichtungen,
- Mithilfe in sozialen Diensten (z.B. Betreuungsdienste für Behinderte, Erledigung von Einkäufen, Reparaturen oder Besorgungen usw.),
- einfache Büro- und Registraturarbeiten.

7. Trägerschaft

Träger von Maßnahmen und Projekten sollen sein

- freie und öffentliche Träger der Jugend- und Sozialhilfe
- andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

8. Kontinuität, Kooperation

8.1 Träger von Maßnahmen und Projekten sollen um der Wirksamkeit der Aufgabe willen die Kontinuität der Angebote und des Personaleinsatzes gewährleisten; sie müssen bereit sein, mit anderen Trägern und Institutionen zusammenzuarbeiten und sich auf örtlicher und regionaler Ebene in Arbeitskreisen und Ausschüssen zusammenzufinden.

8.2 In den Arbeitskreisen und Ausschüssen sollen neben den Trägern vertreten sein:

- Kammern und Gewerkschaften
- politische Gremien
- Arbeitsverwaltung
- Institutionen der Aus- und Weiterbildung.

8.3 Die Maßnahmen und Projekte werden zweckmäßigerweise durch die örtlich und regional zu bildenden Arbeitskreise und Ausschüsse koordiniert. Die Zusammenarbeit darf sich aber nicht nur auf Träger und Institutionen beschränken, sondern muß sich auch sehr intensiv unter den haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitern vollziehen.

8.4 Von besonderer Bedeutung ist die gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung (örtliches Arbeitsamt), um die dort zur Verfügung stehenden Förderungsmöglichkeiten für die betroffenen jungen Menschen nutzbar zu machen.

8.5 Auch eine gute Zusammenarbeit und eventuelle Abstimmung von Maßnahmen mit den örtlichen Trägern des berufsbildenden Schulwesens und der Erwachsenenbildung ist wichtiger Bestandteil für eine effektive Arbeit der Projekte.

9. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sollte drei Richtungen berücksichtigen:

- die betroffenen Jugendlichen
- die Öffentlichkeit
- die zuständigen Institutionen und Mitarbeiter.

Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und -gefährdung junger Menschen

(Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden)

Beschluß in der 44. Arbeitstagung vom 19. – 21.4.1978 in Kassel

1. Der Begriff „Drogenabhängigkeit“ wurde 1969 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) international verbindlich eingeführt und wie folgt definiert:
 „Drogenabhängigkeit ist ein psychischer und manchmal auch physischer Zustand, der durch die Wechselwirkung eines lebenden Organismus und einer Droge entsteht. Er zeichnet sich durch Reaktionen aus, die stets den Zwang beinhalten, die Droge regelmäßig oder periodisch einzunehmen. Dabei besteht einerseits das Bedürfnis, die psychischen Wirkungen der Droge zu erfahren, andererseits der Drang, Abstinenzsymptome zu vermeiden. Toleranz kann vorliegen, muß aber nicht. Ein Individuum kann von mehr als einer Droge abhängig sein.“
2. Aufgrund der Erfahrungen der Fachwissenschaften in den letzten Jahren ergibt sich, daß die Behandlung interdisziplinär angelegt sein muß.
3. Aufgrund der inzwischen weithin wachsenden Einsicht, daß es sich bei der Drogenabhängigkeit weniger um ein medizinisches, als vielmehr um ein psychosoziales Problem handelt, sind pädagogische und sozialtherapeutische Maßnahmen in allen Bereichen (Prophylaxe, Beratung, Therapie, Nachsorge) vorrangig.
4. Bei der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit kommt der **Vorbeugung** der höchste Stellenwert zu.
 - 4.1 Vorbeugende Arbeit haben alle pädagogischen und sozialpädagogischen Bereiche zu leisten. Dazu gehören u.a. Kindergärten, Schulen, Freizeitbereiche, soziale Dienste, Teile der Gesundheitsbehörden, Heime, pädagogische Medien.
 - 4.2 Die vorbeugende Arbeit ist breit anzulegen, sie darf nicht von Sparmaßnahmen betroffen werden.
 - 4.3 Methoden der Vorbeugung sind z.B.:
 - Aufklärung und Information
 - Angebote von alternativen Erlebnismöglichkeiten
 - Kinder- und Jugendberatung
 - alternative Hilfen und Angebote bei defizitären Bedingungen
 - Initiierung und Förderung von Eltern- und Schülerselbsthilfe-Initiativen
 - Elternbildung und -beratung
 - Beratung von Ehefrauen und Partnern
 - vorbeugende stationäre Maßnahmen für Gefährdetengruppen.
 - 4.4 Pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte haben psychosoziale Defizite bei Kindern und Jugendlichen als mögliche Auslösfaktoren für Suchtkarrieren zu erkennen und aktiv alternative Hilfe anzubieten. Sie haben auch auf die Verfügbarkeit solcher Hilfen hinzuwirken.
 - 4.5 Die Mitarbeiter im Bereich der Vorbeugung können nur wirksam arbeiten, wenn sie selbst positives Vorbild sind, über hinreichende Informationen verfügen sowie gezielt aus- und fortgebildet sind. Fortbildung für diesen Kreis von Mitarbeitern ist deshalb verstärkt zu fördern.
 - 4.6 Bei vorbeugenden Maßnahmen und gezielten Informationen ist zu beachten, daß Werbeeffekte vermieden werden und keine Stigmatisierung der Süchtigen erfolgt.
5. **Therapeutische Maßnahmen** sind breit gefächert anzulegen. Aufgrund ihrer nachweislichen Wirksamkeit sind Therapieketten verstärkt aufzubauen bzw. vorhandene Einrichtungen zu Therapienetzen als Verbundsysteme zu ergänzen.
 - 5.1 Eine therapeutische Kette bzw. ein therapeutisches Netz muß folgende Elemente umfassen:
 - ambulante Behandlung dafür geeigneter Fälle,
 - Beratung zur Vorbereitung von stationären Aufnahmen incl. street-work,
 - Elternberatung und -behandlung,
 - Beratung von Ehefrauen und Partnern,
 - physische Entgiftung,
 - langfristig angelegte Programme zur psychischen Entwöhnung,
 - Nachsorge in Wohngruppen oder „Ehemaligen-Clubs“ mit Kontakt zu Einrichtungen,
 - soziale Rehabilitation durch Schulbesuch, spezielle Lehrwerkstätten, Arbeitsplätze.
 - 5.2 Freien Trägern ist in der Regel der Vorzug vor staatlichen Einrichtungen zu geben, weil sie erfahrungsgemäß den besseren Zugang zu dem Kreis der Betroffenen haben.

- 5.3 Ambulante Behandlung ist nur in den leichteren Fällen (Abhängige von „weichen Drogen“ und Probierer) möglich. Ambulante Behandlung unter Zuhilfenahme von Medikamenten wirkt in der Regel suchtfördernd bzw. suchterweiternd. Desgleichen ist kurzfristige Unterbringung junger Süchtiger in Kurkliniken für 6–9 Monate bei anschließender Entlassung in das alte Milieu nicht erfolversprechend. Entscheidend für die gesellschaftliche Reintegration jugendlicher Opiat-, Medikamenten- und Alkoholabhängiger ist die Unterbringung im Rahmen langfristig angelegter Rehabilitationsprogramme.
- 5.4 Die Tatsache, daß immer jüngere Suchtabhängige bekannt werden, muß zu einer Überprüfung und Auswertung praktizierter Therapiekonzepte auf diese spezielle Problematik hinführen. Bei Minderjährigen sind hinsichtlich eigenständiger Behandlungsmotivation und Leidensdruck andere Maßstäbe anzulegen als bei erwachsenen Abhängigen. Deshalb sollte hier verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn einer Therapie zu erzwingen. Dabei ist es Aufgabe von Beratern, Therapeuten und therapeutischen Gruppen, die Einsicht des Süchtigen in seine Situation bzw. die Motivation zum Verbleib in der Einrichtung zu wecken bzw. zu fördern. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist es, bestehende Einrichtungen für diesen Zweck gezielter zu motivieren.
- 5.5 Die zeitweilige Haftunterbringung von Abhängigen ist in der Regel ohne jeden therapeutischen Wert, schädigt häufig die durch Drogen geschädigte Persönlichkeit zusätzlich und mindert die Rehabilitationschancen. Deshalb sollte die Haftstrafe für Drogenabhängige dem äußersten Notfall vorbehalten bleiben. Bei der Errichtung von Spezialstationen ist das Problem der Privilegierung Drogenabhängiger in der Haftanstalt zu berücksichtigen. In jedem Fall ist eine enge Zusammenarbeit von Vollzugsmitarbeitern und außerhalb der Haftanstalt arbeitenden Rehabilitationseinrichtungen und Überführung von Drogenabhängigen in diese Einrichtungen angezeigt. Bei den sog. „Gering-Motivierten“ kann die durch einen Richter ausgesprochene Bewährungsauflage, sich in eine Therapie zu begeben, motivationsfördernd wirken. Diese Maßnahme ist der einer langjährigen Haftstrafe in der Regel vorzuziehen.
6. **Forschungsprojekte** sind zu fördern, besonders in den Bereichen wie
- Methoden der Prophylaxe,
 - Wirksamkeit prophylaktischer und therapeutischer Maßnahmen,
 - „Gering-Motivation“ und Möglichkeiten der Motivationsförderung.
7. Die Fachliteratur der verschiedenen pädagogischen Bereiche ist stärker in den Kampf gegen den Drogenmißbrauch einzubeziehen.
8. **Die Entwicklung des Drogen- und Alkoholmißbrauchs Jugendlicher** sind federführend durch die Jugendhilfeträger intensiver zu beobachten und durch geeignete Untersuchungsinstrumente regional zu erfassen.
9. Die Aktivitäten aller mit dem Problem befaßten Stellen sollten auf regionaler Ebene
- in einem Arbeitskreis der Einrichtungen der Therapieketten und der behördlichen Stellen sowie
 - in einer Kommission der zuständigen Fachbehörden
- koordiniert werden.

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|--|--|
| 1. Einleitung | 5. Sozialisationsbedingungen |
| 2. Rechtlicher Rahmen | 5.1 Belastungen |
| 2.1 Grundrecht und Erziehungsanspruch | 5.2 Unterschichtsproblematik |
| 2.2 Ausländerrecht | 6. Angebote der Jugendhilfe für ausländische Jugendliche |
| 3. Identität und Integration | 6.1 Bikulturelle statt multikulturelle Angebote |
| 4. Situation der schulischen und beruflichen Bildung | 6.2 Maßnahmen für Ausländer |
| 4.1 Schule | 6.2.1 Grundsatz |
| 4.2 Berufsausbildung | 6.2.2 Mitarbeiter |
| | 6.2.3 Maßnahmenkatalog |
| | 7. Örtliche und überörtliche Zusammenarbeit |

1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland wachsen 1.611.410 ausländische Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 19 Jahren auf.

Unter ihnen sind 253.484 Kinder im Alter von 3–6 Jahren und 785.000 im Alter von 6–15 Jahren (Stand: 31.1.1981).

Die Anzahl der in das Bundesgebiet einreisenden Ausländer unter 18 Jahren verringerte sich von Oktober 1980 bis September 1981 gegenüber dem Vorjahr von rd. 186.000 auf 127.600.

Gleichzeitig verließen 1981 geringfügig mehr ausländische Jugendliche das Bundesgebiet als im Vorjahr (85.300 gegenüber 84.700). An der Spitze des Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland lag die Altersgruppe der Kinder im hauptschulpflichtigen Alter zwischen 10 und 15 Jahren. Aber auch die Altersgruppe zwischen 15 und 18 Jahren war mit rd. 33.000 Zuzügen in nur 3 Jahrgängen relativ stark vertreten. Allerdings ist hier die Anzahl der Zuzüge rückläufig – der Höhepunkt lag bei 50.700 im Jahre 1980. Die Anzahl der Fortzüge ist auch 1981 gegenüber 1980 weiter gestiegen. Die 1981 abebbende Wanderungsbewegung zwischen den Herkunftsländern und dem Bundesgebiet spiegelt sich auch in der Aufenthaltsdauer der jungen Ausländer wider: Der Anteil der jungen Ausländer mit einer unter einem Jahr liegenden Aufenthaltsdauer ist in allen Altersgruppen deutlich zurückgegangen; die überwiegende Mehrheit der im Bundesgebiet schulpflichtigen Ausländer zwischen 6 und 15 Jahren lebte schon vor Beginn ihrer Schulpflicht hier; knapp jeder dritte Ausländer (1980: jeder vierte) im Alter von 15 bis 20 Jahren hält sich jetzt schon mindestens 10 Jahre und länger im Bundesgebiet auf. Die wachsende Anzahl der Jugendlichen in dieser Altersgruppe (plus 14 % im Jahresvergleich 1980 zu 1981) ist somit zu einem erheblichen Teil auch auf das Heranwachsen junger Ausländer zurückzuführen, die schon länger in der Bundesrepublik Deutschland leben. Auch die jungen Ausländer, die jetzt zwischen 10 und 15 Jahre alt sind – ihre Anzahl hat im Jahresvergleich 1980 zu 1981 um rd. 9 % zugenommen, während die Anzahl der unter 10jährigen Ausländer nahezu gleich blieb – werden größtenteils längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland gewesen sein, bevor sie in das Ausbildungsalter kommen.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Grundrecht und Erziehungsanspruch

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte gebieten die Gewährleistung des Anspruchs jedes Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf soziale Sicherheit.

Diese, wie alle übrigen Grundrechte des Menschen, sind im Rahmen nationaler und internationaler Ordnung zu gewährleisten.

Mit der Ratifizierung des „Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiete des Schutzes von Minderjährigen“ hat die Bundesrepublik Deutschland besondere internationale Verpflichtungen für Minderjährige aus anderen Staaten übernommen.

Die Verpflichtungen zur Gewährung von Einzelhilfen für ausländische Minderjährige nach deutschen Gesetzen geben den verantwortlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland generell auf, für den Schutz der ausländischen Minderjährigen in gleicher Weise Sorge zu tragen wie für den der deutschen Minderjährigen. Insbesondere das JWG wird damit zu einem Teil des nationalen und internationalen Ordnungsrahmens zur Gewährleistung der Menschenrechte.

2.2 Ausländerrecht

Die rechtliche Situation ausländischer Familien in der Bundesrepublik ist vor dem Hintergrund ausländerrechtlicher Bestimmungen in bezug auf Aufenthalt, Arbeitszulassung und Familienzusammenführung zu beurteilen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind in ihrer Auswirkung auf die Situation ausländischer Familien infolge ihres erheblichen Ermessensspielraumes von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig und stellen damit für viele ausländische Familien und Jugendliche einen Faktor der Verunsicherung dar.

3. Identität und Integration

3.1 Obwohl die Problematik der heranwachsenden Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nicht allein ein spezifisches Thema der Jugendhilfe ist, ist diese dringend aufgerufen, mit ihren Möglichkeiten bisherige Fehlentwicklungen aufzufangen und für die Zukunft eine sozialverantwortliche Ausländerpolitik zu unterstützen. Insbesondere ist es notwendig, eine eindeutige Zielkonzeption festzulegen, weil bis heute die Grundsatzfrage, ob die jugendlichen Ausländer voll in die deutsche Gesellschaft integriert werden sollen oder ob die Wahrung ihrer besonderen nationalen Identität angestrebt werden soll, unterschiedlich beantwortet wird. Vom Standpunkt der Jugendhilfe ist ein „sowohl als auch“, d.h. sowohl eine Förderung der Wahrung der Identität als auch eine Hilfe zur Eingliederung und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig.

3.2 Ziele sozialpädagogischer Maßnahmen für ausländische Kinder und Jugendliche waren in der Vergangenheit oftmals umschrieben mit Begriffen wie: Integration, Assimilation und Reintegration. Die Diskussion zu diesen Begriffen und über Konsequenzen für die Jugendhilfe enthält die kontroverse Fragestellung, ob ausländische Jugendliche voll in die deutsche Gesellschaft zu integrieren sind und damit im Idealfall von Deutschen nicht mehr zu unterscheiden wären, oder ob es Aufgabe der Jugendhilfe sein muß, dem Jugendlichen auch Hilfe zur Stärkung seiner eigenen kulturellen Identität anzubieten.

3.3 Nach allen Erfahrungen der letzten Jahre, vor allem im Bereich der Jugendhilfe, hat sich indes klar herausgestellt, daß die Frage nach Integration oder Stärkung der kulturellen Identität nicht alternativ beantwortet werden darf:

3.3.1 Die einseitige Integration ausländischer Minderheiten in die deutsche Gesellschaft ist aus sozialpädagogischen Überlegungen und Erfahrungen heraus abzulehnen. Gerade durch den dauerhaft erlebten Kulturkonflikt zwischen Herkunftsland und Gastland, der durch isolierte Integrationshilfen noch verstärkt wird, ist bei vielen ausländischen Jugendlichen die Entwicklung einer personellen und kulturellen Identität erschwert oder beeinträchtigt.

Dies hat bekanntermaßen negative Auswirkungen auf Leistungsverhalten und Anpassungsfähigkeit bis hin zu Verhaltensstörungen und anderen Formen abweichenden Verhaltens. Ziel der Jugendhilfe muß es deshalb beispielsweise sein, es einem jungen Türken zu ermöglichen, als „Türke in Deutschland“ zu leben.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Jugendhilfe in ihren frühestmöglichen Einflusssphären (z.B. Kindergarten, sozialpädagogische Hilfen für ausländische Schüler, Schularbeitshilfen) sowohl Angebote zur Stärkung der eigenen kulturellen Identität vermitteln als auch das notwendige Anpassungspotential im Bereich der Sprache und des sozialen Verhaltens trainieren, damit die ausländischen Kinder und Jugendlichen sich in der deutschen Gesellschaft gleichberechtigt behaupten können.

3.3.2 Einige Kritiker meinen, diese Form des „sowohl als auch“ zwischen Integration und Stärkung der kulturellen Identität überfordere ausländische Jugendliche. Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß eine wirksame sozialpädagogische Hilfe zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortlichkeit keine Alternative zu diesem „sowohl als auch“ bietet. Gerade die wenigen ausländischen Jugendlichen, die heute in Deutschland nicht nur über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, sondern auch hinsichtlich ihrer schulischen und beruflichen Abschlüsse erfolgversprechend abschneiden, sind nicht diejenigen, die so früh und so total wie möglich sich den deutschen Lebensgewohnheiten angepaßt haben. Vielmehr sind es diejenigen, die – bei gleichzeitigen ausreichenden Hilfen zur Integration in die deutsche Gesellschaft – eine ausreichende Stärkung ihrer eigenen kulturellen und damit familiären Identität erfahren haben.

4. Situation der schulischen und beruflichen Bildung

Der schulischen und beruflichen Ausbildung ausländischer Kinder und Jugendlicher kommt für die Integration eine besondere Bedeutung zu. Sie verbessern in erheblichem Maße die Möglichkeiten, sich in der Bundesrepublik gleichberechtigt zu behaupten und eine sichere Existenz aufzubauen. Daher sind hier die neuesten zur Verfügung stehenden Zahlen zur Schul- und Berufsausbildung ausländischer Minderjähriger zusammengetragen.

4.1 Schule

Die Schulpflicht wird immer noch nicht vollständig erfüllt; während 1970 etwa die Hälfte aller 6–15jährigen Ausländer allgemeinbildende Schulen besuchten, stieg der Anteil im Schuljahr 1980/81 auf 89,9 %.

Schulen der beruflichen Ausbildung und der beruflichen Fortbildung besuchten insgesamt 124.092 ausländische Jugendliche. (Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden „ausländische Bevölkerung“, Gesamtübersichten 1981 – Schüler nach Schularten und ausländische Schüler – zum 31.12.1981.)

Im Schuljahr 1981/82 besuchten 706.600 ausländische Schüler eine allgemeinbildende Schule in der Bundesrepublik Deutschland, 68.200 mehr als im vorausgegangenen Schuljahr. Die Anzahl der ausländischen Schüler in den allgemeinbildenden Schulen im Bundesgebiet hat damit während der letzten beiden Schuljahre um rd. 155.000 zugenommen. Im Schuljahr 1981/82 waren 56 % aller ausländischen Grund- und Hauptschüler türkische Staatsangehörige, während auf die übrigen 5 Hauptherkunftsländer nur 35,2 % entfielen. Nach Angaben für Baden-Württemberg (andere Zahlen standen nicht zur Verfügung), dem Land mit der nach Nordrhein-Westfalen höchsten Ausländerzahl im Bundesgebiet, erreichte bis einschließlich Schuljahr 1980/81 nur rd. 45 % der Ausländer des Entlaßjahrganges die 9. Klasse der Hauptschule. Von diesen konnte etwa die Hälfte die Hauptschule mit einem Abschluß verlassen. Gemessen an dem Altersjahrgang sind dies nur 25,2 %. Für nahezu die Hälfte der Ausländer endete die allgemeinbildende Schulpflicht, bevor sie die 9. Klasse erreicht hatten, z.T. waren sie für die Einschulung ohnehin zu spät eingereist.

Die Anzahl der ausländischen Schüler an beruflichen Schulen stieg im Schuljahr 1981/82 von 101.140 (1980/81) um 19 % auf 120.280 weiterhin kräftig an. Auch hier nahm der Anteil der türkischen Staatsangehörigen im Verhältnis zu den übrigen Nationalitäten deutlich zu (56,7 %). Er hat sich seit dem Schuljahr 1970/71 vervielfacht.

Die Bildungsbeteiligung der türkischen Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren erreichte an den beruflichen Schulen im Schuljahr 1981/82 erstmals 60 %. An erster Stelle stehen weiterhin die spanischen Staatsangehörigen mit 61,2 %.

Unter Berücksichtigung der über ihr schulpflichtiges Alter von 15 Jahren hinaus noch in der Hauptschule eingeschulten 36.600 jungen Türken bedeutet dies, daß zusammen mit den türkischen Schülern an beruflichen Schulen im Schuljahr 1981/82 rd. 105.000 junge Türken im Alter zwischen 15 und 18 Jahren das deutsche Bildungsangebot in Anspruch genommen haben; dies sind 92,5 % dieser Altersgruppe. Das ist ein Anteilswert, der von keiner anderen Nationalität auch nur annähernd erreicht wurde. Die gleichaltrigen Staatsangehörigen aus den übrigen Hauptherkunftsländern bleiben in ihrer Bildungsbeteiligung an den beruflichen Schulen z.T. beträchtlich hinter den Spaniern und Türken zurück.

Bundeseinheitliche Angaben, die es erlauben, die Schülerzahlen der Berufsschulen exakter aufzuschlüsseln, existieren nicht. Ein ungefähres Bild vermitteln jedoch die Zahlen aus Baden-Württemberg für das Schuljahr 1981/82. Hiernach ergibt sich für Baden-Württemberg, daß nur rd. 40 % der ausländischen Schüler an Berufsschulen einen Ausbildungsvertrag hatten, mehr als die Hälfte hingegen Jungarbeiter oder Arbeitslose waren, wobei die arbeitslosen Schüler die Jungarbeiter überwogen. Letzteres trifft besonders bei den männlichen Schülern zu.

4.2 Berufsausbildung

Das Ausbildungsproblem von ausländischen Jugendlichen, die erst spät und ohne ausreichende Sprachkenntnisse in die Bundesrepublik zugewandert sind, hat sich erheblich verringert. Diese „Seiteneinstiege“ haben sich gegenüber dem Vorjahr um zwei Drittel reduziert. Waren 1981 noch fast 45.000 ausländische Jugendliche im Alter von 16–20 Jahren ihren Eltern nachgereist, kamen in diesem Jahr nur noch 14.000 Jugendliche dieser Altersgruppe in die Bundesrepublik. Diese Entwicklung spiegelt sich ferner in den ebenfalls beachtlichen Veränderungen der ausländischen Bevölkerungszahl nach Altersklassen. Die Zuwachsrate gegenüber den Vorjahren fiel bei den ausländischen Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren von 16,7 % auf 2,7 %, bei den Jugendlichen zwischen 10 und 15 Jahren von 11,4 % auf 7,2 %.

Bei den Berufsschülern mit Ausbildungsvertrag werden die nationalitäten-spezifischen Unterschiede wieder deutlich: 74 % der spanischen Schüler hatten einen Ausbildungsvertrag. An zweiter Stelle folgten Jugoslawen mit rd. 73 % und Griechen mit rd. 55 %. Von den ausländischen Schülern, die nicht aus den 6 Hauptherkunftsländern stammen, hatten über 80 % einen Ausbildungsvertrag, hingegen nur 17 % der türkischen Schüler. Die Anzahl der türkischen Schüler mit Ausbildungsvertrag hat sich in den letzten 5 Schuljahren bis 1980/81 fast verdoppelt (von 618 auf 1.376). Der Anteil dieser Schüler an der Gesamtzahl türkischer Berufsschüler sank jedoch aufgrund des bis 1980 verstärkten Familiennachzugs von 28 % auf nur noch 17 %. Nur etwa jeder vierte ausländische Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren erhält eine berufliche Ausbildung oder besucht eine weiterführende Schule. Rd. 163.000 Jugendliche blieben demnach 1981 ohne Aussicht auf eine volle berufliche Qualifizierung.

Der Anteil der ausländischen Beschäftigten in beruflicher Ausbildung liegt bei 2,2 %, bei deutschen Jugendlichen liegt er bei 6,8 %. Von den 940.700 männlichen Beschäftigten in beruflicher Ausbildung waren 23.700 (2,5 %) Ausländer; von 17.800 weiblichen Beschäftigten in beruflicher Ausbildung waren es 13.100 (1,8 %).

Mitte 1981 betrug die Anzahl der ausländischen Auszubildenden 36.800, nur rd. 300 mehr als im Vorjahr.

(Quelle: Berufsbildungsbericht 1983, Herausgeber: Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.)

5. Sozialisationsbedingungen

5.1 Belastungen

Die Sozialisation der Kinder ausländischer Arbeitnehmer ist über die bildungsmäßigen Nachteile hinaus durch ungünstige Rahmenbedingungen beeinträchtigt: dazu gehört insbesondere die Belastung von Eltern und Familie durch

- die hier erlebten Arbeitsbedingungen (ungewohntes Arbeitstempo, Lärm, Technisierungsgrad, Diskriminierung am Arbeitsplatz)

- die angespannte finanzielle Lage (hohe Anfangsausgaben, Unterhaltsverpflichtungen im Herkunftsland, ungenügende Informationen über günstige Einkaufsmöglichkeiten sowie Zwang zum Sparen, um sich im Heimatland eine Existenz aufzubauen)
- die gesellschaftliche Isolation (z.B. durch Sprachbarrieren, ungenügende Vorbereitung auf das Gastland, bisherige Gewohnheiten und kulturelle Prägung)
- die Auflösung bisheriger Familienstrukturen (z.B. durch Berufstätigkeit der Ehefrau, Probleme nach längerer Trennung der Familie sowie Notwendigkeit, Kontakte zur Umwelt über die Kinder herzustellen)
- ungünstige und unzureichende Wohnverhältnisse
- Konfrontation mit anderen, überwiegend liberalen Erziehungsnormen in Kindergärten, Schulen, Behörden und in den Massenmedien
- ungesicherte Lebensperspektiven durch die sich ständig verändernde und für Ausländer verschlechternde Rechtssituation (bezüglich Aufenthaltsdauer und Arbeitserlaubnis, wodurch auch die Ausbildung für Kinder erschwert wird)
- problematische Beziehungen zwischen Eltern und Kindern (z.B. durch Identifikationskrisen der Kinder, autoritäre Erziehung, mangelnde Unterstützungsmöglichkeiten und Isolierung der Kinder durch die Eltern).

Neben den genannten ungünstigen familiären Sozialisationsbedingungen besteht für Kinder und Jugendliche die Gefahr der sozial-emotionalen und geistigen Überforderung in den Bereichen Kindergarten, Schule, Freizeit und Arbeitswelt.

5.2 Unterschichtsproblematik

Die Situation vieler, insbesondere türkischer Ausländerfamilien wird oft mit der deutscher Unterschichtsfamilien verglichen, wobei folgende Merkmale bzw. Verhaltensweisen diese Beurteilung prägen:

- minderwertig eingestufte Berufstätigkeiten
- geringes Einkommen
- ungünstige und unzureichende Wohnverhältnisse
- Isolation gegenüber anderen Bevölkerungsschichten und gesellschaftlichen Institutionen
- Schulversagen der Kinder
- stark disziplinierendes Erziehungsverhalten
- besonders starke Unsicherheit im Umgang mit Behörden.

Diese Merkmale und Verhaltensweisen sind jedoch bei ausländischen Familien anders als bei deutschen Familien zu bewerten, da die Hintergründe, die sie hier ggf. zu Außenseitern und „Randständigen“ machen, auf spezielle Umstellungsschwierigkeiten und Überforderungen zurückzuführen sind.

Ihre besondere Situation unterscheidet sich im Vergleich zu der inländischer Problemgruppen wie folgt:

- Ausländische Arbeitnehmer kommen vermehrt aus vorindustriellen Gesellschaften.
- Das Angebot an öffentlichen Dienstleistungen ist in den Herkunftsländern noch nicht sonderlich entwickelt, so daß der Familie mehr Aufgaben zukommen. Daraus resultieren hier z.B. vielfach noch Unverständnis und Zurückhaltung gegenüber Kindergarten und Schule.
- Der Wille zum sozialen Aufstieg, insbesondere für die Kinder, ist zu Beginn des Aufenthaltes in Deutschland stark ausgeprägt.
- Die Bereitschaft und Fähigkeit zum Verzicht und zur mittelfristigen Bedürfnissteuerung sind ebenfalls stark ausgeprägt.

6. Angebote der Jugendhilfe für ausländische Jugendliche

6.1 Bikulturelle statt multikulturelle Angebote

Wegen der besonderen Situation der Ausländerfamilien müssen spezielle Hilfeformen entwickelt werden, die mit dem jeweiligen kulturellen Hintergrund der Ausländergruppe zu vereinbaren sind:

Die Erfahrung, daß sowohl Identität als auch Integration zu fördern sind, sollte auch für die Jugendhilfe und ihre Angebote Konsequenzen haben. So zeigt z.B. die Erfahrung aus bikulturell strukturierten Einrichtungen (Jugendzentren, Kindergärten, usw.), daß das gleichzeitige Stärken der eigenen kulturellen Identität wie die notwendige Integrationshilfe in die deutsche Gesellschaft, z.B. in einem deutsch-türkisch gemischten Kindergarten bei deutsch-türkischem Personal und deutsch-türkischen Angeboten, wesentlich besser zu leisten sind als die in den üblicherweise vorkommenden Mischformen multinationaler Einrichtungen, wo viele deutsche Kinder mit einigen Kindern spanischer, jugoslawischer, türkischer und sonstiger Nationalität zusammen sind. Auch für die Erziehungsplanung des sozialpädagogischen Personals in Einrichtungen bedeutet eine multinationale Zusammensetzung im Regelfall eine Überforderung.

Dies muß für Angebote der Jugendhilfe nicht bedeuten, daß alle Einrichtungen mit multinationalem Besuchers-tamm zu verändern sind, sondern daß die Angebote in solchen Einrichtungen überwiegend bikulturellen Charakter haben sollten.

6.2 Maßnahmen für Ausländer

Mögliche Angebote der Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt außerschulische Jugendarbeit für ausländische Jugendliche sollten bestimmten Erfordernissen Rechnung tragen.

6.21 Grundsatz

Ausländische Jugendliche und ihre Eltern sind nach allen Erfahrungen nur dann für Jugendhilfeangebote zu motivieren, wenn durch intensive Kontakte im engeren Wohnbereich (Stadtteilarbeit) ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Wenn dies von den öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern ernsthaft angestrebt wird, muß es vor allem konzeptionelle und planerische Konsequenzen bei der Entwicklung von Jugendhilfeangeboten, z.B. bei der Programmplanung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, nach sich ziehen.

6.22 Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeit

Im Interesse eines verbesserten Ausbaues der Vertrauensbasis und der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen deutschen sozialpädagogischen Fachkräften und ausländischen Familien empfiehlt es sich, ausländische Mitbürger auf ehrenamtlicher oder nebenamtlicher Basis in die Arbeit miteinzubeziehen. Wo dies bisher geschah, hat es zu positiven Auswirkungen auf die Zusammenarbeit geführt. Dabei reicht es mitunter aus, einen ausländischen Vater oder eine ausländische Mutter mit einem wöchentlichen Kontingent von zwei bis vier Stunden auf Honorarbasis zu nebenamtlichen Mitarbeitern einer Jugendfreizeitstätte zu machen, um dadurch verstärkte Kontakte zu den ausländischen Familien und Jugendlichen zu bekommen.

Ausländische Fachkräfte

Es ist anzustreben, mehr Planstellen für ausländische Sozialarbeiter bei den Wohlfahrtsverbänden bereitzustellen.

Ein ausländischer Sozialarbeiter ist im Durchschnitt erheblich höher belastet als sein deutscher Kollege. Daher können die meisten ausländischen Sozialberater sich nicht gezielt auf Teilbereiche der Beratung und Betreuung (z.B. Jugendhilfe) spezialisieren.

Weiter ist notwendig, daß die Jugendämter dazu übergehen, hauptamtliche Fachkräfte einzusetzen, damit eine entsprechende Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher nicht länger das Ergebnis von Zufällen ist.

Der Einsatz ausländischer Sozialarbeiter und Sozialberater in Einrichtungen der Jugendhilfe (Jugendfreizeitstätten, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, usw.) in Brennpunktgebieten mit hohem Ausländeranteil ist hierbei besonders wichtig.

Fortbildung und Förderung

Ein weiterer wichtiger Bestandteil im Rahmen der Ausländerhilfe ist die Bildung und Fortbildung von qualifizierten Multiplikatoren.

Als solche sind anzusehen:

- die ausländischen Sozialberater und Sozialarbeiter,
- die in der Ausländerhilfe tätigen deutschen Fachkräfte,
- ehren- und nebenamtliche deutsche und ausländische Mitarbeiter.

Bedeutsam ist auch die Förderung von Initiativen und Arbeitskreisen, die aus deutschen und/oder ausländischen Mitbürgern zusammengesetzt und die auch im Bereich der Schularbeitenhilfe, der Kinderbetreuung und der offenen Jugendarbeit tätig sind.

6.23 Maßnahmenkatalog

Als Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe kommen u.a. in Betracht:

- die ausländischen Kinder sind stärker einzubeziehen in den Elementarbereich (insbesondere Kindergärten); hierzu sollte den ausländischen Familien mehr Beratung angeboten werden. Auch sollte der Kindergarten ausländische Eltern verstärkt zur Mithilfe und in die Elternarbeit einbeziehen. Die Motivierung der Eltern zur Mitarbeit sowie die Fortbildung des Personals, nicht nur in fachlicher Hinsicht, sind hierfür erforderlich.
- Integrationshilfen im Freizeitbereich mit bedarfs- und zielgruppenorientierten Angeboten (z.B. Sprachförderung, Schularbeitenhilfe, Schülerclubs, usw.) sind anzubieten;
- die Angebote in Einrichtungen der Jugendarbeit auch für ausländische Kinder und Jugendliche (z.B. folkloristische sowie andere kulturelle und kreative Angebote) sind zu erweitern;
- die Jugendverbandsarbeit sollte sich stärker für ausländische Jugendliche öffnen und die Bildung eigener Jugendgemeinschaften für ausländische Jugendliche, z.B. durch Patenschaften der deutschen Jugendverbände, fördern;

- flankierende Hilfe ist zu leisten zur Erweiterung der Kapazitäten in den Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zur Motivierung und Berufshinführung für arbeitslose ausländische Jugendliche;
- ausländische Jugendliche sind verstärkt in die Angebote der Volkshochschulen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses einzubeziehen;
- das Jugendhilfeprogramm zur Bekämpfung der Folgen der Jugendarbeitslosigkeit sollte die ausländischen arbeitslosen Jugendlichen stärker berücksichtigen;
- Einrichtungen, die als offene Begegnungsstätten für ausländische und deutsche Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien bereitstehen, sind zu entwickeln;
- mit der Sozial- und Gesundheitshilfe ist z.B. im Rahmen mobiler Beratungsdienste verstärkt zusammenzuarbeiten;
- zusätzliche Förderungspositionen sind in die kommunalen Jugendhilfepläne und die Landesjugendpläne aufzunehmen, um Jugendhilfemaßnahmen für ausländische Jugendliche ausreichend finanziell abzusichern;
- internationale Maßnahmen sind zu fördern, bei denen deutsche und ausländische Jugendliche oder haupt- und nebenamtliche Fachkräfte und Mitarbeiter gemeinsam die jeweiligen Herkunftsländer der bei uns lebenden Ausländer besuchen können;
- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollten Vorurteile gegen Ausländer bei der deutschen Bevölkerung hinterfragt und ihnen entgegengewirkt werden.

7. Örtliche und überörtliche Zusammenarbeit

Um diese Vorschläge schrittweise realisieren zu können, ist es notwendig, auf dem Gebiet der Jugendhilfe unter den beteiligten öffentlichen Trägern und den Wohlfahrtsverbänden sowie mit der Arbeitsverwaltung und der Schulverwaltung zu einer verbesserten Zusammenarbeit auf Bundes-, Landes- und örtlicher Ebene zu kommen. Die bisherigen Erfahrungen mit örtlichen Arbeitskreisen für den Bereich der Ausländerhilfe machen deutlich, daß ohne kontinuierliche Kooperation auf örtlicher und regionaler Ebene eine verstärkte Einbeziehung der ausländischen Kinder und Jugendlichen in Angebote der Jugendhilfe weitgehend dem Zufall überlassen bleibt. Es empfiehlt sich, die Federführung für diese Arbeitskreise nach dem Modell der örtlichen Arbeitskreise zur Bekämpfung der Folgen der Jugendarbeitslosigkeit beim Jugendamt anzusiedeln, soweit nicht bereits andere Kompetenzen begründet sind.

Empfehlung vom 16. 8. 1976

zur vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden sowie die kommunalen Spitzenverbände empfehlen nach Beratung in den zuständigen Fachausschüssen, bei der vorübergehenden Versorgung aufgegriffener Jugendlicher zur Sicherstellung ihrer erzieherischen Bedürfnisse sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch eine bundesweit einheitliche Handhabung wie folgt zu verfahren:

Inobhutnahme

1. Das Jugendamt des Aufgreifungsortes ist verpflichtet, aufgegriffene Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen. Diese Verpflichtung des Jugendamtes ergibt sich aus § 11 Satz 2 JWG, den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.
2. Die Träger der Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, daß zur Sicherstellung einer erforderlichen Inobhutnahme geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 8 JWG; sie ist zum Teil in den Ausführungsgesetzen der Länder zum JWG präzisiert.
Die zur Inobhutnahme aufgegriffener Kinder und Jugendlichen bestimmten Einrichtungen müssen von ihrer pädagogischen Qualität sowie von ihrer personellen und sachlichen Ausstattung her für die Gewährung von erzieherischen Hilfen nach §§ 5, 6 JWG für die Zeit der Inobhutnahme geeignet sein.
3. Das Jugendamt des Aufgreifungsortes ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu benachrichtigen.
Die Unterrichtung durch das Jugendamt hat zu erfolgen:
 - 3.1 durch unmittelbare Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten,
 - falls dies nicht möglich ist,
 - 3.2 durch mittelbare Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten,
 - und zwar
 - 3.21 primär durch das nach § 11 Satz 1 JWG zuständige Jugendamt,
 - 3.22 notfalls durch die Polizeibehörde.

Ergibt sich aus den Darlegungen des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen, daß durch eine Rückführung in die Obhut der Personensorgeberechtigten eine Gefährdung seiner Person oder seiner körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung zu befürchten ist, so ist vor einer Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten das nach § 11 Satz 1 zuständige Jugendamt einzuschalten.

4. Ist das Kind oder der Jugendliche aus einem Heim entwichen, so sind unmittelbar das Heim und bei Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung das ausführende Landesjugendamt zu unterrichten.

Rückführung

5. Für die Rückführung eines Kindes oder Jugendlichen in sein Elternhaus oder an einen anderen Ort ist grundsätzlich das Jugendamt des Heimortes des Kindes oder Jugendlichen zuständig. Heimatort in diesem Sinne ist der Ort, an dem das Kind oder der Jugendliche vor seinem Entweichen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 11 Satz 1 JWG hatte.
Diese Regelung ist sowohl aus pädagogischen als auch aus zuständigkeitsrechtlichen Gründen geboten, da das Kind oder der Jugendliche in aller Regel seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin dort hat und das Heimatjugendamt somit auch für etwaige weitere Hilfen zuständig ist.
6. Im Rahmen der zu 5. beschriebenen Zuständigkeitsregelung sind abweichende Vereinbarungen im Interesse einer möglichst schnellen Rückführung des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall zulässig.
Das zur Rückführung verpflichtete Jugendamt sollte z.B. das Jugendamt des Aufgreifungsortes in den Fällen um eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen im Wege der Amtshilfe (§ 10 JWG) ersuchen, in denen pädagogische, wirtschaftliche oder personelle Gründe dies geboten erscheinen lassen.

7. Falls das Jugendamt des Heimatortes die unverzügliche Abholung des Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen kann, ist das Jugendamt des Aufgreifungsortes berechtigt, die Rückführung selbst vorzunehmen. Eine diesem Verfahren entgegenstehende Haltung des Heimatjugendamtes wäre pflichtwidrig.
8. Eine Rückführung von Kindern oder Jugendlichen ohne vorherige Benachrichtigung des Heimatjugendamtes kann nur in Betracht kommen, wenn ganz offensichtlich pädagogische Gründe dem nicht entgegenstehen und sofortige weitergehende Hilfen weder eingeleitet sind noch erkennbar eingeleitet werden müssen (z.B. Maßnahmen nach § 1666 BGB).
9. Der unmittelbaren Abholung des Kindes oder Jugendlichen durch die Personensorgeberechtigten oder in ihrem Auftrag handelnder Personen ist, soweit die in Ziffer 3 Abs. 3 und Ziffer 8 dargestellten Bedenken nicht entgegenstehen, aus pädagogischen Gründen in jedem Fall der Vorzug zu geben.
10. Die vorstehenden Verfahrensvorschläge finden keine Anwendung auf Kinder und Jugendliche, die aus einem Heim entwichen sind. Insoweit ist das aufgreifende Jugendamt zur Rückführung verpflichtet, es sei denn, das Heim ist bereit, das Kind oder den Jugendlichen selbst abzuholen.

Kostenerstattung

11. Das Heimatjugendamt erstattet dem Jugendamt des Aufgreifungsortes alle durch die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen entstehenden Aufwendungen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 83 JWG in Verbindung mit §§ 103 bis 113 BSHG. Dabei sollte im Interesse einer möglichst schnellen Rückführung und Abwicklung auch der Erstattung von Kosten grundsätzlich auf eine Anwendung der Bagatellgrenze verzichtet werden. Damit kann vermieden werden, daß die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen solange ausgedehnt wird, bis die Kosten eine entsprechende Höhe erreicht haben.
12. Wird die Verpflichtung des Heimatjugendamtes zur Rückholung des Kindes oder Jugendlichen berechtigterweise von dem Jugendamt des Aufgreifungsortes erfüllt (vgl. Ziff. 6–8), so hat das Heimatjugendamt die dadurch entstehenden Aufwendungen aufgrund eines Auftragsverhältnisses bzw. einer Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten.
13. Kostenbeitragsforderungen an Unterhaltspflichtige durch Leistungsbescheid oder Überleitung werden vom Heimatjugendamt geltend gemacht. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die für die Kostenbeitragsforderungen notwendigen Ermittlungen wegen der größeren Ortsnähe durch das Heimatjugendamt besser durchgeführt werden können. Soweit das Heimatjugendamt die Kostenbeitragsforderung nicht aus eigener Zuständigkeit geltend machen kann, wird es im Wege der Amtshilfe tätig.
14. Zuständigkeits- und Kostenregelungen für Kinder und Jugendliche in öffentlicher Erziehung bleiben von dieser Empfehlung unberührt. Öffentliche Erziehung in diesem Sinne meint den Bereich der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung.